



TEILHABEPLAN

**für Menschen mit geistiger, körperlicher und
mehrfacher Behinderung im Zollernalbkreis**

Herausgeber

Landratsamt Zollernalbkreis
Sozial- und Rechtsdezernat
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen
E-Mail: dezernat4@zollernalbkreis.de
Internet: www.zollernalbkreis.de



Bearbeitung

Dorothee Haug-von Schnakenburg
Julia Lindenmaier

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg, Dezernat Soziales,
Referat 22

Uta Bizer

Landratsamt Zollernalbkreis
Sozialplanung



Titelblatt Ausschnitt aus „Schnecke“, Hand- und Fußabdrücke der Kinder aus der Schneckengruppe der Kita LEO, Albstadt-Truchelfingen, 2012 (Monatsbild Dezember aus dem Kalender 2013 der Stiftung KBF); zur Verfügung gestellt von der Behindertenförderung Zollernalb e.V.

Fotos Mariaberg e.V. (Thomas Einberger, Somajeh Noheh-Khan, Ben Wiesenfarth)
Stiftung KBF – KBF gGmbH
Stiftung Lebenshilfe Zollernalb – ZAW gGmbH, LHZA gGmbH, AIZ gGmbH
KVJS
Landratsamt Zollernalbkreis

April 2013

„Man weiß nie, was daraus wird,
wenn die Dinge verändert werden.
Aber weiß man denn, was daraus wird,
wenn sie nicht verändert werden?“
Elias Canetti (1905-1994)

Veränderungen brauchen Mut – in Politik und Gesellschaft, von Verantwortlichen und jedem Einzelnen, im öffentlichen und persönlichen Leben. Veränderungen brauchen aber nicht nur Mut, sie bieten auch Chancen und im Erfolgsfall einen großen Gewinn für den Einzelnen und die Gesellschaft.

Veränderungen brauchen Mut und bieten Chancen – auch in der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur für Menschen mit Behinderung.

Dessen sind wir uns als Landkreis bewusst. Deshalb wurden bereits in den vergangenen Jahren die Angebote für Menschen mit Behinderung im Zollernalbkreis nach dieser Devise weiterentwickelt. Aufgebaut auf guten und tragfähigen Planungen – ob etwa in der Frühförderung, im vorschulischen und schulischen Bereich, aber auch in der Tagesstruktur, im Arbeitsleben, beim Wohnen oder im Freizeitbereich – wurde Vieles erreicht.

Dennoch hat sich der Landkreis mit der Teilhabeplanung für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung als erstem Schritt, dem die Planung für Menschen mit seelischer Behinderung folgen soll, ganz bewusst dafür entschieden, sich der Aufgabe noch eingehender zu stellen. Damit soll der Weg für eine zukunftsfähige Versorgungsstruktur bereitet werden - nicht zuletzt auch im Hinblick auf das Ziel einer inklusiven Gesellschaft, in der Menschen mit Behinderung ganz selbstverständlich vorkommen.

Der vorliegende Teilhabeplan für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung ist das Ergebnis einer guten und konstruktiven Zusammenarbeit des Landkreises mit den Akteuren vor Ort und insbesondere mit den Betroffenen und ihren Angehörigen. Durch die schrittweise Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten Handlungsempfehlungen zusammen mit unseren Städten und Gemeinden erwarten wir eine weitere Stärkung der Behindertenhilfe im Zollernalbkreis.

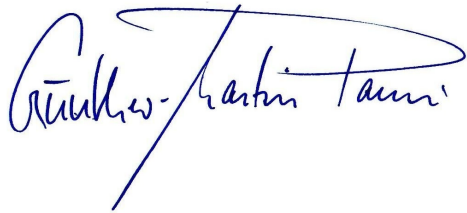
Selbstverständlich darf bei aller Veränderung und Entwicklung der finanzielle Aspekt nicht außer Acht gelassen werden. Obwohl dadurch dem guten Willen und der Bereitschaft zur Veränderung leider immer wieder Grenzen gesetzt sind, sind wir zuversichtlich, im vorgegebenen finanziellen Rahmen gemeinsam gute Lösungen im Interesse der Menschen mit Behinderung zu finden.

Allen Beteiligten, die zum Gelingen des Teilhabeplanes beigetragen haben, danken wir herzlich. Ein besonderer Dank gilt auch den Vertreterinnen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), die uns während des Teilhabeplanungsprozesses begleitet und mit uns zusammen den Teilhabeplan erarbeitet haben.

Wir sind gespannt auf die Entwicklungen der Behindertenhilfe im Zollernalbkreis in den kommenden Jahren und freuen uns, mit Ihnen diesen Prozess begleiten und gestalten zu dürfen.

Wir sind noch nicht am Ziel, aber gemeinsam auf einem guten Weg!

In diesem Sinne grüßen Sie



Günther-Martin Pauli MdL
Landrat



Eberhard Wiget
Sozialdezernent



Sozialdezernent Eberhard Wiget und Landrat Günther-Martin Pauli MdL beim Besuch der Cafeteria „ZAK Treff“ im Landratsamt Zollernalbkreis, die vom Kuli-Cap der Stiftung Lebenshilfe Zollernalb – ZAW gGmbH betrieben wird.

1 Grundlagen	1
1.1 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung	5
2 Zielgruppe	6
3 Vorgehen	9
3.1 Datenerhebung und -auswertung	9
3.2 Bedarfsvorausschätzung	10
3.3 Bildung von Planungsräumen	13
3.4 Beteiligung	15
3.4.1 Handlungsempfehlungen	16
4 Kinder und Jugendliche	17
4.1 Medizinische Angebote und Frühförderung	17
4.1.1 Ärzte, Therapeuten und Kliniken	19
4.1.2 Sonderpädagogische Beratungsstellen	21
4.1.3 Interdisziplinäre Frühförderstellen	23
4.1.4 Handlungsempfehlung	25
4.2 Kindertageseinrichtungen	26
4.2.1 Allgemeine Kindertageseinrichtungen	29
4.2.2 Schulkindergärten	31
4.2.3 Handlungsempfehlungen	35
4.3 Schulen	37
4.3.1 Allgemeine Schulen	39
4.3.2 Sonderschulen	42
4.3.3 Handlungsempfehlungen	51
4.4 Übergang Schule – Beruf	53
4.4.1 Handlungsempfehlungen	57
4.5 Wohnen Kinder und Jugendliche	58
4.5.1 Wohnen in Privathaushalten	58
4.5.2 Stationäres Wohnen	58
4.5.3 Handlungsempfehlungen	63
5 Offene Hilfen	64
5.1 Beratung und Information	65
5.2 Familienentlastende Dienste und Freizeitangebote	65
5.3 Kurzzeit-Unterbringung	66
5.4 Offene Hilfen aus Sicht der Betroffenen	66
5.5 Handlungsempfehlungen	67
6 Erwachsene	70
6.1 Arbeit und Beschäftigung	70
6.1.1 Allgemeiner Arbeitsmarkt	72
6.1.2 Werkstätten für behinderte Menschen	78
6.1.3 Förder- und Betreuungsgruppen	87
6.1.4 Angebote für Senioren	94
6.1.5 Bedarfsvorausschätzung	100
6.1.6 Arbeit und Beschäftigung aus Sicht der Betroffenen	103
6.1.7 Handlungsempfehlungen	104

6.2	Wohnen	106
6.2.1	Wohnen in Privathaushalten	107
6.2.2	Stationäres Wohnen	118
6.2.3	Bedarfsvorausschätzung	129
6.2.4	Wohnen aus Sicht der Betroffenen	132
6.2.5	Handlungsempfehlungen	134
7	Persönliches Budget	136
7.1	Handlungsempfehlung	137
8	Zusammenfassung der Handlungsempfehlungen	138
9	Mitwirkende im Begleitarbeitskreis	147
10	Quellenverzeichnis	149
11	Abkürzungsverzeichnis	151

1 Grundlagen

Mit der Verwaltungsstrukturreform zum 01.01.2005 wurde den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII übertragen.

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung hat im Aufgabenspektrum der Stadt- und Landkreise sowohl in Bezug auf die Fallzahlen wie auch auf das Ausgabenvolumen eine erhebliche Bedeutung. Die folgenden Zahlen verdeutlichen dies für den Zollernalbkreis: Die Zahl der Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe durch den Zollernalbkreis erhalten haben, ist insgesamt (alle Behinderungsarten) von 1.054 zum 31.12.2005 auf 1.123 zum 31.12.2011 - ähnlich dem Landestrend - gestiegen. Die Anzahl der Eingliederungshilfeempfänger pro 1.000 Einwohner lag im Zollernalbkreis zum 31.12.2011 mit 5,96 etwas über dem Landesdurchschnitt von 5,74 pro 1.000 Einwohner. Mit Netto-Gesamtausgaben im Zollernalbkreis von rund 25,15 Mio. Euro bzw. Ausgaben pro Einwohner in Höhe von 134 Euro im Jahr 2011 wurde der Landes-Durchschnittswert (124 Euro) ebenfalls überschritten.¹ Die Eingliederungshilfe ist der größte Posten im Sozialhaushalt des Landkreises. Gemäß dem allgemein zu beobachtenden Trend ist weiterhin mit einer Zunahme an Leistungsempfängern und Kosten zu rechnen. Die Ausgaben der Eingliederungshilfe werden mit den Fallzahlen, aber voraussichtlich auch wegen erhöhter Hilfebedarfe pro Einzelfall steigen. Auch die Erhöhung der Vergütungen für die Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe tragen zu einer Kostensteigerung bei. Die Kosten der institutionellen Förderung (z.B. der familienentlastenden Dienste) sind in den obigen Angaben nicht berücksichtigt. Deshalb müssen insbesondere auch die finanziellen Möglichkeiten des Landkreises bei der Umsetzung der erarbeiteten und im Folgenden erläuterten Handlungsempfehlungen beachtet werden. So wird vielfach nur eine schrittweise Umsetzung innerhalb des angenommenen Planungszeitraums von 10 Jahren möglich sein. Außerdem dürfte künftig ohnedies eine stärkere finanzielle Beteiligung von Bund und Land im Bereich der Behindertenhilfe unumgänglich sein.

Menschen aller Altersstufen mit unterschiedlichen Behinderungen erhalten im Rahmen der Eingliederungshilfe die notwendige Unterstützung, um am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können.

Gegenstand dieses Teilhabeplans sind Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung. Zum Stichtag 31.10.2011 war der Zollernalbkreis Leistungsträger für 895 Menschen dieser Zielgruppe. Davon erhielten 564 Menschen (63 Prozent) innerhalb des Zollernalbkreises ihre Leistungen, 223 (25 Prozent) in der Region (Landkreise Tübingen, Reutlingen, Sigmaringen und Rottweil) und 108 (12 Prozent) in anderen Stadt- und Landkreisen.

Der Zollernalbkreis als Leistungs- und Planungsträger

§ 17 Abs. 1 SGB I verpflichtet die Leistungsträger u.a. darauf hinzuwirken, „dass

1. jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält, und
2. die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.“

Als Leistungsträger steht der Zollernalbkreis vor der Aufgabe, allen Einwohnern mit wesentlicher Behinderung die ihnen zustehende und für ihre Lebensqualität und gesell-

¹ KVJS, Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach SGB XII, Bericht für 2005 und Bericht für 2011, Stuttgart 2006 und 2013

schaftliche Teilhabe erforderliche Hilfe bedarfsgerecht, zielgerichtet und zeitnah zukommen zu lassen. Diesem Ziel dient die individuelle Hilfeplanung, die bezogen auf den einzelnen Menschen den Hilfebedarf sowie die Ziele und die Art der Hilfeleistung beschreibt. Ausgangspunkt aller Überlegungen für eine zeitgemäße Eingliederungshilfe ist der einzelne Mensch mit seinen jeweiligen individuellen Lebensumständen, Wünschen, Fähigkeiten und Behinderungen. Auch in Zukunft wird es entscheidend sein, durch das Fallmanagement zielgenaue Hilfen zu ermöglichen und zusätzlich darauf zu achten, die finanziellen Ressourcen effizient einzusetzen. Fallmanagement in der Eingliederungshilfe bedeutet eine ganzheitliche und umfassende Betrachtungsweise des Einzelfalls.

Der Zollernalbkreis ist auch gesetzlich zuständiger Planungsträger für die Steuerung, Ausgestaltung und Koordinierung der Angebote der Behindertenhilfe im Kreisgebiet. Dies betrifft im Hinblick auf einzelne Angebote die Frage des Bedarfs sowie die Bewertung von Konzeption, Standort und Wirtschaftlichkeit. Eine investive Förderung von Einrichtungen durch das Land Baden-Württemberg und durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) erfolgt nur, wenn der Standortkreis einer Förderung auf der Grundlage der gesetzlich vorgegebenen Kriterien zustimmt. Auch wenn eine Einrichtung ohne investive Förderung realisiert wird, können die Investitionskosten nach § 76 Abs. 2 SGB XII nur dann in der Vergütung geltend gemacht werden, wenn der zuständige Leistungsträger der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat.

In Zukunft steht nicht die Planung einzelner Angebote, sondern die Gestaltung der Gesamtstruktur der für Menschen mit Behinderung zweckdienlichen Hilfen und Unterstützungsleistungen im Mittelpunkt der kommunalen Planungsaktivitäten. „Das Gesetz für die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) verlangt (...) einen Perspektivenwechsel von der einrichtungsbezogenen zur nutzerorientierten und regionsbezogenen Planung“.² Dieser Perspektivenwechsel ist radikal und verlangt ein grundsätzliches Umdenken bei allen Beteiligten. Der Zollernalbkreis versteht seine Planungsverantwortung in diesem Sinne und orientiert sich dabei an den Prinzipien Normalisierung, Wohnortnähe und Inklusion. Bevorzugt werden unter diesem Aspekt Unterstützungsangebote, die am Wohnort der behinderten Menschen angesiedelt und in das Gemeindeleben integriert sind sowie Beschäftigungsmöglichkeiten, die sich möglichst weitgehend den Bedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt angleichen. Die Öffnung vorhandener Angebote am Ort (Vereine, Kirchengemeinden u.a.) und die gezielte Aktivierung ehrenamtlichen Engagements können darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag zur angestrebten Inklusion behinderter Menschen in der Gesellschaft leisten.

Auftrag

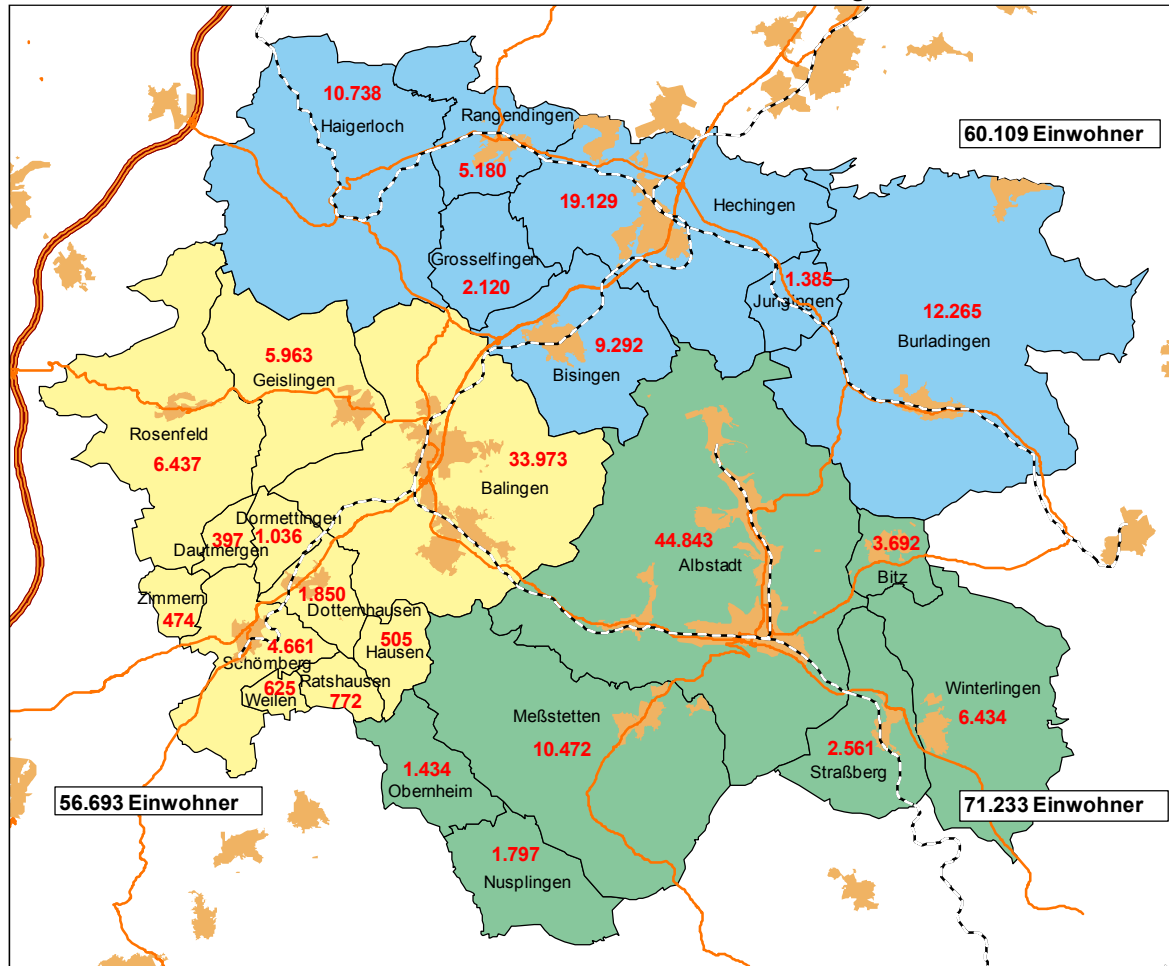
Der Zollernalbkreis sieht sich vor die Aufgabe gestellt, die bestehenden Angebote für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung qualitativ und quantitativ so weiterzuentwickeln, dass sie zukünftigen Anforderungen gerecht werden. Daher hat der Zollernalbkreis den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) beauftragt, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Akteuren einen Teilhabeplan für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung zu erstellen und dadurch das Unterstützungssystem für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung zu analysieren, zu bewerten und Empfehlungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Angebote zu erarbeiten. Der Teilhabeplan soll insbesondere den politischen Gremien und der Verwaltung eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe nach aktuellen fachlichen Gesichtspunkten zur Verfügung stellen.

² Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg: Dezentralisierung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Stuttgart 2005

Ausgangssituation

Der Zollernalbkreis hatte am 30.09.2011 188.035 Einwohner in 25 Städten und Gemeinden. Albstadt (44.843 Einwohner), Balingen (33.973 Einwohner) und Hechingen (19.129 Einwohner) sind die drei größten Städte im Zollernalbkreis. Sie bilden auch das geographische Zentrum des Zollernalbkreises.

Einwohner in den Städten und Gemeinden im Zollernalbkreis nach Planungsräumen am 31.10.2011



Grafik: KVJS. Datenbasis: Statistisches Landesamt, Bevölkerung zum 30.09.2011

Der Zollernalbkreis gehört zu den Landkreisen in Baden-Württemberg, die für eine Planung im Bereich der Behindertenhilfe eine relativ komplexe Ausgangslage aufweisen. Aufgrund seiner Topographie – seiner Ausdehnung in der Fläche, der teilweise geringen Besiedlungsdichte und der Höhenunterschiede – entstehen relativ weite Wege und lange Fahrtzeiten. Dadurch ist die Sozialplanung vor besondere Herausforderungen gestellt.

Die Angebote für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Zollernalbkreis sind Angebote der Grundversorgung.

Die Behindertenförderung Zollernalb e.V. unterhält 4 Schulkindergärten mit inzwischen 8 Standorten als integrative Tagesstätten für Kinder mit und ohne Behinderung. Für Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung stehen öffentliche Sonderschulen in Hechingen (Weiherschule) und in Albstadt (Rossentalschule) zur Verfügung.

Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung können die Werkstätten für behinderte Menschen in Bisingen und Albstadt-Lautlingen besuchen. In Balingen gibt es au-

ßerdem Außenarbeitsplätze der Werkstätten. Den Werkstätten sind jeweils Förder- und Betreuungsgruppen für Menschen mit Behinderungen angeschlossen, die nicht oder noch nicht in einer Werkstatt arbeiten können. Zwei weitere Förder- und Betreuungsgruppen gibt es zudem in Hechingen im Haus der sozialen Dienste der KBF gGmbH und in Albstadt-Ebingen im Wohnheim Kutsche der ZAW gGmbH. Für Senioren mit geistiger und mehrfacher Behinderung gibt es in Albstadt und Hechingen Tagesbetreuungsangebote der ZAW gGmbH.

Für Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung bestehen Wohnmöglichkeiten in Albstadt, Balingen, Hechingen, Burladingen und Bisingen. Beim Großteil dieser Wohnangebote handelt es sich um stationäres Wohnen. Teilweise wird jedoch auch ambulantes Wohnen angeboten. Der weit überwiegende Teil der Plätze wird von der ZAW gGmbH unterhalten. Mariaberg e.V. hat neben dem Wohnheim in Burladingen in Balingen ein spezielles Angebot für Menschen mit schwerster und mehrfacher Behinderung geschaffen. Die KBF gGmbH betreibt ein Wohnhaus für Menschen mit Körperbehinderungen in Hechingen.

Darüber hinaus gibt es im Zollernalbkreis Angebote des ambulant betreuten Wohnens und des begleiteten Wohnens in Familien. Die Offenen Hilfen bzw. Familienentlastenden Dienste ergänzen dieses Angebot.



Foto: Landratsamt Zollernalbkreis 2011, Auftaktveranstaltung am 18.10.2011

1.1 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung

Mit der von der Bundesrepublik Deutschland am 26.03.2009 ratifizierten UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (Behindertenrechtskonvention)¹, den Zusätzen im Grundgesetz und dem Sozialgesetzbuch haben gesellschaftliche Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Deutschland eine rechtliche Verbindlichkeit. Die Behindertenrechtskonvention ist ein Meilenstein in der Behindertenpolitik. Sie beinhaltet das Recht auf Selbstbestimmung, Partizipation und umfassenden Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderung und fordert eine barrierefreie und inklusive Gesellschaft.

Das Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist, Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu begreifen und umzusetzen:

- vom Konzept der Integration zum weitreichenderen Konzept der Inklusion,
- von der Fürsorge zur Selbstbestimmung,
- vom Objekt staatlicher Fürsorge zum Subjekt,
- von der Patientin, dem Patient, zur Bürgerin oder zum Bürger,
- vom Hilfeempfänger zum Träger von Rechten und Pflichten.

In der Behindertenrechtskonvention sind die bestehenden Menschenrechte hinsichtlich ihrer Lebenssituationen konkretisiert. Sie zielt auf die Förderung der Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft ab. Aus ihr leitet sich jedoch kein unmittelbarer Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungen ab, weder das Recht, eine bestimmte Schule besuchen zu können, noch das Recht auf Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Sie ist keine Sozialrechts- oder Sozialleistungsrechtskonvention.

Jedoch haben sich Bund und Länder durch die Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention dazu rechtlich verpflichtet,

- die Menschenrechte von Menschen mit Behinderung sicherzustellen,
 - Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern,
 - geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen zu treffen,
- damit die Vorgaben, der Konvention realisiert werden.

In Baden-Württemberg wurde die Behindertenrechtskonvention bislang vor allem im Rahmen der anstehenden Änderung im Schulgesetz mit der Aufhebung der Sonderschulpflicht für Schülerinnen und Schüler diskutiert. Derzeit wird dies modellhaft in ausgewählten Stadt- und Landkreisen erprobt. Außerdem wird in der Diskussion der Inklusion in allgemeinen Kindertageseinrichtungen eine große Bedeutung beigemessen.

Der Landes-Behindertenbeirat Baden-Württemberg hat zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention Vorschläge für Handlungsfelder, Ziele und Maßnahmen erarbeitet. Die Koalitionsvereinbarung der Landesregierung sieht vor, dass in Kooperation mit Betroffenenverbänden, den Wohlfahrtsverbänden sowie den Kommunen ein eigener Umsetzungsplan erarbeitet wird, der sich umfassend mit allen Lebensbereichen von Menschen mit Behinderung befasst: Bildung und Erziehung, Gesundheit, Arbeit, Wohnen, Barrierefreiheit, Kultur, Freizeit, Sport und Persönlichkeitsrechte.

¹ Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Januar 2010.

2 Zielgruppe

Eine allgemein gültige Definition von „Behinderung“ gibt es nicht. Die Feststellung, wer der Gruppe der Menschen mit Behinderungen zugerechnet wird bzw. was man unter Behinderung versteht, wandelt sich im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Entwicklungen und historisch bedingten Veränderungen. Aktuelle Definitionen betonen die Wechselwirkung von Individuum und Gesellschaft: Menschen mit Behinderung sind danach Menschen mit eingeschränkten Möglichkeiten zur Teilhabe, wobei die Einschränkungen sowohl in den Schädigungen des Menschen mit Behinderung selbst als auch in seinem Umfeld begründet liegen. Meist wird eine Behinderung erst dann „amtlich“ festgestellt, wenn eine Leistung beantragt wird (z.B. Schwerbehindertenausweis, Eingliederungshilfe) oder eine Lebensentscheidung getroffen wird (z.B. Einschulung).

Die sozialrechtliche Definition des Begriffs „Behinderung“ findet sich im SGB IX. Danach sind Menschen „... behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“¹ In Deutschland lässt sich die Zahl der Menschen mit Behinderung anhand von zwei statistischen Größen beschreiben: die Zahl der Menschen mit wesentlicher Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, und die Zahl der schwerbehinderten Menschen.

Wesentliche Behinderung

Zielgruppe dieses Teilhabepplans sind überwiegend Menschen mit wesentlicher geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung, die meistens seit Geburt besteht. Diese Menschen sind in der Regel auf die Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen. Weiter einbezogen sind Schüler und Schülerinnen der öffentlichen Sonderschulen und Schulkindergärten sowie Beschäftigte des Berufsbildungsbereichs der Werkstätten, obwohl sie keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Die Kosten werden vom Land bzw. der Agentur für Arbeit getragen. Beide Gruppen werden aber voraussichtlich nach Ende der Schulzeit bzw. nach Abschluss des Berufsbildungsbereichs auf Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen sein.

Nicht berücksichtigt sind Menschen mit psychischer Erkrankung bzw. seelischer Behinderung, weil das Unterstützungssystem für diesen Personenkreis in großen Teilen anders organisiert ist und auch die Zugangswege andere sind. Für diese Zielgruppe soll eine eigenständige Planung gemacht werden. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden ausschließlich körperlich behinderte Menschen, die in der Regel nicht auf Eingliederungshilfeleistungen angewiesen sind, sowie wesentlich behinderte Menschen, die trotz Anspruchs auf Eingliederungshilfe keine Leistungen in Anspruch nehmen. Bei der Eingliederungshilfe handelt es sich teilweise um einkommens- und vermögensabhängige Leistungen.

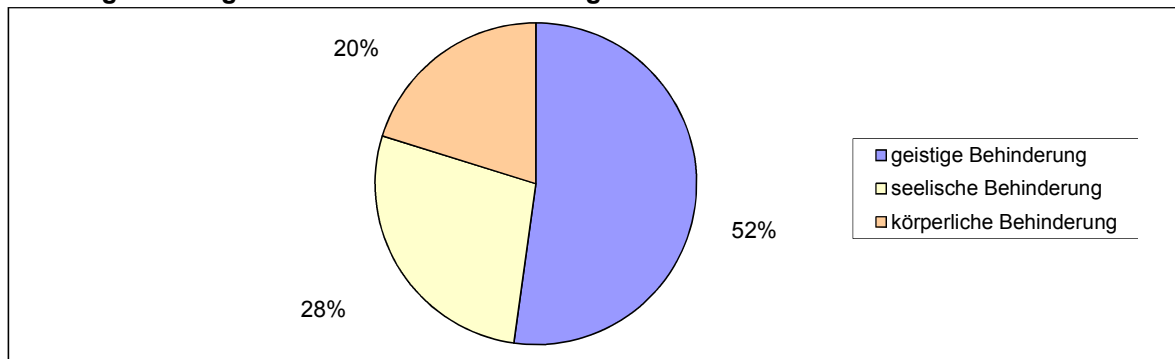
Leistungsberechtigt im Rahmen der Eingliederungshilfe sind Personen, die wesentlich behindert oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind. Dies regelt das SGB XII², das den Begriff der Wesentlichkeit einführt: Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe. Die Eingliederungshilfe-Verordnung konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen eine wesentliche Behinderung vorliegt. Die Leistungen sollen dazu beitragen, eine drohende Behinderung zu verhüten bzw. deren Folgen zu beseitigen oder zu mil-

¹ § 2 Abs. 1 SGB IX

² § 53 Abs. 1 SGB XII

dern. Eingliederungshilfe soll Menschen mit Behinderung die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen Tätigkeit ermöglichen.

Prozentuales Verhältnis der vorrangigen Behinderungsarten der Leistungsempfänger von Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg am 31.12.2011



Grafik: KVJS. Datenbasis: KVJS: Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2011. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Stuttgart 2013.

SGB IX und SGB XII unterscheiden zwischen körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung. Unter den Empfängern von Leistungen der Eingliederungshilfe bilden die Menschen mit geistiger Behinderung die größte Gruppe, in Baden-Württemberg waren es am 31.12.2011 52 Prozent. Eine eindeutige „Zuordnung“ zu einer sogenannten vorrangigen Behinderungsart ist jedoch schwierig und wird zunehmend schwieriger, weil die Zahl der Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen zunimmt. Bei ihnen werden oft mehrere Behinderungsarten gleichzeitig diagnostiziert. Während Menschen mit einer ausschließlich geistigen Behinderung eindeutig in die Kategorie „geistige Behinderung“ fallen, werden Menschen mit geistigen und zusätzlichen Behinderungen entweder unter „geistige Behinderung“ oder unter „körperliche Behinderung“ gezählt. Dies hängt maßgeblich davon ab, von welcher Einrichtung sie versorgt werden und welches Angebot (Leistungstyp)³ dort vorgehalten wird. Die Zielgruppe dieses Teilhabepplans umfasst somit – im Sinne dieser Einteilung in drei Gruppen nach SGB IX – alle Menschen mit geistiger Behinderung sowie einen großen Teil der Menschen mit einer körperlichen Behinderung. In die Kategorie „körperliche Behinderung“ fallen zudem als weitere größere Gruppe Menschen mit Seh-, Hör- und Sprachbehinderung (Sinnesbehinderung). Zunehmend werden auch motorische und mentale Beeinträchtigungen festgestellt, oft in Kombination mit Verhaltensauffälligkeiten, von denen jede für sich betrachtet noch keine wesentliche Behinderung darstellt. In diesen Fällen kann der Sozialhilfeträger Leistungen erbringen. Neben medizinischen und gesundheitlichen Faktoren wird dabei berücksichtigt, ob und in welchem Umfang die Teilhabefähigkeit eingeschränkt ist.

Am 31.12.2011 erhielten 1.123 Menschen mit Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe durch den Zollernalbkreis. Dies entspricht 0,6 Prozent der Bevölkerung. Von diesen 1.123 Menschen waren 489 geistig, 379 körperlich und 254 seelisch behindert. Für eine Person war die Behinderungsart nicht erfasst.⁴

³ Rahmenvereinbarung nach § 79 SGB XII für vollstationäre und teilstationäre Einrichtungen vom 15.12.1998 in der aktualisierten Fassung Stand: 20.09.2006

⁴ KVJS: Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2011. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg.“ Stuttgart 2013

Schwerbehinderung

Wesentlich größer ist die Gruppe der schwerbehinderten Menschen. Schwerbehindert ist laut amtlicher Statistik, wer im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises ist. Als schwerbehindert gelten Menschen, wenn von einem Versorgungsamt ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 festgestellt wurde. Schwerbehinderten gleichgestellt werden Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30, wenn sie infolge ihrer Behinderung keinen geeigneten Arbeitsplatz erhalten oder erlangen können.⁵

Am 31.12.2011 waren im Zollernalbkreis 22.682 Menschen im Besitz eines Schwerbehindertenausweises. Mit 12,1 % der Bevölkerung lag der Zollernalbkreis somit deutlich über dem Durchschnitt für Baden-Württemberg mit 8,4 % und nahm hinter dem Neckar-Odenwald-Kreis und dem Rhein-Neckar-Kreis den dritten Platz in Baden-Württemberg ein.⁶ In Baden-Württemberg zeigen sich erhebliche regionale Unterschiede, die in engem Zusammenhang mit der Altersstruktur der Bevölkerung stehen. So leben in Stadt- und Landkreisen mit einem hohen Anteil älterer Menschen auch anteilig mehr schwerbehinderte Personen.

Die häufigste Ursache für eine Schwerbehinderung in Baden-Württemberg waren am 31.12.2011 Krankheiten (92 Prozent). Nur wenige Schwerbehinderungen waren angeboren (4 Prozent) oder durch einen Unfall bzw. eine Berufskrankheit verursacht (2 Prozent).⁷ Bei der Art der Behinderung entfiel der weit überwiegende Teil der Behinderungen auf körperliche Einschränkungen.⁸

52 Prozent aller schwerbehinderten Menschen waren 65 Jahre und älter. Überwiegend handelte es sich dabei um Menschen mit altersbedingten Behinderungen und nicht um alt gewordene behinderte Menschen. Nur knapp 2 Prozent der schwerbehinderten Menschen waren unter 15 Jahre alt.⁹

⁵ § 2 SGB IX

⁶ www.statistik.baden-wuerttemberg.de/GesundhSozRecht/Landesdaten/Schwerbehinderte/SchB_06.asp

⁷ www.statistik.baden-wuerttemberg.de/GesundhSozRecht/Landesdaten/Schwerbehinderte/SchB_05.asp

⁸ www.statistik.baden-wuerttemberg.de/GesundhSozRecht/Landesdaten/Schwerbehinderte/SchB_04.asp

⁹ www.statistik.baden-wuerttemberg.de/GesundhSozRecht/Landesdaten/Schwerbehinderte/SchB_03.asp, alle Stand 4.12.2012

3 Vorgehen

3.1 Datenerhebung und -auswertung

Zentraler Bestandteil des Teilhabeplans ist die Erhebung der Gebäude- und Leistungsdaten aller Angebote der Eingliederungshilfe im Zollernalbkreis zum Stichtag 31.10.2011. Die Datenerhebung ermöglicht einen Überblick über die Strukturen der Begleitung und Betreuung von Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Zollernalbkreis und ist gleichzeitig die Basis für die Bedarfsvorausschätzung. Im Gegensatz zur Leistungsempfängerstatistik des Landkreises werden in der Leistungserhebung alle Menschen mit Behinderung berücksichtigt, die innerhalb des Landkreises eine Leistung der Eingliederungshilfe erhalten – auch wenn der Zollernalbkreis selbst nicht Leistungsträger ist. Damit liegen jetzt umfassende und differenzierte Daten über die Belegung der Einrichtungen im Zollernalbkreis vor.

Im ersten Schritt wurden alle Gebäude, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden, mit den Platzzahlen erhoben. Im zweiten Schritt wurden alle Leistungen erhoben, die in den angegebenen Gebäuden erbracht werden. Für jede Leistung wurden Geburtsjahr, Geschlecht, Hilfebedarfsgruppe, Leistungsträger und Wohnort erfragt. Bei den meisten Leistungen handelt es sich um Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Bei der Erhebung der Leistungsdaten der beiden Werkstätten wurden auch Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung berücksichtigt, die das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich der Werkstatt besuchen. Bei diesen Leistungen ist die Agentur für Arbeit oder die Rentenversicherung Leistungsträger.

Außerdem wurden anhand der amtlichen Schulstatistik zum Stichtag 15.10.2011 die Kinder- und Schülerzahlen in Sonderschulkindergärten und Sonderschulen ermittelt. Die Schulleitungen der Sonderschulen wurden zudem gebeten, die voraussichtlich zukünftige Zahl der Schulabgänger einzuschätzen.

Dank der großen Bereitschaft der KBF gGmbH, des Mariaberg e.V., der ZAW gGmbH, der Dreifürstenstein-, Rossental- und Weiher Schule und der Schule des Mariaberg e.V. an der Erhebung mitzuwirken, konnte eine fundierte und zuverlässige Datenbasis als Planungsgrundlage geschaffen werden:

Leistungen in Einrichtungen für erwachsene Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Zollernalbkreis – Belegung am 31.10.2011

Wohnen										Tagesstruktur		
stationär						betreut		Werkstatt LT I.4.4 inkl. Berufs- bildungsbereich	Förder- und Betreuungs- bereich LT I.4.5 a	Tages-/ Senioren- betreuung LT I.4.6		
LT I.2.1	LT I.2.2	LT I.6	ambulant		in Familien							
Erwachsene	147	20	2	32		4	316	75	12			
	169											
	gesamt: 205						gesamt: 403					

Datenbasis: Leistungserhebung im Zollernalbkreis zum Stichtag 31.10.2011.

3.2 Bedarfsvorausschätzung

Grundlagen der Bedarfsvorausschätzung

Um für die künftige Entwicklung im Zollernalbkreis Antworten zu finden, werden im vorliegenden Bericht umfangreiche, im Kreis erhobene Daten sowie sozialplanerische Annahmen und konzeptionelle Festlegungen zu einer Bedarfsvorausschätzung verknüpft. Die Bedarfsvorausschätzung beschreibt dabei die voraussichtliche Entwicklung. Sie stellt einen inhaltlich begründeten und mit den Beteiligten abgestimmten Orientierungsrahmen für Planungsentscheidungen des Landkreises in den folgenden Bereichen dar:

Die Bewertung von Sanierungs- und Neubauvorhaben, Entscheidungen zur Standortwahl für neue Angebote und Weiterentwicklung der gesamten Versorgungsstruktur der Eingliederungshilfe nach aktuellen fachlichen Gesichtspunkten.

Die Bedarfsvorausschätzung entspricht mit der Kombination aus einzelnen zuvor festgelegten Annahmen und Planungszielen sowie Berechnungen von wahrscheinlichen Entwicklungen sozialplanerischen Grundsätzen. In welchem Umfang die Aussagen der Prognose tatsächlich eintreffen, hängt dabei auch von einer Reihe von Faktoren ab, die auf regionaler Ebene nur begrenzt beeinflusst werden können (z. B. gesetzliche Regelungen, Entwicklungen in anderen Kreisen). Ändern sich die Rahmenbedingungen, ändert sich u. U. auch der Bedarf in den betroffenen Angeboten. Deshalb sind die prognostizierten Zahlen ebenso wie die daraus resultierenden Handlungsempfehlungen in regelmäßigen Abständen anhand der tatsächlichen Entwicklung zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Der vorliegende Teilhabeplan stellt die Erkenntnisse aus heutiger Sicht dar. Neue Entwicklungen bedürfen der erneuten Bewertung und erfordern Konsequenzen für die weitere Vorausschätzung. Sozialplanung kann nur dann ihre Wirkung entfalten, wenn sie in diesem Sinne als fortlaufender Prozess verstanden und betrieben wird.

Der Prognosezeitraum der vorliegenden Planung umfasst die Zeit von 2011 bis 2021. Stichtag für die Datenerhebung war der 31.10.2011.

Annahmen und Festlegungen

Bei der Erarbeitung der Bedarfsvorausschätzung wird von bestimmten Grundannahmen ausgegangen. Dazu gehört zunächst die Annahme, dass die derzeit gültigen gesetzlichen und leistungsrechtlichen Rahmenbedingungen auch in Zukunft weiter bestehen.

Es kann außerdem davon ausgegangen werden, dass sich die Lebenserwartung geistig behinderter Menschen zunehmend der Lebenserwartung nicht behinderter Menschen annähert. Nur einige wenige Behinderungsformen gehen nach wie vor mit einer verkürzten Lebenserwartung einher. Um die etwas geringere durchschnittliche Lebenserwartung behinderter Menschen zu berücksichtigen, werden die Leistungsempfängerzahlen des Planungsgebiets anhand der allgemeinen Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes von 1991 und nicht anhand der Sterbetafel von Baden-Württemberg (in der die durchschnittliche statistische Lebenserwartung aktuell um rund ein Jahr über dem Bundesdurchschnitt liegt) fortgeschrieben.

Im Bereich Tagesstruktur (Werkstätten, Förder- und Betreuungsgruppen) führen die Erfahrungen aus anderen Kreisen zu der Annahme, dass sich die Zahl von Abgängern und Quereinsteigern in etwa ausgleicht.

Für die Bedarfsvorausschätzung wird angenommen, dass erwachsene Menschen mit Behinderung, die heute eine Leistung im Zollernalbkreis erhalten, dies in der Regel auch künftig tun werden. Sie werden daher - unabhängig vom zuständigen Leistungsträger - vollständig in die Bedarfsvorausschätzung einbezogen.

Erwachsene behinderte Menschen aus dem Zollernalbkreis, die heute ein stationäres Wohnangebot außerhalb des Kreises nutzen, werden in der Regel am derzeitigen Wohnort bleiben. Sie haben dort ihren Lebensmittelpunkt und ihre sozialen Beziehungen und werden daher bei der Berechnung der künftigen Angebotsentwicklung nicht berücksichtigt.

Kinder und Jugendliche nutzen ein externes stationäres Wohnangebot, weil es im Zollernalbkreis keine stationären Angebote für sie gibt. Sie werden voraussichtlich auch als Erwachsene Unterstützung beim Wohnen benötigen, werden aber nur in seltenen Fällen nach der Schulzeit wieder zu ihren Angehörigen in den Zollernalbkreis ziehen, so dass sie bei der vorliegenden Bedarfsberechnung unberücksichtigt bleiben können. Sonderschüler aus dem Zollernalbkreis, die die Dreifürstensteinschule in Mössingen im Landkreis Tübingen und die Schule in Mariaberg im Landkreis Sigmaringen besuchen, werden jedoch, soweit ihre Daten bekannt sind, in die Bedarfsvorausschätzung einbezogen.

Für den Bereich Wohnen wird die Annahme zugrunde gelegt, dass sich der Anteil der ambulant betreut Wohnenden bis zum Jahr 2021 deutlich erhöht. Mindestens 50 Prozent aller Neuansprüche auf Leistungen der Eingliederungshilfe beim Wohnen sollen in ambulanter Form gewährt werden. Diese Quote wird bei der Berechnung des künftigen Bedarfs an unterstützten Wohnangeboten zu Grunde gelegt. Dies ist ein ehrgeiziges Ziel, das zunächst einen Ausbau und die Ausdifferenzierung der vorhandenen Strukturen notwendig macht. Es erfordert erhebliche Anstrengungen des Landkreises und aller Beteiligten.

Berechnungsgrundlage

Die Berechnung der Bedarfsvorausschätzung an Eingliederungshilfeleistungen im Prognosezeitraum basiert auf einer Fortschreibung der Daten der aktuellen Leistungsempfänger sowie der Daten der Schüler in den Grund-, Haupt- und Berufsschulstufen der Sonderschulen für Geistigbehinderte. Für die Vorausschätzung des Bedarfs wurde die Altersentwicklung der Leistungsempfänger in den Einrichtungen im Zollernalbkreis unter Berücksichtigung ihrer voraussichtlichen Lebenserwartung fortgeschrieben.

In einem zweiten Schritt wurden die im Zollernalbkreis wohnenden Sonderschülerinnen und -schüler und die aus dem Zollernalbkreis stammenden Schülerinnen und Schüler an der Dreifürstensteinschule in Mössingen und an der Schule in Mariaberg, die voraussichtlich im Prognosezeitraum die Schule verlassen werden, als potentielle künftige Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe im Landkreis in die Bedarfsvorausschätzung und Altersfortschreibung einbezogen. Die Feststellung des voraussichtlichen Entlasszeitpunkts und des damit verbundenen nachschulischen Eingliederungshilfebedarfs basiert auf den Erfahrungswerten der befragten Sonderschulen aus den vergangenen fünf Jahren sowie auf den Einschätzungen der Schulleitungen für den Prognosezeitraum und ist damit bestmöglich abgesichert.

Leistungsempfänger des Zollernalbkreises in anderen Kreisen werden nicht in die Bedarfsvorausschätzung einbezogen, da es keine hinreichend zuverlässigen Anhaltspunkte für eine quantitative Vorausschätzung ihres künftigen Bedarfes gibt.

Die für den Zollernalbkreis erhobenen Daten, die Angaben aus der amtlichen Bevölkerungsstatistik und aus der Bevölkerungsvorausschätzung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg¹ sowie die Anwendung der Sterbetafeln des Statistischen Bundesamtes ermöglichen die Berechnung von Bedarfswerten für die einzelnen Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe im Prognosezeitraum. Die genannten Annahmen werden dabei berücksichtigt.

¹ 11. koordinierte Bevölkerungsvorausschätzung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg von 2007.

Quantitative Bedarfswerte allein reichen jedoch nicht aus, um eine zukunftsfähige Angebotsstruktur sicherzustellen. Sie können lediglich Anhaltspunkte liefern für die anstehende qualitative Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, die auf eine möglichst inklusive und wohnortnahe und an den individuellen Bedürfnissen ausgerichtete Angebotsstruktur ausgerichtet sein sollte. Für Leistungsträger und Leistungserbringer im Zollernalbkreis stellt sich die gemeinsame Aufgabe, auf den festgestellten Bedarf in zeitgemäßer und planvoller Weise zu reagieren und damit ein wirtschaftliches System der Eingliederungshilfe für die Zukunft abzusichern.

Im vorliegenden Bericht werden die für die Tagesstruktur und das Wohnen errechneten Bedarfswerte am Ende des jeweiligen Kapitels beschrieben, grafisch dargestellt und auf dem Hintergrund der für die Teilhabeplanung beschlossenen konzeptionellen Annahmen und Ziele kommentiert. Die sich aus der Bestandsanalyse und der Bedarfsvorausschätzung ergebenden Handlungsempfehlungen werden für jeden Leistungsbereich dargestellt.



Foto: Landratsamt Zollernalbkreis 2012, Begleitarbeitskreis zum Thema „Offene Hilfen“ am 28.06.2012

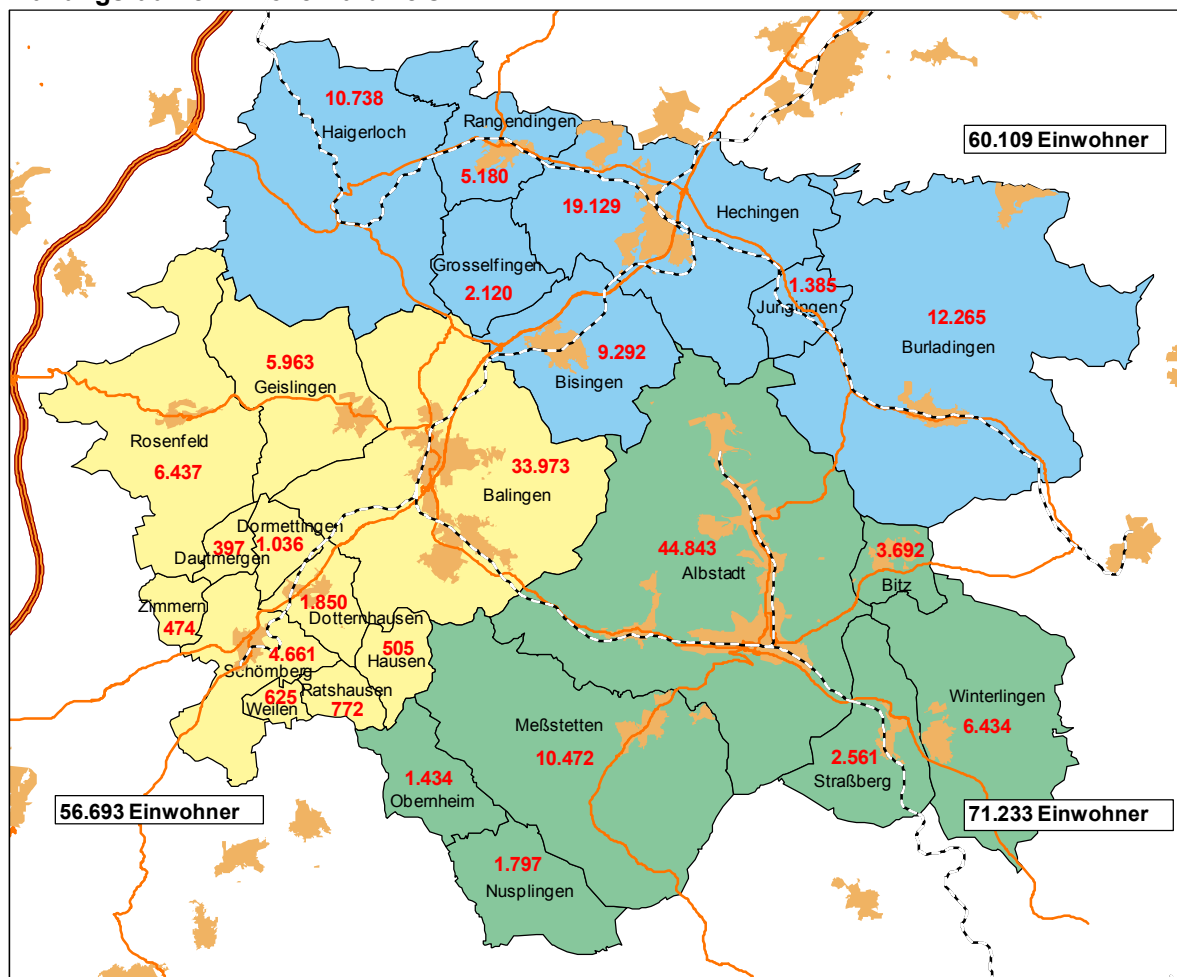
3.3 Bildung von Planungsräumen

Am 31.10.2011 hatte der Zollernalbkreis 188.035 Einwohner in 25 Städten und Gemeinden. Die Städte mit der höchsten Einwohnerzahl sind Albstadt (44.843 Einwohner), Balingen (33.973 Einwohner) und Hechingen (19.129 Einwohner).

Menschen mit Behinderung wünschen sich grundsätzlich – wie nichtbehinderte Menschen auch - ihren Wohnort auch dann nicht verlassen zu müssen, wenn sie auf Unterstützung angewiesen sind. Deshalb orientiert sich der vorliegende Teilhabeplan am Ziel einer wohnortnahen Grundversorgung in gewachsenen Sozialräumen. Um die Ergebnisse der Bestandserhebung und der Bedarfsvorausschätzung in diesem Sinne nutzen zu können, wurde der Zollernalbkreis in drei Planungsräume aufgeteilt. Die Aufteilung berücksichtigt geografische Bezüge, bestehende Verkehrsverbindungen (Straßen, ÖPNV) und gewachsene regionale Identitäten.

Das individuelle Wunsch- und Wahlrecht wird durch die Bildung von Planungsräumen nicht eingeschränkt. Es gibt fachliche und persönliche Gründe, einen Wohnort zu wählen, der in einem anderen Planungsraum, einem anderen Stadt- und Landkreis oder einem anderen Bundesland liegt. Das ist z.B. dann der Fall, wenn Angehörige berufsbedingt umziehen oder ein Angebot mit spezieller Ausrichtung gesucht wird (z.B. Werkstatt mit besonderem Beschäftigungsangebot wie Landwirtschaft oder ein Angebot mit besonderer weltanschaulicher Ausrichtung wie anthroposophische Dorfgemeinschaften).

Planungsräume im Zollernalbkreis



Karte: KVJS; Einwohnerzahlen vom 30.09.2011 (N=188.035)

Die Planungsräume bilden die räumliche Grundlage für die Vorausschätzung des Bedarfs, wobei je nach Thema auch eine kleinräumigere Betrachtung innerhalb der Planungsräume sinnvoll ist. Der vorliegende Teilhabeplan schafft damit eine sozialplanerische Entscheidungsgrundlage, er ersetzt aber nicht die Entscheidung selbst. Er bildet die wahrscheinliche Entwicklung des Bedarfs in den Planungsräumen ab. Damit steht noch nicht fest, in welchem Planungsraum dieser Bedarf sinnvoll gedeckt werden kann. Bei konkret anstehenden Planungsvorhaben muss im Einzelfall immer aktuell geprüft werden, welche Lösung sinnvoll ist.



Foto: Mariaberg e.V., Bundesfreiwilligendienst

3.4 Beteiligung

Begleitender Arbeitskreis

Eine zentrale Rolle im Teilhabeplanungsprozess kam dem begleitenden Arbeitskreis unter Federführung des Sozialdezernats des Zollernalbkreises zu. In diesem begleitenden Arbeitskreis waren die Mitglieder der Trägerrunde des Arbeitskreises (AK) Behindertenhilfe im Zollernalbkreis für den Bereich geistige, körperliche und mehrfache Behinderung vertreten, der bereits vor Beginn des Teilhabeplanungsprozesses gegründet wurde. Darüber hinaus gehörten dem begleitenden Arbeitskreis Betroffenen- und Angehörigenvertreter, der Kreisbehindertenbeauftragte, Vertreter des Kreistags, der Liga der freien Wohlfahrtspflege im Zollernalbkreis, der Kunstakademie U7 sowie der Selbsthilfegruppen an. Je nach Thema der Arbeitskreissitzung wurden weitere sachkundige Personen hinzugezogen.

Der begleitende Arbeitskreis tagte insgesamt sechs Mal, wobei die Sitzungen durch den KVJS fachlich vorbereitet und begleitet wurden. In den Sitzungen wurden Vorgehensweise und Inhalte der jeweils anstehenden Planungsschritte ebenso wie grundsätzliche Fragen der Behindertenhilfe besprochen.

Fachgespräche

Zu Beginn des Teilhabeplanungsprozesses wurden mit allen Leistungserbringern für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Zollernalbkreis Fachgespräche geführt und sämtliche Einrichtungen besichtigt.

In den Fachgesprächen wurden insbesondere Fragestellungen und Einschätzungen zur Bedarfsentwicklung diskutiert. Auch wurden die daraus resultierenden Perspektiven für die Versorgungsstruktur im Zollernalbkreis erörtert und auf die Kooperationsstrukturen und sozialräumlichen Netzwerke eingegangen.

Im Zollernalbkreis finden im Übrigen seit einigen Jahren regelmäßige Trägergespräche zwischen der Landkreisverwaltung und den Leistungserbringern für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung statt.

Betroffene und Angehörige

Die Beteiligung Betroffener und Angehöriger an Planungsprozessen in der Behindertenhilfe ist von großer Bedeutung. Als „Experten in eigener Sache“ bringen sie die für sie wichtigen Themen, Fragestellungen und Informationen in die Planungen ein und sensibilisieren für ihre Belange. Ohne die Partizipation von Betroffenen und Angehörigen fehlt einer örtlichen Planung – vor allem auch in der Umsetzungsphase – eine wesentliche Basis. In der Vollversammlung des bereits erwähnten Arbeitskreises Behindertenhilfe im Zollernalbkreis sind auch Betroffene und Angehörige vertreten.

Während des Teilhabeplanungsprozesses fand eine Sitzung des begleitenden Arbeitskreises ausschließlich für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung statt, die in leichter Sprache gestaltet wurde. Die Betroffenenvertreter sorgten dort dafür, dass ihre Anliegen Gehör und Aufnahme in die Teilhabeplanung fanden. Die sehr persönlichen Berichte über eigene Erfahrungen und Hindernisse bei der Teilhabe ermöglichten einen sehr eindrücklichen Zugang zu vielen Themen.

In den Kapiteln „Offene Hilfen“, „Erwachsene – Arbeit und Beschäftigung“ und „Erwachsene – Wohnen“ sind die Ergebnisse und Aussagen zusammengefasst dargestellt.

3.4.1 Handlungsempfehlungen

Nach Abschluss der Teilhabeplanung sollte der AK Behindertenhilfe weiterhin in regelmäßigem Turnus tagen und die Ausgestaltung der künftigen Angebotsstruktur im Zollernalbkreis in seinen Sitzungen thematisieren. Planungsvorhaben sollten grundsätzlich in diesem Gremium vorgestellt und diskutiert werden. Erst im Anschluss daran sollte der Landkreis Bedarfszusagen machen. Die Sozialplanung des Landkreises sollte im AK Behindertenhilfe regelmäßig über die Umsetzung der Teilhabeplanung und den aktuellen Stand von Planungen und Projekten im Landkreis berichten. Der AK Behindertenhilfe sollte unterstützend und begleitend bei der Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit hinsichtlich der Belange von Menschen mit Behinderung mitwirken. Ein AK in leichter Sprache für Betroffene wäre zusätzlich wichtig, damit diese Personen auch weiterhin angemessen in die Teilhabeplanung miteinbezogen werden.

Der Begriff „Behindertenhilfe“ bildet vor allem ein Hilfesystem für eine Zielgruppe ab, die bislang fast ausschließlich als Hilfeempfänger in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Dies ist auch mit der Ratifizierung der UN-Konvention und ihrem Ziel der gesellschaftlichen Inklusion heute so nicht mehr angemessen. Aus diesem Grund sollte der AK Behindertenhilfe über eine Umbenennung in z.B. AK Teilhabe nachdenken.



Foto: Landratsamt Zollernalbkreis 2012, Fachgespräch bei der KBF gGmbH

4 Kinder und Jugendliche

4.1 Medizinische Angebote und Frühförderung

Dem Bereich Frühförderung kommt bei der Gestaltung und Planung von Angeboten der Eingliederungshilfe eine besondere Bedeutung zu, denn im frühen Kindesalter werden wesentliche Weichen für die künftige Entwicklung gestellt. Die Angebote der Frühförderung sind für Eltern und Kinder in der Regel die erste Anlaufstelle und begleiten sie oft über lange Zeit. Eine frühe Förderung setzt das frühe Erkennen von Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen voraus. Gerade bei einer geistigen Behinderung ist die Früherkennung aber oftmals nicht einfach. Diagnosen können in den ersten Lebensjahren oft nicht eindeutig und abschließend gestellt werden. Insofern ist die Situation junger Eltern mit einem Kind mit Behinderung besonders in den ersten Lebenswochen und

- monaten manchmal durch Unsicherheit, Angst und Sorge um die Zukunft geprägt. Für junge Eltern bedeutet die Feststellung, dass ihr Kind behindert ist, zudem häufig eine Krise in der Lebensplanung. Soziale Bezugssysteme verändern sich, materielle Auswirkungen können gravierend sein, z.B. wenn sich ein Elternteil dauerhaft aus dem Arbeitsleben zurückziehen muss. Deshalb benötigen diese Eltern umfassende, fachlich kompetente, zeitnahe und engmaschige Unterstützung.

Frühförderung trägt dazu bei, die Ressourcen und Fähigkeiten des Kindes so früh wie möglich zu stärken, um eine Behinderung durch gezielte und individuelle Förderung abzumildern oder eine drohende bleibende Behinderung zu vermeiden. Dienste der Frühförderung informieren, beraten und begleiten Eltern und andere Erziehungspartner, um Kompetenzen zur Bewältigung der Lebenssituation aufzubauen. Das Aufgabenspektrum der Frühförderung ist im SGB IX beschrieben.¹ Es umfasst Diagnostik und Therapie – wie z.B. medizinische Diagnostik, Entwicklungsdiagnostik und -förderung, sonderpädagogische Förderung, Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie – sowie Beratung und Begleitung bei der Integration und Vermittlung von Unterstützung.

Dabei ist es wichtig, das richtige Maß und das richtige Tempo für jedes Kind zu finden. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern ist Voraussetzung dafür, dass Maßnahmen der Frühförderung zum Erfolg führen. Medizinische, heil- und sonderpädagogische sowie psychologische Maßnahmen ergänzen sich gegenseitig, greifen ineinander und münden in einen Behandlungs- und Förderplan, der laufend fortgeschrieben wird.

Arbeitsgrundlage in Baden-Württemberg ist in weiten Teilen immer noch die Rahmenkonzeption Frühförderung aus dem Jahr 1998, die die wesentlichen Elemente der Frühförderung beschreibt. Die Rahmenkonzeption baut wesentlich auf das enge Zusammenwirken medizinischer, psychologischer, pädagogischer und sozialer Dienste auf.² Frühförderung soll danach ganzheitlich, familienorientiert, interdisziplinär, regional und koordinierend arbeiten.³ Einrichtungen der Frühförderung sollen in den einzelnen Stadt- und Landkreisen überschaubare Gebiete versorgen, die Eltern und Kinder regelmäßig erreichen können.⁴ Ein gut abgestimmtes Unterstützungssystem vor Ort ist für einen Erfolg der Frühförderung unabdingbar.

¹ SGB IX, § 30.

² Sozialministerium Baden-Württemberg: Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Baden-Württemberg. Rahmenkonzeption 1998, Stuttgart 1998, Vorwort (im Folgenden zitiert als „Rahmenkonzeption Frühförderung 1998“)

³ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, S. 19

⁴ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, S. 20

Zielgruppe

Die Angebote der Frühförderung richten sich an die Kinder der Altersgruppe ab Geburt bis zum Eintritt in die Schule. Man geht davon aus, dass mindestens sechs Prozent aller Kinder im Vorschulalter Frühförderung benötigen.⁵ Dazu gehören z.B. Kinder, bei denen bereits eine Behinderung diagnostiziert wurde (geistige Behinderung, Körperbehinderung, Seh- oder Hörschädigung, Sprachentwicklungsstörung) bzw. die in ihrer Entwicklung verzögert sind sowie Kinder mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen.⁶ Der Personenkreis der Kinder, die der Frühförderung bedürfen, ist also relativ groß und heterogen. Nur ein kleiner Teil dieser Kinder wird später zum Personenkreis der Menschen mit wesentlicher Behinderung gehören, die Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen.

Elemente der Frühförderung

Die wichtigsten Akteure der Frühförderung in Baden-Württemberg sind die niedergelassenen Ärzte und Therapeuten, Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin sowie Sozialpädiatrische Zentren, der öffentliche Gesundheitsdienst, die Sonderpädagogischen Beratungsstellen, die Interdisziplinären Frühförderstellen, die regionalen Arbeitsstellen Frühförderung und die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung.⁷

Als Maßnahmen der Frühförderung kommen sowohl medizinisch-therapeutische als auch sonder-, sozial- und heilpädagogische Maßnahmen in Betracht. Voraussetzung für eine erfolgreiche Behandlung und Förderung ist, dass Entwicklungsgefährdungen und -verzögerungen sowie Behinderungen frühzeitig erkannt werden. Die Maßnahmen sollen so früh wie möglich einsetzen und fachkundig durchgeführt werden. Sie sollen möglichst wohnortnah und interdisziplinär erbracht werden.⁸ Im Wesentlichen erfolgen die Zugänge über die niedergelassenen Kinderärzte und die Kindertageseinrichtungen.

Medizinische Maßnahmen haben zum Ziel, den Eintritt einer folgeschweren Krankheit oder Behinderung möglichst zu verhindern (z.B. Impfungen, humangenetische Beratung). Darüber hinaus können sie durch Früherkennung und frühzeitige Behandlung deren Folgen abmildern oder eine bleibende Behinderung vermeiden. Bei einer bleibenden Behinderung können sie die bestmögliche Rehabilitation sicherstellen sowie soziale Ausgrenzung verhindern.⁹ Medizinische Maßnahmen werden vorrangig von niedergelassenen Ärzten und Therapeuten und in Krankenhäusern sichergestellt.

Sozialpädagogische Maßnahmen sollen dazu beitragen, Eltern über finanzielle und institutionelle Hilfen zur Unterstützung der Erziehung zu beraten und ungünstigen Lebensbedingungen entgegenzuwirken, die die Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren beeinträchtigen können.¹⁰

⁵ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, S. 7

⁶ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, S. 18

⁷ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, S. 21

⁸ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, S. 13

⁹ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, S. 10

¹⁰ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, S. 12

4.1.1 Ärzte, Therapeuten und Kliniken

Niedergelassene Kinderärzte und Therapeuten in freien Praxen

Die Grundversorgung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder wird durch niedergelassene Kinderärzte und Therapeuten in freier Praxis sichergestellt. Zu den Aufgaben der Kinderärzte gehören die gesetzlichen Früherkennungsuntersuchungen U1 bis J1. Dadurch sind Kinderärzte – nach den Hebammen – meist die ersten Ansprechpartner der Eltern und nehmen damit eine wichtige Stellung im Unterstützungssystem ein. Kinderärzte verordnen geeignete Therapien (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie) und weisen auf andere Fördermöglichkeiten hin (z.B. Sonderpädagogische oder Interdisziplinäre Frühförderstellen, Heilpädagogik). Bei unklaren Diagnosen und schwierigen Bedingungen überweisen sie an eine Klinik für Kinder- und Jugendmedizin oder ein Sozialpädiatrisches Zentrum. Am 31.12.2011 gab es in Baden-Württemberg 812 in freier Praxis niedergelassene Kinderärzte, davon 10 im Zollernalbkreis. Bezogen auf die Zahl der Kinder im Alter von 0 bis unter 10 Jahren entspricht dies einem Arzt auf 1.166 Kinder in Baden-Württemberg und auf 1.583 Kinder im Zollernalbkreis.¹ Die Versorgungsdichte im Zollernalbkreis ist also geringer als im Landesdurchschnitt. Es ist davon auszugehen, dass besonders in dünn besiedelten Teilen des Landkreises Kinder von Hausärzten versorgt werden. Daneben gibt es auch im Zollernalbkreis freie therapeutische Praxen für Logopädie, Physiotherapie und Heilpädagogik.

Klinische Versorgung

Die klinische Grundversorgung in Baden-Württemberg wird durch Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin² in 29 Stadt- und Landkreisen und durch Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie in 20 Stadt- und Landkreisen sichergestellt.³ Sie können in interdisziplinären Teams und mit ihrer apparativen Ausstattung eine weiterführende Diagnostik erstellen, als dies bei niedergelassenen Kinderärzten in freier Praxis möglich ist. Überwiegend werden diese Leistungen ambulant erbracht, eine stationäre Aufnahme ist meist nicht notwendig. In den Kliniken können zudem die Akutversorgung und eine stationäre Behandlung erfolgen. Die 18 Sozialpädiatrischen Zentren in Baden-Württemberg sind meist an Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin oder an entsprechenden Abteilungen allgemeiner Kliniken angesiedelt. Sie arbeiten ebenfalls interdisziplinär, jedoch ausschließlich ambulant, in der besonders qualifizierten Diagnostik von Entwicklungsstörungen.⁴

Im Zollernalbkreis gibt es keine Klinik für Kinder- und Jugendmedizin. Entsprechende Kliniken, die vom Zollernalbkreis aus zu erreichen sind, befinden sich in Reutlingen und Tübingen. Auch eine Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie gibt es im Zollernalbkreis nicht. Gut zu erreichen sind aber das Marienberg-Fachkrankenhaus für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie in Gammertingen und das Universitätsklinikum Tübingen, Abteilung Psychiatrie und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter. Beide Kliniken haben sowohl stationäre als auch teilstationäre und ambulante Angebote. Das Marienberg-Fachkrankenhaus bietet unter anderem Therapieangebote an, die speziell auf junge Menschen mit Intelligenzminderung ausgerichtet sind.

¹ http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Veroeffentl/Statistische_Berichte/3211_11001.pdf#search=Kinder%C3%A4rzte, zuletzt aufgerufen am 15.11.2012

² bzw. Kinderabteilungen an Kliniken

³ Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Senioren Baden-Württemberg: Krankenhausplan 2012 Baden-Württemberg. Verzeichnis der zugelassenen Krankenhäuser. Stand 21.03.2012

⁴ § 119 SGB V

Dem Mariaberg-Fachkrankenhaus ist die Tagesklinik in Albstadt angegliedert, die allerdings nur für Kinder- und Jugendliche ohne Intelligenzminderung 10 tagesklinische Behandlungsplätze bereithält.

Die nächsten Sozialpädiatrischen Zentren befinden sich am Universitätsklinikum in Tübingen und an der Kinderklinik in Freudenstadt.

Finanzierung

Die Kosten für niedergelassene Ärzte, Therapeuten und die klinische Versorgung werden in der Regel von den Krankenkassen übernommen, während die Kosten für die heilpädagogischen Maßnahmen über die Eingliederungshilfe finanziert werden.



Foto: KBF gGmbH, Dreifürstensteinschule Mössingen, Sportunterricht

4.1.2 Sonderpädagogische Beratungsstellen

Die Beratung, Diagnostik und Förderung in Sonderpädagogischen Beratungsstellen wird von Lehrern mit sonderpädagogischer Qualifikation geleistet. Die Lehrerstunden werden über die Kultusverwaltung des Landes finanziert.¹ Förderung und Beratung erfolgen in der Beratungsstelle, überwiegend aber im Lebensumfeld der Kinder, wie z.B. im Elternhaus oder im allgemeinen Kindergarten. Es besteht landesweit ein flächendeckendes Netz an Sonderpädagogischen Beratungsstellen für die Bereiche Lernförderung, geistige Behinderung, Sprachbehinderung und Erziehungshilfe, die in jedem Stadt- und Landkreis angesiedelt sind. Darüber hinaus gibt es Sonderpädagogische Beratungsstellen für die Bereiche Körperbehinderung, Sehschädigung (Blindheit und Sehbehinderung) und Hörschädigung, die aufgrund der geringen Größe der Zielgruppen in der Regel überregional arbeiten.

Sonderpädagogische Beratungsstellen sind ein niedrighschwelliges Angebot. Sie sind für die Familien kostenlos und es muss weder eine ärztliche Verordnung noch ein Nachweis über eine bestehende Behinderung vorgelegt werden. Dennoch kann es Eltern schwer fallen, eine Sonderpädagogische Beratungsstelle aufzusuchen, weil die Beratungsstellen vielfach noch räumlich in Sonderschulen integriert sind und dadurch als „Sondereinrichtungen“ wahrgenommen werden. Dies gilt vor allem dann, wenn es sich um eine Schule des Schultyps geistige Behinderung handelt.

Im Zollernalbkreis arbeiten sieben Sonderpädagogische Beratungsstellen, zwei davon richten ihr Angebot vorrangig an Kinder mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung. Eine dieser Sonderpädagogischen Beratungsstellen ist an der Rossentalschule in Albstadt-Truchtlingen angesiedelt, die andere an der Weiherschule in Hechingen. Beide zusammen betreuten im Verlauf des Schuljahrs 2010/2011 24 Kinder.

Weitere Sonderpädagogische Beratungsstellen für Kinder mit Lernschwierigkeiten oder Entwicklungsverzögerungen finden sich an den drei Förderschulen in Albstadt, Balingen und Hechingen, für Kinder mit Sprachentwicklungsverzögerungen an der Schule für Sprachbehinderte in Balingen. Außerdem betreibt das Förderzentrum Hören und Sprechen der stiftung st. franziskus heiligenbronn eine Sonderpädagogische Beratungsstelle für Kinder mit Hörschädigung als Außenstelle an der Sichelschule in Balingen.

Die Sonderpädagogischen Beratungsstellen arbeiten in drei regionalen Verbunden (Regionen Albstadt, Balingen, Hechingen), in denen auch die beiden Interdisziplinären Frühförderstellen vertreten sind.

Sonderpädagogische Beratungsstellen für Kinder mit wesentlicher Behinderung im Zollernalbkreis im Schuljahr 2010/2011

Schule	Schuljahr 2010/2011		Stichtag 19.10.2011		Lehrerwochenstunden	
	Zahl der betreuten Kinder	Zahl der Kinder mit Kurzberatung	Zahl der betreuten Kinder	darunter besuchten gleichzeitig den allg. Kindergarten	Schuljahr	
					2011/2012	2010/2011
Rossentalschule, Albstadt (geistige Behinderung)	7	4	4	3	5	5
Weiherschule, Hechingen (geistige Behinderung)	17	-	14	7	10	10
gesamt	24	4	18	10	15	15

Datenbasis: Amtliche Schulstatistik, Schulbogen 3 für Sonderschulen vom 19.10.2011.

Die Gesamtzahl der Lehrerwochenstunden für die Sonderpädagogischen Beratungsstellen wird vom Kultusministerium festgelegt und der jeweiligen unteren Schulaufsichtsbe-

¹ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, S. 32. Die Lehrerstunden sowie die Fahrtkosten werden vom Land finanziert. Darüber hinaus erhält der Schulträger einen pauschalierten Sachkostenbeitrag.

hörde bzw. Heimsonderschule zugewiesen. Die untere Schulaufsichtsbehörde „legt im Zusammenwirken mit den verschiedenen Beratungsstellen die Zahl der Lehrerwochenstunden für die einzelne Beratungsstelle fest“.² Die Zuweisung orientiert sich am Anteil der förderungsbedürftigen Bevölkerungsgruppe im Alter von 0 bis 6,5 Jahren (6 Prozent) unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl der Kinder in Schulkindergärten.³ Dabei erhalten alle 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg ein Kontingent an Lehrerwochenstunden für die Sonderpädagogischen Beratungsstellen an öffentlichen Schulen der Schultypen Förderschule, geistige Behinderung, Sprachbehinderung und Erziehungshilfe.

Finanzierung

Die Kosten für die Lehrerwochenstunden in den Sonderpädagogischen Beratungsstellen werden vom Land Baden-Württemberg getragen. Der Zollernalbkreis ist bei den Sonderpädagogischen Beratungsstellen nur insoweit an der Finanzierung beteiligt, als er als Schulträger z.B. die Raum- und Gebäudekosten mit finanziert.



Foto: Landratsamt Zollernalbkreis 2012, Begleitarbeitskreis zu den Themen „Kinder & Jugendliche“ und „Schule“ am 06.03.2012

² Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultur, Jugend und Sport zur Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2011/2012 vom 22.02.2011, Abschnitt 5.5

³ Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Schreiben vom 19.04.2005 an die unteren Schulaufsichtsbehörden und die Regierungspräsidien

4.1.3 Interdisziplinäre Frühförderstellen

Für fast alle Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg wurden Interdisziplinäre Frühförderstellen in freier oder kommunaler Trägerschaft eingerichtet.¹ Im Unterschied zu Sonderpädagogischen Beratungsstellen müssen sie in einem ausgewogenen Verhältnis interdisziplinär mit Fachkräften aus dem medizinisch-therapeutischen und dem pädagogisch-psychologischen Bereich besetzt sein.² Sie bieten umfassende, ganzheitliche und familienorientierte Förderung „unter einem Dach“. Durch die interdisziplinäre Besetzung der Teams können Eltern und Kinder hier ein fachlich abgestimmtes Gesamtangebot erhalten. Im Unterschied zu den Sonderpädagogischen Beratungsstellen werden hier auch psychologische und psychosoziale Hilfen angeboten und therapeutische Behandlungen durchgeführt (z.B. Heilpädagogik, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie). Der Vorteil besteht also für Eltern und Kinder darin, eine Anlaufstelle zu haben. Weil sich Interdisziplinäre Frühförderstellen darüber hinaus überwiegend an einem neutralen Ort befinden, fällt der Zugang eventuell leichter als zu Sonderpädagogischen Beratungsstellen.³

Die Kosten für medizinisch-therapeutische Maßnahmen wie z.B. Ergotherapie und Logopädie werden nach Verordnung durch den Arzt von den Krankenkassen übernommen, für heilpädagogische Maßnahmen kommen die örtlichen Sozialhilfeträger (Eingliederungshilfe) auf. Für den zeitlichen Aufwand, der nicht personenbezogen abgerechnet werden kann, erhalten die Interdisziplinären Frühförderstellen Fördermittel des Landes.⁴ Die Landesförderung dient der interdisziplinären Zusammenarbeit und Kooperation. Dazu zählt z.B. die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und die Beratung von Familien. Dadurch stellen Interdisziplinäre Frühförderstellen einen wichtigen Knotenpunkt im Hilfesystem dar, an dem weitere Schritte eingeleitet werden können. Neben der Förderung des Kindes ist die Beratung der Eltern eine wichtige Aufgabe der Interdisziplinären Frühförderstellen. Die Arbeit der Interdisziplinären Frühförderstellen endet in der Regel, wenn ein Kind in einen Schulkindergarten oder in die Schule aufgenommen wird.

Im Zollernalbkreis gibt es zwei Interdisziplinäre Frühförderstellen. In Albstadt-Ebingen befindet sich die Frühförderstelle in Trägerschaft der Mariaberg-Fachkliniken gGmbH, in Hechingen ist der Träger die KBF gGmbH. Am 31.10.2011 finanzierte das Landratsamt des Zollernalbkreises für 45 Kinder heilpädagogische Maßnahmen.⁵

Finanzierung

Die Interdisziplinären Frühförderstellen erhalten einen Zuschuss des Landes zu den Personalkosten.⁶ Der Zollernalbkreis gewährt einzelfallbezogen dem jeweiligen Kind Eingliederungshilfe für Frühfördermaßnahmen.

¹ Regierungspräsidium Stuttgart, Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg: Wegweiser Frühförderung in Baden-Württemberg, Stand März 2012

² Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, S. 35

³ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, S. 34-36

⁴ Fördergrundsätze des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg für Zuwendungen zu interdisziplinären Frühförderstellen im Jahr 2006. Einzugsbereich ist ein Gebiet mit ca. 250.000 Einwohnern. Pro Frühförderstelle werden bis zu drei vollzeitbeschäftigte Fachkräfte gefördert.

⁵ Am 31.01.2013 erhielten 47 Kinder Leistungen für heilpädagogische Maßnahmen.

⁶ „Gefördert werden in der Regel je interdisziplinärer Frühförderstelle mit einem Regeleinzugsbereich die Personalkosten von bis zu drei vollzeitbeschäftigten Fachkräften mit je bis zu 17.000 Euro.“ Aus: Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg: Fördergrundsätze des Ministeriums für Arbeit und Soziales für Zuwendungen zu interdisziplinären Frühförderstellen im Jahr 2009. Schreiben vom 10.10.2008.

Fachgremien und Kreisarbeitsgemeinschaften

Die Rahmenkonzeption Frühförderung des Landes Baden-Württemberg empfiehlt auf Kreisebene die Einrichtung eines Fachgremiums/Arbeitsgruppe Frühförderung und einer Kreisarbeitsgemeinschaft Frühförderung. Das Fachgremium soll dem kontinuierlichen fachlichen Austausch dienen, sowohl einzelfallbezogen als auch allgemein. Die Kreisarbeitsgemeinschaft Frühförderung soll sozialplanerische Funktion haben, die vorhandenen Strukturen der Frühförderung analysieren und den Bedarf für weiterführende Maßnahmen ermitteln. Nach Abschluss der Beratung kann die Arbeit der Kreisarbeitsgemeinschaft vorübergehend ruhen und bei neuem planerischem Bedarf wieder einberufen werden. Verantwortlich für die Einberufung der Kreisarbeitsgemeinschaft Frühförderung ist der Stadt- oder Landkreis.⁷

Die Staatlichen Schulämter richten zudem Arbeitsstellen ein, die eine koordinierende Funktion im Bereich der Frühförderung übernehmen.

In der Praxis der 44 Stadt- und Landkreise bestehen unterschiedliche Systeme und Mischformen.

Im Zollernalbkreis wurde – insbesondere im Hinblick auf die Einrichtung der beiden heute bestehenden Interdisziplinären Frühförderstellen – ein von der Landkreisverwaltung initiiertes Arbeitskreis Frühförderung gegründet. Dieser Arbeitskreis fungierte gleichzeitig als Kreisarbeitsgemeinschaft Frühförderung. Aktuell ruht die Arbeit des Arbeitskreises bzw. der Kreisarbeitsgemeinschaft Frühförderung.

⁷ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, S. 39-40.

4.1.4 Handlungsempfehlung

Insgesamt betrachtet ist das Frühförderungsangebot im Zollernalbkreis gut ausgebaut.

Die Wiederaufnahme einer kreisweiten verbindlichen und regelmäßigen Zusammenarbeit aller an der Frühförderung beteiligten Institutionen und Personen könnte jedoch dazu beitragen, die Ressourcen zu bündeln, effektiver zu nutzen, weiterzuentwickeln und sie dem sich verändernden Bedarf anzupassen.



4.2 Kindertageseinrichtungen

Spätestens ab dem Alter von 3 Jahren besuchen nahezu alle Kinder eine Kindertageseinrichtung. Auch die Betreuungsquote von Kindern unter 3 Jahren nimmt stetig zu. Seit 1996 haben Kinder ab 3 Jahren einen Rechtsanspruch¹ auf Förderung in Tageseinrichtungen. Ab August 2013 wird jedes Kind schon mit Vollendung des 1. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben.² Diese Rechte gelten auch für Kinder mit Behinderung. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz sieht vor, dass Kinder mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Auch das aktuelle Kindertagesbetreuungsgesetz in Baden-Württemberg, das rückwirkend zum 1.1.2009 in Kraft getreten ist, enthält eine grundsätzliche Aufforderung zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung. In das Gesetz wurde neu aufgenommen, dass die Belange von Kindern mit Behinderung bei der kommunalen Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung berücksichtigt werden müssen.³ Der Orientierungsplan für Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg, der seit September 2009 für alle Einrichtungen verbindlich ist, sieht ebenfalls vor, dass Kinder mit unterschiedlichem Entwicklungsniveau gemeinsam spielen und lernen: „Von der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung profitieren alle. Sie werden in ihrer Entwicklung gefördert und bereichert.“⁴

Während sich Eltern von Kindern ohne Behinderung für eine Kindertageseinrichtung in Wohnortnähe entscheiden können, ist dies für Familien mit einem Kind mit Behinderung oft nur eingeschränkt möglich. In Baden-Württemberg besteht für Kinder mit Behinderung bislang ein zweigliedriges System: Kinder mit Behinderung können entweder eine allgemeine Kindertageseinrichtung besuchen oder – bei sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf – einen sogenannten Schulkindergarten. In der Praxis differenziert sich die Landschaft der Kindertageseinrichtungen insgesamt immer weiter aus. Die Einrichtungen unterscheiden sich nach konfessioneller und weltanschaulicher Ausrichtung, Neigungsprofil, Betreuungszeiten und Gruppenkonzepten. Schulkindergärten verändern sich immer stärker in Richtung integrativer Angebote, indem einzelne Gruppen in allgemeine Kindertageseinrichtungen ausgelagert werden oder Schulkindergärten sich für Kinder ohne Behinderung öffnen. Immer mehr Schulkindergärten sind kaum noch als sogenannte Sondereinrichtungen erkennbar, weil sie unter einem Dach mit allgemeinen Kindertageseinrichtungen Kinder mit und ohne Behinderung in gemischten Gruppen betreuen.

Der Eintritt eines Kindes mit Behinderung in eine Kindertageseinrichtung stellt eine wichtige Weichenstellung mit weit reichenden Konsequenzen für Kinder und Eltern dar. Oft haben die Eltern jedoch kaum Wahlmöglichkeiten, weil es besonders für Kinder mit schwerer Behinderung und einem hohen Unterstützungsbedarf schwierig ist, einen geeigneten Platz in einer Regeleinrichtung zu finden. Andererseits haben sie selbst bei einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Förderung keinen Anspruch auf einen Platz in einem Schulkindergarten, wenn gerade kein Platz frei ist.

¹ § 24 SGB VIII

² Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Tagespflege – Kinderförderungsgesetz (KiFöG) vom 10. Dezember 2008

³ Kindertagesbetreuungsgesetz vom 17.03.2009, § 2 Abs. 2

⁴ Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten. Pilotphase. Weinheim und Basel 2006. S. 42

Im Rahmen der Eingliederungshilfe besteht die Möglichkeit einer finanziellen Förderung für pädagogische und/oder begleitende Hilfen (sogenannte Integrationshilfen) durch den Kreis, wenn die Personal- und Sachausstattung einer Kindertageseinrichtung nicht ausreicht, um den zusätzlichen Förderbedarf von behinderten Kindern abzudecken. Integrationshilfen können einer Kindertageseinrichtung für ein einzelnes Kind oder für mehrere Kinder gewährt werden. Die grundlegenden Regelungen und Definitionen der Betreuung und Förderung sind in den Integrationsrichtlinien des KVJS aus dem Jahr 2009, die Teil der Sozialhilferichtlinien sind, festgehalten.⁵ Die Leistungsvereinbarung die zwischen Einrichtungsträger und Kreis abzuschließen ist, enthält u.a. fachliche Aussagen zur erforderlichen Qualität der spezifischen Fördermaßnahme sowie Regelungen bezüglich des jährlichen Verwendungsnachweises. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Hilfen gezielt dem jeweiligen Kind zu Gute kommen. Die qualifizierte Umsetzung der Fördermaßnahmen ist Aufgabe der Träger der Kindertageseinrichtungen.

Die Gewährung von Integrationshilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe in eine allgemeine Kindertageseinrichtung setzt voraus, dass die Behinderung und die Art des Unterstützungsbedarfs festgestellt und vom Eingliederungshilfeträger anerkannt werden. Denn es handelt sich um eine Leistung, die nur für Kinder mit wesentlicher Behinderung gewährt wird. Bei der Integration in allgemeine Tageseinrichtungen wird noch nicht so stark nach Behinderungsarten „zugeordnet“ wie bei den Schulkindergärten. Dennoch muss hier erstmals festgestellt werden, ob das Kind vorrangig als seelisch behindert einzustufen ist oder nicht. Denn für Kinder mit einer ausschließlich seelischen Behinderung sind Leistungen nach dem SGB VIII zu erbringen, für alle anderen Leistungen nach dem SGB XII.

Die Anzahl der Integrationsangebote in allgemeine Kindertageseinrichtungen ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Mit einem weiteren Anstieg ist zu rechnen. Bei der Interpretation ist zu berücksichtigen, dass die Dichte der ambulanten Integrationshilfen nicht automatisch ein Indikator für das Ausmaß der Inklusion von Kindern mit Behinderung ist. Zum einen spiegelt die Zahl der ambulanten Integrationshilfen nicht die gesamte Zahl der Kinder mit Behinderung wieder, denn es ist nicht bekannt, wie viele Kinder mit Behinderung auch ohne Leistungen der Eingliederungshilfe in allgemeinen Kindertageseinrichtungen betreut werden. Beispielsweise kommt es in der Praxis manchmal vor, dass die Anwesenheit der Kinder mit Behinderung auf die Zeiten beschränkt wird, in denen die Integrationsfachkraft anwesend ist, was der Intention der Integrationshilfen widerspricht. In einzelnen Regeleinrichtungen gibt es sogenannte integrative oder heilpädagogische Gruppen, die kleiner als Regelgruppen sind und mit speziellem (heil-)pädagogischen Personal ausgestattet sind. Ein Vorteil dieser Gruppen besteht darin, dass hier auch Kinder gefördert werden können, deren Eltern keine Eingliederungshilfe beantragen möchten sowie auch Kinder, die keine Eingliederungshilfe bekommen würden, weil sie sich „im Grenzbereich“ zu einer Behinderung bzw. drohenden Behinderung befinden.

Am 31.12.2011 wurden in Baden-Württemberg für 3.442 Kinder Leistungen der Eingliederungshilfe in allgemeinen Kindertagesstätten gewährt (ambulante Integrationshilfe nach SGB XII).⁶ Gleichzeitig besuchten 4.627 Kinder einen Schulkindergarten (Schuljahr 2011/2012).⁷ Auch viele Schulkindergärten haben sich konzeptionell in Richtung inklusiver Konzepte weiterentwickelt. Die Zahl der Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen, steigt ebenfalls seit vielen Jahren leicht, aber kontinuierlich an. Somit bekommen also immer mehr Kinder eine besondere Unterstützung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung. Dies gilt, obwohl die Zahl der Kinder insgesamt – demographisch bedingt – ab-

⁵ Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen und allgemeinen Schulen nach § 54 Abs.1 Nr. 1 SGB XII, KVJS 2009

⁶ Erhebung „Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2011. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. KVJS. Stuttgart 2013

⁷ Sonderauswertung Statistisches Landesamt

nimmt. Vieles spricht dafür, dass dies auf eine veränderte Wahrnehmung der Eltern und der pädagogischen Fachkräfte für Entwicklungsverzögerungen und darauf basierend auf eine frühere Förderung zurückzuführen ist.



Foto: Behindertenförderung Zollernalb, Integrative Kindertageseinrichtung „Staig“ in Hechingen

4.2.1 Allgemeine Kindertageseinrichtungen

Die Entscheidung für die nächstgelegene Kindertageseinrichtung hat viele Vorteile: Die kurzen Wege sparen Zeit und Aufwand und ermöglichen es Kindern und Eltern, Kontakte in ihrem Wohnumfeld zu knüpfen und zu erhalten. Kinder mit Behinderung bekommen vielfältige Anregungen und profitieren vom alltäglichen Umgang mit Kindern ohne Behinderung. Sie sind in ein „normales“ Lebensumfeld integriert und lernen so leichter, sich in diesem Umfeld zu bewegen als in einer Sondereinrichtung, die ausschließlich von Kindern mit Behinderung besucht wird. Kinder ohne Behinderung profitieren ebenfalls von integrativen Gruppen. Sie gehen – anders als viele Erwachsene – meist unbefangen und neugierig auf Kinder mit Behinderung zu. Sie unterscheiden nicht zwischen „behindert“ und „nicht behindert“. Sie lernen, dass jeder Stärken und Schwächen hat und auf seinem Entwicklungsniveau teilhaben und seinen Beitrag leisten kann. Sie geben Hilfe, wo sie gebraucht wird, statt Mitleid zu zeigen und Menschen an ihrer Leistungsfähigkeit zu messen.

Andererseits fehlen den allgemeinen Kindertageseinrichtungen vor Ort oft die fachlichen Kenntnisse, um jedem Kind mit Behinderung die richtige Förderung bieten zu können. Zudem sind sie oft baulich nicht barrierefrei. Es besteht die Gefahr, dass einzelne Kinder wegen ihrer Behinderung, vor allem in großen Gruppen, in denen es oft lebhaft zugeht, überfordert werden oder einfach „untergehen“.¹ Diese Problematik kann durchaus auch Kinder ohne Behinderung betreffen. Gelingt die Integration nicht und erhält das Kind mit Behinderung in der allgemeinen Kindertageseinrichtung nicht die Förderung, die es für seine Entwicklung braucht, kann sich dies bei Schuleintritt als Entwicklungsdefizit zeigen, das dann schwerer zu beheben ist. Die Grundhaltung des Einrichtungsträgers und das persönliche Engagement der Erzieherinnen spielen neben den personellen Ressourcen eine wichtige Rolle.

Um Kinder mit Behinderung zu integrieren, bedarf es auch der Bereitschaft der Träger und der Fachkräfte der allgemeinen Kindertageseinrichtungen vor Ort, sich dieser Aufgabe anzunehmen. Diese Bereitschaft scheint regional und von Einrichtung zu Einrichtung sehr unterschiedlich ausgeprägt zu sein. Damit die Integration eines Kindes mit Behinderung gelingt, können Eltern und Einrichtungen die Unterstützung von Sonderpädagogischen Beratungsstellen, Interdisziplinären Frühförderstellen und der Fachberatung für Kindertagesstätten in Anspruch nehmen. Bei der Interdisziplinären Frühförderstelle können sich nicht nur die Eltern Rat und Beistand holen, sondern auch die Erzieherinnen und Erzieher. Die Sonderpädagogischen Beratungsstellen sind – je nach Schultyp – auf bestimmte Behinderungsarten spezialisiert. Sie beraten das pädagogische Personal in den Tageseinrichtungen im Umgang mit dem besonderen Unterstützungsbedarf des Kindes und fördern das Kind selbst. Der Schwerpunkt der Sonderpädagogischen Beratungsstellen liegt auf der Arbeit vor Ort im Alltag der Einrichtung. Die Fachberatung für Kindertagesstätten, die entweder beim Landratsamt oder bei freien Trägern angesiedelt sein kann, kann ebenfalls wertvolle Unterstützung leisten. Integrationshilfen im Rahmen der Leistungen des SGB VIII und SGB XII zur individuellen Unterstützung des Kindes können hinzukommen.

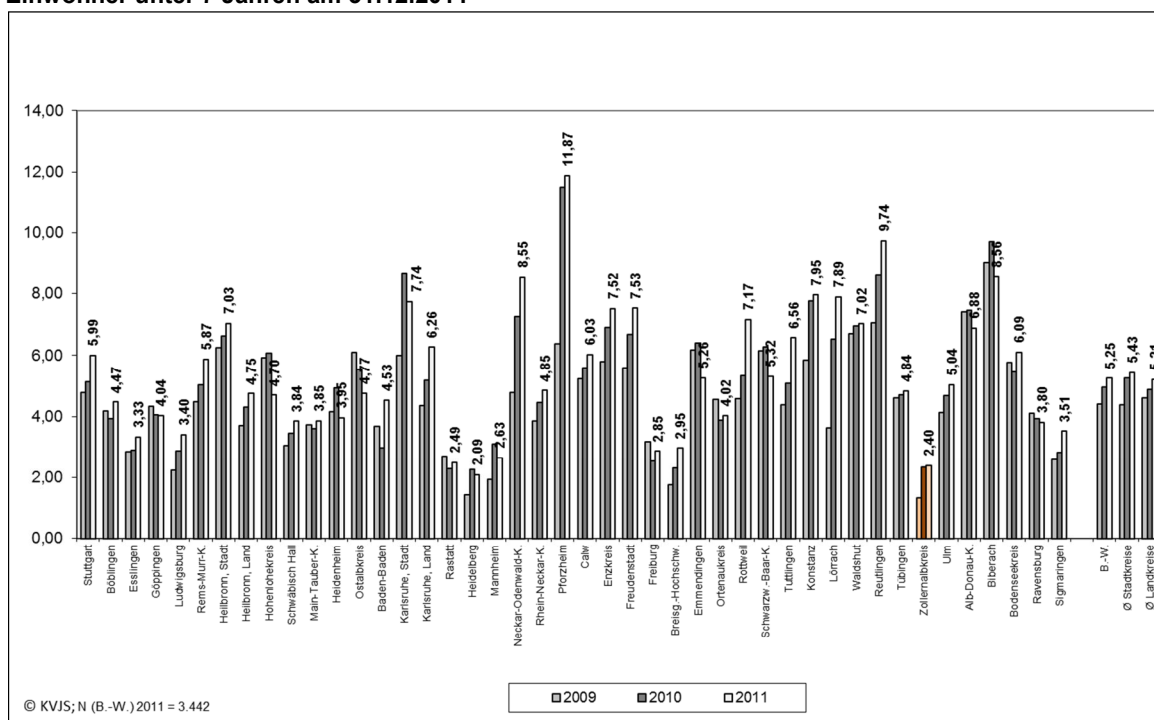
¹ Lebenshilfe Baden-Württemberg: Miteinander wachsen – zusammenwachsen. Ein Beitrag für Eltern und ErzieherInnen zum Thema Integration behinderter Kinder im Kindergarten. Stuttgart 2. Aufl. 2000. S. 5

Leistungsträger-Perspektive

Zum 31.10.2011 besuchten im Zollernalbkreis 25 Kinder mit Behinderung eine allgemeine Kindertageseinrichtung und erhielten dazu eine Leistung der Eingliederungshilfe als Integrationshilfe durch den Zollernalbkreis.²

Der Zollernalbkreis lag im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg zum Stichtag 31.12.2011 mit 2,4 Leistungen pro 1.000 Kinder im Alter von unter 7 Jahren deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 5,3 Leistungen pro 1.000 Kinder. Ein Grund hierfür könnte insbesondere das gut ausgebaute Netz an Schulkindergärten im Landkreis sein, aber auch eine unzureichende Begleitung, Beratung und Qualifizierung der Integrationsfachkräfte. Diese Problematik betrifft viele Stadt- und Landkreise.

Betreute Kinder mit Bezug von Eingliederungshilfe als ambulante Integrationshilfe in allgemeinen Kindergärten* in Leistungsträgerschaft der Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs pro 1.000 Einwohner unter 7 Jahren am 31.12.2011



Grafik: KVJS. Datenbasis: Erhebung „Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2011. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. KVJS. Stuttgart 2013. * und in sonstigen Angebote der Tagesbetreuung

Finanzierung

Der Zollernalbkreis gewährt Integrationshilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Bei der Finanzierung orientiert er sich, wie einige andere Kreise auch, an den Pauschalbeträgen der Integrationsrichtlinien der ehemaligen Landeswohlfahrtsverbände.³ Diese sehen für pädagogische Hilfen einen Betrag von bis zu 460 Euro, für begleitende Hilfen bis maximal 308 Euro vor, also insgesamt maximal 768 Euro pro Monat. Die Leistung erhält der Träger der Kindertageseinrichtung, in die das Kind integriert ist zur Bereitstellung der Integrationsfachkraft und zur Gewährleistung der Qualität der Förderung. Darin sind keine Fahrtkosten enthalten. Diese müssen die Eltern in der Regel selbst finanzieren, wie bei Kindern ohne Behinderung auch.

² Am 31.01.2013 waren es 28 Kinder mit Behinderung.

³ Richtlinien für die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 40 Abs. 1 BSHG in Kindergärten und allgemeinen Schulen in der Fassung vom 01.01.2004

4.2.2 Schulkindergärten

Während es sich bei allgemeinen Kindertageseinrichtungen um Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe handelt, ist der Schulkindergarten in Baden-Württemberg eine schulische Einrichtung. In Schulkindergärten werden bislang laut Verwaltungsvorschrift Kinder betreut, die voraussichtlich bei Schuleintritt eine Sonderschule besuchen werden und die deshalb als besonders förderungsbedürftig gelten.¹ Auf einen Platz in einem Schulkindergarten besteht kein Rechtsanspruch. Die Aufnahme setzt das Vorhandensein eines entsprechenden Schulkindergartens im Einzugsgebiet, einen freien Platz, das Einverständnis der Eltern, gegebenenfalls ein sonderpädagogisches Gutachten und meist eine amtsärztliche Untersuchung voraus.

Schulkindergärten sind in der Regel jeweils auf die besonderen Erfordernisse einzelner Behinderungsarten spezialisiert. So gibt es Schulkindergärten für blinde, hörgeschädigte, geistig behinderte, körperbehinderte, besonders förderungsbedürftige (lernbehinderte), sehbehinderte, sprachbehinderte und verhaltensauffällige (Erziehungshilfe) Kinder.² Die „Zuordnung“ zu einer „Behinderungsart“ ist bei kleinen Kindern oft (noch) nicht möglich. Bei mehrfachen Behinderungen ist eine „Zuordnung“ ohnehin schwierig. Häufig sind deshalb zumindest die Schulkindergärten für Kinder mit geistiger und körperlicher Behinderung unter einem Dach integriert, um den Belangen von Kindern mit mehrfacher Behinderung gerecht zu werden. Es werden Kinder ab 3 Jahren aufgenommen, körperbehinderte Kinder schon ab 2 Jahren.

Schulkindergärten haben den Vorteil, dass sie baulich, konzeptionell und personell auf den Förder- und Therapiebedarf von Kindern mit Behinderung ausgerichtet sind. Die Gruppen sind klein (durchschnittlich 6 bis 7 Kinder), ein Bring- und Abholdienst ist kostenfrei inbegriffen. Therapiemaßnahmen, welche die Eltern sonst zusätzlich selbst organisieren müssten, sind bereits in den Kindergartenalltag integriert. Schulkindergärten sind zudem in der Regel als Ganztagesbetreuung organisiert. Mit dem Besuch eines Schulkindergartens sind jedoch auch spezifische Nachteile für Eltern und Kind verbunden. Da Schulkindergärten größere Einzugsbereiche haben, müssen die Kinder mitunter lange und strapaziöse Fahrtwege in Kauf nehmen. Dadurch verlieren sie auch den Kontakt zu gleichaltrigen Spielkameraden in ihrem Wohnumfeld und es fehlt ihnen die Zeit, zum lernenden und entwicklungsnotwendigen Spielen. Auch für Eltern fallen die alltäglichen Möglichkeiten der Begegnung weg, die mit dem Kindergartenbesuch im Ort verbunden sind. Die räumliche Entfernung erschwert zudem den regelmäßigen persönlichen Austausch zwischen Erzieherinnen und Eltern. Als schulische Einrichtungen haben Schulkindergärten zudem in der Regel während der Schulferien geschlossen und damit deutlich mehr Schließtage als die allgemeinen Kindertageseinrichtungen.

Teilweise besteht die Lösung darin, Schulkindergärten und allgemeine Kindertageseinrichtungen unter einem Dach zusammenzuführen („Intensivkooperation“). Konzeptionell muss dies gut vorbereitet werden, da die räumliche Zusammenführung allein das Gelingen nicht garantiert. Ob ein Schulkindergarten als Sondereinrichtung wahrgenommen wird, mit allen Folgen einer Stigmatisierung und Ausgrenzung von Kindern mit Behinderung, darüber entscheiden wesentlich Standort und Konzeption der Einrichtung und weniger der Rechtsstatus als schulische Einrichtung. Besonders wichtig ist eine gemeinsame Konzeption, welche die Inklusion als Ziel hat.

¹ Verwaltungsvorschrift zu den Öffentlichen Schulkindergärten, zuletzt geändert 1991

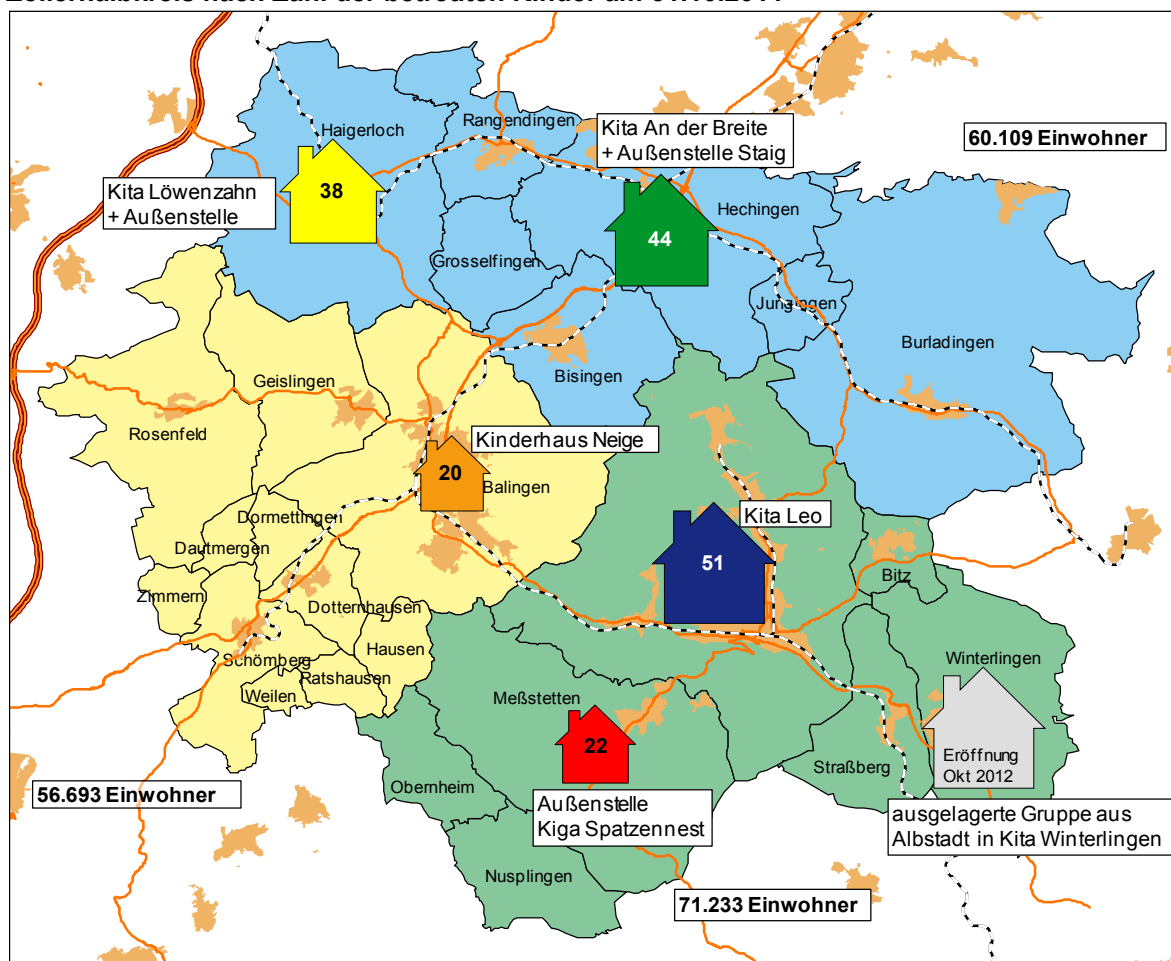
² Verwaltungsvorschrift zu den Öffentlichen Schulkindergärten, zuletzt geändert 1991

In Baden-Württemberg gab es im Schuljahr 2011/2012 insgesamt 251 Schulkindergärten, in denen 4.627 Kinder betreut wurden.³ Von den 251 Schulkindergärten befinden sich 124 in öffentlicher und 127 in privater Trägerschaft.

Standort-Perspektive

Im Zollernalbkreis wurden am 31.10.2011 insgesamt 175 Kinder mit Behinderungen in 4 Schulkindergärten an 7 Standorten betreut. Träger ist bei allen die Behindertenförderung Zollernalb, die Betriebsträgerschaft hat die KBF gGmbH. Alle Einrichtungen nennen sich integrative Kindertageseinrichtung und Schulkindergarten, d.h. unter einem Dach befinden sich zwei Einrichtungen mit einem Konzept: ein Schulkindergarten für Kinder mit allen Behinderungen und eine Kindertageseinrichtung für Kinder ohne Behinderung. Die Kinder werden nicht in strikt getrennten Gruppen, sondern oftmals gemeinsam betreut. Das Besondere an den Schulkindergärten im Zollernalbkreis ist, dass sie sich nicht auf eine Behinderungsart spezialisiert haben, sondern Kinder mit einer geistigen, körperlichen, Sprach- und Lernbehinderung (besonders förderungsbedürftige) aufnehmen. Von den 175 Schulkindergartenkindern haben 56 eine geistige und/oder körperliche Behinderung und gehören somit zur eigentlichen Zielgruppe des Teilhabeplans für Menschen mit wesentlicher Behinderung.

Schulkindergärten für Kinder mit geistiger, körperlicher, Sprach- und Lernbehinderung im Zollernalbkreis nach Zahl der betreuten Kinder am 31.10.2011

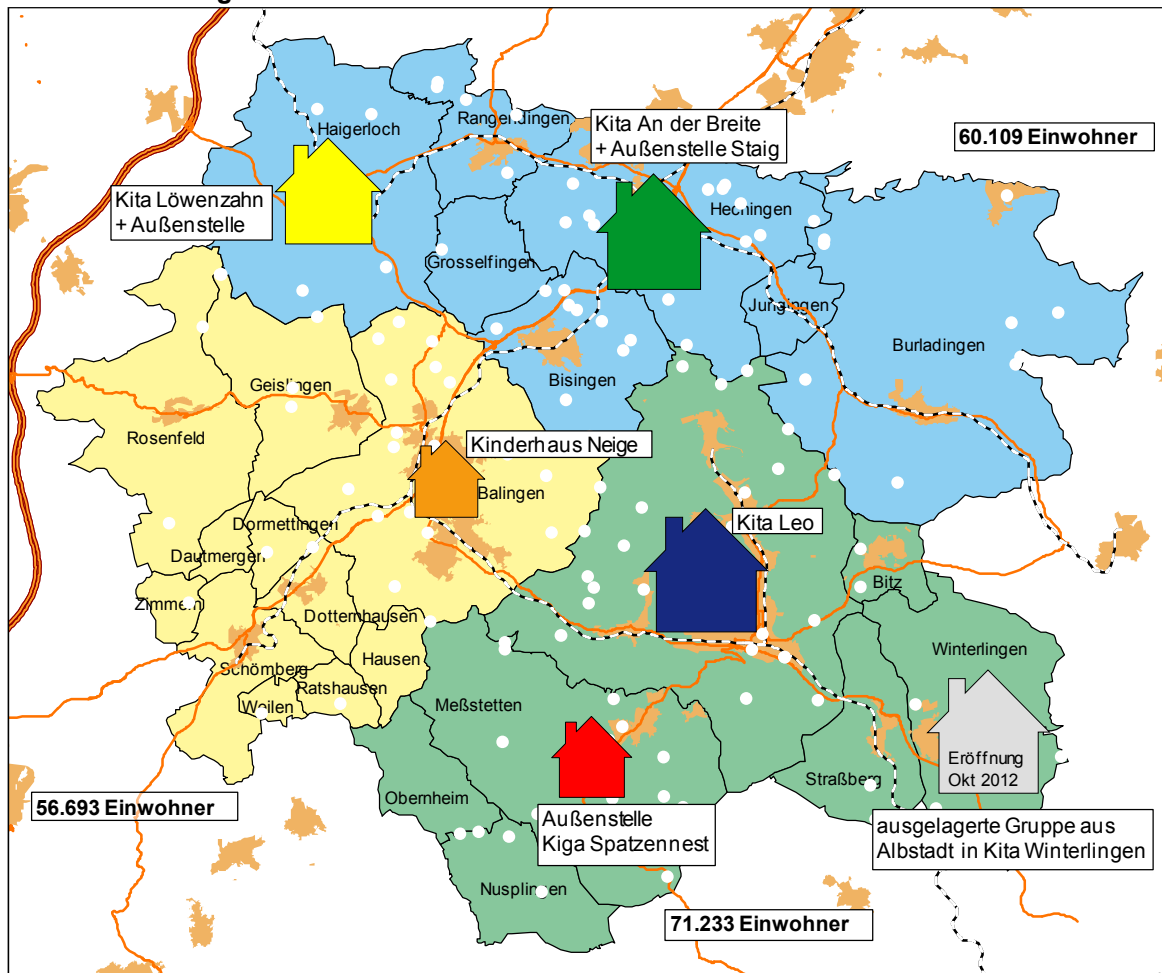


Karte: KVJS. Datenbasis: Amtliche Schulstatistik, Schulbogen 2 für Schulkindergärten vom 19.10.2011 (N=175).

³ Statistisches Landesamt: Sonderauswertung für den KVJS

Die betreuten Kinder lebten meistens bei den eigenen Eltern. Die Schulkindergärten im Zollernalbkreis dienen somit der wohnortnahen Versorgung. Nahezu in allen Gemeinden im Zollernalbkreis leben Kinder mit einer wesentlichen Behinderung im Kindergartenalter.

Wohnorte der betreuten Kinder in Schulkindergärten für Kinder mit geistiger und körperlicher Behinderung im Zollernalbkreis zum 31.10.2011



Karte: KVJS 2012. Datenbasis: Statistik der Leistungsempfänger von Eingliederungshilfe nach SGB XII des Zollernalbkreis zum 31.10.2011 (N=175).

Im Schuljahr 2011/2012 wurden im Zollernalbkreis 56 Kinder mit geistiger und körperlicher Behinderung in Schulkindergärten betreut. Dies entspricht 3 betreuten Kindern je 10.000 Einwohner. Im Vergleich dazu besuchten im Schuljahr 2011/2012 in Baden-Württemberg 1.245 Kinder einen Schulkindergarten für Kinder mit geistiger Behinderung und 1.261 Kinder einen Schulkindergarten für Kinder mit körperlicher, meist schwer mehrfacher Behinderung. Dies entspricht landesweit 1,15 Kindern mit geistiger Behinderung und 1,17 Kindern mit körperlicher Behinderung je 10.000 Einwohner, also insgesamt 2,32 Kindern je 10.000 Einwohner.⁴ Somit sind im Zollernalbkreis mehr Plätze in Schulkindergärten für Kinder mit geistiger und körperlicher Behinderung vorhanden als im Landesdurchschnitt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass 7 von 56 Kindern nicht aus dem Zollernalbkreis kamen. Lässt man diese 7 Kinder außer Betracht, sinkt die Kennziffer von 3,0 auf 2,6, liegt aber damit immer noch leicht über dem Landesdurchschnitt. Zwischenzeitlich handelt es sich bei den Schulkindergärten im Zollernalbkreis nicht mehr um klassische Sondereinrichtun-

⁴ Datenbasis: Sonderauswertung des Statistischen Landesamtes aus der Amtlichen Schulstatistik, Schulbogen 2 für Schulkindergärten für das Schuljahr 2011/2012 vom 19.10.2011. Berechnungen: KVJS

gen, denn alle werden als inklusive Kindertageseinrichtungen geführt, in denen Kinder mit und ohne Behinderung betreut werden.

Die Kindertagesstätte in Winterlingen wurde Anfang Oktober 2012 eröffnet. Sie wird ebenfalls als integrative Kindertagesstätte von der Behindertenförderung Zollernalb betrieben.

Am 31.10.2012 wurden in den integrierten Kindertagesstätten im Zollernalbkreis insgesamt 396 Kinder betreut. Davon waren 177 Kinder mit Behinderung (45 Prozent) und 219 Kinder ohne Behinderung (55 Prozent).

Leistungsträger-Perspektive

In diesem Abschnitt wird nunmehr die Perspektive gewechselt. Betrachtet werden Kinder mit Behinderung in Schulkindergärten, für die der Zollernalbkreis Eingliederungshilfe gewährt – unabhängig davon, in welchem Stadt- oder Landkreis sie den Schulkindergarten besuchen. Leistungen der Eingliederungshilfe sind in der Regel nur für den Besuch eines Schulkindergartens in privater Trägerschaft erforderlich. Der Besuch von öffentlichen Schulkindergärten erfordert keine Leistung der Eingliederungshilfe, weil diese Kosten vom öffentlichen Schulträger übernommen werden. Im Zollernalbkreis gibt es keinen Schulkindergarten in öffentlicher Trägerschaft.

Am 31.10.2011 gewährte der Zollernalbkreis für 138 Kinder Leistungen der Eingliederungshilfe zum Besuch eines Schulkindergartens.⁵ Davon besuchten 137 Kinder eine der Kindertageseinrichtungen der Behindertenförderung Zollernalb im Zollernalbkreis, 1 Kind besuchte eine Schulkindergartengruppe von Mariaberg e.V. im Landkreis Sigmaringen.

Finanzierung

Die Personalkosten in öffentlichen und privaten Schulkindergärten werden vom Land Baden-Württemberg getragen. Die übrigen Kosten werden von den Stadt- und Landkreisen als Leistungen der Eingliederungshilfe über ein sogenanntes Entgelt erstattet, wenn es sich um einen Schulkindergarten in privater Trägerschaft handelt. Der Besuch von Schulkindergärten in öffentlicher Trägerschaft erfordert dagegen in der Regel keine Leistung der Eingliederungshilfe.

⁵ Am 31.01.2013 waren es 146 Kinder.

4.2.3 Handlungsempfehlungen

Damit Familien mit einem Kind mit Behinderung ihren Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung einlösen können, müssen alle Beteiligten auf Kreisebene eng zusammenarbeiten. Dies ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern, Trägern von Kindertageseinrichtungen, Standortkommunen, Landkreis (Sozial- und Jugendamt), den Diensten der Frühförderung sowie den Schulkindergärten. Insbesondere sind hier die Sonderpädagogischen Beratungsstellen, die Interdisziplinären Frühförderstellen und die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen gefragt. Dies gilt gleichermaßen für strukturelle Fragen wie für die Schaffung von individuellen Arrangements für jedes einzelne Kind.

Im Rahmen der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen sind – wie gesetzlich gefordert – auch die Belange von Kindern mit Behinderung zu berücksichtigen. Darüber hinaus könnte man sich auf Kreisebene durch eine kreisweite Zusammenarbeit aller an der Frühförderung Beteiligten mit der Frage auseinandersetzen, wie die Bedarfsplanung der Städte und Gemeinden sozialplanerisch unterstützt werden kann. Dabei wäre ein besonderer Blick auf die Versorgung der unter 3-jährigen Kinder mit Behinderung zu richten, da sie in der Regel nicht in Schulkindergärten aufgenommen werden und ab dem 01.08.2013 einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege ab dem vollendeten ersten Lebensjahr haben.

Die Betreuung von Kindern mit Behinderung ist grundsätzlich Aufgabe aller allgemeinen Kindertageseinrichtungen, ob mit oder ohne Eingliederungshilfeleistungen.¹ Dies schließt auch Kinder mit wesentlicher Behinderung ein. In der Öffentlichkeit, sowie teilweise bei Eltern und pädagogischen Fachkräften besteht jedoch manchmal noch das Bild, dass es sich dabei um eine schwer zu bewältigende Aufgabe handelt, die nur mit zusätzlichen Maßnahmen – wie z.B. den Leistungen der Eingliederungshilfe – überhaupt möglich ist. Dies ist jedoch nicht immer der Fall. Höchste Priorität sollte deshalb darauf gelegt werden, die allgemeinen Einrichtungen bei der Integration von allen Kindern mit Behinderung kompetent und sachkundig zu unterstützen. Hier wäre in regelmäßigen Abständen zu untersuchen, ob die Sonderpädagogischen Beratungsstellen, die Interdisziplinären Frühförderstellen und die Fachberatung dieser Aufgabe bedarfsgerecht nachkommen. Ein Schwerpunkt sollte dabei darauf gesetzt werden, Erzieherinnen zur selbständigen Förderung von Kindern mit Behinderung zu befähigen, z.B. durch Fortbildungen, Personalaufstockung oder Reduzierung der Gruppengröße. Sonst besteht die Gefahr, dass Kinder mit Behinderung nur dann die allgemeinen Einrichtungen besuchen „dürfen“, wenn die Person, die die Integrationshilfe erbringt, anwesend ist. Dies entspricht nicht dem Sinn und Zweck der Eingliederungshilfe.

Eine gelungene Integration im Rahmen der Einzelintegration setzt eine intensive Vorbereitung und Begleitung und die Bereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der allgemeinen Kindertageseinrichtung voraus, sich auf die individuellen Belange von Kindern mit Behinderung einzustellen. Von herausragender Bedeutung für das Gelingen ist dabei, dass das Fachpersonal der allgemeinen Einrichtungen grundsätzlich und in Krisensituationen schnell und unkompliziert auf kompetente Ansprechpartner zurückgreifen kann. Da überwiegend nur ein einziges Kind mit Behinderung in einer allgemeinen Kindertageseinrichtung betreut wird und dann über Jahre vielleicht gar keines, kann eine umfassende Kompetenz in den Einrichtungen selbst oft gar nicht aufgebaut werden. Die Unterstützung der allgemeinen Einrichtung muss immer sehr individuell auf das einzelne Kind mit Behinderung zugeschnitten sein, weil die Kinder je nach Beeinträchtigung und familiären Umständen sehr unterschiedliche Formen der Unterstützung benötigen. Schwerpunkt sollte in

¹ Vgl. hierzu auch Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden- württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen, Fassung vom 15. März 2011, Kapitel 1.6

jedem Fall die Befähigung der Erzieherinnen zur selbständigen Förderung der Kinder mit Behinderung sein, nicht die direkte Arbeit mit dem Kind außerhalb des Gruppengeschehens. Darüber hinaus könnte geprüft werden, ob es sinnvoll ist, sogenannte Schwerpunkt-Einrichtungen aufzubauen, die es bisher im Zollernalbkreis nicht gibt und die sich dieser Aufgabe verstärkt und auf freiwilliger Basis annehmen. Dies sind Regeleinrichtungen, in denen es sogenannte inklusive oder heilpädagogisch Gruppen gibt, die mit reduzierter Gruppengröße und heilpädagogischem Personal ausgestattet sind. Hier können auch Kinder gefördert werden, deren Eltern keine Eingliederungshilfe beantragen möchten bzw. Kinder, die keine Eingliederungshilfe bekommen, da sie sich im „Grenzbereich“ zu einer Behinderung befinden. Ein Vorteil hierbei ist es, dass die pädagogischen Hilfen (Integrationshilfen) durch das reguläre Personal erbracht werden und keine Person von außen zu ausgewählten Zeiten dazukommt, was dem betroffenen Kind eventuell wieder eine Sonderrolle zuschreiben würde.

Der Zollernalbkreis ist quantitativ überaus gut mit Plätzen in Schulkindergärten für Kinder mit geistiger und körperlicher Behinderung versorgt. Die einwohnerbezogene Kennziffer liegt über dem Landesdurchschnitt. Hinzu kommt, dass die Schulkindergärten im Zollernalbkreis sowohl für Kinder mit geistiger als auch für Kinder mit körperlicher, und das heißt in der Regel mit schwer mehrfacher Behinderung, qualifiziert sind. Das ist positiv hervorzuheben, weil dies vielerorts in Baden-Württemberg nicht der Fall ist und Kinder mit mehrfacher Behinderung auf weiter entfernt liegende Schulkindergärten für körperbehinderte Kinder verwiesen werden.

Aus den Fachgesprächen im Rahmen des Planungsprozesses zum Teilhabeplan wurde deutlich, dass sich die 4 Schulkindergärten an inzwischen 8 Standorten stark im Aufbruch hin zu integrativen Konzepten befinden. Überall werden Kinder mit und ohne Behinderung betreut. Bei der Bezeichnung Schulkindergarten handelt es sich eher um einen formalen Aspekt.

Über eine weitere Dezentralisierung der bestehenden Schulkindergartenplätze durch die Einrichtung von Außengruppen kann nachgedacht werden, weil aufgrund der Bevölkerungsentwicklung die Zahl der Kindergartenkinder in allgemeinen Kindertageseinrichtungen deutlich zurückgeht. Dadurch können in den allgemeinen Einrichtungen Räume frei werden, die zur Aufnahme von Kindern mit Behinderung dienen können. Dies gilt auch für dünner besiedelte Regionen und für kleinere Städte und Gemeinden. Eine stärkere Kooperation zwischen Schulkindergärten und allgemeinen Kindertageseinrichtungen stellt gleichwohl einen Zwischenschritt hin zu einer vollständig inklusiven Lösung dar.

4.3 Schulen

Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung haben die Pflicht und das Recht, eine Schule zu besuchen. Von der Schulpflicht gibt es selbst bei Kindern mit sehr schweren Behinderungen nur sehr wenige Ausnahmen.¹ Das baden-württembergische Schulgesetz unterscheidet zwischen verschiedenen Schularten, zu denen z.B. Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Sonderschulen sowie verschiedene Berufs- und Fachschulen zählen.² Im Folgenden wird zwischen allgemeinen Schulen und Sonderschulen unterschieden – in der gleichen Systematik wie bei den Kindertageseinrichtungen auch.

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung ist Aufgabe aller Schularten, also auch der allgemeinen Schulen. Schülerinnen und Schüler mit Behinderung konnten zwar schon bislang allgemeine Schulen besuchen, allerdings nur, wenn sie dem jeweiligen Bildungsgang an diesen Schulen folgen konnten. Hier zeichnen sich jedoch grundlegende Veränderungen ab, die voraussichtlich zu einer Änderung des derzeit gültigen Schulgesetzes in Baden-Württemberg führen werden. Die Bundesrepublik Deutschland ist dem „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Konvention) am 26.03.2009 beigetreten. Dadurch ist in Deutschland eine breite Diskussion angestoßen worden, die sich besonders auf die Frage des Schulbesuchs von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung auswirkt.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hatte einen Expertenrat „Schulische Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen und einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot in Baden-Württemberg“ eingesetzt, der sich mit der Umsetzung der UN-Konvention in der baden-württembergischen Schullandschaft beschäftigt hat. Der Expertenrat stellte im Frühjahr 2010 seine Empfehlungen vor. Die Leitidee eines inklusiven Bildungswesens mit Vorrang der gemeinsamen Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung wurde vom Expertenrat ausdrücklich begrüßt. Der Expertenrat schlug vor, im Rahmen eines Schulversuchs verschiedene Möglichkeiten für die Weiterentwicklung der schulischen Angebote zu erproben. Der Ministerrat stimmte dem Vorschlag am 03.05.2010 zu. Das Kultusministerium hat Regelungen zur Umsetzung dieses Ministerratsbeschlusses ("Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung") erlassen.³

Die Möglichkeit zum Besuch einer Sonderschule soll danach weiterhin bestehen bleiben. Parallel dazu sollen an allgemeinen Schulen Förderstrukturen aufgebaut und der zieldifferente Unterricht erprobt werden. Zieldifferent bedeutet, dass Kinder mit und ohne Behinderung nach unterschiedlichen Bildungsplänen und mit unterschiedlichen Lernzielen gemeinsam in einer Klasse unterrichtet werden. Welcher Förderort für eine Schülerin oder einen Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf geeignet ist, soll im Rahmen einer individuellen Schulwegeplanung, in sogenannten Bildungswegekonferenzen, festgestellt werden. Stellt sich heraus, dass dies die allgemeine Schule ist, kann der Bildungsanspruch in kooperativer Form – also mit Unterstützung einer Lehrkraft der Sonderschule – an einer allgemeinen Schule erfüllt werden. Die Lehrkräfte bleiben weiterhin Angestellte der Sonderschulen, die sich zu Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren weiterentwickeln und dabei verstärkt anderen Schulen und Institutionen „vor Ort“ beratend zur Seite stehen.

¹ Schulgesetz für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 20.12.2010, § 82, Abs. 3

² Schulgesetz für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 20.12.2010, § 4, Abs. 1

³ Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Regelungen zur Umsetzung des Beschlusses des Ministerrats vom 3.5.2010 "Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung" vom 22.09.2010

Der Schulversuch wurde im Schuljahr 2009/2010 mit dem Ziel gestartet, das bestehende Angebot weiterzuentwickeln. Neben der Weiterentwicklung der Sonderschulen ist beabsichtigt, an allgemeinen Schulen Förderstrukturen aufzubauen und so eine gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderungen zu erproben. Die angestrebten Veränderungen,

- der zieldifferente gemeinsame Unterricht,
- die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne Behinderung in eine Sonderschule,
- die Stärkung des Elternwahlrechts für Eltern von Kindern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot und die
- Weiterentwicklung von Sonderschulen zu Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

bedürfen einer Änderung des Schulgesetzes und verschiedener Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.⁴ In fünf Schwerpunktregionen werden systematisch Erkenntnisse gesammelt und dokumentiert. Die Erprobung soll mit Ende des Schuljahres 2012/2013 abgeschlossen sein. Es ist geplant, auf der Basis der Ergebnisse das Schulgesetz zu ändern und die gesonderte Pflicht zum Besuch einer Sonderschule aufzuheben.⁵ Als Schwerpunktregionen wurden die Staatlichen Schulämter Stuttgart, Mannheim, Freiburg, Konstanz und Biberach ausgewählt.



Foto: Weiherschule Hechingen, gestaltet von den Schülern der Weiherschule

⁴ Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Regelungen zur Umsetzung des Beschlusses des Ministerrats vom 3. Mai 2010 "Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung" vom 22.09.2010. S. 3

⁵ Landtagsdrucksache 14/7675 vom 10. März 2011, S. 3

4.3.1 Allgemeine Schulen

Während Kinder mit Behinderung immer häufiger in allgemeine Kindertageseinrichtungen gehen, besuchen Schülerinnen und Schüler mit geistiger und mehrfacher Behinderung bislang meist Sonderschulen. Hier trennten sich oft die Wege, die im Kindergarten gemeinsam begonnen haben. Wie bei den Kindertageseinrichtungen, hat auch der Besuch der nächstgelegenen Schule den Vorteil, dass hier Freundschaften im Wohnumfeld entstehen, welche die Kinder eigenständig pflegen können. Der Kontakt zu Gleichaltrigen ist für die persönliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oft der größte Gewinn, den sie emotional und subjektiv aus ihrer Schulzeit ziehen. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gleichermaßen – unabhängig vom Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen. Die zum Teil weiten Entfernungen zu Sonderschulen schränken diese Möglichkeit ein.

Es ist nicht genau bekannt, wie viele Kinder und Jugendliche mit Behinderung allgemeine Schulen besuchen. Hinweise darauf geben die Statistiken zu den Sonderpädagogischen Diensten und zur Eingliederungshilfe, wenn diese Leistungen in Anspruch genommen werden. Aber nicht alle Kinder mit Behinderung benötigen eine solche Unterstützung.

Die Fachkräfte der Sonderpädagogischen Dienste der Sonderschulen unterstützen allgemeine Schulen bei der Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Zu ihren Aufgaben gehören Beratungs- und Gesprächsangebote, ambulanter Sprachheilverricht, sonderpädagogische Unterstützung für Kinder mit Seh-, Hör- und Körperbehinderung sowie für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lern-, Entwicklungs- und Verhaltensproblemen. Diese Dienste wurden in Baden-Württemberg kontinuierlich ausgebaut. So stieg die Zahl der Lehrerwochenstunden in diesem Bereich vom Schuljahr 2001/2002 bis zum Schuljahr 2010/2011 von 5.865 auf 7.579 (um rund 29 Prozent). Im Schuljahr 2010/2011 konnten damit in Baden-Württemberg 19.983 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an allgemeinen Schulen gefördert werden. Die Sonderpädagogischen Dienste werden weit überwiegend an Grundschulen eingesetzt (73 Prozent der geförderten Schüler). Erbracht wird die sonderpädagogische Unterstützung überwiegend von den Sonderpädagogischen Diensten des Schultyps Förderschule (54 Prozent) und des Schultyps Erziehungshilfe (23 Prozent). Der Schultyp geistige Behinderung und der Schultyp Körperbehinderung machten bislang nur einen geringen Anteil aus (3,5 Prozent).¹

Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe für begleitende Hilfen zum Schulbesuch nach SGB XII erhalten, besuchen in der Regel allgemeine Schulen. Am Ende des Jahres 2011 waren dies in Baden-Württemberg 936 Schülerinnen und Schüler. „Schulbegleiter“ bzw. „Integrationshelfer“ übernehmen hier flankierende Tätigkeiten. Dies sind z.B. Begleitungs- und Orientierungshilfen auf dem Schulweg und in der Schule, Unterstützung und Beaufsichtigung während der Unterrichtszeiten, Hilfestellung bei Toilettengängen oder Unterstützung bei der Verwendung von Arbeitsmaterialien. Welche begleitenden Hilfen (Qualifikation der Assistenz) gewährt werden, richtet sich nach dem Bedarf im Einzelfall. Unter Umständen muss die Begleitperson besondere Fähigkeiten besitzen (z.B. bei Autismus, Hör- und Sehschädigung). Für Kinder mit seelischer Behinderung gibt es nach § 35a SGB VIII ebenfalls Formen der Schulassistenz.

¹ Jeweils bezogen auf die Zahl der geförderten Schülerinnen und Schüler. Sonderschulen für Sprachbehinderte 9 Prozent, für Hörgeschädigte 5 Prozent, für Blinde 2 Prozent, für Blinde und Sehbehinderte 4 Prozent. Quelle: Sonderauswertung Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Standort-Perspektive

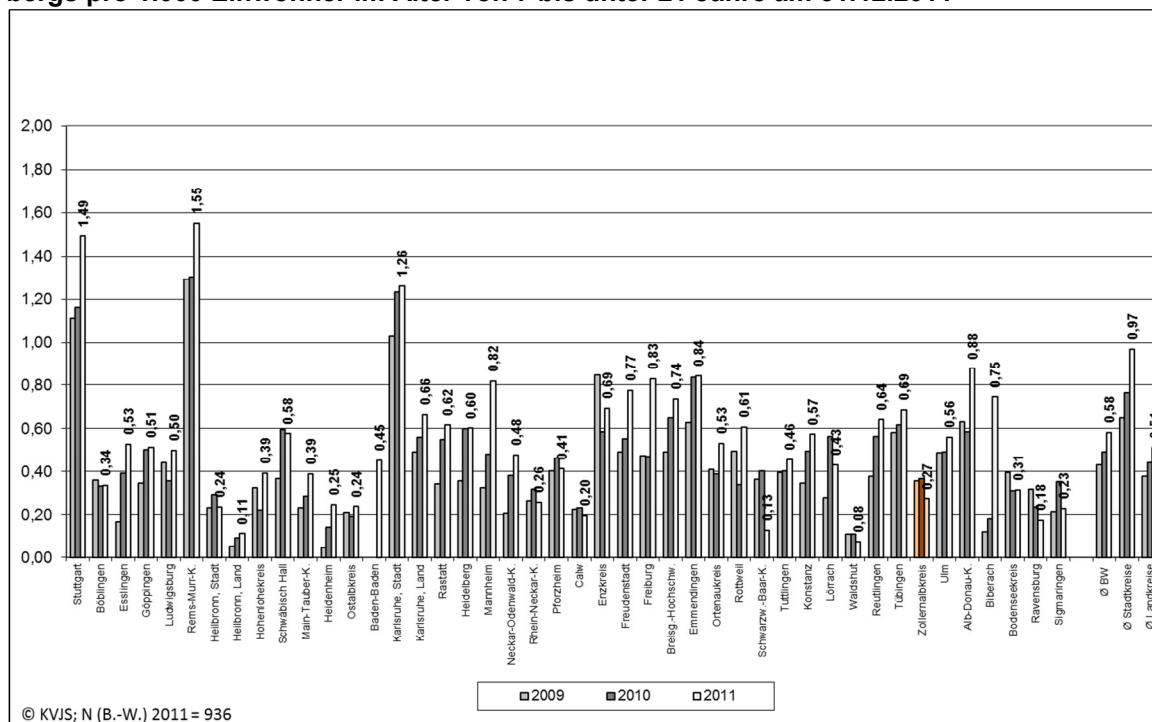
Im Zollernalbkreis wurden im Schuljahr 2011/2012 keine Kinder mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung an allgemeinen Schulen durch Sonderpädagogische Dienste der betreffenden Sonderschulen (Weierschule, Rossentalschule) gefördert. Einzelne Kinder mit körperlicher bzw. Sinnes-Behinderung wurden durch die Sonderpädagogischen Dienste der Dreifürsteneinschule (KBF gGmbH) bzw. des Förderzentrums Hören und Sprechen (stiftung st. Franziskus heiligenbronn) begleitet. Es gab sicherlich einige wenige Kinder, die eine Regelschule ohne die Unterstützung durch die Sonderpädagogischen Dienste besucht haben.

Leistungsträger-Perspektive

In diesem Abschnitt wird nunmehr die Perspektive gewechselt. Betrachtet werden Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, für die der Zollernalbkreis Eingliederungshilfe gewährt – unabhängig davon, in welchem Stadt- oder Landkreis sie die Schule besuchen.

Vom Zollernalbkreis wurden zum Stichtag 31.10.2011 für 12 Kinder Leistungen für die ambulante Integration in allgemeine Schulen gewährt,² allerdings waren darunter 2 Kinder, die Leistungen zur Integration in eine Sonderschule erhielten. Am Jahresende 2011 erhielten 0,27 Kinder je 1.000 Einwohner im Alter von 7 bis unter 21 Jahren durch den Zollernalbkreis Eingliederungshilfe als Integrationshilfe an Schulen, was deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 0,58 lag.

Schülerinnen und Schüler mit Behinderung und Bezug von Eingliederungshilfe als Integrationshilfe an Schulen* in Leistungsträgerschaft der Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs pro 1.000 Einwohner im Alter von 7 bis unter 21 Jahre am 31.12.2011



Grafik: KVJS. Datenbasis: Erhebung „Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2011. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg.

KVJS. Stuttgart 2013.

* inklusive Sonderschulen

² Am 31.01.2013 waren es 16 Kinder, darunter 3 Kinder in Sonderschulen.

Finanzierung

Der Zollernalbkreis als Schulträger der öffentlichen Schulen muss für die Schulgebäude (bauliche Ausstattung bzw. Schulausstattung) und die übrigen Schulkosten aufkommen. Wie bei den Kindertagesstätten ist er auch zuständig für die Finanzierung der Schulbegleitungen bzw. Inklusionsassistenten, die im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII gewährt werden. Falls die Schülerinnen und Schüler mit Behinderung einen Fahrdienst zur Schule benötigen, ist die Finanzierung ebenfalls Aufgabe des Zollernalbkreises. Für den Unterricht notwendige technische Hilfsmittel werden in der Regel von den Krankenkassen bezahlt. Das Land Baden-Württemberg kommt für die Bezahlung des Lehrpersonals auf. Da die inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler bisher weiterhin Schüler der Sonderschulen bleiben, erhalten die Sonderschulen dafür auch alle personellen und sachlichen Mittel. Sie geben die Sonderschullehrerstunden und die Sachmittel passgenau an die allgemeinen Schulen weiter.



Foto: Rossentalschule Albstadt-Truchtlengen

4.3.2 Sonderschulen

Die Aufgaben der Sonderschulen sind im Schulgesetz definiert. Danach dienen Sonderschulen bislang der Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, die in allgemeinen Schulen nicht ausreichend gefördert werden können.¹ Im Unterricht liegt neben der Wissensvermittlung und dem Wissenserwerb ein besonderer Schwerpunkt darauf, den Kindern und Jugendlichen gezielt die Fähigkeiten zu vermitteln, die sie benötigen, um sich mit ihrer Behinderung im Alltag zurecht zu finden.

Schultypen und Bildungsgänge

In Baden-Württemberg gibt es neun verschiedene Schultypen von Sonderschulen, die verschiedene Bildungsgänge anbieten.

Mögliche Bildungsgänge an Sonderschulen in Baden-Württemberg

Sonderschultyp	Bildungsgang					
	Grundschule	Hauptschule	Realschule	Gymnasium	Förderschule	Schule für Geistig-behinderte
Schule für Kranke	Bildungsangebot entsprechend der Schullaufbahn des Schülers					
Förderschule	--	--	--	--	X	--
Schule für Geistig-behinderte	--	--	--	--	--	X
Schule für Körper-behinderte	X	X	X	X	X	X
Schule für Blinde	X	X	X	X*	X	X
Schule für Sehbe-hinderte	X	X	X	X*	X	X
Schule für Hörge-schädigte	X	X	X	X	X	X
Schule für Sprach-behinderte	X	X	X	--	X	--
Schule für Erzie-hungshilfe	X	X	X	--	X	--
* Bundeszentrale in Marburg und Königswusterhausen.						

Grafik: Landesinstitut für Schulentwicklung und Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Bildungsbe-
richterstattung 2011

Welchen Bildungsabschluss Schülerinnen und Schüler an einer Sonderschule erwerben können, ist davon abhängig, welchen Schultyp die Kinder besuchen und welche Bil-
dungsgänge die konkrete Schule vor Ort anbietet. Der Schultyp geistige Behinderung wird
ausschließlich im Bildungsgang geistige Behinderung angeboten. Der Bildungsgang geis-
tige Behinderung wird zudem an den Schultypen Körperbehinderung, Blindheit, Sehbe-
hinderung und Hörschädigung angeboten.

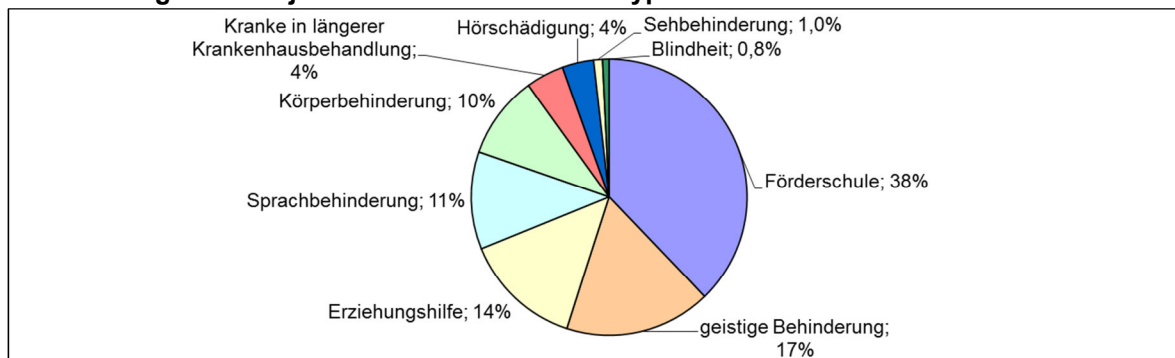
¹ Schulgesetz für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 20.12.2010, § 15 Abs. 1

Die Schultypen Körperbehinderung, Hörschädigung, Blindheit, Seh- und Sprachbehinderung sowie Erziehungshilfe bieten je nach Konzeption der konkreten Schule vor Ort unterschiedliche Bildungsgänge an (z.B. Grund-, Haupt-, Werkreal-, Realschule, Gymnasium, geistige Behinderung, Förderschule). Die Schülerinnen und Schüler an diesen Schultypen werden nach den jeweiligen Bildungsplänen dieser Bildungsgänge unterrichtet und erwerben dementsprechende Schulabschlüsse. Im Schultyp Förderschule wird ausschließlich im Bildungsgang Förderschule unterrichtet.

Sonderschulen im Bildungsgang geistige Behinderung sind nicht – wie die allgemeinen Schulen – in Klassenstufen organisiert, sondern seit dem Schuljahr 2009/2010 in Grundstufe, Hauptstufe und Berufsschulstufe.² Für die Grundstufe wird eine Regelbesuchszeit von 4 Jahren angenommen, für die Hauptstufe von 5 Jahren und für die Berufsschulstufe von 3 Jahren. Die Dauer der Schulzeit beläuft sich in der Regel auf 12 Jahre, wobei Verlängerungen möglich sind. Der Wechsel von einer Sonderschule auf eine allgemein bildende Schule ist grundsätzlich jederzeit möglich

Im Schuljahr 2011/2012 besuchten insgesamt 52.822 Schülerinnen und Schüler eine der 582 Sonderschulen in Baden-Württemberg. Das entspricht 4,4 Prozent der Schüler insgesamt. Mehr als ein Drittel aller Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen besuchten im Schuljahr 2011/2012 den Schultyp Förderschule (früher: Schule für Lernbehinderte) und bildete damit die größte Gruppe. Die zweitgrößte Gruppe (17 Prozent) waren Schülerinnen und Schüler, die den Schultyp geistige Behinderung besuchten.

Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und privaten Sonderschulen in Baden-Württemberg im Schuljahr 2011/2012 nach Schultyp



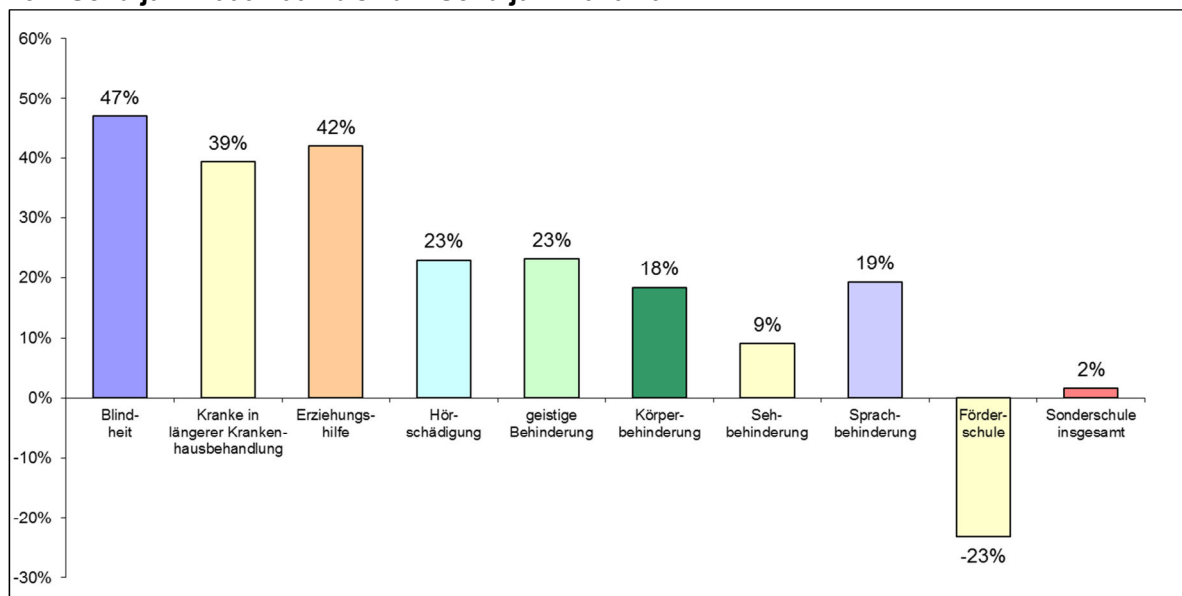
Grafik: KVJS. Datenbasis: Sonderauswertung Statistisches Landesamt (N=52.822). Berechnungen: KVJS.

² Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 03.08.2009. Zuvor galt eine vierstufige Aufteilung in Unter-, Mittel-, Ober- und Werkstufe mit einer Regelbesuchszeit von 4 Jahren.

Entwicklung der Schülerzahlen

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen ist vom Schuljahr 2000/2001 bis zum Schuljahr 2011/2012 lediglich um 2 Prozent gestiegen (von 52.003 auf 52.822), am Schultyp geistige Behinderung hingegen um 23 Prozent. Lediglich am Schultyp Förderschule war ein Rückgang zu verzeichnen.

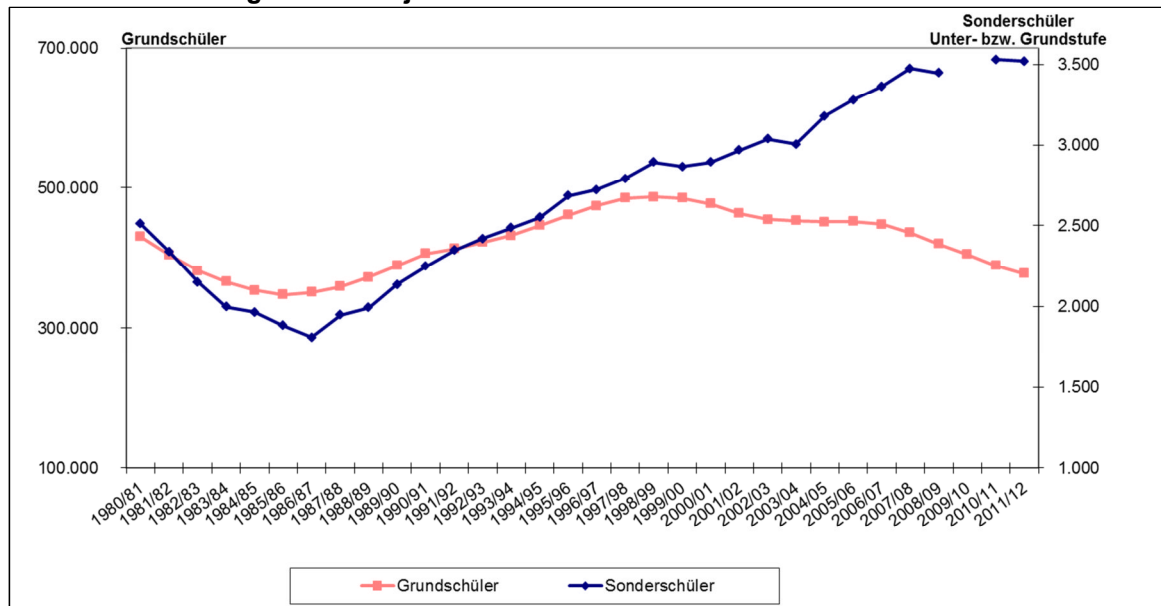
Steigerungsquote der Zahl der Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen nach Schultyp vom Schuljahr 2000/2001 bis zum Schuljahr 2010/2011



Grafik: KVJS. Datenbasis: Sonderauswertung Statistisches Landesamt. Berechnungen: KVJS.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang geistige Behinderung ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen – trotz abnehmender Jahrgangsstärken. Das bedeutet, dass immer mehr Kinder eines Altersjahrganges den Bildungsgang geistige Behinderung besuchen. Ein wesentlicher Erklärungsfaktor dafür dürfte sein, dass aufgrund des medizinischen Fortschritts immer mehr früh geborene Kinder hohe Überlebenschancen haben, diese aber oft mit sehr schwerer Behinderung einhergehen. Es entsteht jedoch bisweilen auch der Eindruck, dass Kinder auch bei geringeren Abweichungen „von der Norm“ immer häufiger auf Sonderschulen verwiesen werden.

Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Grundschulen und in der Unter- bzw. Grundstufe des Bildungsgangs geistige Behinderung an Sonderschulen in Baden-Württemberg vom Schuljahr 1975/1976 bis 2011/2012



Grafik: KVJS. Datenbasis: Sonderauswertung Statistisches Landesamt. Schulstatistik. Berechnungen: KVJS. Bis einschließlich Schuljahr 2008/2009 sind alle Schülerinnen und Schüler an den Schultypen geistige Behinderung und Körperbehinderung gezählt, die die Unterstufe besuchten (Regelbesuchszeit 3 Jahre). Mit Beginn des Schuljahres 2009/2010 wurde die Unterstufe zur Grundstufe (Regelbesuchszeit 4 Jahre). Die amtliche Schulstatistik bildet diese Umstellung im Schuljahr 2009/2010 noch nicht hinreichend ab (fehlender Wert in der blauen Kurve). Ab dem Schuljahr 2010/2011 sind die Schülerinnen und Schüler am Schultyp geistige Behinderung gezählt sowie die im Bildungsgang geistige Behinderung am Schultyp Körperbehinderung, Blindheit, Sehbehinderung und Hörschädigung.

Einzugsbereiche

Der Schultyp geistige Behinderung wird in allen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs angeboten, da es sich um eine relativ große Anzahl von Schülerinnen und Schülern handelt.

Den Schultyp Blindheit, Sehbehinderung und Hörschädigung gibt es nicht in jedem Stadt- oder Landkreis, weil die Zielgruppe relativ klein ist und die Schülerinnen und Schüler sich zudem über die verschiedenen Bildungsgänge verteilen. Da die Schulen eine gewisse Mindestgröße haben müssen, um fachlich und wirtschaftlich sinnvoll arbeiten zu können, haben diese Schultypen immer einen überregionalen Einzugsbereich.

Ähnlich verhält es sich beim Schultyp Körperbehinderung. Nur 17 Prozent besuchten die Bildungsgänge Grund-, Haupt-, Werkreal-, Realschule oder Gymnasium. Insofern können diese Bildungsgänge ebenfalls kaum wohnortnah angeboten werden. 59 Prozent besuchten dagegen den Bildungsgang geistige Behinderung (inkl. Berufsschulstufe). Somit sind mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler des Schultyps Körperbehinderung den Menschen mit geistiger Behinderung zuzurechnen. Darüber hinaus besuchten 25 Prozent den Bildungsgang Förderschule. Hier gibt es regionale Unterschiede bezüglich der Wohnortnähe. Lediglich in Teilen Baden-Württembergs ist der Schultyp geistige Behinderung immer mit dem Schultyp Körperbehinderung im Bildungsgang geistige Behinderung kombiniert. Dadurch können deutlich mehr Kinder mit geistiger und mehrfacher Behinderung eine Sonderschule in unmittelbarer Nähe besuchen. In einem Teil der Stadt- und Landkreise sind Kinder und Jugendliche mit geistiger und mehrfacher Behinderung auf weiter entfernte Schulen mit größerem Einzugsgebiet angewiesen.

Die Sonderschul-Landschaft in Baden-Württemberg ist stark spezialisiert. Das bietet zwar den Vorteil, dass an den Schulen hohe Fachkompetenz für sehr spezielle Bedarfslagen vorhanden ist. Je kleiner aber die Zielgruppe, desto weiter sind die Wege. Ist der Besuch einer weiter entfernt liegenden Schule erforderlich, muss ein Teil der Schülerinnen und Schüler entweder täglich lange Fahrzeiten in Kauf nehmen oder unter der Woche im Internat leben. Es stellt sich dabei die Frage, ob der Vorteil der spezifischen sonderpädagogischen Förderung den Nachteil der weiten Wege aufwiegt. Zudem besteht die Gefahr, dass durch diese sehr vielfältige Landschaft nach der „richtigen“ Sonderschule gesucht wird, statt vor Ort dafür zu sorgen, dass Kinder mit Behinderung die richtige Unterstützung bekommen, um eine wohnortnahe Schule zu besuchen. Dies kann, muss aber keine Sonderschule sein.

Außenklassen

Sonderschulen können Außenklassen an Grund-, Haupt-, Werkreal- und Realschulen sowie an den Gymnasien einrichten.³ Je eine Klasse der allgemeinen Schule und der Sonderschule gehen dabei eine Kooperation ein. Außenklassen sollen dazu beitragen, Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in das Schulleben und den Unterricht an allgemeinen Schulen zu integrieren. Dazu werden Lehrkräfte der Sonderschulen eingesetzt. Je nach Konzeption und Ausrichtung vor Ort werden Schüler der beiden Kooperationsklassen in mehr oder minder großem Umfang gemeinsam unterrichtet. Die Schüler von Außenklassen bleiben dabei zwar formal Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen, Kinder mit und ohne Behinderung besuchen jedoch eine Schule, die sie und ihre Eltern nicht als Sondereinrichtung betrachten. Die Dezentralisierung von Sonderschulen über Außenklassen ist eine mögliche Form, um für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung mehr Wohnortnähe und Normalität zu schaffen und stellt einen Zwischenschritt hin zu einer inklusiven Beschulung dar.

Im Schuljahr 2010/2011 gab es in Baden-Württemberg 376 Außenklassen. Insgesamt wurden 2.201 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Außenklassen unterrichtet.⁴ Das waren 4,1 Prozent aller Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen. Am Schultyp geistige Behinderung ist der Anteil der Schülerinnen und Schüler in Außenklassen mit 14 Prozent mit Abstand am höchsten. Die Zahl der Außenklassen ist in Baden-Württemberg in den vergangenen Jahren gestiegen.

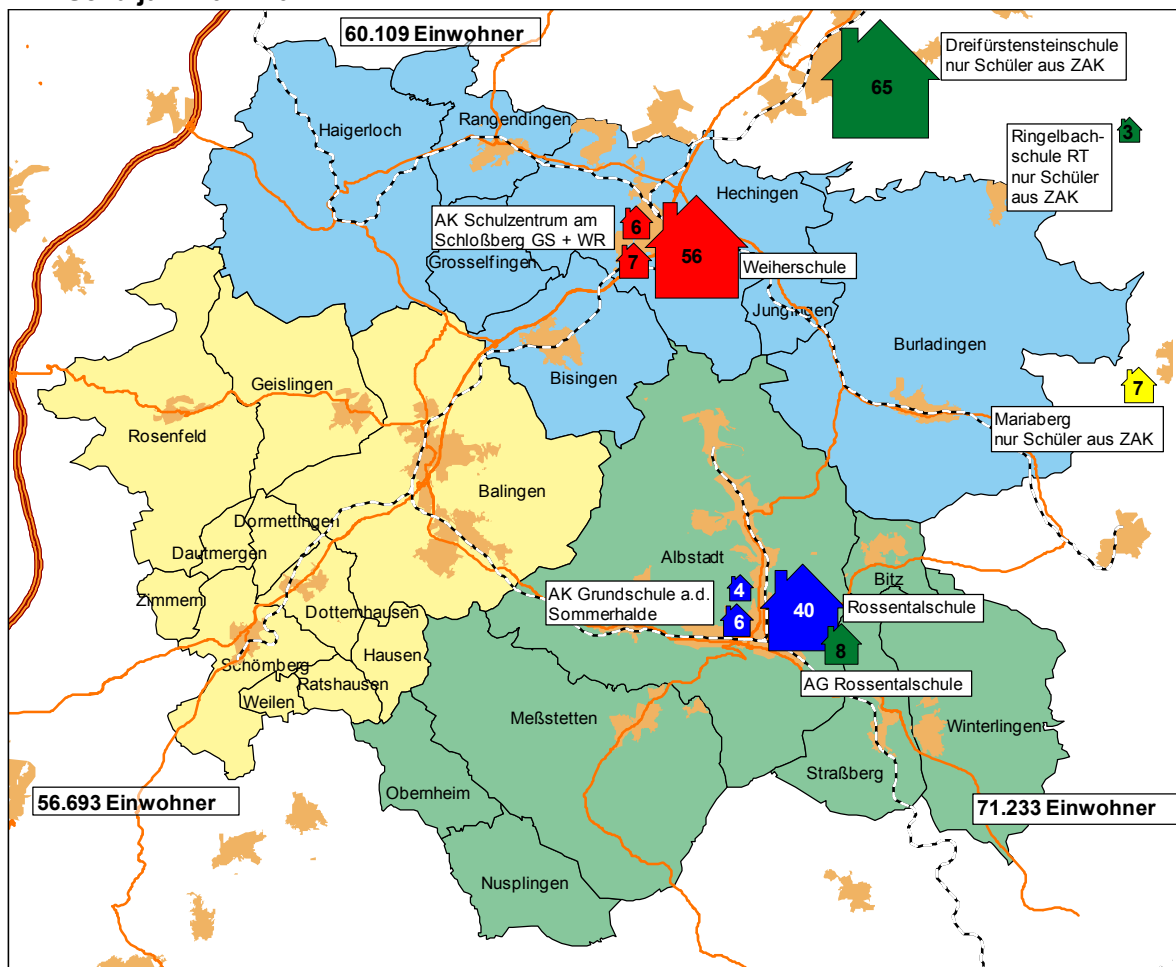
³ Schulgesetz für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 20.12.2010, § 15 Abs. 6.

⁴ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg. Sonderauswertung

Standort-Perspektive

Im Zollernalbkreis gibt es zwei Sonderschulen für Schülerinnen und Schüler mit geistiger und mehrfacher Behinderung: Die Weiherschule in Hechingen und die Rossentalschule in Albstadt-Truchtlengen. Schulträger ist jeweils der Zollernalbkreis. Die Schulen wurden zu Beginn des Schuljahres 2011/2012 von insgesamt 119 Schülerinnen und Schülern besucht. Dazu kamen 8 Schülerinnen und Schüler der Dreifürstensteinschule der KBF gGmbH, welche die Außengruppe an der Rossentalschule besuchten. Insgesamt besuchten im Zollernalbkreis somit 127 Schüler eine Sonderschule des Schultyps geistige Behinderung.

Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen mit Bildungsgang geistige Behinderung im Zollernalbkreis und angrenzenden Schulen – Standorte der Kernschulen und Außenklassen – im Schuljahr 2011/2012



Karte: KVJS 2012. Datenbasis: Statistik der Leistungsempfänger von Eingliederungshilfe nach SGB XII des Zollernalbkreis zum 31.10.2011 und Auswertung Schulbogen 2 für Sonderschulen des Statistischen Landesamts Ba-Wü (N=202). AK = Außenklasse, AG = Außengruppe

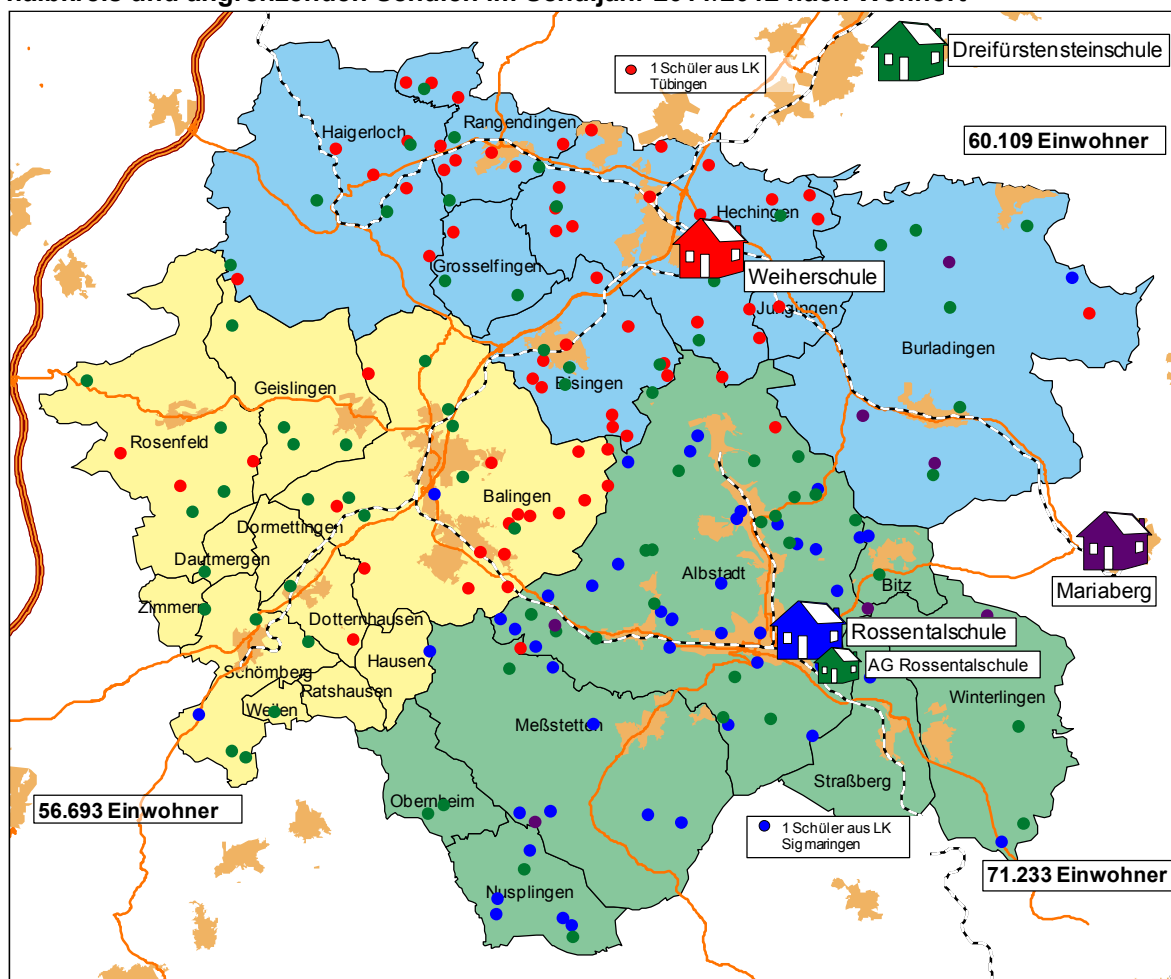
Außenklassen

Im Schuljahr 2011/2012 gab es im Zollernalbkreis vier Außenklassen von Schulen mit Schultyp geistige Behinderung: zwei der Weiherschule im Schulzentrum am Schloßberg in Hechingen (Grundschule und Werkrealschule) und zwei der Rossentalschule in der Grundschule an der Sommerhalde in Albstadt-Truchtlfingen. Diese vier Außenklassen wurden von insgesamt 23 der 127 Schülerinnen und Schülern (18 Prozent) besucht. Die Dreifürstensteinschule der KBF hat an der Rossentalschule eine Außengruppe mit acht Schülerinnen und Schülern eingerichtet. Dadurch wird ermöglicht, dass körper- und schwermehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche aus dem Einzugsgebiet der Rossentalschule wohnortnah zur Schule gehen können. Diese Schülerinnen und Schüler werden nicht in einer speziellen Klasse zusammengefasst, sondern werden altersentsprechend in den Regelklassen der Rossentalschule unterrichtet. Zusätzlich werden sie von Physiotherapeuten gefördert.

Wohnorte

Alle 127 Schülerinnen und Schüler wohnten in einem Privathaushalt, davon 125 im Zollernalbkreis.

Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen mit Schultyp geistige Behinderung im Zollernalbkreis und angrenzenden Schulen im Schuljahr 2011/2012 nach Wohnort



Karte: KVJS 2012. Datenbasis: Statistik der Leistungsempfänger von Eingliederungshilfe nach SGB XII des Zollernalbkreis zum 31.10.2011 und Auswertung Schulbogen 2 für Sonderschulen des Statistischen Landesamts Ba-Wü (N=202).

Leistungsträger-Perspektive

In diesem Abschnitt wird nunmehr die Perspektive gewechselt. Betrachtet werden Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, für die der Zollernalbkreis Eingliederungshilfe gewährt – unabhängig davon, in welchem Stadt- oder Landkreis sie die Schule besuchen. Leistungen der Eingliederungshilfe sind in der Regel nur für den Besuch einer Schule in privater Trägerschaft erforderlich. Der Besuch von öffentlichen Schulen erfordert keine Leistung der Eingliederungshilfe, weil diese Kosten vom öffentlichen Schulträger getragen werden.

Am 31.10.2011 gewährte der Zollernalbkreis für 165 Schülerinnen und Schüler Leistungen der Eingliederungshilfe zum Schulbesuch (alle Bildungsgänge).⁵ Davon lebten 130 in einem Privathaushalt und 35 stationär. 141 der insgesamt 165 Schülerinnen und Schüler besuchten eine Schule außerhalb des Zollernalbkreises, 24 eine Schule innerhalb des Zollernalbkreises.

Von den 141 Schülerinnen und Schülern, die eine Schule außerhalb des Zollernalbkreises besuchten, lebten 106 in einem Privathaushalt. Die meisten von ihnen (91) besuchten die Dreifürstensteinschule der KBF gGmbH in Mössingen, 8 pendelten täglich zur Schule für Blinde und Sehbehinderte am Förderzentrum Sehen in Heiligenbronn, 7 zur Schule in Mariaberg. Von den 35 Schülerinnen und Schülern, die außerhalb des Zollernalbkreises eine Schule besuchten und stationär wohnten, lebten 13 im Internat der KBF gGmbH in Mössingen, 9 wohnten im Landkreis Ravensburg (5 Kinderheim St. Johann, 4 Die Ziegler-schen e.V.) und 6 Kinder lebten in Einrichtungen in anderen Landkreisen. Die verbleibenden Schülerinnen und Schüler besuchten eine berufsbildende Schule (4 Paulinenpflege Winnenden, 3 KBF gGmbH Reutlingen).

Von den 24 Schülerinnen und Schülern, die innerhalb des Zollernalbkreises zur Schule gingen, besuchten 16 die Außenklasse der stiftung st. franziskus heiligenbronn an der Sichelschule in Balingen, 8 besuchten die Außengruppe der Dreifürstensteinschule der KBF gGmbH, die an der Rossentalschule angesiedelt ist.



Foto: KBF gGmbH, Dreifürstensteinschule Mössingen

⁵ Am 31.01.2013 waren es 168 Schülerinnen und Schüler.

Schülerinnen und Schüler aus dem Zollernalbkreis mit Leistungen der Eingliederungshilfe zum Besuch einer Sonderschule am 31.10.2011

	Wohnform	Anzahl Schüler	Schule	Anzahl Schüler
im Zollernalbkreis	Privathaushalt	24	Außenklasse st. franziskus heiligenbronn	16
			Außengruppe KBF gGmbH-Rossentalschule	8
	stationär	0		0
	gesamt	24		24
in anderen Kreisen	Privathaushalt	106	Dreifürstensteinschule, Mössingen, alle Bildungsgänge	91
			Förderzentrum Sehen, Heiligenbronn	8
			Marienberg e.V., Gammertingen	7
	stationär	35	KBF gGmbH, Mössingen	13
			Kinderheim St. Johann, Zußdorf	5
			Die Zieglerschen e.V. im Landkreis Ravensburg	4
			Paulinenpflege Winnenden	4
			Ringelbachschule	3
			KBF gGmbH, Reutlingen	6
	gesamt	141		141
gesamt	Privathaushalt	130		
	stationär	35		
	gesamt	165		

Datenbasis: Statistik der Leistungsempfänger von Eingliederungshilfe des Zollernalbkreises zum 31.10.2011.

Finanzierung

Die Personalkosten in öffentlichen und privaten Sonderschulen werden vom Land Baden-Württemberg getragen. Die übrigen Kosten werden von den Stadt- und Landkreisen als Leistungen der Eingliederungshilfe über ein sogenanntes Entgelt erstattet, wenn es sich um eine Sonderschule in privater Trägerschaft handelt. Der Besuch von Sonderschulen in öffentlicher Trägerschaft erfordert dagegen in der Regel keine Leistung der Eingliederungshilfe. Der Zollernalbkreis ist bei den Sonderschulen insoweit an der Finanzierung beteiligt, als er als öffentlicher Schulträger z.B. die Raum- und Gebäudekosten mit finanziert. Darüber hinaus ist er auch für die Fahrtkosten zuständig.

4.3.3 Handlungsempfehlungen

Die Weiterentwicklung des Schulwesens bleibt der Schulentwicklungsplanung vorbehalten. Da aber die Ausgestaltung des Schulwesens vor Ort weitreichende Auswirkungen auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung und ihren Familien hat und am Ende der Schule zentrale Weichen für das spätere Leben gestellt werden, sollen wichtige Aspekte auch im Teilhabeplan mit in den Blick genommen werden. Durch den Besuch einer allgemeinen Schule lassen sich die Möglichkeiten der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung am alltäglichen Leben in ihrer Wohngemeinde in der Regel verbessern. Deshalb sollte – immer wenn dies möglich und von den Eltern gewünscht ist – dem integrativen Schulbesuch der Vorzug vor dem Besuch einer Sonderschule gegeben werden.

Wie sich die Schullandschaft in Baden-Württemberg künftig entwickeln und wie sich diese Veränderungen auf die Situation von Schülerinnen und Schülern mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung auswirken wird, ist derzeit nicht sicher. Die Diskussion um die Umsetzung der UN-Konvention und der Schulversuch in den Erprobungsregionen haben neue Wege eröffnet. Der Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung setzt ebenfalls ein deutliches Zeichen in Richtung Inklusion. Darüber hinaus können laut Koalitionsvertrag auch Gemeinschaftsschulen gegründet werden, bei denen mehrere Bildungsgänge unter einem Dach realisiert werden. Noch sind die Rahmenbedingungen dafür nicht abschließend geklärt. Dennoch werden sich daraus voraussichtlich neue Wege eröffnen, die bislang kaum denkbar waren. Durch die in Aussicht stehende Änderung des Schulgesetzes, bei der die Sonderschulpflicht aufgehoben werden soll, kommt der frühzeitigen Beratung der Eltern eine besondere Bedeutung zu. Da Kinder mit Behinderung in unterschiedlichen vorschulischen Einrichtungen – vor allem in Regelkindertageseinrichtungen und Schulkindergärten – betreut und gefördert werden, bedarf es einer guten Vernetzung der vorschulischen mit den schulischen Einrichtungen im Zollernalbkreis. Eine stärkere Kooperation aller Kindertageseinrichtungen mit den allgemeinen Grundschulen und Sonderschulen sollte deshalb angestrebt werden.

Bislang wurden den beiden Sonderschulen mit Schultyp geistige Behinderung im Zollernalbkreis keine Lehrerwochenstunden für die sonderpädagogische Unterstützung zugewiesen. Es wäre jedoch sinnvoll, dass auch diese Schulen möglichst wohnortnah Unterstützung leisten können, wenn künftig Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung an allgemeinen Schulen aufgenommen werden sollen. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass die Lehrerwochenstunden, die für die sonderpädagogische Unterstützung zur Verfügung gestellt werden, durch das Land Baden-Württemberg erhöht werden und auch für Schüler mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung eingesetzt werden können. Auf eine bedarfsgerechte Verteilung auf die Schulstandorte ist zu achten.

Eine vermehrte inklusive Beschulung setzt entsprechende Rahmenbedingungen voraus. Bei Kindern und Jugendlichen mit einer Körperbehinderung betrifft dies vor allem die bauliche Seite. Dafür sind im Einzelfall Lösungen zu suchen. Die bauliche Anpassung (z.B. Einbau eines Aufzuges) ist Aufgabe der öffentlichen und privaten Schulträger der allgemeinen Schulen. Die Kosten der Eingliederungshilfe für die begleitenden Hilfen (Assistenzdienste) trägt hingegen der Zollernalbkreis. Dabei sollte im Blick behalten werden, dass die Unterbringung in einem Internat oder die Übernahme entsprechender Fahrtkosten für den Landkreis – und damit indirekt auch für die Städte und Gemeinden des Landkreises – ebenfalls Kosten verursachen. Es sollte vermieden werden, dass Schüler allein aus diesem Grund in einem Internat außerhalb des Landkreises wohnen müssen.

Im Zollernalbkreis gibt es keine Sonderschule mit dem Schultyp Körperbehinderung. Allerdings können bislang 8 Schülerinnen und Schüler mit schwerer und mehrfacher Behinderung die Außengruppe der Dreifürstensteinschule an der Rossentalschule in Albstadt

besuchen. Das ist ein großer Vorteil, denn in vielen Stadt- und Landkreisen müssen Kinder mit schwerer und mehrfacher Behinderung weite Schulwege in Kauf nehmen oder andernorts im Internat wohnen. Es ist zu prüfen, ob weitere Außengruppen realisierbar sind, da immer noch einige Schülerinnen und Schüler mit schwerer und mehrfacher Behinderung zur Dreifürstenschule nach Mössingen fahren und zum Teil lange Anfahrtswege haben.

Der Anteil der Kinder, die in einer Außenklasse unterrichtet werden, war im Zollernalbkreis mit 18 Prozent hoch. Weitere Außenklassen sind zu begrüßen und sollten umfassend unterstützt werden. Dabei sollte jedoch auf eine hohe Qualität der sonderpädagogischen Unterstützung und einen möglichst hohen Anteil gemeinsamen Unterrichts geachtet werden.

Beim Modell „Außenklasse“ ziehen einzelne Klassen einer Sonderschule in eine allgemeine Schule ein. Umgekehrt ist es aber auch möglich, dass Sonderschulen sich öffnen und Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung aufnehmen. Dafür gibt es – auch in Baden-Württemberg – gute Beispiele, die dieses Konzept mit Erfolg praktizieren. Die Initiative zur Gründung „inklusive Schulen“ geht häufig von Sonderschulen aus. Denn sie haben bereits praktische Erfahrung mit individualisiertem Unterricht und den dafür erforderlichen Lern- und Arbeitskonzepten. Kinder mit Behinderung und ihre Angehörigen fühlen sich hier von Beginn an willkommen und gut aufgehoben. Für Kinder ohne Behinderung und ihre Eltern sind diese Schulen meist sehr attraktiv, weil sie ein besonderes Schulklima bieten und soziales Lernen selbstverständlicher Teil des Schulalltags ist. Darüber hinaus bieten sie in der Regel auch ein Mittagessen und eine Ganztagsbetreuung an. Auch dieser Weg könnte im Zollernalbkreis beschritten werden. Denn durch die große Zahl der Außenklassen bleiben Schülerinnen und Schüler an den Sonderschulen zurück. Mit dem Konzept der „inklusive Schule“ würde sich auch ihnen eine Perspektive eröffnen, sich qualitativ weiterzuentwickeln.

Durch die hohe Zahl von Außenklassen verändert sich auch die Arbeit an den Kernschulen, da sich hier voraussichtlich Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem Unterstützungsbedarf konzentrieren werden. Diesen Prozess gilt es zu beachten.

4.4 Übergang Schule – Beruf

Beim Übergang von der Schule ins Erwachsenenleben erschließen sich jungen Menschen mit Behinderung neue Lebensbereiche und neue Entwicklungsaufgaben, wie z.B. die Ablösung vom Elternhaus oder der Aufbau neuer Freundschaften und Partnerschaften. Die Eingliederung in das Arbeitsleben stellt dabei nur einen Teil der Vorbereitung auf das Erwachsenenleben dar. Neben der gezielten Vermittlung arbeitsrelevanter Fähigkeiten und Kompetenzen gewinnen deshalb in den letzten Schuljahren zunehmend solche Maßnahmen an Bedeutung, die darauf ausgerichtet sind, junge Menschen mit Behinderung auf ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben vorzubereiten. Wichtig ist dabei die Begleitung bei der Suche nach Lebensperspektiven. An der Schnittstelle zwischen Schule und Beruf finden wichtige Weichenstellungen statt, die oft entscheidend dafür sind, in welchem Umfang ein Mensch mit Behinderung als Erwachsener selbständig leben kann bzw. wie hoch der Bedarf an Unterstützung sein wird.

Die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung auf das Arbeitsleben erfolgt in der Berufsschulstufe unter Einbeziehung der Eltern, des Integrationsfachdienstes, der Werkstatt für behinderte Menschen, der Agentur für Arbeit und der Sozialverwaltung des Stadt- oder Landkreises als Leistungsträger der Eingliederungshilfe (Berufswegekonferenzen). Den Schülerinnen und Schülern soll – soweit möglich – frühzeitig die berufliche Orientierung und Erprobung am allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Praktika werden intensiv und unter möglichst realen Rahmenbedingungen vorbereitet und durchgeführt. Zum Schuljahr 2009/2010 ist in Baden-Württemberg ein neuer Bildungsplan für den Schultyp geistige Behinderung in Kraft getreten, der den Stellenwert einer frühen Erziehung zur Selbständigkeit und möglichst frühzeitiger Praktika auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt betont. Heute ist es üblich, dass Schüler der Berufsschulstufe ein Wohntraining absolvieren. Die Vorbereitung auf ein selbstbestimmtes Leben beginnt jedoch schon in der Grund- und Hauptstufe. Dazu zählen Projekte in und außerhalb der Schule, Mobilitäts- und Verkehrstraining, die Vorbereitung auf das Wohntraining und der erste Kontakt zur Arbeitswelt.

Nach Schulabschluss absolvieren die meisten Schulabgängerinnen und Schulabgänger des Schultyps geistige Behinderung und Körperbehinderung in der Regel eine 27-monatige berufliche Förderung im Eingangsbereich bzw. im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt.¹ Dies war lange Jahre der scheinbar vorgezeichnete Weg. Mittlerweile gibt es aber vielfältige Initiativen und Bestrebungen, diesen Automatismus zu durchbrechen. Dazu gehören unter anderem die Berufswegekonferenzen, die „Berufsvorbereitenden Einrichtungen“ (BVE), die „Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“ (KoBV) und die Unterstützte Beschäftigung (UB).

Berufswegekonferenzen

Die Berufswegekonferenzen an den Sonderschulen mit den Bildungsgängen geistige Behinderung und körperliche Behinderung stellen sicher, dass frühzeitig eine individuelle Berufswegeplanung erfolgt, die die persönlichen Ressourcen und Lebensziele der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Ziel der Berufswegekonferenz ist die verbindliche Planung, Umsetzung und Auswertung aller erforderlichen Schritte, um den individuell „richtigen“ Weg für alle Schülerinnen und Schüler zur beruflichen Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben zu finden. Mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern wird daran gearbeitet, dass das Ziel der beruflichen Teilhabe tatsächlich erreicht wird – gleich ob es in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung, in einem Integrationsprojekt oder am allgemeinen Arbeitsmarkt realisiert wird. Es geht also darum, den individuell geeigneten

¹ siehe Kapitel 6.1.2 Werkstätten

Weg mit allen Beteiligten zu finden. Bei vielen Schülerinnen und Schülern weiß man erst, welche berufliche Perspektive sich ergeben kann, wenn ausführliche praktische Erprobungen durchgeführt wurden.² Einberufen wird die Konferenz von der jeweiligen Schule in Kooperation mit dem Integrationsfachdienst. Die Schule erfasst zuvor mit Unterstützung des Integrationsfachdienstes die Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler mittels eines eigens dafür entwickelten Instruments, der „Kompetenzanalyse BVE/KoBV“. Die Berufswegeplanung soll möglichst frühzeitig mit dem Eintritt in die Berufsschulstufe erfolgen. In der Regel nehmen an der Konferenz neben der einladenden Schule die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern, der Integrationsfachdienst, ein Berufsberater der Agentur für Arbeit, der Stadt- oder Landkreis als Leistungsträger der Eingliederungshilfe sowie ein Vertreter der örtlichen Werkstatt beziehungsweise sonstiger spezieller beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. KoBV) teil.

Im Zollernalbkreis findet pro Sonderschule mit dem Bildungsgang geistige Behinderung einmal jährlich eine Berufswegekonferenz für Schülerinnen und Schüler der Berufsschulstufe statt. Hierfür wurde in der Netzwerkkonferenz ein Eckpunktepapier verabschiedet, in dem die Vorgehensweise und Zusammenarbeit zwischen den an diesem Verfahren Beteiligten vereinbart wurde. Für die Schülerinnen und Schüler aus dem Zollernalbkreis, die die Sonderschule für Körperbehinderte (Dreifürstensteinschule im Landkreis Tübingen) besuchen, findet ebenfalls eine Berufswegekonferenz statt.

Netzwerkkonferenzen

Die Aktion 1000plus³ des KVJS empfiehlt die Durchführung von Netzwerkkonferenzen, in denen sich alle lokalen und regionalen Institutionen und Akteure, die in einem Landkreis an der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung beteiligt sind, regelmäßig treffen. Dort sollen gemeinsam verbindliche Verfahrens- und Kooperationsabsprachen über erforderliche Leistungen zur beruflichen Bildung und Vorbereitung, wenn möglich unter Nutzung des allgemeinen Arbeitsmarktes, getroffen werden. Diese Absprachen sollen immer wieder an die jeweiligen Erfordernisse vor Ort angepasst werden. Im Zollernalbkreis findet einmal jährlich eine Netzwerkkonferenz unter Beteiligung der Agentur für Arbeit, des Integrationsfachdienstes, des Integrationsamtes, des staatlichen Schulamtes, der Sonderschulen G in Kreisträgerschaft, der ZAW gGmbH und des Landratsamtes statt.

Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE)

Die „Berufsvorbereitende Einrichtung“ (BVE) ist ein Angebot der schulischen Bildung, das aus der Berufsschulstufe des Schultyps geistige Behinderung heraus entwickelt wurde und heute in der Regel an den allgemeinen Berufsschulen angesiedelt ist. Ziel ist die intensive Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Zielgruppen sind zum einen besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler des Schultyps geistige Behinderung – zum anderen besonders leistungsschwache Schülerinnen und Schüler des Schultyps Förderschule, die mit anderen Fördermaßnahmen allein den Sprung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht schaffen würden.

Nachdem in der Berufswegekonferenz eine entsprechende gemeinsame Empfehlung ausgesprochen wurde, wechseln die Schülerinnen und Schüler in die BVE. Die Dauer der BVE ist auf zwei Jahre angelegt, kann aber bei Bedarf um ein Jahr verlängert oder auch

² KVJS (Hg.) 2008, Handlungsempfehlungen im Rahmen der Gemeinsamen Grundlagen zur Förderung von Übergängen wesentlich behinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, KVJS-Service Behindertenhilfe, Anlage 2, S. 47

³ <http://www.kvjs.de/schwerbehinderung/aktion-1000plus.html>, Stand 20.11.2012

verkürzt werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gemeinsam unterrichtet und auf den Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet. Formal bleiben sie weiterhin Schülerinnen und Schüler der zuvor besuchten Schule. Nach dem Motto „Erst platzieren, dann qualifizieren“ durchlaufen die Schülerinnen und Schüler mehrere Praktika und Arbeitsprojekte. Sie erhalten dadurch Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes sind neben der Vorbereitung auf die Arbeit auch die Bereiche Wohnen, Nutzung des ÖPNV, Freizeit und Partnerschaft wichtige Handlungsfelder in der BVE.

Bis zum Ende des Jahres 2010 gab es an 18 Standorten in Baden-Württemberg eine BVE.⁴ Darüber hinaus gab es für 12 Standorte Planungen, für 7 weitere Standorte war im Sommer 2011 bereits ein Antrag gestellt. In nur 4 Stadt- und Landkreisen war dies nicht der Fall.⁵ Auch im Zollernalbkreis war Ende des Jahres 2011 noch keine BVE eingerichtet. Nach Auskunft des staatlichen Schulamtes in Albstadt könnte eventuell aus der Kooperation der Weiherschule mit der Alice-Salomon-Schule in Hechingen eine BVE-Maßnahme entstehen. Geplant ist dies ab dem Schuljahr 2013/2014. Die bisher nächstgelegenen BVEs befinden sich im Landkreis Sigmaringen.

Kooperative Berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV)

Die „Kooperative Berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“ (KoBV) ist ein Angebot der beruflichen Bildung. Sie schließt unmittelbar an die Ausbildung in der BVE an und ist an die duale Ausbildung angelehnt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind für drei Tage im Betrieb und erhalten an zwei Tagen Unterricht an einer Berufsschule. Bei der KoBV handelt es sich um eine Variante einer „Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme“ (BvB) der Bundesagentur für Arbeit. Sie integriert vorhandene Angebote der schulischen und beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderung, die bislang von der Agentur für Arbeit, dem Integrationsfachdienst, den Sonderschulen und Werkstätten getrennt, neben- und nacheinander durchgeführt wurden. In der KoBV werden diese Leistungen gleichzeitig und nebeneinander erbracht. Sie bietet kontinuierliche Unterstützung durch den Integrationsfachdienst, Jobcoaching im Betrieb und sonderpädagogisch ausgerichteten Berufsschulunterricht.

Die unmittelbare Anleitung am Arbeitsplatz stellt ein Jobcoach sicher, der in der Regel von den Werkstätten gestellt und immer von der Agentur für Arbeit refinanziert wird. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Auszubildenden gleichgestellt. Sie sind sozialversichert und beziehen Ausbildungsgeld von der Agentur für Arbeit. Die Dauer ist auf maximal 18 Monate begrenzt.

Im Sommer 2011 waren in Baden-Württemberg 10 KoBV installiert. Da es sich bei der KoBV um eine Maßnahme im Anschluss an die BVE handelt, gibt es dieses Angebot im Zollernalbkreis bislang nicht.

Unterstützte Beschäftigung

Auch die Unterstützte Beschäftigung im Sinne des SGB IX soll Menschen mit Behinderung und besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen.

⁴ KVJS: Leistungsbilanz 2010/2011. Zahlen – Daten – Fakten zur Arbeit des Integrationsamtes. S. 35

⁵ Auskunft des Integrationsamtes beim KVJS

Sie richtet sich auch, aber nicht nur an Schulabgängerinnen und Schulabgänger und wird deshalb in einem späteren Kapitel näher beschrieben.⁶

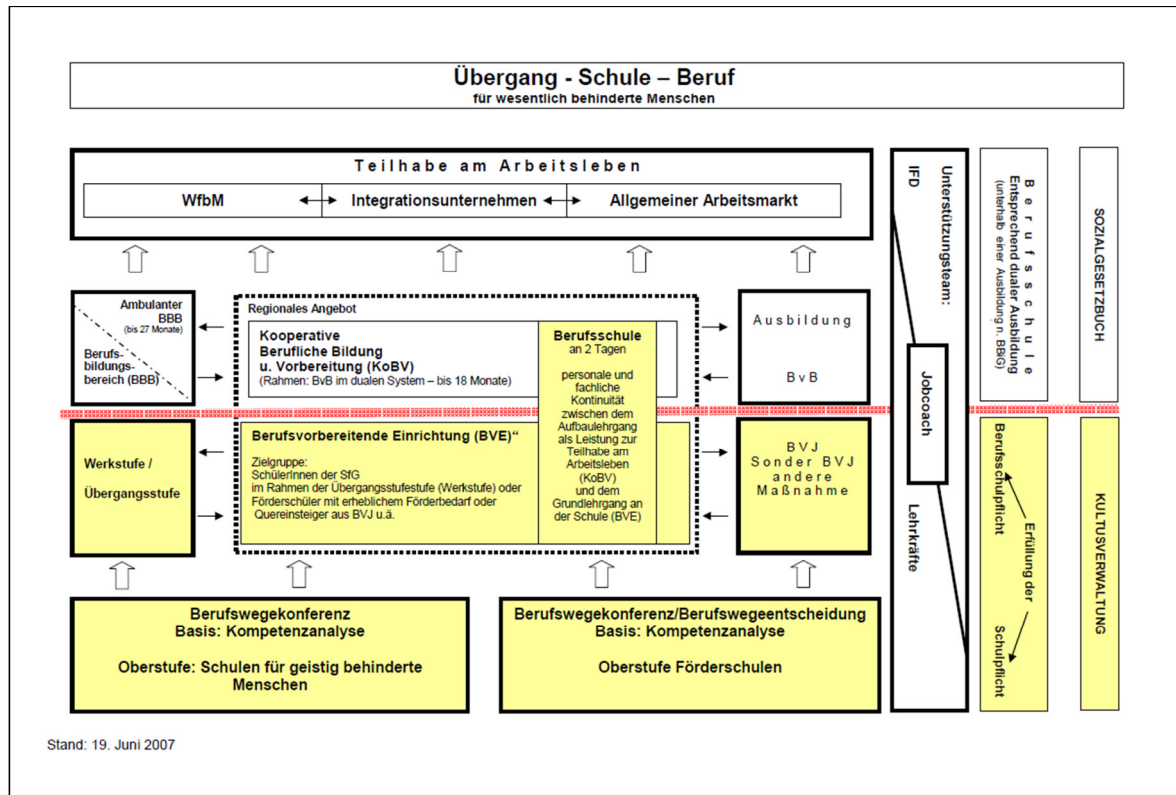
Schulabgänger

Um eine Bedarfsvorausschätzung für Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung vorzunehmen, muss man Annahmen darüber treffen, wie sich die Zahl der Schulabgänger in den nächsten zehn Jahren entwickeln wird. Die Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit geistiger und mehrfacher Behinderung werden auch künftig weit überwiegend auf Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen sein. Deshalb ist die Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger aus dem Zollernalbkreis eine wichtige Einflussgröße auf den zukünftigen Bedarf an Einrichtungen und Diensten im Zollernalbkreis. Die Schulleitungen der beiden Sonderschulen mit dem Schultyp geistige Behinderung im Zollernalbkreis sowie die Schulleitung der Dreifürstensteinschule der KBF gGmbH in Mössingen und der Schule des Mariaberg e.V. wurden gebeten, die Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger, die aus dem Zollernalbkreis stammen, zu benennen. Danach werden in den Jahren 2012 bis 2021 etwa 169 Schülerinnen und Schüler die Schule verlassen.

Weiter wurden die Schulleitungen gebeten zu schätzen, welchen Weg die Schulabgänger voraussichtlich einschlagen werden (Allgemeiner Arbeitsmarkt, Werkstatt, Förder- und Betreuungsgruppe, Sonstige). Im Zollernalbkreis werden unter den heutigen Voraussetzungen nach Einschätzung der Schulleitungen 6 Prozent den Weg auf den allgemeinen Arbeitsmarkt einschlagen, 65 Prozent eine Werkstatt und 21 Prozent eine Förder- und Betreuungsgruppe besuchen (8 % Sonstige). Dies gilt jedoch nur unter den heute gegebenen Rahmenbedingungen.

Nicht eingerechnet sind außerdem Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung, die in einem Internat oder Wohnheim außerhalb des Zollernalbkreises leben, mit Ausnahme der Internatsschüler der KBF gGmbH.

⁶ siehe Kapitel 6.1.1 Allgemeiner Arbeitsmarkt

Grafik: Landesinstitut für Schulentwicklung Stuttgart⁷

Finanzierung

Die BVE als Angebot der schulischen Bildung wird vom Kultusministerium finanziert. Darüber hinaus sind unter Umständen Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlich, wenn es sich um eine BVE in privater Trägerschaft handelt. Die KoBV als Angebot der beruflichen Bildung wird vom Integrationsamt beim KVJS, der zuständigen Agentur für Arbeit und dem Kultusministerium gemeinsam getragen.

4.4.1 Handlungsempfehlungen

BVE und KoBV sind geeignete Angebote, welche die berufliche Integration von jungen Menschen mit Behinderungen verbessern können. Daher wäre es sinnvoll, auch im Zolernalbkreis ein solches Angebot, zunächst in Form einer BVE, aufzubauen. Potentielle Standorte sind so zu wählen, dass eine gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleistet ist.

Grundsätzlich wäre es darüber hinaus sinnvoll, im Anschluss an die BVE auch eine KoBV einzurichten. Der Bedarf kann erst mittelfristig festgestellt werden, wenn die ersten Schülerinnen und Schüler eine BVE durchlaufen haben.

⁷ <http://www.schule->

[bw.de/schularten/sonderschulen/ubve/unterlagen/Schaubild_Uebergang_Schule_Beruf.pdf](http://www.schule-bw.de/schularten/sonderschulen/ubve/unterlagen/Schaubild_Uebergang_Schule_Beruf.pdf)

4.5 Wohnen Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung leben weit überwiegend bei ihren Eltern, solange sie Kindertageseinrichtungen oder Schulen besuchen – wie Kinder ohne Behinderung auch. Nur in Ausnahmefällen wechseln sie bereits vor dem Ende der Schulzeit in eine andere Wohnform (z.B. Wohnheim, Internat, Pflegefamilie). Manchmal sind spezielle Schultypen zu weit vom Wohnort entfernt, als dass sie täglich erreichbar wären. Manchmal ist der Alltag so belastet, dass ein Umzug in ein Wohnheim die einzig mögliche Lösung darstellt. Das Thema ist emotional besetzt und zwar sowohl in den betroffenen Familien selbst als auch in der Öffentlichkeit. Für die Eltern stellt die Entscheidung, das eigene Kind „in fremde Hände“ zu geben, einen schweren Schritt dar, der oft mit Schuldgefühlen verbunden ist.¹

4.5.1 Wohnen in Privathaushalten

Wie in den vorangehenden Kapiteln dargestellt, erhalten Familien mit einem Kind mit Behinderung Unterstützung im Rahmen der Frühförderung sowie durch die Kindertageseinrichtungen und Schulen, in denen das Kind tagsüber lernt oder betreut wird. Durch die Offenen Hilfen, die im folgenden Kapitel vorgestellt werden, erhalten Kinder und Jugendliche mit Behinderung spezifische Angebote für Freizeit, Wochenende und Ferien. Eltern können hier Unterstützung und Entlastung erfahren.

4.5.2 Stationäres Wohnen

Wohnheime

Die professionelle Unterstützung in Wohnheimen kann die eigene Familie, d.h. den Kontakt zu Eltern und Geschwistern, nicht ersetzen. Sie kann aber im besten Fall ein familienähnliches Lebensumfeld schaffen und Geborgenheit vermitteln. Wohnheime stellen die individuelle Basisversorgung, pflegerische Hilfen und die alltägliche Lebens- und Haushaltsführung sicher. Sie helfen und unterstützen bei der individuellen Lebens- und Freizeitgestaltung. Die Kinder werden in ihren sozialen Kompetenzen und lebenspraktischen Fähigkeiten gefördert, während der (Vor-) Schulzeit begleitet und auf das Erwachsenenleben vorbereitet.²

Ein Teil der Kinder kann nicht (mehr) im Elternhaus versorgt werden, weil dies aufgrund der Schwere der Behinderung nicht möglich ist. Das ist dann der Fall, wenn die Kinder auf ein hohes Maß an Pflege angewiesen sind oder deren Versorgung nur mit Hilfe aufwändiger Apparatemedizin möglich ist. Manche dieser Kinder haben nie ein Familienleben erlebt und nie im Elternhaus gewohnt, weil sie die ersten Lebensmonate oder -jahre in Kinderkliniken verbracht und nicht selten um das physische Überleben gekämpft haben.

Bei anderen Kindern wäre eine Versorgung in der Familie aufgrund ihrer Behinderung zwar grundsätzlich möglich, die Belastung für die übrigen Familienmitglieder wäre jedoch sehr hoch. Manchmal droht das Familiensystem unter dieser Belastung auseinander zu brechen. Das gilt vor allem dann, wenn die Belastung für die Hauptpflegeperson, in der Regel die Mutter, zu groß wird und durch die Überlastung deren Gesundheit dauerhaft gefährdet wird. Besonders hohe Belastungen entstehen dann, wenn die Behinderung mit

¹ Die Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit trifft das staatliche Schulamt im Einvernehmen mit den Trägern der Sozialhilfe, sofern eine stationäre Unterbringung erforderlich ist.

² Rahmenvertrag nach § 79, Abs. 1 SGB XII vom 25. November 2003 zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen für stationäre und teilstationäre Einrichtungen in Baden-Württemberg

selbst- oder fremdaggressiven Verhaltensweisen einhergeht oder stark herausfordernde Verhaltensweisen auftreten. Dies gilt auch dann, wenn ein hoher Betreuungs- und Pflegebedarf rund um die Uhr, besonders nachts, erforderlich ist.³

Wie in Familien mit Kindern ohne Behinderung, lebt auch ein Teil der Kinder mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung in instabilen Familien mit geringen ökonomischen und sozialen Ressourcen. Zudem trennen sich auch Eltern von Kindern mit Behinderung und lassen sich scheiden. Oft wird dann die Überforderung nicht durch die Behinderung des Kindes verursacht, sondern vielmehr durch die Behinderung potenziert. Auch akute und drohende Fälle von Kindeswohlgefährdung treten unabhängig von der Behinderung des Kindes auf. Einige Kinder mit geistiger Behinderung leben in Verhältnissen, in denen sie unter Vernachlässigung und Verwahrlosung leiden, Gewalt oder sexuellem Missbrauch ausgesetzt sind oder in denen die Suchterkrankung eines oder beider Elternteile ein erträgliches Heranwachsen unmöglich macht.⁴ Der Schutz des Kindes hat hier absoluten und unabdingbaren Vorrang. Ist das Kindeswohl nicht auf anderem Wege zu gewährleisten, bringen die Jugendämter Kinder und Jugendliche soweit notwendig in einer Einrichtung unter. Dies geschieht mitunter auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten – in diesem Fall unter Einholung einer entsprechenden familiengerichtlichen Entscheidung. Die Behinderung des Kindes spielt in diesen Fällen meist keine oder nur eine untergeordnete Rolle für die Heimunterbringung.⁵

Stationäre Wohnheime für junge Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung gibt es nur in knapp der Hälfte der baden-württembergischen Stadt- und Landkreise. Die jungen Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, die in Baden-Württemberg in Heimen leben, waren am 31.12.2007 zu zwei Dritteln männlich. Ein Drittel war 18 Jahre und älter, ein zweites Drittel zwischen 14 und unter 18 Jahre alt, das dritte Drittel 14 Jahre und jünger. Insgesamt waren nur zwei Prozent jünger als 6 Jahre.

Insofern ist die stationäre Versorgung von jungen Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung eine Maßnahme, die sich weit überwiegend an junge Menschen ab 14 Jahren richtet. Mit Eintreten der Pubertät geraten auch viele Familien mit Kindern ohne Behinderung in eine schwierige Phase. Die Behinderung kann diese Probleme noch verstärken. Weiter nehmen mit zunehmendem Alter auch Körpergewicht und Körpergröße der Kinder zu. Das erschwert die somatische Pflege von Kindern mit schwer mehrfachen Behinderungen im Elternhaus beträchtlich, fordert die körperlichen Kräfte der Eltern und setzt geeignete Wohnverhältnisse (pflegegerechter Wohnraum mit Platz für Hilfsmittel) voraus.⁶

Junge Erwachsene, die bereits als Kinder oder Jugendliche in einem Wohnheim gelebt haben, wechseln nach Schulabschluss fast immer nahtlos in eine unterstützte Wohnform für Erwachsene über. Bislang handelt es sich dabei meist ebenfalls um ein stationäres Wohnheim. Eine Rückkehr ins Elternhaus kommt bei ihnen in der Regel nicht in Frage, weil die Gründe, die zu einem Umzug ins Heim führten, auch nach Schulabschluss fortbestehen.

³ KVJS, Dezernat Soziales und Integration: Heime für junge Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Baden-Württemberg. Reihe „KVJS-Service Behindertenhilfe“. Stuttgart Juli 2008. S. 12

⁴ KVJS, Dezernat Soziales und Integration: Heime für junge Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Baden-Württemberg. Reihe „KVJS-Service Behindertenhilfe“. Stuttgart Juli 2008. S. 12

⁵ KVJS, Dezernat Soziales und Integration: Heime für junge Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Baden-Württemberg. Reihe „KVJS-Service Behindertenhilfe“. Stuttgart Juli 2008. S. 21

⁶ KVJS, Dezernat Soziales und Integration: Heime für junge Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Baden-Württemberg. Reihe „KVJS-Service Behindertenhilfe“. Stuttgart Juli 2008. S. 12.

Internate

Internate haben primär eine andere Funktion. Sie werden benötigt, wenn eine geeignete Sonderschule zu weit vom Wohnort entfernt ist. Vor allem blinde, sehbehinderte, hörgeschädigte und ausschließlich körperbehinderte Kinder müssen häufig eine Schule in einem anderen Stadt- oder Landkreis besuchen und leben deshalb unter der Woche in einem Internat, das an die Schule angegliedert ist.⁷ Die Kinder verbringen das Wochenende und die Schulferien jedoch in aller Regel im Elternhaus. Die Beziehung zu Eltern und Geschwistern bleibt somit erhalten und ein Teil dieser Kinder und Jugendlichen wohnt nach dem Schulbesuch wieder bei den Eltern oder in deren Nähe. Bei anderen führt die Unterbringung im Internat dazu, dass sie auch als Erwachsene nicht mehr ins Elternhaus zurückkehren und in der Folge bereits in sehr jungen Jahren ein unterstütztes Wohnangebot benötigen.

Standort-Perspektive

Im Zollernalbkreis gibt es keine stationären Wohnangebote für Kinder und Jugendliche. Junge Menschen mit Behinderung, die solch ein Angebot brauchen, müssen auf Angebote in anderen Stadt- und Landkreisen zurückgreifen. In unmittelbarer Kreisgrenze existiert mit Marienberg e.V. im Landkreis Sigmaringen ein Träger, der stationäre Wohnangebote für Kinder und Jugendliche anbietet. Die KBF gGmbH betreibt in Mössingen im Landkreis Tübingen ein Internat zur Unterstützung des Schulbesuchs an der Dreifürstensteinschule für Schülerinnen und Schüler mit einer körperlichen Behinderung.

Leistungsträger-Perspektive

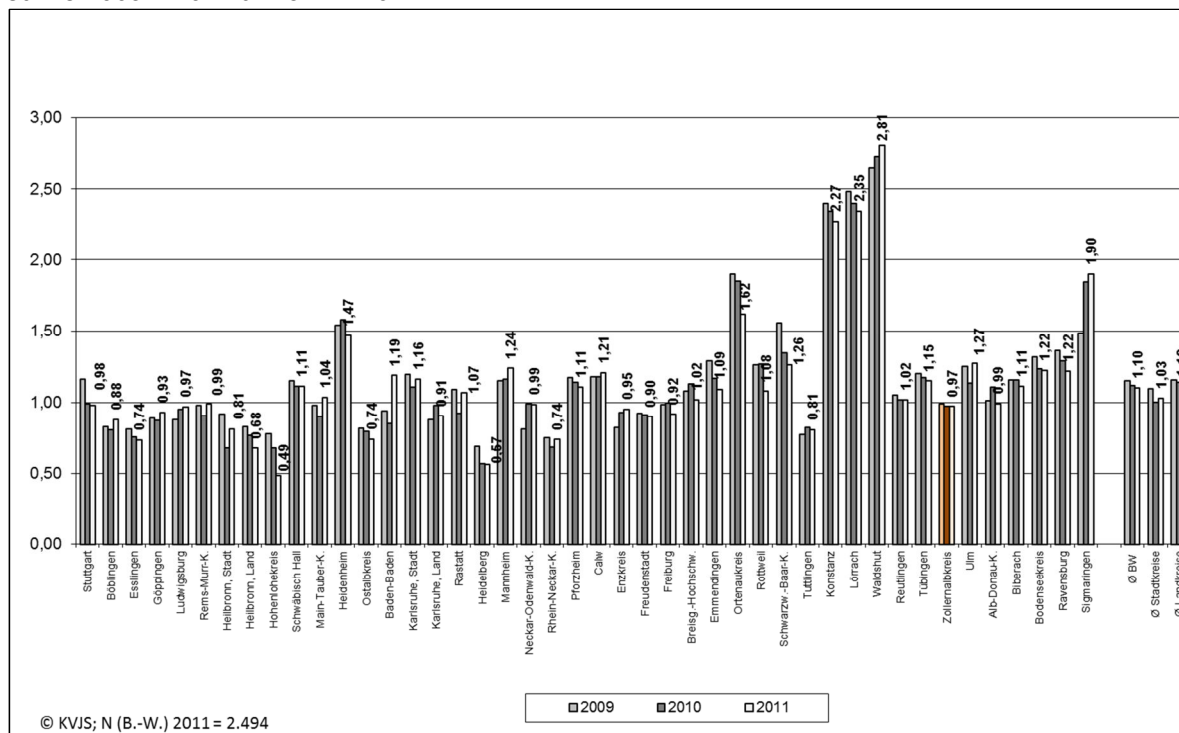
In diesem Abschnitt werden Kinder und Jugendliche mit Behinderung betrachtet, für die der Zollernalbkreis Eingliederungshilfe gewährt – unabhängig davon, in welchem Stadt- oder Landkreis sie leben.

Der Zollernalbkreis war am 31.10.2011 für 35 Kinder und Jugendliche im stationären Wohnen zuständiger Leistungsträger (6 Wohnheim, 29 Internat).⁸ Dies entspricht 0,9 Personen je 1.000 Einwohner unter 21 Jahre. Der baden-württembergische Durchschnitt lag am 31.12.2011 bei 1,10 Personen je 1.000 Einwohner unter 21 Jahren.

⁷ siehe Kapitel 4.3.2 Sonderschulen

⁸ Am 31.01.2013 waren es 41 Kinder und Jugendliche.

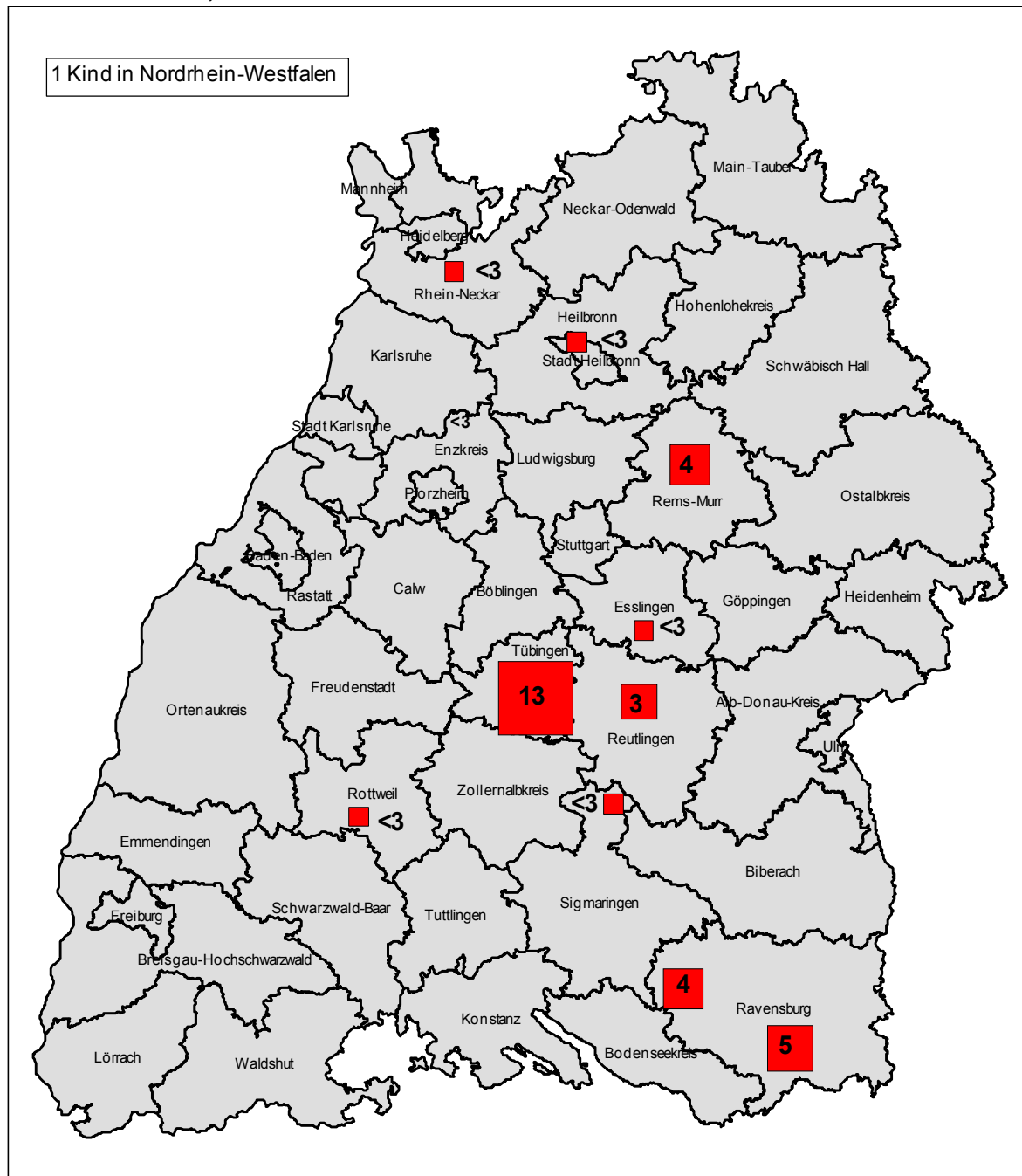
Kinder und Jugendliche in Wohnheimen* und Internaten in Leistungsträgerschaft der Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs pro 1.000 Einwohner unter 21 Jahren für die Jahre 2009 – 2011 am 31.12.2011**



Grafik: KVJS. Datenbasis: Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2011. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Stuttgart 2013.
 * Leistungstyp I.1.1 und I.1.2 ** Leistungstypen I.3.1 bis I.3.5. Die Meldung beruht im Zollernalbkreis auf 39 Personen.

Alle 35 Kinder waren im Schulalter und lebten außerhalb des Zollernalbkreises. 6 Kinder wohnten in einem Wohnheim für geistig und/oder mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche (5 davon im Landkreis Ravensburg im Kinderheim St. Johann Zußdorf), 7 lebten in einer Heimsonderschule für Sprachbehinderte (3 bei der Paulinenpflege Winnenden, 3 bei den Zieglerschen e.V, 1 Sonstige), 5 Kinder und Jugendliche besuchten eine Heimsonderschule für Hörbehinderte und 17 die Heimsonderschule für Körperbehinderte der KBF gGmbH in Mössingen.

Kinder und Jugendliche mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung in Leistungsträgerschaft des Zollernalbkreises, die im stationären Wohnen außerhalb des Zollernalbkreises lebten, am 31.10.2011



Karte: KVJS 2012. Datenbasis: Statistik der Leistungsempfänger von Eingliederungshilfe nach SGB XII des Zollernalbkreis zum 31.10.2011 (N=35).

4.5.3. Handlungsempfehlungen

Kinder und Jugendliche mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung leben weit überwiegend bei ihren Eltern, nur in Ausnahmefällen leben sie in anderen Wohnformen (z.B. Wohnheim, Internat, Pflegefamilie). Dies ist auch im Zollernalbkreis so. Wichtig ist es, betroffene Familien zu unterstützen, damit die Kinder und Jugendlichen zu Hause bei ihren Familien aufwachsen können (s. Kapitel 5.3 Familienentlastende Dienste und Kapitel 5.4 Kurzzeit-Unterbringung).

Ein eigenes stationäres Wohnangebot für Kinder und Jugendliche muss im Zollernalbkreis nicht vorgehalten werden. Die Träger Marienberg e.V. und KBF gGmbH bieten in unmittelbarer Kreisgrenze Wohnangebote für Kinder und Jugendliche mit wesentlicher Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf an, so dass eine wohnortnahe Versorgung gegeben ist.



Foto: KBF gGmbH, Internat

5 Offene Hilfen

Unter den „Offenen Hilfen“ werden alle begleitenden und unterstützenden Angebote für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung und deren Angehörigen zusammengefasst. Die Angebote finden außerhalb von stationären Einrichtungen statt, d.h. sie werden ambulant und mobil angeboten. Sie richten sich an Menschen mit einer wesentlichen Behinderung (und ihre Familien), die privat in der Herkunftsfamilie oder eigenständig leben oder ambulant betreut wohnen (alleine oder in Wohngemeinschaften).

Ein wesentliches Merkmal der Offenen Hilfen ist ihr leicht zugänglicher und niederschwelliger Charakter, der es Menschen mit Behinderung und ihren Familien erleichtert, die Angebote in Anspruch zu nehmen.

Die Angebote der Offenen Hilfen sorgen für Entlastung und Erleichterung in oftmals schwierigen Phasen und Alltagssituationen. Durch die stunden-, tage- oder in den Ferien auch wochenweise Entlastung gewinnen Angehörige z.B. Zeit für Erholung oder für Erledigungen oder auch um sich vermehrt Geschwisterkindern zu widmen. Eine geschickte Kombination mehrerer Angebote kann im Idealfall ein Netz an zusätzlichen Angeboten bieten, das tragfähig ist und Angehörige deutlich entlastet. Durch regelmäßige Erholungsphasen kann eine Aufnahme des Angehörigen mit Behinderung in ein stationäres oder auch ambulantes Wohnen vermieden oder zumindest verzögert werden. Offene Hilfen ermöglichen also häufig, dass Menschen mit Behinderung in ihrem vertrauten Umfeld verbleiben können und beugen v.a. bei alleinlebenden Menschen einer drohenden Vereinsamung vor. Die Angebote der Offenen Hilfen sind somit im Hinblick auf die Zielsetzung „ambulant vor stationär“ von großer Bedeutung.

Die Offenen Hilfen zeichnen sich häufig dadurch aus, dass sich die Angebote am Sozialraum, d.h. an den Bedürfnissen und Möglichkeiten vor Ort orientieren und in den öffentlichen Raum hinausführen. Sie sind ein wichtiger Baustein für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Es entstehen Begegnungen und Kontakte zwischen Menschen mit und ohne Behinderung, die das Zusammenleben aller bereichern. Die Inklusion in das Gemeinwesen wird dadurch automatisch gefördert. Idealerweise entsteht ein inklusiver Sozialraum, in dem Menschen mit Behinderung ganz selbstverständlich vorkommen.

Durch die Angebote der Offenen Hilfen lernen Menschen mit Behinderung Möglichkeiten kennen, das eigene Leben zu gestalten. Sie erhalten neue Impulse und Anregungen, können im Miteinander lernen und profitieren von der Erfahrung, selbst auch etwas zu können. Eine größere Selbstsicherheit und die Stärkung von Selbstbestimmung und Selbständigkeit sind ein enormer Gewinn für Menschen mit Behinderung.

Offene Hilfen entstehen oftmals aus Initiativen heraus oder werden von Trägern der Einrichtungen der Behindertenhilfe angeboten.

Finanzierung

Die Finanzierung der Offenen Hilfen ist sehr unterschiedlich. Eine gesetzliche Regelfinanzierung wie dies z.B. für stationäre oder teilstationäre Angebote der Fall ist, gibt es für diese Angebote nicht. Die Finanzierung setzt sich häufig aus vielen Bausteinen zusammen. Die Hauptbestandteile der Finanzierung sind Benutzerentgelte, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Leistungen der Kranken- und Pflegekassen, Eigenmittel der Träger der Angebote, Landeszuschüsse sowie Zuschüsse des Landkreises.

Eine wichtige Säule der Offenen Hilfen ist das große Engagement vieler ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die oftmals einen bedeutenden Teil ihrer Freizeit in diese Arbeit investieren. Ohne dieses beachtliche ehrenamtliche Engagement könnten viele Freizeit- und Betreuungsangebote nicht umgesetzt werden.

5.1 Beratung und Information

Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen haben aufgrund ihrer besonderen Situation oftmals viele Fragen, Ängste und Sorgen im Hinblick auf ihre Zukunft, die vor allem an Übergängen verschiedener Lebensphasen auftreten (z.B. wenn die Aufnahme in eine Kindertagesbetreuung ansteht, bei der Einschulung, bei Entscheidungen zu Ausbildung und Beruf oder auch im Ablösungsprozess vom Elternhaus).

Informations- und Beratungsstellen haben die Aufgabe, Menschen mit Behinderung und ihren Familien beratend und unterstützend zur Seite zu stehen. Sie erteilen z.B. Informationen über Unterstützungsmöglichkeiten und Leistungsansprüche oder geben praktische Hilfe in organisatorischen und rechtlichen Fragen. Auch für Fragen zur persönlichen Situation und zu Zukunftsperspektiven stehen sie zur Verfügung.

Im Zollernalbkreis erfolgen Beratung und Information bisher hauptsächlich durch

- die sonderpädagogischen Beratungsstellen (siehe 4.1.2),
- die Träger der Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- die Gemeinsame Servicestelle Rehabilitation,
- den Integrationsfachdienst und
- das Landratsamt.

5.2 Familienentlastende Dienste und Freizeitangebote

Die Familienentlastenden Dienste wirken in besonderem Maße präventiv, wenn es darum geht, Familien mit einem behinderten Angehörigen zu entlasten und zu unterstützen. Sie können zur regelmäßigen Entlastung in der häuslichen Situation eingesetzt werden oder im Notfall bzw. in Krisenzeiten kurzfristige Unterstützung bieten.

In der Regel werden die Familienentlastenden Dienste als individuelle Einzelbetreuung oder als Gruppenbetreuung angeboten. Neben Freizeit-, Ferien- und Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene können z.B. auch Fahr-, Assistenz- oder Begleitsdienste in Anspruch genommen werden.

Im Zollernalbkreis werden Familienentlastende Dienste hauptsächlich von folgenden Anbietern vorgehalten:

- Behindertenhilfe nach Maß gGmbH (Marienberg e.V.)
- Club-Handicap-Albstadt e.V.
- Freizeitclub von Behinderten und Nichtbehinderten Bisingen e.V.
- KBF gGmbH
- LHZA gGmbH

In Zahlen stellen sich die Familienentlastenden Dienste der vier Anbieter Behindertenhilfe nach Maß gGmbH, Club-Handicap-Albstadt e.V., KBF gGmbH und LHZA gGmbH insgesamt wie folgt dar:

Einzelbetreuungen jährlich ca.		230 Personen 6.650 Stunden
Gruppenbetreuungen jährlich ca.	stundenweise	4.370 Personen 430 Maßnahmen
	Tagesbetreuung	580 Personen 76 Maßnahmen
	Wochenend-/ Kurzzeitbetreuung	70 Personen 4 Maßnahmen

Datenbasis: Landratsamt Zollernalbkreis, Stand 31.10.2011

Es ist davon auszugehen, dass weitere Angebote von verschiedenen Selbsthilfegruppen, Vereinen, Kirchengemeinden, der Volkshochschule usw. vorhanden sind. Diese Angebote wurden bisher jedoch nicht zentral registriert. Grundsätzlich stehen alle allgemeinen Angebote für Menschen ohne Behinderung auch Menschen mit Behinderung offen. Tatsächlich werden sie aber kaum in Anspruch genommen, da möglicherweise die Hemmschwellen zu groß sind oder sonstige Umstände einer Teilnahme entgegenstehen.

Geschichtlich bedingt ist die Gruppe der Senioren mit einer wesentlichen Behinderung bisher kaum vertreten, so dass auch entsprechende Freizeitangebote bislang nicht oder nur wenig vorhanden sind. Die Zahl der Senioren mit Behinderung wird in den nächsten Jahren weiter zunehmen, so dass spezielle Angebote für diesen Personenkreis notwendig werden.

5.3 Kurzzeit-Unterbringung

Auch die Kurzzeit-Unterbringung ist ein wichtiges Angebot, um pflegende und betreuende Angehörige privat wohnender Kinder, Jugendlicher und Erwachsener zu entlasten. Sie wird v.a. während Urlaubs- und Krankheitszeiten der betreuenden bzw. pflegenden Angehörigen in Anspruch genommen. In schwelenden Konflikten innerhalb der Familie oder bei akuter Überforderung einer Betreuungsperson ist die Kurzzeit-Unterbringung außerdem ein wichtiges Instrument, um die angespannte Situation zu entschärfen. Sie kann darüber hinaus den Ablösungsprozess vom Elternhaus einleiten und unterstützen. Sowohl der Mensch mit Behinderung als auch die Eltern können sich so schrittweise an eine häusliche Trennung gewöhnen.

Die Kurzzeit-Unterbringung wird in der Regel von stationären Einrichtungen angeboten. Die Dauer der Kurzzeit-Unterbringung richtet sich nach dem individuellen Bedarf, kann jedoch maximal für 28 Tage jährlich in Anspruch genommen werden.

Im Zollernalbkreis hält die ZAW gGmbH in ihren Wohnheimen Plätze für Kurzzeit-Unterbringungen vor.

5.4 Offene Hilfen aus Sicht der Betroffenen

Die vorhandenen Freizeitangebote der Offenen Hilfen im Zollernalbkreis werden von den Betroffenen als gut bezeichnet. Sie finden sich mit ihren Bedürfnissen in den Angeboten größtenteils wieder. Natürlich gibt es auch bisher unerfüllte Wünsche, wie z.B. mehr Shoppingangebote oder geeignete Plätze und gute Radwege, um sicher Fahrrad fahren zu können. Groß ist auch der Wunsch, in Sportvereinen an regulären Angeboten zusammen mit Menschen ohne Behinderung teilnehmen oder einen Tanzsportverein besuchen zu können.

Einen besonderen Stellenwert in der Freizeitgestaltung Betroffener haben die angebotenen Ausflüge und Urlaubsfreizeiten, die es bereits in großer Vielfalt und Auswahl gibt.

Dennoch wünschen sich die Betroffenen auch hier weitere Angebote und Möglichkeiten. Ausflüge und Urlaube bieten in besonderem Maße die Gelegenheit, unabhängig von der Familie eigene Erfahrungen zu sammeln und sich weiterzuentwickeln.

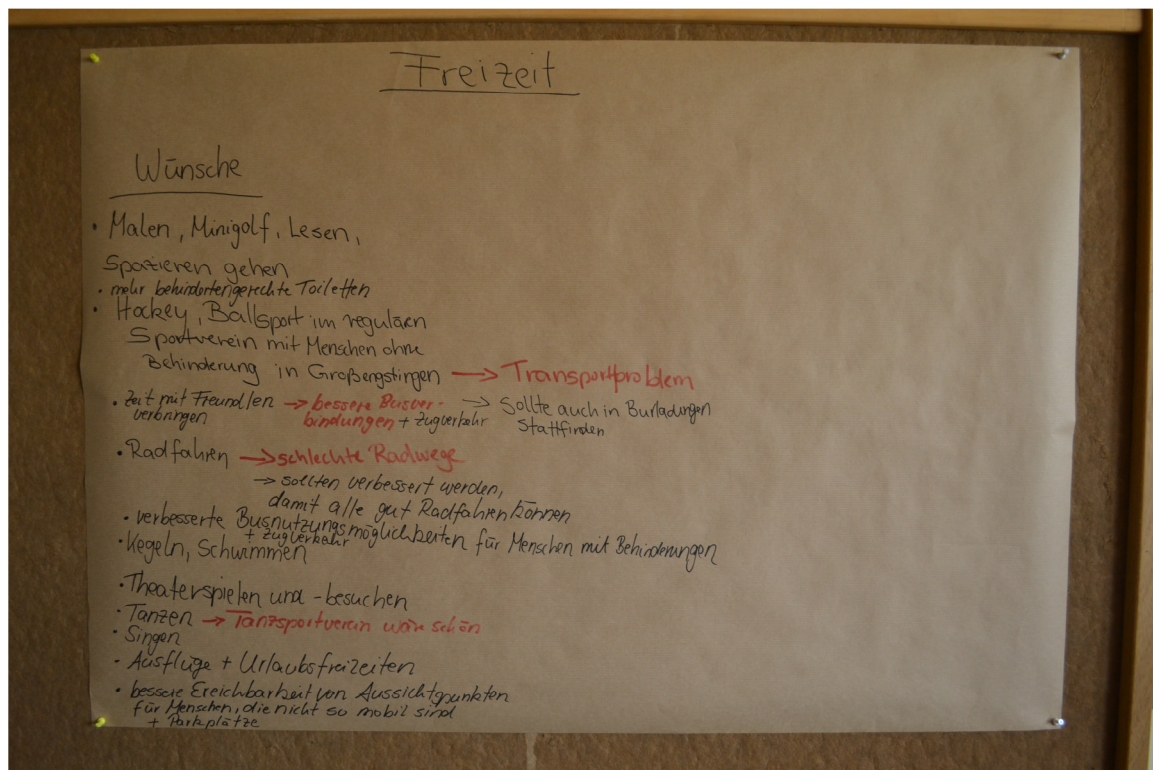


Foto: Landratsamt Zollernalbkreis 2012, Plakat erstellt im Rahmen der Teilhabeplanung des Zollernalbkreises beim AK Leichte Sprache am 19.07.2012

Ersichtlich wurde in den Gesprächen auch, dass gute Bus- und Bahnverbindungen für eine gelingende Freizeitgestaltung wichtig sind. Treffen mit Freunden oder Besuche von und bei ihnen sind oftmals nicht zu verwirklichen, da es keine Möglichkeiten mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gibt. Dies muss nicht immer zwingend an den fehlenden Verbindungen liegen, sondern kann auch dadurch bedingt sein, dass Busse und Bahnen oftmals nicht für Rollstuhlfahrer oder Menschen mit schwerer Gehbehinderung geeignet sind.

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung scheitert häufig an ganz banalen Dingen, wie z.B. fehlenden behindertengerechten Toiletten oder der Erreichbarkeit von Aussichtspunkten für Menschen mit Gehbehinderung oder auch fehlenden Parkmöglichkeiten, um nur einige Beispiele zu nennen.

Im Austausch mit den Betroffenen ist sehr deutlich zum Ausdruck gekommen, dass sie sich grundsätzlich in der Gesellschaft mehr Respekt und Anerkennung wünschen. Sie möchten so angenommen werden, wie sie sind und die Möglichkeit bekommen zu zeigen, dass sie auch etwas können.

5.5 Handlungsempfehlungen

Eine neutrale Informations- und Beratungsstelle, die unabhängig und umfassend über sämtliche Möglichkeiten der Unterstützung, auch außerhalb der Eingliederungshilfe, informiert, gibt es im Zollernalbkreis bisher nicht. Die Einrichtung einer solchen Stelle, z.B. als Stabsstelle Inklusion, sollte daher angegangen werden. Die Anforderungen an die

Qualifikation des Personals einer solchen Informations- und Beratungsstelle sind jedoch nicht zu unterschätzen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten sowohl kompetent in sozialen und rechtlichen Fragen beraten können als auch einen guten Einblick in die regionale Versorgungsstruktur haben und in der Lage sein, entsprechende Netzwerke aufzubauen.

Eine weitere Verbesserung hinsichtlich der Informationsmöglichkeiten Betroffener und deren Familien kann die Einrichtung eines Wegweisers über die Angebote für Menschen mit Behinderung sein. Meistens sind die Angebote aus dem unmittelbaren Umfeld des Menschen mit Behinderung zwar bekannt, Informationen über darüber hinausgehende Möglichkeiten und Angebote liegen jedoch nicht vor. Es ist daher anzustreben, einen Wegweiser aufzubauen und Informationen allgemein und einfach zugänglich zu machen. Idealerweise könnten hierfür auch die Angebote von Vereinen, Kirchengemeinden, der Volkshochschule usw. zusammengetragen und so die Inklusion vorangebracht werden.

Die Entlastung von Familien mit behinderten Angehörigen im Kindes- und Jugendlichenalter ist v.a. im Ferienbereich zu stützen und auszubauen. Eine Möglichkeit kann hier die Kooperation mit der Jugendhilfe sein, um z.B. inklusive Ferienangebote zu entwickeln. Eine weitere Möglichkeit kann es sein, Ferienangebote von Vereinen, Kirchengemeinden usw. für Kinder und Jugendliche ohne Behinderung auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu erschließen. Es gilt hier Kontakte zu knüpfen und Strukturen aufzubauen.

Ein besonderes Augenmerk ist auch auf den Bereich der Angebote für Senioren mit Behinderung zu richten. Sie sind v.a. mit Ende des Erwerbslebens darauf angewiesen, ein Netz an Freizeit- und Unterstützungsangeboten vorzufinden. Hier gilt es, im Austausch mit den zukünftigen Senioren entsprechende Angebote zu entwickeln. Wünschenswert ist die An- und Verknüpfung mit bestehenden Angeboten für Senioren ohne Behinderung (z.B. Seniorenbegegnungsstätten) vor Ort im Sozialraum.

Menschen mit einer wesentlichen Behinderung haben häufig eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz im Sinne des § 45 a SGB XI. Dieser Personenkreis kann bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen von der Pflegekasse zusätzliche Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen. Diese Leistungen dienen der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen

- der Tages- oder Nachtpflege,
- der Kurzzeitpflege,
- der zugelassenen Pflegedienste (sofern es sich um besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung handelt) oder
- der nach Landesrecht anerkannten niederschwelligen Betreuungsangebote, die nach § 45 c SGB XI gefördert oder förderungsfähig sind,

entstehen (§ 45 b SGB XI). Ob sich im Bereich der niederschwelligen Betreuungsangebote auch neue Möglichkeiten für die Anbieter Offener Hilfen ergeben, wäre zu prüfen.

Barrierefreiheit und gute An- und Verbindungen im ÖPNV sind für eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben wichtig. Bei den zuständigen Stellen des ÖPNV ist das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderung zu schärfen und dafür zu werben, deren Bedürfnisse in Planungen und Entwicklungen zu berücksichtigen.

Die Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe verfügen über eine große Anzahl an geeigneten Fahrzeugen für den Transport von Menschen mit Behinderung, insbesondere von Rollstuhlfahrern. Möglichkeiten der privaten Nutzung der Fahrzeuge bzw. der Logistik der Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe für die Freizeitgestaltung o.ä. sind zu prüfen und ggf. zu erschließen.

Insgesamt gilt es, die Offenen Hilfen weiterhin zu stärken und die passgenaue und vielfältige Weiterentwicklung der Angebote im regelmäßigen Austausch mit den Betroffenen im Blick zu haben.

Grundsätzlich ist ein größeres Bewusstsein in der Gesellschaft für ihre Verantwortung gegenüber Menschen mit Behinderung notwendig. Dies schließt auch die Verantwortung der Städte und Gemeinden für ihre Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung ein. Wenn ein solches Bewusstsein vorhanden ist, können für alle sinnvolle und bereichernde inklusive Angebote im Bereich der Offenen Hilfen entstehen und gelingen.



Foto: Mariaberg e.V., Mariaberger Marktplatz

6 Erwachsene

6.1 Arbeit und Beschäftigung

Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist für Erwachsene sehr eng mit einer Erwerbstätigkeit verbunden. Die Erwerbstätigkeit dient dabei nicht nur der materiellen Sicherung. Ihre Bedeutung zeigt sich häufig erst durch einen Ausschluss von der Erwerbstätigkeit: Menschen, die durch Arbeitslosigkeit, Erkrankung oder Behinderung aus dem Erwerbsleben ausscheiden müssen, erfahren dies neben dem Verlust der materiellen Sicherheit auch als Ausgrenzung von der sozialen Teilhabe.

Der Weg in das Berufsleben beginnt für junge Menschen in der Regel mit einer Berufsausbildung. Durch Praktika in Betrieben können sich auch Schüler einer Sonderschule auf den Wechsel ins Berufsleben vorbereiten. Nach dem Schulabschluss tragen weitere Maßnahmen wie die Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE), die Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV) sowie die Unterstützte Beschäftigung (UB) zu einem gelingenden Übergang von der Schule in den Beruf bei (s. Kapitel 4.4).

Für erwachsene Menschen mit Behinderung stehen je nach Art und Schwere der Behinderung aber auch in Abhängigkeit von den Beschäftigungsangeboten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unterschiedliche Möglichkeiten der Beschäftigung zur Verfügung. Die UN-Behindertenrechtskonvention formuliert unter anderem „das gleiche Recht von Menschen mit Behinderung auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderung zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.“¹ Neben einer gelungenen Inklusion tragen Arbeitsverhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auch erheblich dazu bei, die Eingliederungshilfe bei den Stadt- und Landkreisen zu entlasten.

Wenn ein Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht realisierbar ist, können Menschen mit wesentlicher Behinderung, „...die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können“, ² einen Arbeitsplatz in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) erhalten. Sie hat die gesetzliche Aufgabe, die Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen zu sichern und ihnen Übergangsmöglichkeiten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen. Der Fachausschuss der Werkstätten, der sich aus Vertretern der Werkstätten, der Agentur für Arbeit, des Rentenversicherungsträgers, des Integrationsfachdienstes und des Sozialhilfeträgers zusammensetzt, empfiehlt ggf. die Aufnahme in eine Werkstatt, wenn keine vorrangigen anderen Leistungen der Rehabilitationsträger in Betracht kommen. Als Beschäftigungsformen zwischen Werkstatt und allgemeinem Arbeitsmarkt spielen Werkstatt-Außenarbeitsplätze und Integrationsfirmen eine wichtige Rolle.

Ist die Behinderung so schwer, dass eine Tätigkeit in der Werkstatt nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, kann eine Förder- und Betreuungsgruppe (FuB) besucht werden. Für Senioren, die das Rentenalter erreicht haben wird eine Tagesbetreuung bzw. Seniorenbetreuung angeboten. Gleiches gilt für Menschen mit Behinderung, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt beschäftigt waren.

¹ Artikel 27 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Januar 2010.

² § 136 Abs. 1 SGB IX

Die Finanzierung dieser Angebote erfolgt, mit Ausnahme des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereichs, die in die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit oder der Rentenversicherungsträger fallen, über die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Werkstatt-Beschäftigte unterliegen der Sozialversicherungspflicht und erwerben Rentenansprüche.



Foto: ZAW gGmbH, WfbM Lautlingen

6.1.1 Allgemeiner Arbeitsmarkt

Im Jahr 2010 waren im Zollernalbkreis 2.208 Menschen mit Schwerbehinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt. Dies entspricht einer Quote von 6,01 Prozent bei insgesamt 36.711 zu zählenden Arbeitsverhältnissen (ohne Auszubildende und sonstige Arbeitsverhältnisse).¹ Bei der Mehrzahl dieser Erwerbstätigen handelt es sich um Menschen, die aufgrund körperlicher, häufig durch eine Erkrankung verursachter Behinderung, die Schwerbehinderteneigenschaft im Verlaufe ihres Lebens erworben haben oder dem Personenkreis der Menschen mit Schwerbehinderung gleichgestellt wurden.

Menschen mit wesentlicher geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung werden nur selten in Arbeitsverhältnissen des allgemeinen Arbeitsmarktes beschäftigt. Sie sind häufig in Werkstätten für behinderte Menschen oder in Integrationsbetrieben tätig.

Um Menschen mit wesentlicher Behinderung Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erschließen, bedarf es häufig erheblicher Anstrengungen. Neben den örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit übernehmen die Integrationsfachdienste hier eine wichtige Aufgabe. Sogenannte Integrationsunternehmen schließen die Lücke zwischen allgemeinem Arbeitsmarkt und Werkstatt. Vereinzelt gründen private Initiativen selbst Unternehmen und versuchen auf diesem Weg, Arbeitsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen und zu sichern. Häufig werden diese auf Basis bürgerschaftlichen Engagements gegründet oder entstehen aus Einrichtungen der Behindertenhilfe heraus. Oft sind auch Eltern sehr aktiv und suchen Praktikumsplätze für ihr Kind.

Für Menschen mit wesentlicher geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung kommt es sehr darauf an, individuelle Lösungen zu finden, die den individuellen Fähigkeiten und Interessen gerecht werden. Neben arbeitsrelevanten Kompetenzen ist Mobilität - das selbständige Erreichen des Arbeitsplatzes - häufig eine Grundvoraussetzung, um einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausfüllen zu können. Oft sind mehrere Praktika notwendig, um den passenden Arbeitsplatz für eine bestimmte Person zu finden. Es braucht manchmal eine längere Zeit, um eine Person für einen bestimmten Arbeitsplatz zu qualifizieren. Ist dies jedoch gelungen, kann eine erfolgreiche Vermittlung zu einem tragfähigen Arbeitsverhältnis führen.

Im Zollernalbkreis arbeiten bisher nur wenige Menschen mit wesentlicher Behinderung in regulären Arbeitsverhältnissen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Häufiger arbeitet dieser Personenkreis in Werkstätten für Menschen mit Behinderung oder Integrationsfirmen.

Integrationsunternehmen

Integrationsunternehmen sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Ihre Besonderheit ist eine Beschäftigungsquote von mindestens 25 Prozent und in der Regel höchstens 50 Prozent von Menschen mit Schwerbehinderung. Damit bieten Integrationsfirmen Beschäftigungsmöglichkeiten zwischen Werkstätten und allgemeinem Arbeitsmarkt: Sie beschäftigen Mitarbeiter zu den üblichen vertragsrechtlichen und Gehaltskonditionen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Durch die entrichteten Sozialversicherungsbeiträge erwerben die Mitarbeitenden Ansprüche z. B. auf Renten, Arbeitslosengeld und Leistungen der Pflegeversicherung. Sie erhalten keine Eingliederungshilfe nach SGB XII. Integrationsfirmen werden über das Integrationsamt des Kommunalverbands für Jugend und Soziales investiv gefördert und betriebswirtschaftlich beraten. Meistens erhalten Integrationsunternehmen auch Lohnkostenzuschüsse für ihre Beschäftigten mit Behinderung.

¹ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen, Beschäftigte Schwerbehinderte und Arbeitgeber mit Pflichtarbeitsplätzen und Ist-Quote, Frankfurt, Dezember 2012

Im Jahr 2010 gab es in Baden-Württemberg 61 Integrationsprojekte. Insgesamt wurden dort 1.832 Menschen beschäftigt, darunter 970 Menschen mit Schwerbehinderung. Davon sind 128 Übergänger aus Sonderschulen mit dem Bildungsgang geistige Behinderung und 139 Übergänger aus Werkstätten für behinderte Menschen.²

Standort-Perspektive

Im Zollernalbkreis gab es am 31.10.2011 ein Integrationsunternehmen, die AIZ gGmbH unter dem Dach der Stiftung Lebenshilfe Zollernalb. Sie führt berufliche Qualifizierung und Eingliederung von arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen durch. Durch sozialpädagogische Unterstützung sollen diese Menschen auf eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet werden. Daneben berät und begleitet die AIZ und unterstützt bei der Suche nach einem Praktikumsplatz oder einer Arbeitsstelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Bei der AIZ waren am 31.12.2011 insgesamt 37 Menschen beschäftigt, davon 17 mit einer Schwerbehinderung. Dabei handelte es sich um 3 Beschäftigungsverhältnisse für Menschen mit einer psychischen, 13 für Menschen mit einer wesentlichen geistigen und/oder mehrfachen Behinderung und eines für einen sehbehinderten Menschen. Das Arbeitsangebot der AIZ hat die Schwerpunkte Elektronik, Holz und Metallbearbeitung und Tätigkeiten im Bereich der Vordachmontage.

Integrationsfirma AIZ gGmbH im Zollernalbkreis

Firma	Geschäftsfelder	Arbeitsplätze gesamt	davon Beschäftigte mit Schwer- behinderung ³
AIZ Arbeitsidee Zollernalb gGmbH	• Tätigkeiten im Bereich Elektronik, Holz oder Metallbearbeitung • Tätigkeiten im Bereich der Vordachmontage	37	17

Datenbasis: Integrationsamt KVJS, Integrationsfachdienst, Stand 31.12.2011.

Integrationsfachdienst (IFD)

Der Integrationsfachdienst ist ein Unterstützungsangebot für Menschen mit Behinderung, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anstreben.

Der IFD berät, begleitet und unterstützt arbeitsuchende und berufstätige Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung Unterstützungsbedarf bei der Teilhabe am Arbeitsleben haben. Zielgruppen dieses Angebotes sind

- Menschen, die schwerbehindert sind oder durch die Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt wurden,
- Menschen mit wesentlicher Behinderung im Sinne des SGB XII,

² KVJS Baden-Württemberg: Leistungsbilanz 2010/11. Zahlen – Daten – Fakten zur Arbeit des Integrationsamtes. Karlsruhe, Stuttgart, Freiburg. August 2011. (N=970).

³ Die Angabe beinhaltet sowohl Arbeitsplätze für Menschen mit einer psychischen, als auch für Menschen mit einer wesentlichen geistigen und/oder mehrfachen Behinderung; erfasst wird lediglich das Merkmal „Schwerbehinderung“.

- Menschen, die Leistungen eines Rehabilitationsträgers erhalten.

Der Integrationsfachdienst wird für Menschen mit Behinderung kostenlos tätig, wenn sie direkt dort nachfragen oder wenn die Zuweisung eines Leistungsträgers vorliegt. Er berät auch Arbeitgeber bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung und über finanzielle Fördermöglichkeiten. Finanziert wird diese Leistung über das Integrationsamt des KVJS, die Träger der Arbeitsvermittlung und die Rehabilitationsträger.

Standort-Perspektive

Für den Zollernalbkreis ist der IFD Neckar-Alb zuständig, der die gesamte Neckar-Alb-Region bedient. Träger des IFDs ist der Tübinger Verein für Sozialpsychiatrie und Rehabilitation e.V. mit Sitz in Tübingen. Im Jahr 2010 wurden vom IFD Neckar-Alb 753 Menschen beraten und 641 davon längerfristig betreut. 55 dieser Betreuten waren Übergänger aus einer Werkstatt aus der Region. 2 Personen aus dem Zollernalbkreis wurden im Jahr 2011 durch den IFD auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt.

Aktion 1000plus

Die Aktion 1000plus des Integrationsamtes beim KVJS beinhaltet neben Förderprogrammen für junge Menschen mit Behinderung (vgl. Kapitel 4.4 Übergang Schule-Beruf) die Förderprogramme „Ausbildung inklusiv“ und „Arbeit inklusiv“.

Im Programm "Ausbildung Inklusiv" können Arbeitgeber bis zu 10.000 Euro an Förderung erhalten, wenn sie schwerbehinderte junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf betrieblich vorbereiten und ausbilden. Es muss sich um eine reguläre Ausbildung nach der Ausbildungsordnung oder eine Ausbildung mit besonderen Regelungen für behinderte Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung handeln.

Art und Schwere der Behinderung bestimmen die Höhe der Förderung. Sie wird in monatlichen Raten bis zu 275 Euro ausbezahlt - zusätzlich zu gesetzlichen Leistungen, wie beispielsweise den Zuschüssen der Arbeitsagenturen zur Ausbildungsvergütung.

Auch "Maßnahmen zur Heranführung an die betriebliche Ausbildung" können gefördert werden. Ziel der Förderung ist die Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis.⁴

Durch das Programm „Arbeit Inklusiv“ erhalten Arbeitgeber, die wesentlich behinderte Menschen einstellen, über die übliche Förderung hinaus Inklusionsprämien bis 10.000 Euro. Zusätzlich stellt das Integrationsamt sicher, dass im Bedarfsfall Leistungen der Agentur für Arbeit durch eigene laufende Leistungen ergänzt und verstetigt werden. Ziel der Förderung ist es, durch die Gewährung von Inklusionsprämien, ergänzenden Lohnkostenzuschüssen und Leistungen zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung, die Teilhabe für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zu ermöglichen und zu sichern.

Lohnkostenzuschuss

Arbeitgeber können Lohnkostenzuschüsse aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erhalten, wenn sie schwerbehinderte Menschen beschäftigen oder Menschen einstellen, die bis-

⁴ Siehe auch: <http://www.kvjs.de/schwerbehinderung/aktion-1000plus/foerderprogramme-ausbildung-inkusiv-arbeit-inklusiv.html>; Stand: 13.12.2012

lang in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt waren. Das Integrationsamt beim KVJS bezuschusst die behindertengerechte Ausstattung eines Arbeitsplatzes und die Lohnkosten bei außergewöhnlichen Belastungen des Arbeitgebers, damit die Quote der Menschen mit Behinderung in Beschäftigungsverhältnissen des allgemeinen Arbeitsmarktes erhöht wird.

Soweit zur Beschäftigung wesentlich behinderter Menschen diese Lohnkostenzuschüsse und die Zuschüsse anderer Leistungsträger nicht ausreichen, um die mit der Neueinstellung und dauerhaften Beschäftigung verbundenen außergewöhnlichen Belastungen auszugleichen, können diese durch das Förderprogramm „Arbeit inklusiv“ ergänzt werden.

Die maximale Förderhöhe für ergänzende Lohnkostenzuschüsse durch das Integrationsamt beim KVJS beträgt ohne die Beteiligung eines Trägers der Eingliederungshilfe 40 Prozent der Bruttoaufwendungen des Arbeitgebers. Mit der Beteiligung eines Trägers der Eingliederungshilfe kann die maximale Förderhöhe für ergänzende Lohnkostenzuschüsse 70 Prozent der Bruttogehaltsaufwendungen des Arbeitgebers betragen. Dabei wird in den ersten 36 Beschäftigungsmonaten der Förderbedarf vollständig aus der vorrangigen Förderung eines Trägers der Arbeitsvermittlung bzw. Rehabilitationsträgers und der ergänzenden Förderung des Integrationsamts abgedeckt. Die Kostenbeteiligung eines Trägers der Eingliederungshilfe soll in der Regel erst nach Auslaufen der vorrangigen Förderung, frühestens mit Beginn des 37. Beschäftigungsmonats, einsetzen. Dann fördert das Integrationsamt maximal 40 Prozent der Bruttoaufwendungen des Arbeitgebers. Der Träger der Eingliederungshilfe kann dann die vorrangige Förderung des Integrationsamts bis zur Deckung des tatsächlichen Förderbedarfs ergänzen, in der Regel jedoch nur bis zur Höhe der maximalen Gesamtförderung in Höhe von 70 Prozent.⁵

Initiative Inklusion

Im Rahmen der „Initiative Inklusion“⁶ der Bundesregierung, die Teil des nationalen Aktionsplanes zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen ist, hat das Land Baden-Württemberg die damit verbundenen Förderprogramme inhaltlich, finanziell und zeitlich ausgeweitet. Durch die Initiative soll die Situation schwerbehinderter Menschen auf dem Arbeitsmarkt verbessert werden. 100 Millionen Euro an Fördermitteln stehen insgesamt zur Verfügung, davon rund 12,5 Millionen Euro für Baden-Württemberg⁷.

Die „Initiative Inklusion“ besteht aus vier Handlungsfeldern, von denen zwei Felder Schülerinnen und Schüler sowie junge Menschen mit Behinderung betreffen (BVE, KoBV). Diese beiden Handlungsfelder sind in Kapitel 4.4 Übergang Schule-Beruf beschrieben. Zwei weitere Handlungsfelder richten sich an erwachsene Menschen mit Behinderung beziehungsweise Arbeitgeber und Kammern:

- **Neue Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen ab 50 Jahre**

Dieses Programm gewährt Arbeitgebern Inklusionsprämien bis 10.000 Euro, wenn sie schwerbehinderte Menschen einstellen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Anträge auf Inklusionsprämien sind bei dem für den Standort des Arbeitgebers zuständigen Träger der Arbeitsvermittlung zu stellen, zum Beispiel der örtlichen Agentur für Arbeit oder dem

⁵ Siehe auch:

http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/Schwerbehinderung/Aktion_1000plus/Förderprogramme/Grundsätze_Arbeit_Inklusiv_abgestimmte_Endfassung_2012_05_21.pdf nach § 102 SGB IX aus Mitteln der Ausgleichsabgabe

⁶ Siehe auch: <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2011/06/2011-06-15-nationaler-aktionsplan.html>; Stand: 12.09.2012

⁷ Quelle: Integrationsamt des Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg; siehe auch: <http://www.kvjs.de/schwerbehinderung/initiative-inklusion.html>; Stand 12.09.2012

Jobcenter. Die Auszahlung der Inklusionsprämien erfolgt durch den KVJS. Informationen erhalten Arbeitgeber auch bei einem hierfür eingerichteten Service der Agentur für Arbeit⁸.

Das Programm hat eine Laufzeit bis zum 31.03.2018; Arbeitsverhältnisse sollten allerdings spätestens am 31.12.2015 beginnen. Es steht ein Fördervolumen von rund 5,3 Millionen Euro zur Verfügung. Hierzu beraten die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter.

- **Einführung von Inklusionskompetenz bei Kammern**

Um den ersten Arbeitsmarkt für Fähigkeiten und Interessen von Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren, sollen zusätzliche Kompetenzen für die Inklusion schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt bei den Kammern (Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern) geschaffen werden. Durch Information und Beratung sollen sie bei ihren Mitgliedsunternehmen Interesse an der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen wecken. Nicht nur die Zahl an Ausbildungsberufen soll vergrößert werden, auch zusätzliche Ausbildungs- und Arbeitsplätze sollen entstehen.

Kammern, die dafür mit geeigneten Projekten möglichst nachhaltige Strukturen schaffen, können Fördermittel bis zu 100.000 Euro erhalten. Die Laufzeit dieser Projekte ist auf maximal 2 Jahre begrenzt; Förderanträge konnten bis 31.12.2012 gestellt werden.

Unterstützte Beschäftigung nach dem SGB IX

Das zum 01.01.2009 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung stellt Menschen mit Behinderung mit einem Potential für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder für eine Integration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in den Mittelpunkt.⁹ Als Zielgruppe definiert die Bundesagentur für Arbeit entsprechend Menschen mit Lernbehinderung im Grenzbereich zur geistigen Behinderung und Menschen mit geistiger Behinderung im Grenzbereich zur Lernbehinderung. Genannt werden auch behinderte Menschen mit nachhaltigen psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten (nicht im Akutstadium).¹⁰ Im Vorfeld ist zu klären, dass kein Werkstattbedarf vorliegt. Ziel des Gesetzes ist, Menschen mit Behinderung und besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen und zu erhalten.¹¹ Dabei unterscheidet die Unterstützte Beschäftigung zwei Phasen: die individuelle betriebliche Qualifizierung und die Berufsbegleitung.

Im Rahmen der individuellen betrieblichen Qualifizierung werden geeignete betriebliche Tätigkeiten erprobt, um auf ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorzubereiten. Die Einarbeitung und Qualifizierung auf betrieblichen Arbeitsplätzen wird unterstützt. Leistungsträger sind die Bundesagentur für Arbeit, die gesetzliche Unfallversicherung, die gesetzliche Rentenversicherung oder Kriegsopferversorgung bzw. -fürsorge. Die Dauer der Maßnahme ist auf 24 Monate begrenzt, kann aber im Bedarfsfall um weitere 12 Monate verlängert werden.¹²

Die Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung setzt nach Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ein und dient der Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses. Sie soll die hierzu erforderliche Unterstützung

⁸ Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit oder bei deren Arbeitgeberhotline (Telefon 01801- 66 44 66).

⁹ Bundesagentur für Arbeit: Unterstützte Beschäftigung nach § 38a SGB IX. Produktinformation der Zentrale (SP III 23) und der Einkaufsorganisation. 16.12.2008

¹⁰ Durchführungsanweisung der Arbeitsagentur zu §38a SGB IX, <http://www.arbeitsagentur.de/zentrale/Content/HEGA-Internet/A05-Beruf-Qualifizierung/Publikation/HEGA-01-2009-Unterstuetzte-Besch-Anlage3.pdf>.

¹¹ § 38a SGB IX Abs. 1

¹² § 38a SGB IX Abs. 2

und Krisenintervention gewährleisten. Leistungsträger sind die gesetzliche Unfallversicherung und die Kriegsopferversorgung, nicht mehr die Bundesagentur für Arbeit und die Rentenversicherung. Das Integrationsamt gewährt die Berufsbegleitung im Rahmen seiner Zuständigkeit¹³, also für Menschen, die schwerbehindert sind.



Foto: Mariaberg e.V., Mariaberger Manufaktur

¹³ § 38a SGB IX Abs. 3

6.1.2 Werkstätten für behinderte Menschen

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sind ein wichtiges Beschäftigungsangebot für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung. Sie sind Einrichtungen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung in das Arbeitsleben und erbringen Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen, die wegen der Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sein können. Aufgabe der Werkstätten ist es, Menschen mit Behinderung eine angemessene berufliche Bildung und Beschäftigung zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und sie bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen.¹ Außerdem fördern Werkstätten den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt mit geeigneten Mitteln, etwa Betriebspraktika und ausgelagerten Werkstatt-Arbeitsplätzen.

Die Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstatt sind Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Werkstattbeschäftigte sind sozialversichert, die Beiträge entrichtet der Träger der Eingliederungshilfe. Nach 20 Jahren Beschäftigung in einer Werkstatt besteht ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung.

Eingangsverfahren, Berufsbildungs- und Arbeitsbereich

Werkstätten gliedern sich in Eingangsverfahren, Berufsbildungs- und Arbeitsbereich. Menschen mit Behinderung werden in der Regel zunächst in das dreimonatige Eingangsverfahren (EV) aufgenommen, das dazu dient, dem Teilnehmer einen ersten Einblick in die Werkstatt zu verschaffen. Es soll festgestellt werden, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung „für die Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben ist sowie welche Bereiche der Werkstatt und welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für den behinderten Menschen in Betracht kommen“. ² Im Anschluss daran folgt der in der Regel zweijährige Berufsbildungsbereich (BBB). Dort werden je nach Kompetenzen und Vorlieben gezielt verschiedene Fertigkeiten vermittelt. Leistungsträger für beides ist die Agentur für Arbeit und in Einzelfällen, aufgrund vorangegangener Erwerbstätigkeit, die Träger der Rentenversicherung, der Berufsgenossenschaften und der Unfallkassen.

Menschen mit geistiger Behinderung nehmen häufig direkt nach dem Besuch der Sonderschule am Eingangsverfahren und dem Berufsbildungsbereich der Werkstatt teil. Im Anschluss daran wechseln die meisten in den Arbeitsbereich der Werkstatt. In der Regel bleiben sie dauerhaft in einer Werkstatt beschäftigt. Der Arbeitsbereich der Werkstatt ist eine Leistung der Eingliederungshilfe. Leistungsträger des Arbeitsbereiches ist in Baden-Württemberg der örtliche Sozialhilfeträger.

In jeder Werkstatt ist ein Fachausschuss zu bilden. ³ Diesem gehören in gleicher Zahl jeweils Vertreter der Werkstatt, Vertreter der Agentur für Arbeit und Vertreter des örtlichen Sozialhilfeträgers an. Für jeden Werkstattbeschäftigten gibt der Fachausschuss eine Empfehlung darüber ab, ob er aufgenommen werden soll, ob und wie er im Berufsbildungsbereich gefördert werden soll, ob er in den Arbeitsbereich übernommen wird und in welchem Bereich er tätig sein soll.

Die Umsetzung von Programmen wie BVE, KoBV und UB (vgl. Kapitel 4.4 Übergang Schule-Beruf) soll den Automatismus der Beschäftigungsverläufe von Menschen mit geis-

¹ §136 Abs. 1 SGB IX Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen

² § 40 Abs. 1 Nr.1 SGB IX

³ § 2 Werkstättenverordnung (WVO)

tiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung unterbrechen und eine verbesserte Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen.

Grundsätzlich kann eine Werkstatt auch in Form einer Teilzeit-Beschäftigung besucht werden. Jedoch kann dies meistens nur in begründeten Ausnahmen vereinbart werden, z.B. wenn dies aufgrund der Schwere der Behinderung oder zur Erfüllung eines Erziehungsauftrages notwendig erscheint. Eine Rahmenempfehlung für Baden-Württemberg zur Teilzeitbeschäftigung in Werkstätten liegt vor, die auch die Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung aus anderen Gründen empfiehlt.⁴

Ausgelagerte Berufsbildungs- und Arbeitsplätze

Werkstattarbeitsplätze können in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes verlagert werden. Dies gilt sowohl für einzelne Arbeitsplätze als auch für ganze Arbeitsgruppen. Da die Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zum Aufgabenbereich der Werkstätten gehört, sollen diese auch ein Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes vorhalten, die sowohl ausgelagert als auch zum Zwecke des Übergangs angeboten werden können.⁵

Ausgelagerte Arbeitsplätze unterliegen weiterhin den rechtlichen und vertraglichen Regelungen der Werkstatt. Sie erfüllen in der Regel den Anspruch, näher an den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu sein, sollen das Selbstbewusstsein der Beschäftigten stärken, einen aktiven Beitrag zur Inklusion von Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung in die Arbeitsgesellschaft leisten und den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtern.

Im aktuellen Fachkonzept für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich betont die Bundesagentur für Arbeit die besondere Bedeutung der Durchführung von Teilen des Berufsbildungsbereichs in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Sie weist darauf hin, dass diese als verbindlicher Teil der beruflichen Bildung vorzusehen und im Durchführungskonzept festzulegen sind.⁶

Auf ausgelagerten Plätzen im Rahmen des Berufsbildungsbereiches sollte nach einer Stellungnahme der Arbeitsagentur aufgrund der gesetzlichen Vorgaben kein dauerhafter Einsatz erfolgen. Rehabilitationsziel des Berufsbildungsbereichs sei die Förderung und Herstellung dieses dauerhaften Leistungsvermögens und somit ent falle die Anspruchsgrundlage für die Teilnahme am Berufsbildungsbereich, wenn dieses Ziel bereits im Vorfeld durch die dauerhafte Inanspruchnahme eines Außenarbeitsplatzes im Berufsbildungsbereich erreicht sei.⁷

⁴ Rahmenempfehlung zur Umsetzung von Teilzeitbeschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen (Werkstatt); Beschluss der Vertragskommission vom 21.07.2009/16.10.2009

⁵ §136 Abs. 1 SGB IX Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen

⁶ SP III 13 – HEGA 06/2010 – Fachkonzept EV/BBB der Bundesagentur für Arbeit vom 21.06.2010

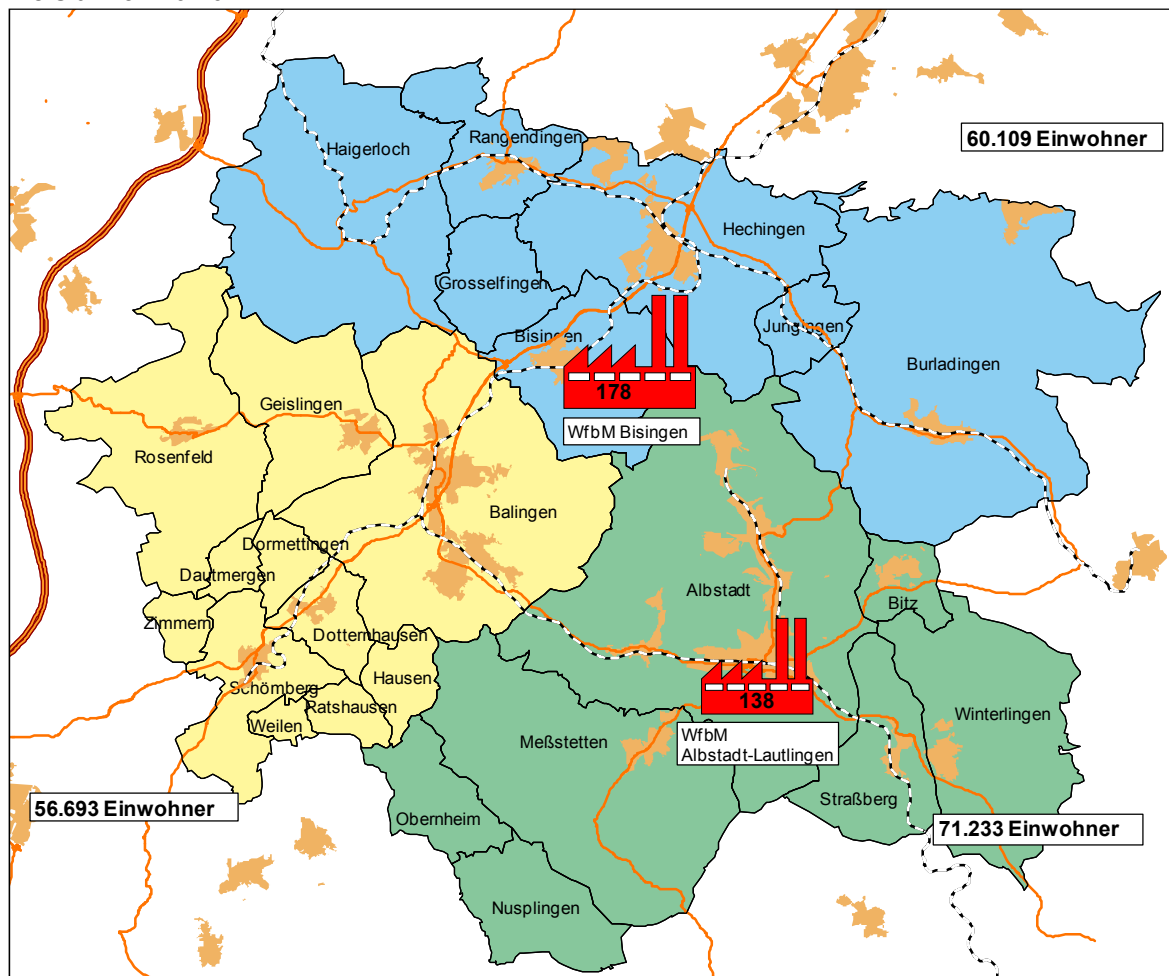
⁷ Schreiben der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Baden-Württemberg, Stuttgart vom 14.05.2010

Standort-Perspektive

Im Zollernalbkreis gibt es zwei Werkstätten für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, die sich in Albstadt-Lautlingen und in Bisingen befinden. Träger ist die ZAW gGmbH.

Am Stichtag 31.10.2011 waren im Zollernalbkreis insgesamt 316 Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in einer Werkstatt beschäftigt, davon 37 im Eingangsverfahren bzw. im Berufsbildungsbereich.

Werkstatt-Standorte für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung im Zollernalbkreis am 31.10.2011



Karte: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung im Zollernalbkreis zum Stichtag 31.10.2011 (N=316).

Planungsräume

Im **Planungsraum Albstadt** befindet sich die Werkstatt in Albstadt-Lautlingen mit 138 Werkstatt-Beschäftigten am Stichtag 31.10.2011. Die Produktionsschwerpunkte sind Metallverarbeitung, Montage, Verpackung, Ultraschallschweißen und die Kaffeerösterei.

Im **Planungsraum Balingen** befindet sich kein Werkstattgebäude für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung. In Balingen gibt es dennoch Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung. Sie sind in der Balingen Innenstadt in der genießBAR im Service und Verkauf eingesetzt, im ZAK Treff (Cafeteria) im Landratsamt des Zollernalbkreises beschäftigt und das Kuli-Cap bietet Arbeitsplätze im Catering-Bereich an. Alle drei Beschäftigungsangebote sind Außenarbeitsplätze der ZAW gGmbH.

Im **Planungsraum Hechingen** befindet sich die Werkstatt in Bisingen mit 178 Werkstatt-Beschäftigten am Stichtag 31.10.2011. Die Produktionsschwerpunkte sind Montage, Verpackung, Garten- und Landschaftspflege, Bearbeitung von Wasserzählern, Beschriftung und medizintechnische Arbeiten in einem Reinraum.

Kennziffern

Am 31.10.2011 waren im Zollernalbkreis 316 Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Werkstätten beschäftigt. Dies entspricht 17 Beschäftigten je 10.000 Einwohner. Die Kennziffer liegt unter dem Durchschnitt anderer Stadt- und Landkreise, für die dem KVJS Vergleichsdaten vorliegen. Dies liegt u.a. daran, dass es im Zollernalbkreis keine Großeinrichtung mit überregionaler Belegung gibt. In anderen Stadt- und Landkreisen ohne Großeinrichtung ist die Kennziffer ähnlich niedrig.

Innerhalb des Zollernalbkreises war die Kennziffer pro 10.000 Einwohner im Planungsraum Hechingen (30) deutlich höher als im Planungsraum Albstadt (19). Die Außenarbeitsplätze in Balingen werden ebenso diesen beiden Planungsräumen zugeschlagen. Deshalb gibt es im Planungsraum Balingen derzeit keine Werkstatt-Plätze. Daraus resultiert eine Ungleichheit bei der Verteilung der Werkstatt-Plätze in den einzelnen Planungsräumen im Landkreis.

Werkstatt-Beschäftigte mit geistiger und mehrfacher Behinderung am 31.10.2011 im Zollernalbkreis nach Planungsräumen

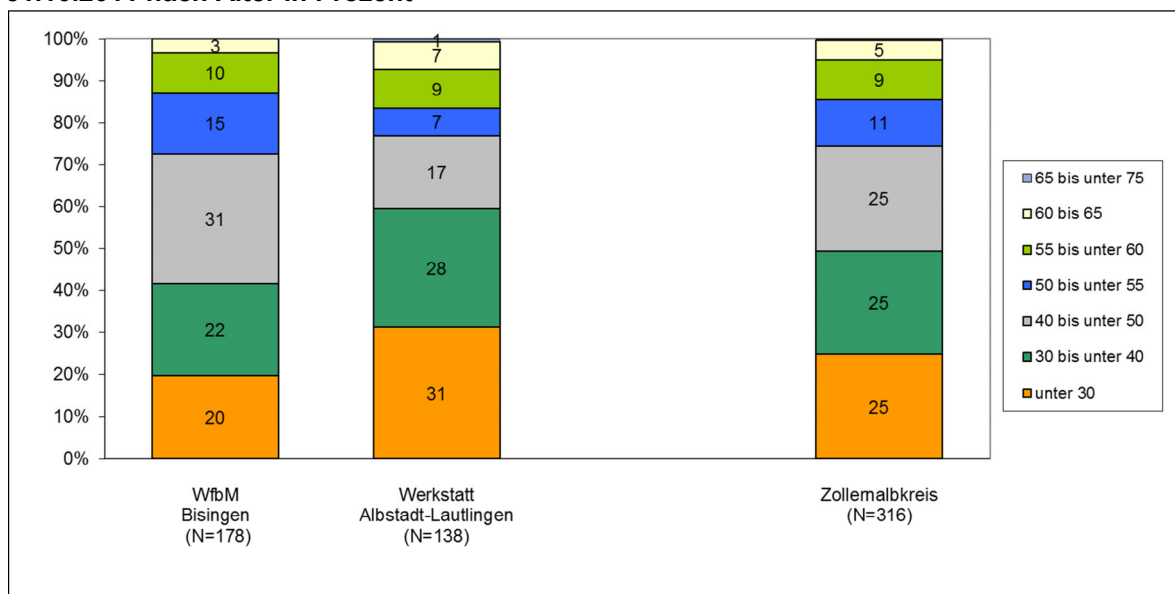
	Absolut	je 10.000 Einwohner
Planungsraum Albstadt	138	19
Planungsraum Hechingen	178	30
Zollernalbkreis	316	17

Datenbasis: Leistungserhebung im Zollernalbkreis zum Stichtag 31.10.2011 (N=316).

Alter

Die 316 Werkstatt-Beschäftigten waren zwischen 19 und 65 Jahre alt. Das Durchschnittsalter lag bei 40 Jahren und damit im Durchschnitt der Vergleichszahlen der anderen Stadt- und Landkreise. Die Anzahl der über 55-jährigen Werkstatt-Beschäftigten liegt etwas über dem Durchschnitt im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen. Diese Menschen kommen in den nächsten Jahren ins Rentenalter und werden aus der Werkstatt ausscheiden. Sie benötigen dann ggf. eine andere Form der Tagesstrukturierung.

Werkstatt-Beschäftigte mit geistiger und mehrfacher Behinderung im Zollernalbkreis am 31.10.2011 nach Alter in Prozent

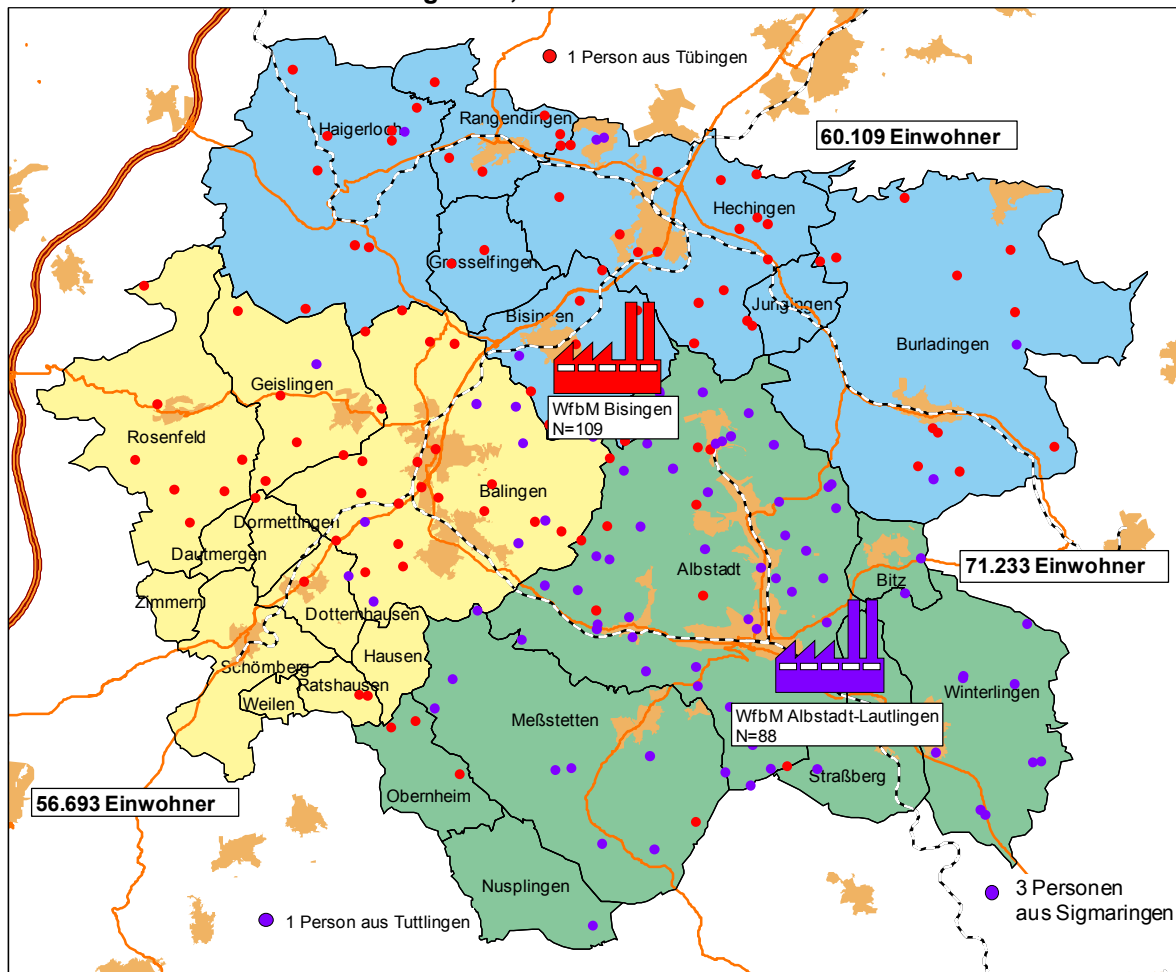


Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung im Zollernalbkreis zum Stichtag 31.10.2011 (N=316).

Wohnorte und Wohnformen

197 der 316 Werkstatt-Beschäftigten im Zollernalbkreis lebten am 31.10.2011 privat ohne Unterstützung durch Eingliederungshilfe für den Bereich Wohnen. Die untenstehende Karte zeigt, dass nahezu in jeder Gemeinde im Zollernalbkreis Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung leben. Sie zeigt auch, dass es klare Einzugsbereiche der beiden Werkstätten gibt. Trotzdem müssen einzelne Personen zum Teil erhebliche Fahrwege zur Beschäftigungsstelle in Kauf nehmen. Die ZAW gGmbH betreibt einen Fahrdienst zur Werkstatt, der für Beschäftigte des Arbeitsbereiches vom Sozialhilfeträger refinanziert wird.

Privat wohnende Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, die im Zollernalbkreis in einer Werkstatt beschäftigt sind, am 31.10.2011



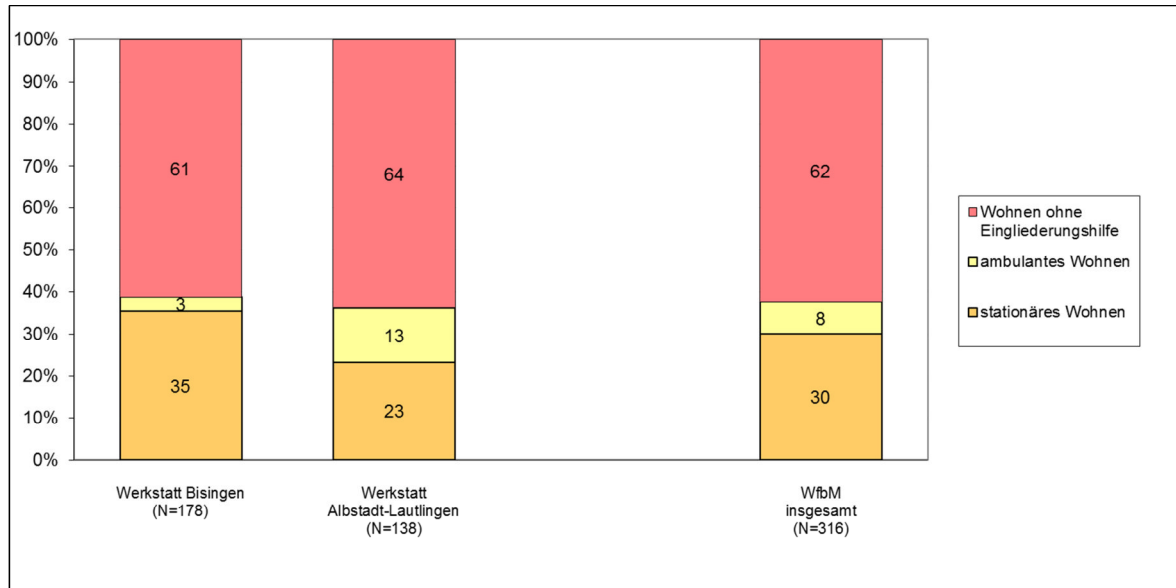
Karte: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung im Zollernalbkreis zum Stichtag 31.10.2011 (N=197).

Am 31.10.2011 lebten 62 Prozent der Werkstatt-Beschäftigten privat ohne Unterstützung der Eingliederungshilfe für den Bereich Wohnen. Diese Kennziffer liegt im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen im oberen Bereich.

Ambulant betreut wurden 8 Prozent. Das entspricht ungefähr dem Durchschnitt anderer Stadt- und Landkreise, für die dem KVJS Vergleichsdaten vorliegen.

In einem Wohnheim lebten 30 Prozent der Werkstatt-Beschäftigten. Auch diese Kennziffer entspricht ungefähr dem Durchschnitt anderer Stadt- und Landkreise, für die dem KVJS Vergleichsdaten vorliegen.

Werkstatt-Beschäftigte mit geistiger und mehrfacher Behinderung im Zollernalbkreis am 31.10.2011 nach Wohnform in Prozent



Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung im Zollernalbkreis zum Stichtag 31.10.2011 (N=316).

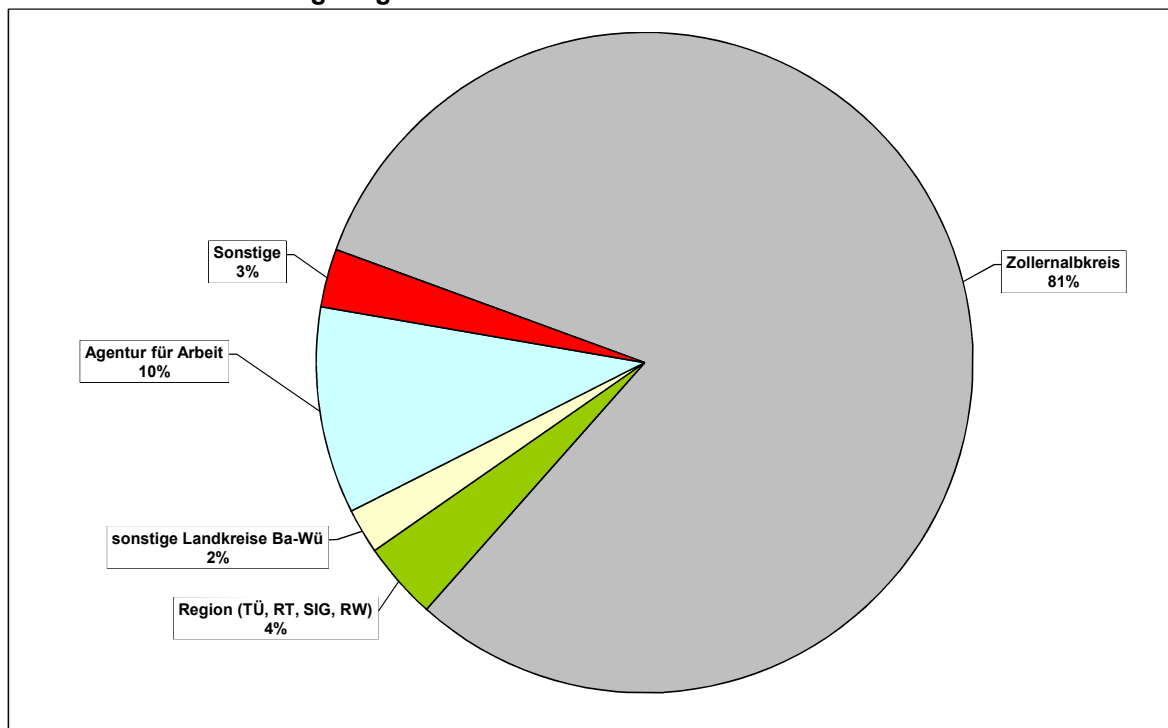


Foto: ZAW gGmbH, WfbM Lautlingen

Einzugsbereich

Der Zollernalbkreis war zum Stichtag 31.10.2011 für 81 Prozent der Werkstatt-Beschäftigten zuständiger Leistungsträger. Dies ist, auch im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen, eine sehr hohe Kennziffer. Dazu kommen noch 4 Prozent der Werkstatt-Beschäftigten aus der Region und 10 Prozent im Berufsbildungsbereich, deren Leistungen von der Agentur für Arbeit getragen werden und i.d.R. ebenfalls aus dem Standort-Kreis oder der Region stammen. Die Werkstätten im Zollernalbkreis sind daher ein sehr wohnortnahes Beschäftigungsangebot.

Werkstatt-Beschäftigte mit geistiger und mehrfacher Behinderung im Zollernalbkreis am 31.10.2011 nach Leistungsträger in Prozent



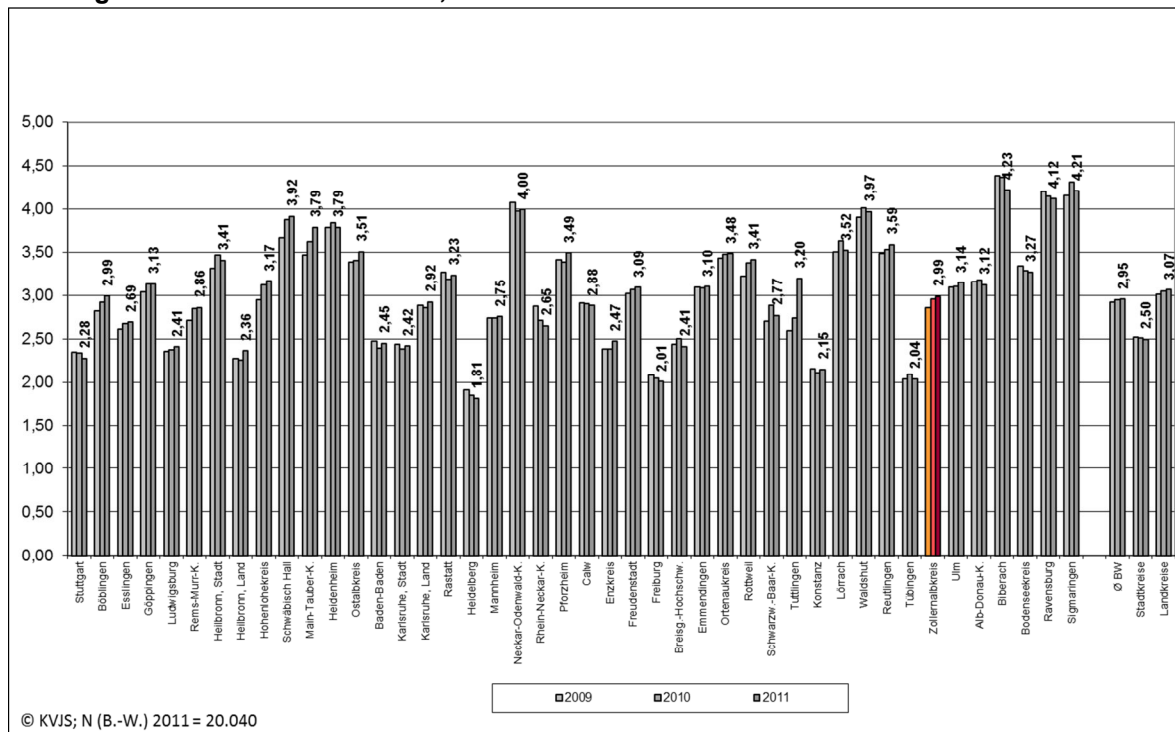
Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung im Zollernalbkreis zum Stichtag 31.10.2011 (N=316).

Leistungsträger-Perspektive

In diesem Abschnitt wird nun die Perspektive gewechselt. Betrachtet werden Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung, für die der Zollernalbkreis Eingliederungshilfe für die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen gewährt - unabhängig davon, in welchem Stadt- oder Landkreis sie wohnen.

Der Zollernalbkreis war am 31.10.2011 Leistungsträger für 325 Werkstatt-Beschäftigte mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung.⁸ Dies entspricht 2,79 Personen je 1.000 Einwohner im Alter von 18 bis 65 Jahren. Mit 2,99 Leistungsempfängern zum Stichtag 31.12.2011 lag der Zollernalbkreis leicht unter dem Durchschnitt der Landkreise in Baden-Württemberg.

Leistungsempfänger in Werkstätten für behinderte Menschen (LT I.4.4) mit einer geistigen und körperlichen Behinderung pro 1.000 Einwohner im Alter von 18 bis unter 65 Jahren zum Stichtag 31.12. in den Jahren 2009, 2010 und 2011



Grafik: KVJS. Datenbasis: Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2011. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Stuttgart 2013.

235 der 325 Leistungsempfänger in der Werkstatt waren zum Stichtag 31.10.2011 innerhalb des Zollernalbkreises beschäftigt. Der Anteil von 72 Prozent ist im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen hoch.

Die übrigen 90 Leistungsempfänger des Zollernalbkreises, die außerhalb des Landkreises eine Werkstatt besuchten, benötigten entweder ein spezielles Angebot, das es im Zollernalbkreis nicht gibt, oder waren schon seit vielen Jahren in der dortigen Einrichtung beheimatet.

⁸ Am 31.01.2013 waren es 349 Werkstatt-Beschäftigte; davon waren 261 (75 Prozent) innerhalb des Zollernalbkreises beschäftigt.

6.1.3 Förder- und Betreuungsgruppen

Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung, die den Anforderungen an eine Aufnahme in den Arbeitsbereich aufgrund der Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht entsprechen können, besuchen in der Regel eine Förder- und Betreuungsgruppe (FuB) zur Beschäftigung und Tagesstrukturierung. Die Förder- und Betreuungsgruppen sind häufig räumlich an die Werkstatt angegliedert und sollen möglichst durchlässige Übergänge in den Arbeitsbereich einer Werkstatt ermöglichen. Bei vielen Besuchern von Förder- und Betreuungsgruppen stellt die pflegerische Versorgung einen wichtigen Unterstützungsbedarf dar.

Besucher von Förder- und Betreuungsgruppen sind – anders als Beschäftigte der Werkstatt – nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt und erwerben keinen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente. Sie erhalten die Tagesstruktur als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention ist diese Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderung in die aktuelle politische Diskussion geraten. Die Regelungen des Zugangs zu den WfbM¹ sind interpretierfähig formuliert („Die Werkstatt steht allen behinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden“²) und werden in der Praxis höchst unterschiedlich angewandt. Inzwischen fordern nicht nur Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung, die leistungsrechtlich unterschiedliche Behandlung von Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich und Besuchern der Förder- und Betreuungsgruppen aufzuheben und eine Angleichung herbeizuführen.

In Baden-Württemberg werden beide Teilhabeleistungen bisher leistungsrechtlich und konzeptionell voneinander getrennt vorgehalten und vergütet. Allerdings wird im Entwurf des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention des Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg (Landes-Behindertenbeauftragter), eine Weiterentwicklung der Förder- und Betreuungsgruppen in Beschäftigungs- bzw. Arbeitsbereiche gefordert. Auch der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg hat diesbezüglich erste Arbeitsgruppen eingesetzt.

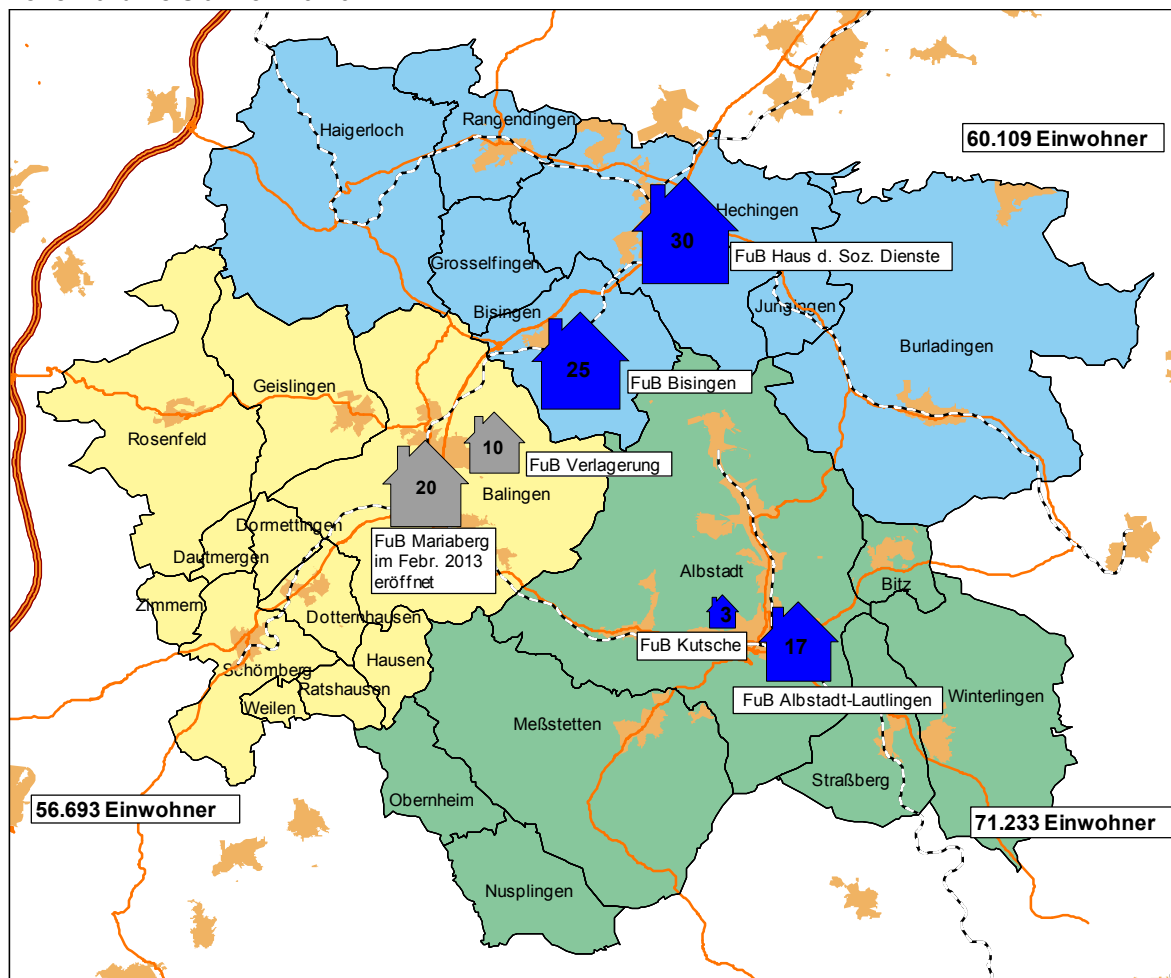
Standort-Perspektive

Im Zollernalbkreis gab es am 31.10.2011 vier Förder- und Betreuungsgruppen. Am Standort Hechingen betreibt die KBF gGmbH im Haus der sozialen Dienste eine Förder- und Betreuungsgruppe. Die drei weiteren Förder- und Betreuungsgruppen in Trägerschaft der ZAW gGmbH befinden sich in Bisingen und Albstadt-Lautlingen, jeweils am Werkstattstandort, und in Albstadt-Ebingen im Wohnheim Kutsche. Am 31.10.2011 besuchten im Zollernalbkreis insgesamt 75 Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung eine Förder- und Betreuungsgruppe.

¹ § 136, 137 SGB IX

² SGB IX, §136 (2).

FuB-Standorte für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Zollernalbkreis am 31.10.2011



Karte: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung im Zollernalbkreis zum Stichtag 31.10.2011 (N=105).

Planungsräume

Im **Planungsraum Albstadt** befanden sich am 31.10.2011 zwei Förder- und Betreuungsgruppen mit 20 Besuchern.

Im **Planungsraum Hechingen** waren am 31.10.2011 ebenfalls zwei Förder- und Betreuungsgruppen mit 55 Besuchern vorhanden.

Im **Planungsraum Balingen** gab es zum Stichtag noch keine Förder- und Betreuungsgruppe. Jedoch wird die ZAW gGmbH 10 Plätze aus dem Planungsraum Hechingen nach Balingen verlagern, Mariaberg e.V. hat inzwischen 20 Plätze als Dezentralisierungsmaßnahme in seinem neuen Wohnheim in Balingen geschaffen.

Kennziffern

Am 31.10.2011 besuchten im Zollernalbkreis 75 Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung eine Förder- und Betreuungsgruppe. Dies entspricht 4 Besuchern je 10.000 Einwohner. Die Kennziffer liegt unter dem Durchschnitt anderer Stadt- und Landkreise, für die dem KVJS Vergleichsdaten vorliegen.

Innerhalb des Zollernalbkreises war die Kennziffer pro 10.000 Einwohner im Planungsraum Hechingen (9) deutlich höher als im Planungsraum Albstadt (3).

FuB-Besucher mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Zollernalbkreis am 31.10.2011 nach Planungsräumen

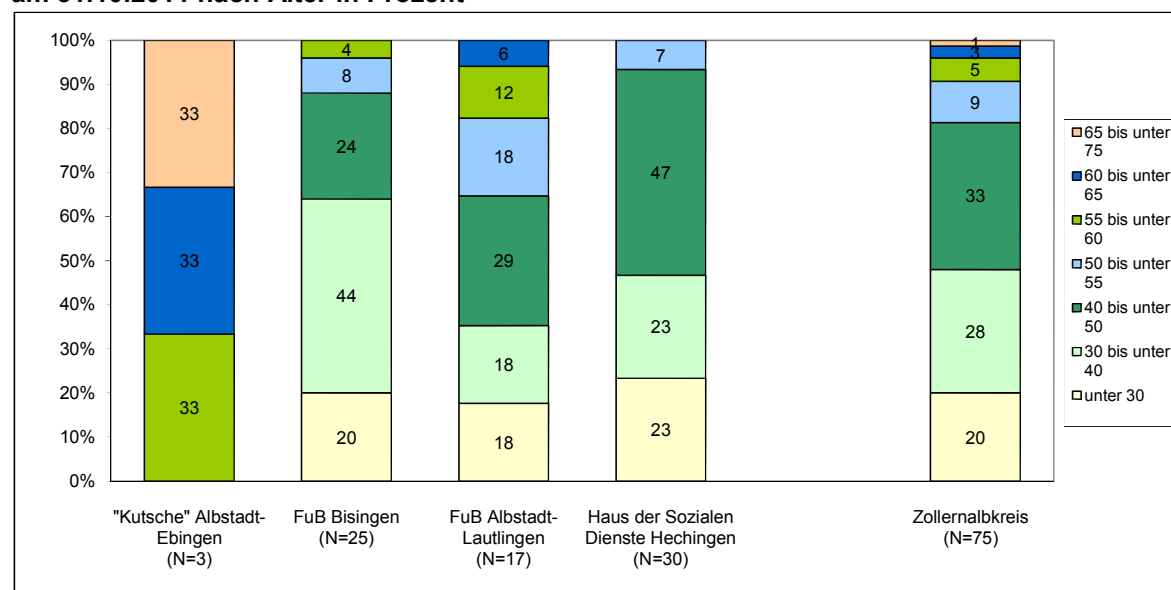
	Absolut	je 10.000 Einwohner
Planungsraum Albstadt	20	3
Planungsraum Hechingen	55	9
Zollernalbkreis	75	4

Datenbasis: Leistungserhebung im Zollernalbkreis zum Stichtag 31.10.2011 (N=75).

Alter

Die 75 FuB-Besucher waren zwischen 24 und 66 Jahre alt. Das Durchschnittsalter lag bei 40 Jahren und damit im Durchschnitt der Vergleichszahlen der anderen Stadt- und Landkreise. Die Anzahl der über 55-jährigen FuB-Beschäftigten liegt etwas unter dem Durchschnitt im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen.

FuB-Besucher mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Zollernalbkreis am 31.10.2011 nach Alter in Prozent

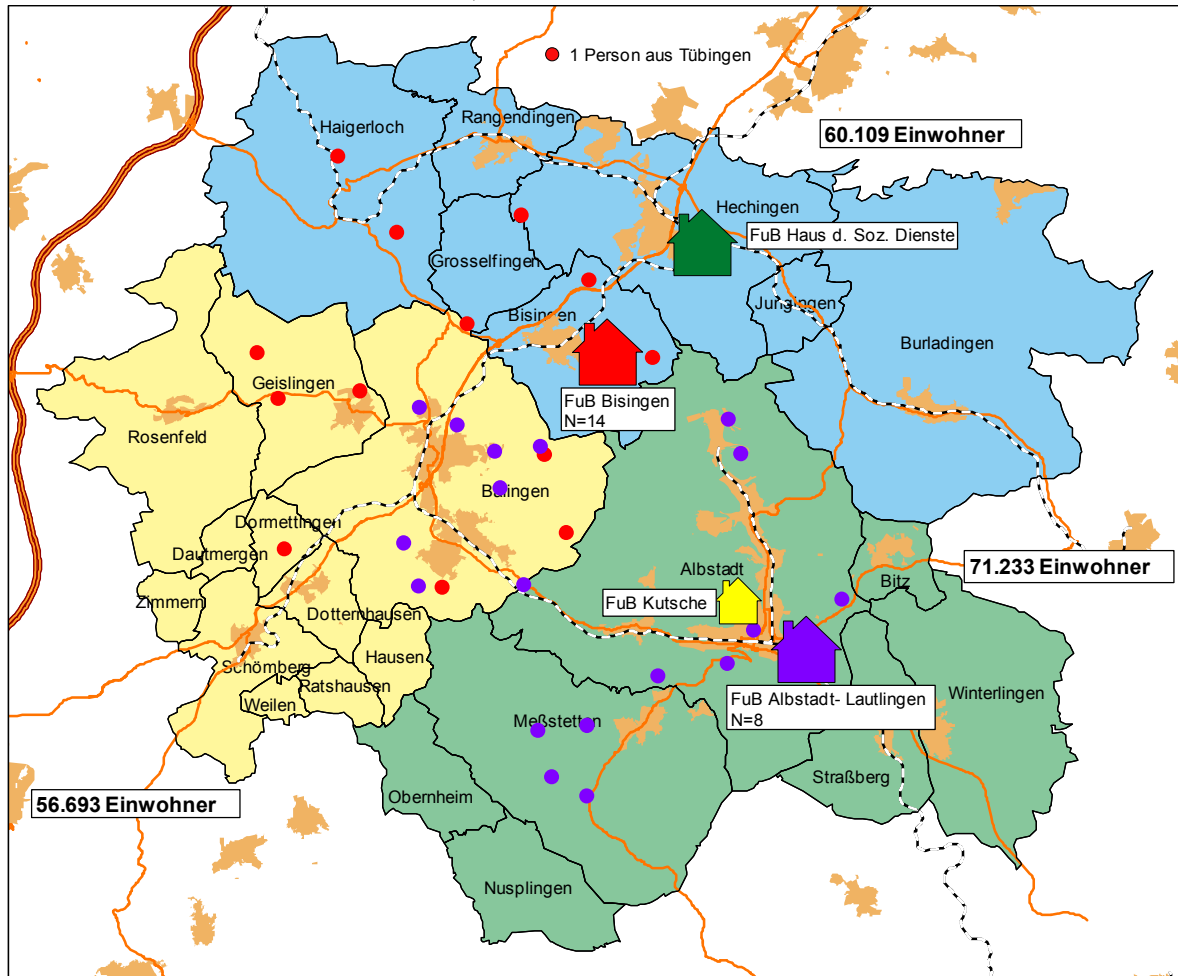


Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung im Zollernalbkreis zum Stichtag 31.10.2011 (N=75).

Wohnorte und Wohnformen

Von den 75 Besuchern einer Förder- und Betreuungsgruppe im Zollernalbkreis lebten am 31.10.2011 23 Personen (30 Prozent) privat ohne Unterstützung durch Eingliederungshilfe für den Bereich Wohnen. In der Regel lebten sie bei ihren Familien. Die untenstehende Karte zeigt, dass die Fahrtwege zu den Förder- und Betreuungsgruppen zum Teil relativ weit sind.

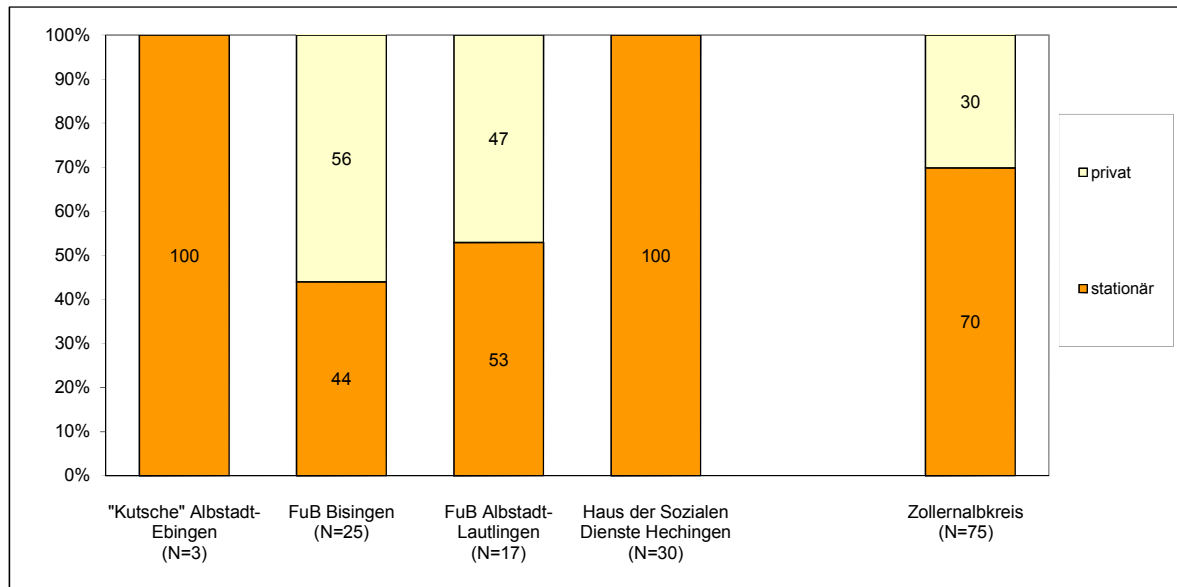
Privat wohnende Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung, die im Zollernalbkreis einen FuB besuchten, am 31.10.2011



Karte: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung im Zollernalbkreis zum Stichtag 31.10.2011 (N=23).

Von den Besuchern einer Förder- und Betreuungsgruppe lebten 70 Prozent in einem Wohnheim. Das entspricht ungefähr dem Durchschnitt anderer Stadt- und Landkreise, für die dem KVJS Vergleichsdaten vorliegen. Die Besucher der Förder- und Betreuungsgruppe in Hechingen lebten ausschließlich stationär im Haus der sozialen Dienste der KBF gGmbH.

FuB-Besucher mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Zollernalbkreis am 31.10.2011 nach Wohnform in Prozent



Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung im Zollernalbkreis zum Stichtag 31.10.2011 (N=75).

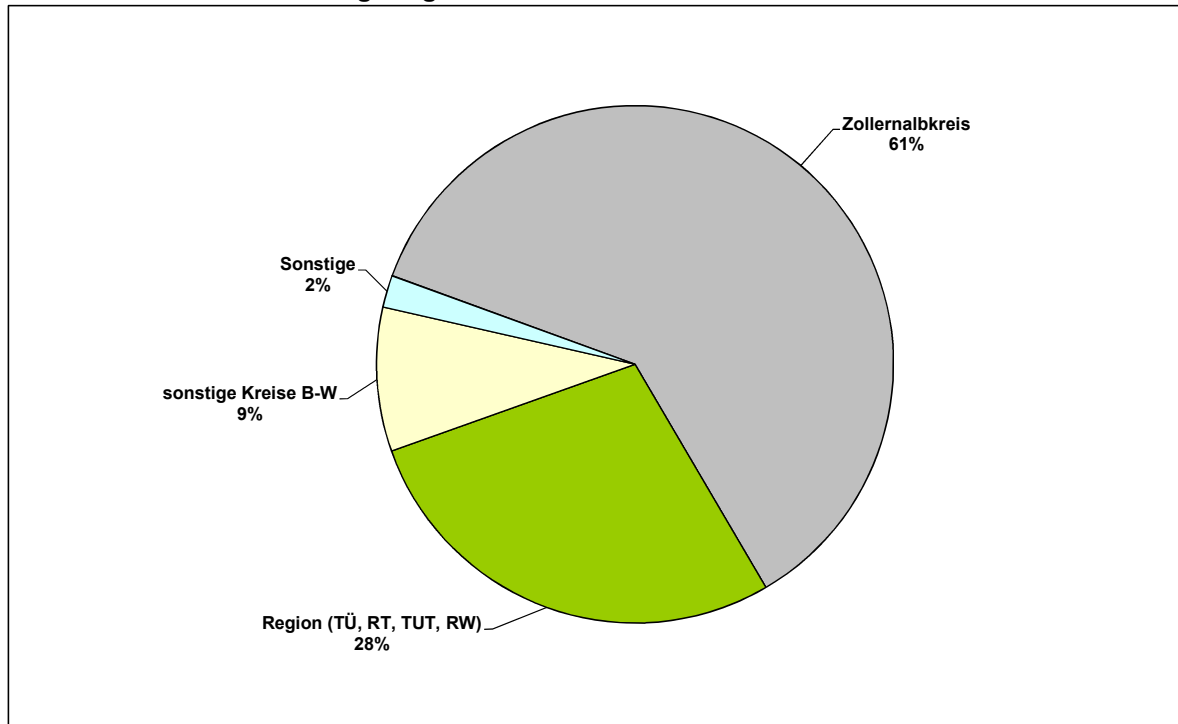


Foto: KBF gGmbH, Tagesförderstätte im Haus der Sozialen Dienste Hechingen

Einzugsbereich

Der Zollernalbkreis war am 31.10.2011 für 61 Prozent der Besucher einer Förder- und Betreuungsgruppe zuständiger Leistungsträger. Dies ist, im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen, eine durchschnittliche Kennziffer. Wird der Anteil der Besucher aus der Region mit 28 Prozent hinzugerechnet, ist die Kennziffer der regionalen Versorgung mit insgesamt 89 Prozent hoch.

FuB-Besucher mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Zollernalbkreis am 31.10.2011 nach Leistungsträger in Prozent



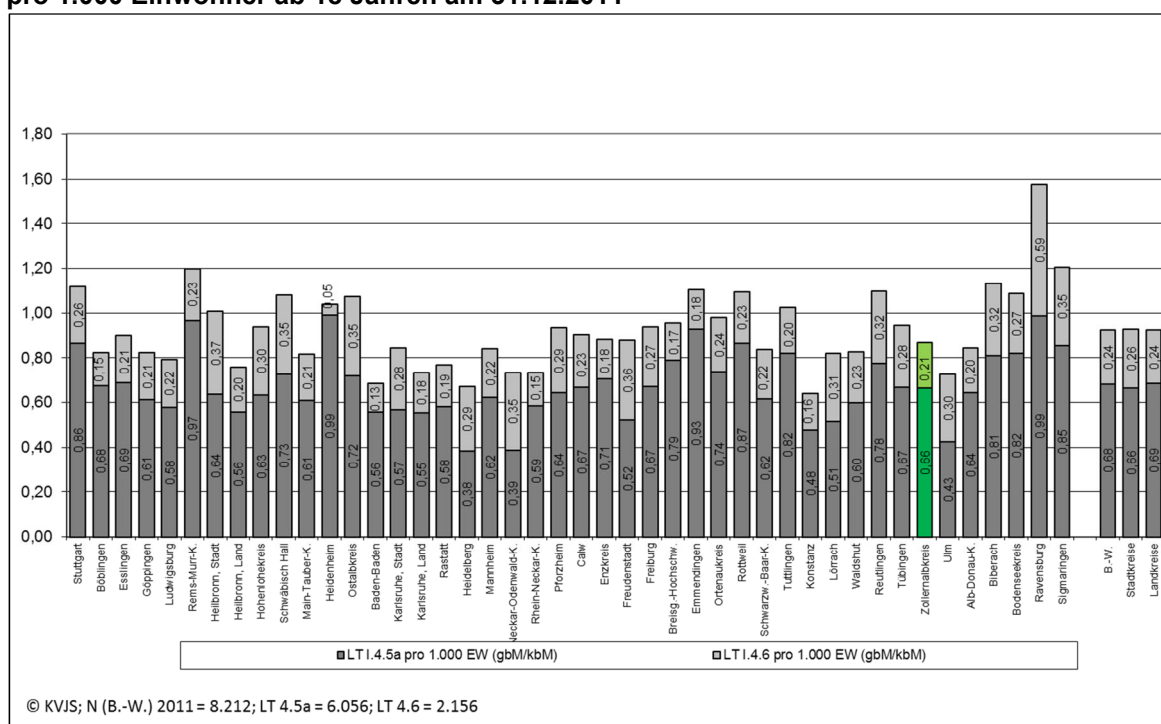
Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung im Zollernalbkreis zum Stichtag 31.10.2011 (N=75).

Leistungsträger-Perspektive

In diesem Abschnitt wird nun die Perspektive gewechselt. Betrachtet werden Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung, für die der Zollernalbkreis Eingliederungshilfe für den Besuch einer Förder- und Betreuungsgruppe gewährt – unabhängig davon in welchem Stadt- oder Landkreis sie wohnen.

Der Zollernalbkreis war am 31.10.2011 für 105 Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung, die eine Förder- und Betreuungsgruppe besuchten, Leistungsträger.³ Dies entspricht 0,68 Personen je 1.000 Einwohner ab 18 Jahren. Am 31.12.2011 lag der Zollernalbkreis mit 0,66 Personen je 1.000 Einwohner ab 18 Jahren nur leicht unter dem Durchschnitt der Landkreise in Baden-Württemberg.

Leistungsempfänger mit geistiger und körperlicher Behinderung im Förder- und Betreuungsgruppe (LT I.4.5 a) und in der Tagesbetreuung für Erwachsene und Senioren (LT I.4.6) pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahren am 31.12.2011



Grafik: KVJS. Datenbasis: Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2011. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Stuttgart 2013.

Innerhalb des Zollernalbkreises besuchten zum Stichtag 31.10.2011 39 der 105 Leistungsempfänger eine Förder- und Betreuungsgruppe; dies entspricht 37 Prozent.

Die übrigen 66 Leistungsempfänger des Zollernalbkreises, die außerhalb des Landkreises eine Förder- und Betreuungsgruppe besuchten, benötigten entweder ein spezielles Angebot, das es im Zollernalbkreis nicht gibt oder waren bereits seit vielen Jahren in der dortigen Einrichtung beheimatet.

³ Am 31.01.2013 waren es 99 Personen; davon besuchten 39 Personen (39 Prozent) eine Förder- und Betreuungsgruppe innerhalb des Zollernalbkreises.

6.1.4 Angebote für Senioren

Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung, die das Rentenalter erreichen, erhalten in der Regel statt der bisherigen Leistung zur Tagesstrukturierung, z.B. in einer Werkstatt oder Förder- und Betreuungsgruppe, ein Angebot für Senioren nach dem Leistungstyp I.4.6¹.

Bei den Angeboten für Senioren stehen insbesondere die Begleitung und aktive Gestaltung des Ruhestandes im Mittelpunkt. Sie sollen dazu beitragen, dass Menschen mit Behinderung trotz fortgeschrittenen Alters so selbständig wie möglich leben und weiterhin alltägliche Aufgaben übernehmen können. Senioren mit Behinderung haben unterschiedliche Vorstellungen von ihrem Ruhestand und unterschiedliche Fähigkeiten, diese umzusetzen. Bei der Gestaltung der Angebote muss dies berücksichtigt werden. Die unterschiedlichen Interessen lassen sich oft nicht in ein einheitliches Gruppenangebot integrieren. Für Senioren mit Behinderung sollte deshalb eine möglichst breite Palette an Angeboten in ihrem Wohnumfeld vorgehalten werden. Dies umfasst neben speziellen Angeboten für Senioren mit Behinderung vor allem Angebote von Bildungseinrichtungen, Kirchengemeinden und Vereinen vor Ort, die sich an ältere Menschen richten. Hilfreich für einen gelingenden Übergang ins Rentenalter sind zudem „Wegbegleiter“, die dem Menschen helfen, den Tag auch ohne Arbeit zu strukturieren und eigene Interessen zu formulieren.



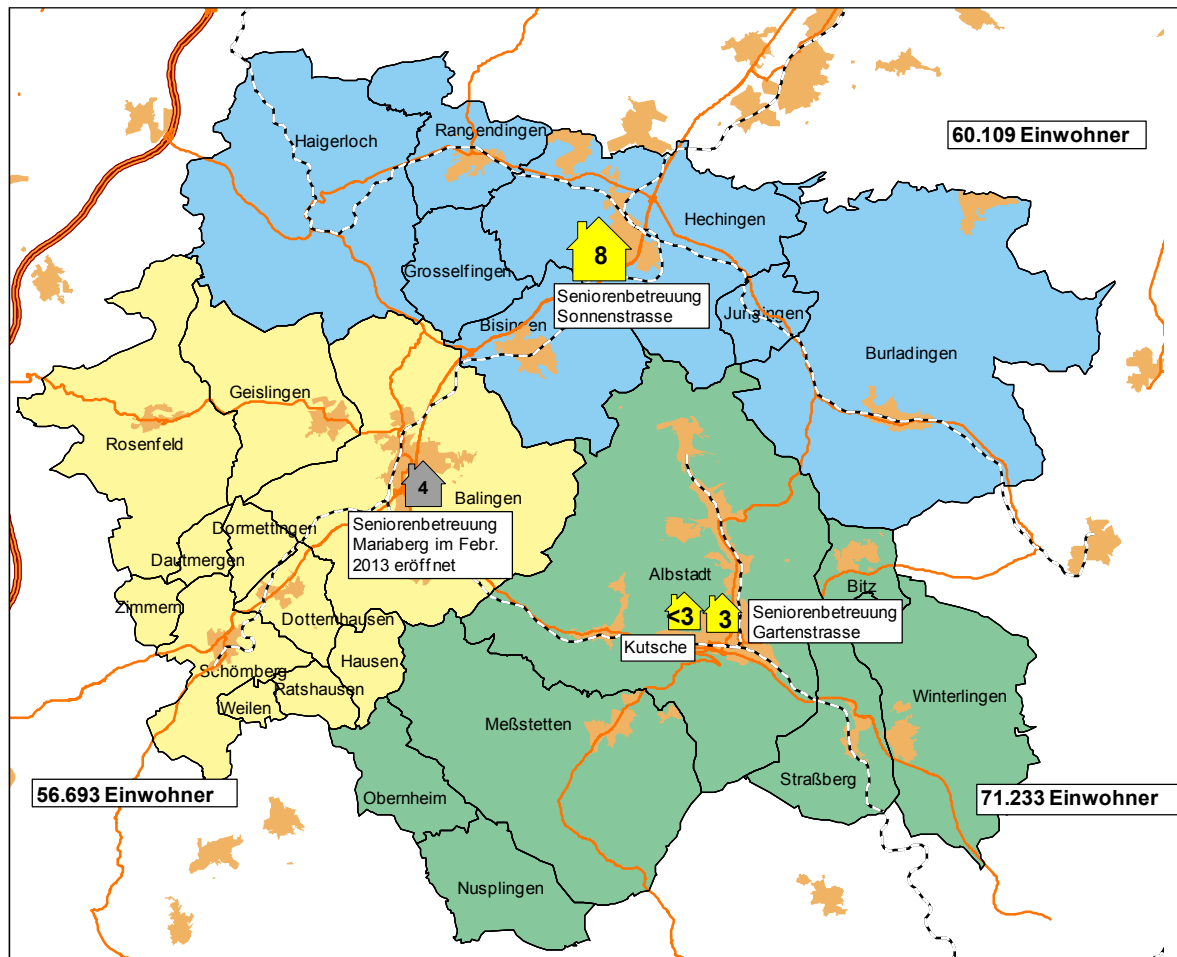
Foto: ZAW gGmbH, Seniorenbetreuung Wohnheim Sickingen

¹ Rahmenvertrag nach §79, Abs. 1 SGB XII vom 25. November 2003 zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen für stationäre und teilstationäre Einrichtungen in Baden-Württemberg.

Standort-Perspektive

Im Zollernalbkreis gab es am 31.10.2011 an drei Standorten Angebote für Senioren. Diese Tagesbetreuung wird in Hechingen und Albstadt in Trägerschaft der ZAW gGmbH angeboten. Am 31.10.2011 besuchten im Zollernalbkreis insgesamt 12 Senioren mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung ein Angebot für Senioren.

Angebote für Senioren mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Zollernalbkreis am 31.10.2011



Karte: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung im Zollernalbkreis zum Stichtag 31.10.2011 (N=16).

Planungsräume

Im **Planungsraum Albstadt** gab es Angebote für Senioren in zwei Gebäuden, jedoch war die Anzahl der Nutzer dieser Angebote mit unter 6 Personen am 31.10.2011 gering.

Im **Planungsraum Hechingen** befand sich am 31.10.2011 ein Angebot mit 8 Besuchern.

Im **Planungsraum Balingen** gab es zum Stichtag noch keine Angebote für Senioren. Mariaberg e.V. hat jedoch inzwischen 4 Plätze als Dezentralisierungsmaßnahme in seinem neuen Wohnheim geschaffen.

Kennziffern

Am 31.10.2011 besuchten im Zollernalbkreis 12 Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung ein Angebot für Senioren. Dies entspricht 0,64 Besuchern je 10.000 Einwohner. Die Kennziffer liegt unter dem Durchschnitt anderer Stadt- und Landkreise, für die dem KVJS Vergleichsdaten vorliegen. Dies liegt u.a. daran, dass die Einrichtungen im Zollernalbkreis erst Anfang der 1980er Jahre entstanden sind. Bis heute sind noch keine vollständigen Alters-Jahrgänge in den Ruhestand gegangen. Innerhalb des Zollernalbkreises unterscheiden sich die Kennziffern pro 10.000 Einwohner im Planungsraum Hechingen (1) und im Planungsraum Albstadt (1) nicht.

Alter

Die 12 Besucher der Angebote für Senioren waren zwischen 63 und 78 Jahre alt. Das Durchschnittsalter lag bei 70 Jahren und damit im Durchschnitt der Vergleichszahlen der anderen Stadt- und Landkreise.

Besucher eines Angebotes für Senioren mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Zollernalbkreis am 31.10.2011 nach Alter in Prozent

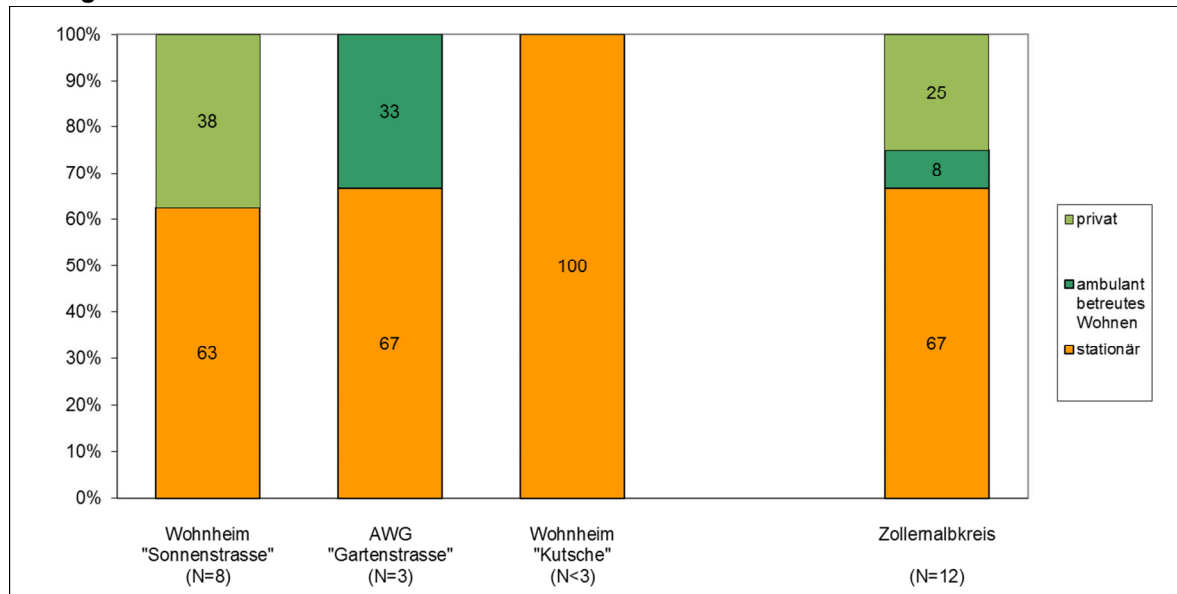


Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung im Zollernalbkreis zum Stichtag 31.10.2011 (N=12).

Wohnformen

Am 31.10.2011 lebten 3 von 12 (25 Prozent) Besuchern der Angebote für Senioren im Zollernalbkreis privat ohne Unterstützung durch Eingliederungshilfe für den Bereich Wohnen. Diese Kennziffer liegt im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen etwas über dem Durchschnitt. 67 Prozent lebten in einem Wohnheim. Das entspricht ungefähr dem Durchschnitt anderer Stadt- und Landkreise, für die dem KVJS Vergleichsdaten vorliegen.

Besucher eines Angebotes für Senioren mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Zollernalbkreis am 31.10.2011 nach Wohnform in Prozent

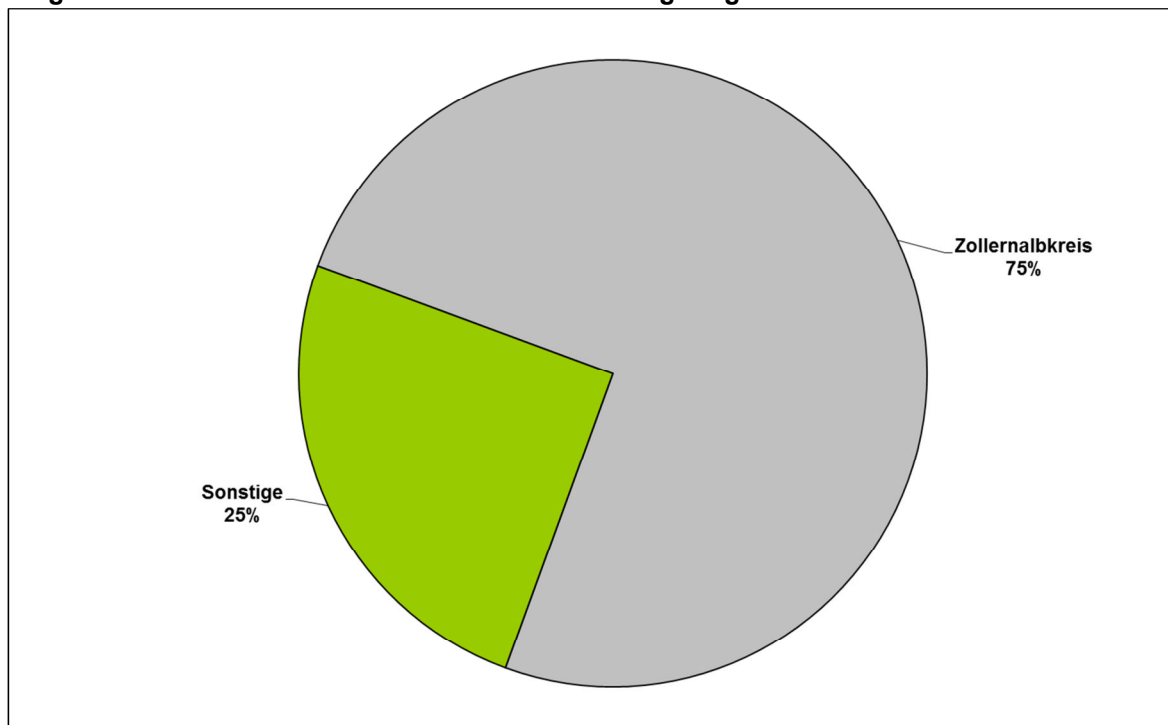


Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung im Zollernalbkreis zum Stichtag 31.10.2011 (N=12).

Einzugsbereich

Der Zollernalbkreis war am 31.10.2011 für 75 Prozent der Besucher der Angebote für Senioren zuständiger Leistungsträger. Dies ist, auch im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen, eine sehr hohe Kennziffer.

Besucher eines Angebots für Senioren mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Zollernalbkreis am 31.10.2011 nach Leistungsträger in Prozent



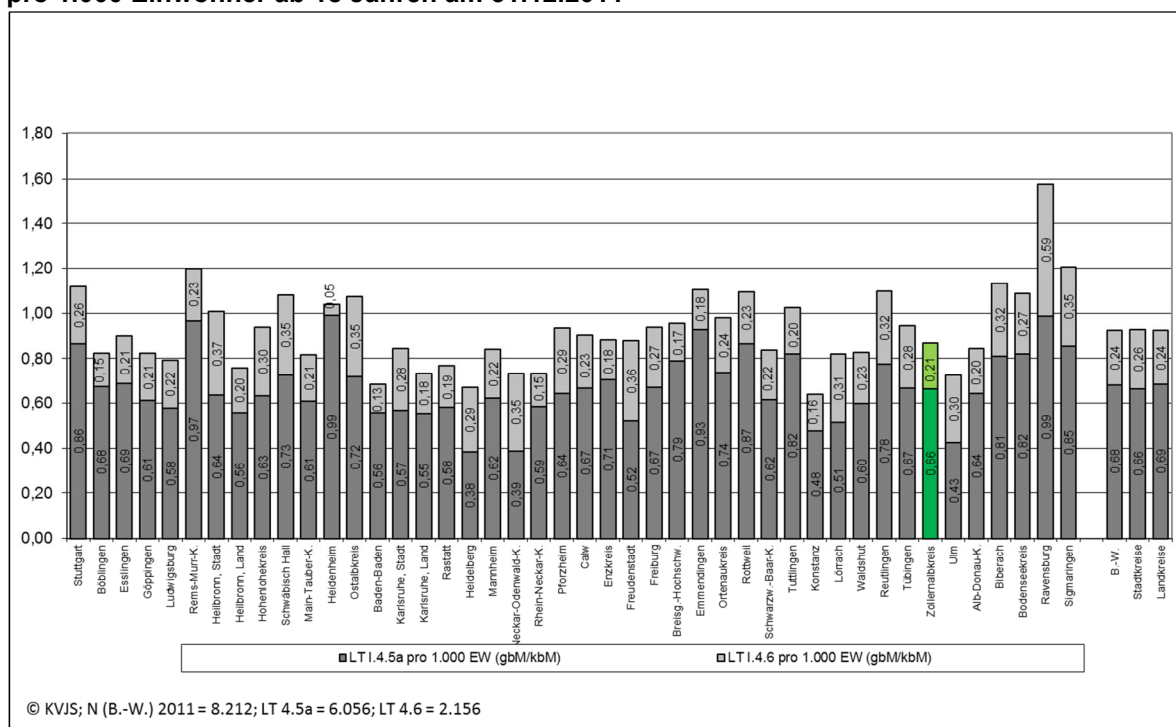
Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung im Zollernalbkreis zum Stichtag 31.10.2011 (N=12).

Leistungsträger-Perspektive

In diesem Abschnitt wird nun die Perspektive gewechselt. Betrachtet werden Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung, für die der Zollernalbkreis Eingliederungshilfe für den Besuch eines Angebots für Senioren gewährt – unabhängig davon, in welchem Stadt- oder Landkreis sie wohnen.

Der Zollernalbkreis war am 31.10.2011 für 29 Senioren mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung, die ein Angebot für Senioren besuchten, Leistungsträger.² Dies entspricht 0,19 Personen je 1.000 Einwohner ab 18 Jahren. Zum 31.12.2011 lag der Zollernalbkreis mit 0,21 Personen je 1.000 Einwohner ab 18 Jahren leicht unter dem Durchschnitt der Landkreise in Baden-Württemberg.

Leistungsempfänger mit geistiger und körperlicher Behinderung im Förder- und Betreuungsbereich (LT I.4.5 a) und in der Tagesbetreuung für Erwachsene und Senioren (LT I.4.6) pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahren am 31.12.2011



Grafik: KVJS. Datenbasis: Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2011. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Stuttgart 2013.

Am 31.10.2011 besuchten 8 der 29 Leistungsempfänger ein Angebot für Senioren innerhalb des Zollernalbkreises; dies entspricht 28 Prozent.

Die übrigen 21 Leistungsempfänger des Zollernalbkreises, die außerhalb des Landkreises ein Angebot für Senioren besuchten, benötigten entweder ein spezielles Angebot, das es im Zollernalbkreis nicht gibt, oder waren schon seit vielen Jahren in der dortigen Einrichtung beheimatet.

² Am 31.01.2013 waren es 36 Senioren; davon besuchten 10 Senioren (28 Prozent) ein Angebot innerhalb des Zollernalbkreises.

6.1.5 Bedarfsvorausschätzung

Die Bedarfsvorausschätzung wurde für den Bereich Arbeit und Beschäftigung anhand der zurzeit üblichen Leistungskategorien, zum Beispiel „Förder- und Betreuungsgruppe“, vorgenommen. Sie bilden die Basis für eine rechnerische Annäherung an die Bedarfe in den kommenden 10 Jahren. Eine genaue Beschreibung der Berechnung und welche Annahmen ihr zugrunde liegen, findet sich in Kapitel 3.2 Bedarfsvorausschätzung. Der Schätzzeitraum umfasst zehn Jahre von 2011 bis 2021.¹

Sollten sich die Annahmen verändern, die dieser Bedarfsvorausschätzung zugrunde liegen, z.B. wenn mehr Menschen aus der Werkstatt in eine Förder- und Betreuungsgruppe wechseln, finden andere Verteilungen zwischen den Leistungstypen (LT) statt. Die Gesamtzahl der Bedarfe bleibt daher unverändert (siehe auch Kapitel 3.2 Bedarfsvorausschätzung). Solche Entwicklungen sollten jedoch darin bestärken, zukünftige Leistungen individuell zu gestalten und eine Durchlässigkeit zwischen den „Leistungstypen“ sicherzustellen. Ein Grund für solche Verschiebungen könnte sein, dass Menschen mit einer geistigen Behinderung ein erhöhtes Risiko haben, frühzeitig eine demenzielle Krankheit zu bekommen.

Um Anhaltspunkte für den Bedarf im Zollernalbkreis zu erhalten, wurde die Zahl der Personen, die am 31.10.2011 im Zollernalbkreis in einer Werkstatt beschäftigt waren, eine Förder- und Betreuungsgruppe oder ein Angebot für Senioren besuchten, anhand der Alterung und der Überlebenswahrscheinlichkeiten fortgeschrieben. Darüber hinaus wurde die Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger der nächsten 10 Jahre ermittelt, die aus dem Zollernalbkreis kommen und dort künftig leben werden. Die Schulleitungen der Sonderschulen (nur Bildungsgang Geistigbehinderte) wurden gebeten, die zukünftige Beschäftigung dieser Schulabgänger zu schätzen. Schülerinnen und Schüler aus anderen Stadt- und Landkreisen wurden außer Betracht gelassen. Anhand dieser Eckdaten kann der Zollernalbkreis den Bedarf für seine eigenen Bürgerinnen und Bürger mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung einschätzen.

Am 31.10.2011 erhielten im Zollernalbkreis 403 Personen Eingliederungshilfe zur Tagesstrukturierung, und zwar

- 316 in einer Werkstatt für behinderte Menschen, einschließlich Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich
- 75 in einer Förder- und Betreuungsgruppe
- 12 in einem Angebot für Senioren.

¹ siehe Kapitel 3.2 Bedarfsvorausschätzung

Fortschreibung der Zahl der Erwachsenen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung mit Wohnort im Zollernalbkreis von 2011 bis 2021 (Alterung, Sterbefälle, Übergänge)*

Bestand 2011		2016	2021	Bedarf	
Planungsraum Albstadt					
Werkstatt für behinderte Menschen	138	150	153	15	
	davon ZAK+AA				andere Kreise
	124				14
Förder- und Betreuungsgruppe	20	24	27	7	
	davon ZAK				andere Kreise
	19				1
Angebote für Senioren	4	15	28	24	
	davon ZAK				andere Kreise
	4				0
Planungsraum Albstadt gesamt	162	189	208	46	
	davon ZAK				andere Kreise
	147				15
Planungsraum Balingen					
Werkstatt für behinderte Menschen	0	19	33	33	
	davon ZAK+AA				andere Kreise
	0				0
Förder- und Betreuungsgruppe	0	6	11	11	
	davon ZAK				andere Kreise
	0				0
Angebote für Senioren	0	0	0	0	
	davon ZAK				andere Kreise
	0				0
Planungsraum Balingen gesamt	0	25	44	44	
	davon ZAK				andere Kreise
	0				0
Planungsraum Hechingen					
Werkstatt für behinderte Menschen	178	184	175	-3	
	davon ZAK+AA				andere Kreise
	161				17
Förder- und Betreuungsgruppe	55	61	64	9	
	davon ZAK				andere Kreise
	27				28
Angebote für Senioren	8	17	35	27	
	davon ZAK				andere Kreise
	6				2
Planungsraum Hechingen gesamt	241	262	274	33	
	davon ZAK				andere Kreise
	194				47
Zollernalbkreis					
Werkstatt für behinderte Menschen	316	353	361	45	
	davon ZAK+AA				andere Kreise
	285				31
Förder- und Betreuungsgruppe	75	91	102	27	
	davon ZAK				andere Kreise
	46				29
Angebote für Senioren	12	32	63	51	
	davon ZAK				andere Kreise
	10				2
Zollernalbkreis gesamt	403	476	526	123	
	davon ZAK				andere Kreise
	341				62

Datenbasis: Leistungserhebung im Zollernalbkreis zum Stichtag 31.10.2011.

* ohne Zuzüge aus anderen Stadt- und Landkreisen; einschließlich Schulabgängerinnen und Schulabgängern, die in den nächsten 10 Jahren die Schule verlassen werden und Übergänge ins Rentenalter.

Ein Anstieg des Bedarfs an Angeboten für Senioren ist durch die demographische Entwicklung in allen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs festzustellen. Zur Bedarfsdeckung sollten allgemeine Senioren-Angebote, z.B. im Bereich der offenen Altenhilfe,

Kirchengemeinden und Vereinen, für Senioren mit Behinderung zugänglich gemacht werden, bevor institutionelle Strukturen in diesem Bereich neu aufgebaut werden.

Ein Anstieg des Bedarfs an Angeboten in Förder- und Betreuungsgruppen ist ebenfalls als Entwicklung in nahezu allen Stadt- und Landkreisen festzustellen. Dies hängt wahrscheinlich auch damit zusammen, dass aufgrund verfrüht einsetzender Alterungsprozesse bei Menschen mit Behinderung ein vorzeitiger Übergang von der Werkstatt in eine Förder- und Betreuungsgruppe notwendig wird und speziell im Zollernalbkreis die Anzahl der privat wohnenden Menschen mit Behinderung, die eine Förder- und Betreuungsgruppe besuchen etwas über dem Durchschnitt anderer Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs liegt. Da Marienberg e.V. in Balingen ein neues Angebot mit 20 FuB-Plätzen geschaffen hat, werden mittelfristig eher weniger Plätze geschaffen werden müssen.

Der Anstieg des Bedarfs an Werkstatt-Arbeitsplätzen ist eher gering und sollte durch die Weiterentwicklung des Angebots, z.B. weiterer Außenarbeitsplätze in Gruppen oder Einzelaußenarbeitsplätzen, gedeckt werden.



Foto: Marienberg e.V.

6.1.6 Arbeit und Beschäftigung aus Sicht der Betroffenen

Zum Thema Arbeit und Beschäftigung wurden im Arbeitskreis Leichte Sprache folgende Fragestellungen erörtert:

- Wo wollen Sie arbeiten?
- Welche Unterstützung brauchen Sie, damit Sie das arbeiten können, was Sie möchten?
- Welche Unterstützung zum Arbeiten fehlt im Zollernalbkreis?
- Wie soll die Unterstützung beim Arbeiten in der Zukunft sein?

Folgende Ergebnisse wurden mit den Betroffenen gesammelt:

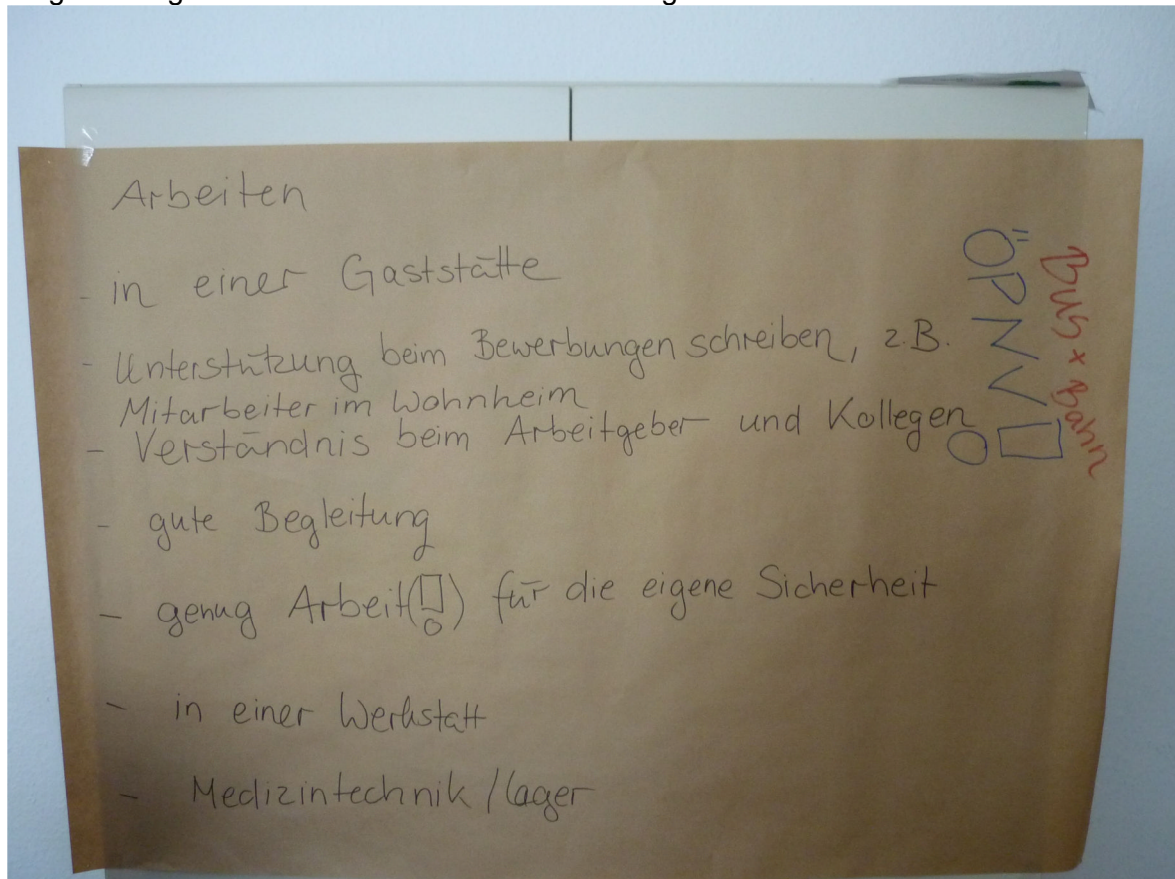


Foto: KVJS 2012, Plakat erstellt im Rahmen der Teilhabeplanung des Zollernalbkreises beim AK Leichte Sprache am 19.07.2012

6.1.7 Handlungsempfehlungen

Aus der Berechnung der zukünftigen Bedarfe lassen sich Handlungsempfehlungen und zum Teil sehr konkrete Maßnahmenempfehlungen ableiten. Neben den quantitativen Bedarfen sollen aber auch qualitative Aspekte zur Weiterentwicklung der Strukturen – vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention und der gesellschaftlichen Inklusion – eine wesentliche Rolle spielen.

In den nächsten Jahren wird die Zahl der Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung, die einen Werkstatt-Arbeitsplatz benötigen, aufgrund der demographischen Entwicklung nicht weiter so stark ansteigen, wie dies in der Vergangenheit zu beobachten war. Erstmals erreichen ganze Jahrgänge das Rentenalter und scheiden somit aus der Werkstatt aus. Dies hat jedoch erhebliche Konsequenzen für die Begleitung und Betreuung von Seniorinnen und Senioren mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung. Mit steigender Zahl von Senioren mit Behinderung werden mehr Angebote für diesen Personenkreis benötigt. Auch im Bereich der Förder- und Betreuungsgruppen errechnet sich ein quantitativ zusätzlicher Bedarf. Dies hängt wahrscheinlich auch damit zusammen, dass aufgrund verfrüht einsetzender Alterungsprozesse bei Menschen mit Behinderung ein vorzeitiger Übergang von der Werkstatt in eine Förder- und Betreuungsgruppe notwendig wird.

Im Zollernalbkreis sollen möglichst viele Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung eine dauerhafte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden, auch in der öffentlichen Verwaltung. Sie sollen darin nachhaltig unterstützt, begleitet und ermutigt werden. So kann die errechnete Steigerung im Bereich der Werkstatt-Arbeitsplätze von 45 Beschäftigungsverhältnissen im gesamten Zollernalbkreis etwas kompensiert werden. Zudem sollten die Städte, Gemeinden und Unternehmen im Zollernalbkreis in geeignetem Rahmen über die vorhandenen Förderinstrumentarien informiert werden, damit auch dort entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen und unterstützt werden können.

Eine weitere Möglichkeit der Unterstützung von Arbeitgebern bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ist der ergänzende Lohnkostenzuschuss. Das Integrationsamt des KVJS kann einen Ausgleich von außergewöhnlichen Belastungen des Arbeitgebers, zum Beispiel, wenn ein schwerbehinderter Mensch nicht voll leistungsfähig an seinem Arbeitsplatz ist, gewähren. Bei einem außergewöhnlichen Betreuungsaufwand oder einer verminderten Leistungsfähigkeit eines schwerbehinderten Mitarbeiters erfolgt die Förderung in Form eines regelmäßigen Zuschusses zu den Lohnkosten aus der Ausgleichsabgabe.¹

Ergänzend zu den Lohnkostenzuschüssen aus der Ausgleichsabgabe können Stadt- und Landkreise zusätzliche Lohnkostenzuschüsse im Rahmen der Eingliederungshilfe gewähren. Im Zollernalbkreis ist dies bislang nicht vereinbart. Eine solche Vereinbarung ist jedoch notwendig, um die volle Förderung bis zu 70 Prozent der Brutto-Lohnkosten durch das Integrationsamt in den ersten 36 Monaten eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen des Förderprogrammes „Arbeit Inklusiv“ zu erhalten. Der Landkreis müsste erst nach Ablauf dieser 36 Monate einen Anteil im Rahmen der Eingliederungshilfe von maximal 30 Prozent übernehmen. Die Erfahrungen aus anderen Stadt- und Landkreisen zeigen insgesamt, dass durch dieses Vorgehen der Anteil der dauerhaft auf einem Arbeitsplatz des allgemeinen Arbeitsmarkts beschäftigten Menschen mit wesentlicher Behinderung erhöht werden kann. Daher sollte auch im Zollernalbkreis eine Vereinbarung über die Gewährung ergänzender Lohnkostenzuschüsse im Rahmen der Eingliederungshilfe abgeschlossen werden.

¹ Vgl. <http://www.kvjs.de/schwerbehinderung/angebot-fuer-arbeitgeberinnen/finanzielle-hilfen.html>, zuletzt aufgerufen am 04.12.2012

Dem quantitativ errechneten zusätzlichen Bedarf an Werkstatt-Arbeitsplätzen, insbesondere im Planungsraum Balingen, sollte nicht mit der Schaffung neuer klassischer Werkstatt-Plätze begegnet werden. Vielmehr erscheint es sinnvoll, weitere innovative und kreative Ideen zu entwickeln, um die Bedarfe künftig zu decken. Vor allem sollte die Anzahl der Einzelaußenarbeitsplätze und Außenarbeitsplätze in Gruppen erhöht werden.

Werkstatt-Beschäftigte im Zollernalbkreis sollen die Möglichkeit erhalten, eine Beschäftigung außerhalb der Werkstatt für eine gewisse Zeit ausprobieren zu können. Dabei sollte ihnen der Weg zurück in die Werkstatt – wenn notwendig – möglich sein

Menschen mit Behinderung, die die Voraussetzungen zur Aufnahme in eine Werkstatt erfüllen, können in einer sogenannten sonstigen Beschäftigungsstätte² Eingliederungshilfe erhalten. Wenn ein Träger oder Anbieter eines Arbeitsangebotes, das vergleichbar ist mit einer Werkstatt, sich nicht als Werkstatt nach der Werkstättenverordnung anerkennen lassen möchte, z.B. aus weltanschaulichen Gründen (v.a. anthroposophische Träger), kann er Arbeitsangebote in einer sonstigen Beschäftigungsstätte anbieten. Für die Vergleichbarkeit mit einer Werkstatt müssen in einer solchen sonstigen Beschäftigungsstätte jedoch gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sein, z.B. bei der Entlohnung und bei arbeitsbegleitenden Angeboten. Eine sonstige Beschäftigungsstätte kann das Arbeitsangebot für Menschen mit Behinderung erweitern.

Zukünftig werden mehr Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Zollernalbkreis eine Förder- und Betreuungsgruppe besuchen. Der Auf- und Ausbau der Förder- und Betreuungsgruppen sollte als inklusives und sozialraumorientiertes Angebot erfolgen. Eine räumliche und personelle Trennung von Wohnen und Beschäftigung muss dabei beachtet werden. Außerdem sollen verstärkt Übergänge von der Förder- und Betreuungsgruppe in die Werkstatt ermöglicht werden. Diese Übergänge gelingen jedoch nur, wenn für die FuB-Besucher entsprechende Arbeitsplätze in den Werkstätten angeboten werden.

Eine steigende Anzahl von Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung erreicht in den kommenden 10 Jahren das Rentenalter. Damit diese Personen angemessene, inklusive und wohnortnahe Angebote zur aktiven Gestaltung ihres Ruhestandes wahrnehmen können, sollten allgemein zugängliche Angebote für Senioren im Gemeinwesen, z.B. Seniorentreffs, Volkshochschulen, offene Mittagstische, Vereine usw., auch für den Personenkreis der Senioren mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung geöffnet und inklusive Angebote konzipiert werden. Im Rahmen der Erprobungsprojekte „Neue Bausteine in der Eingliederungshilfe“ des KVJS wurden sehr positive Erfahrungen hinsichtlich der Gestaltung des Übergangs von der Erwerbstätigkeit zur Rente gemacht. Dies gilt auch hinsichtlich der Inklusion von Seniorinnen und Senioren mit Behinderung in Regelangebote für ältere Menschen.³

² § 56 SGB XII

³ Vgl. „Neue Bausteine in der Eingliederungshilfe – Erfahrungsbericht aus den Modellprojekten 2008 bis 2010“. Hrsg. KVJS. Stuttgart 2012 und „Wie gestalte ich meinen Ruhestand“. Hrsg. KVJS. Stuttgart 2011.

6.2 Wohnen

Fragt man Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung wie, wo und mit wem sie leben wollen, bekommt man nahezu die gleichen Antworten wie von Menschen ohne Behinderung auch. In einer Umfrage unter jüngeren Erwachsenen mit Behinderung wünschte sich fast die Hälfte der Befragten, mit einem Partner zusammenzuleben. Jeweils rund ein Fünftel der Befragten konnte sich vorstellen, entweder im ambulant betreuten Wohnen, bei Mitgliedern ihrer Familie oder mit Freunden in einer Wohngemeinschaft zu leben. 16 Prozent würden gerne allein wohnen. Nur 13 Prozent wünschten sich das Leben in einer Wohngruppe im Heim. Dagegen setzten die Angehörigen, in der Regel die Eltern, oft ganz andere Prioritäten und zogen ambulant und stationär unterstützte Wohnformen vor.¹ Der Wunsch nach Sicherheit für das erwachsene Kind scheint somit bei vielen Eltern stärker ausgeprägt als bei den Erwachsenen mit Behinderung selbst.

Zudem wollen Menschen mit Behinderung – ganz im Sinne der Inklusion – mitten in der Gemeinde leben. Der richtige Wohnort mit einer guten Infrastruktur und einer guten ÖPNV-Anbindung macht Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung unabhängiger. Hier können sie mit Unterstützung weitgehend selbständig leben, ohne z.B. auf spezielle Freizeitangebote oder Fahrdienste der Behindertenhilfe angewiesen zu sein. Die Voraussetzungen für ein selbständiges Leben und der Bedarf an Unterstützung sind allerdings individuell sehr unterschiedlich. Entsprechend individuell und flexibel müssen auch die Möglichkeiten der Unterstützung sein.

Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung leben – auch in höherem Alter – häufiger als Erwachsene ohne Behinderung bei ihren Eltern (Privathaushalte). Die Ablösung vom Elternhaus findet bei Erwachsenen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung meist später im Lebenslauf statt als bei Erwachsenen ohne Behinderung. Wenn Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung aus dem Elternhaus ausziehen, benötigen sie in der Regel weiterhin Unterstützung. Diese kann privat organisiert sein, meist werden jedoch Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen. Zu den Angeboten des Wohnens in Privathaushalten, die über die Eingliederungshilfe finanziert werden, gehören das ambulant betreute Wohnen, das begleitete Wohnen in Gastfamilien und zunehmend auch das Persönliche Budget. Am Ende des Jahres 2011 lebten in Baden-Württemberg 15.083 Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung in Privathaushalten. Davon wohnten 11.209 privat ohne eine Leistung der Eingliederungshilfe zum Wohnen zu erhalten. 3.248 lebten im ambulant betreuten Wohnen und 626 im begleiteten Wohnen in Gastfamilien. Darüber hinaus lebten 15.409 Personen in einer stationären Wohnform; dies entspricht etwas mehr als der Hälfte der Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung.²

Die unterstützten Wohnformen befinden sich derzeit im Wandel, zunehmend entstehen neue Wohnformen, die leistungsrechtlich zwischen ambulant und stationär angesiedelt sind. Dazu zählen z.B. Wohnprojekte, in denen Studierende mit Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung in einer Wohngemeinschaft zusammenleben. Zu nennen sind hier auch die unterschiedlichen Formen bürgerschaftlichen Engagements im Bereich des Wohnens, die für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung einen großen Zugewinn an Lebensqualität bewirken können.

¹ Metzler, H./Rauscher, C.: Wohnen inklusiv. Wohn- und Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderung in Zukunft, Projektbericht. Reutlingen 2004, S. 25 (Mehrfachnennungen möglich)

² Alle Daten: KVJS: Erhebung „Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2011. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. KVJS. Stuttgart 2013.

6.2.1 Wohnen in Privathaushalten

In diesem Kapitel werden Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung in den Blick genommen, die – mit oder ohne Leistung der Eingliederungshilfe zum Wohnen – in einem Privathaushalt leben. Dazu gehören:

- **Privates Wohnen:** Die Menschen sind in einer Werkstatt (einschließlich Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich) beschäftigt oder nehmen ein Angebot der Förderung, Beschäftigung und Betreuung wahr. Diese Angebote der Tagesstruktur werden in der Regel über die Eingliederungshilfe finanziert (Ausnahme Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich und „Selbstzahler“). Für den Bereich Wohnen wird jedoch keine Leistung der Eingliederungshilfe gewährt.
- **Ambulant betreutes Wohnen:** Die Menschen leben in einem Privathaushalt allein, zu zweit oder in einer Wohngemeinschaft und erhalten regelmäßig ein- oder mehrmals pro Woche eine professionelle Unterstützung. Diese Leistung zum Wohnen wird über die Eingliederungshilfe finanziert (Ausnahme „Selbstzahler“).
- **Begleitetes Wohnen in Gastfamilien:** Die Menschen leben als „Familienmitglied“ in einer Gastfamilie. Die Familie wird durch einen Fachdienst begleitet. Diese Leistung zum Wohnen wird ebenfalls über die Eingliederungshilfe finanziert (Ausnahme „Selbstzahler“).
- **Beim Persönlichen Budget** handelt es sich um eine alternative Form der Leistungsgewährung, auf die seit 2008 ein Rechtsanspruch besteht. Menschen mit wesentlicher Behinderung im Sinne des SGB XII können sich anstelle einer Sachleistung einen monatlichen Geldbetrag auszahlen lassen, mit dem sie Leistungen und Dienste selbst einkaufen. Menschen, die ein Persönliches Budget erhalten, leben überwiegend in Privathaushalten.

Die Mehrheit der behinderten Menschen wohnt privat, meist bei ihrer Herkunftsfamilie. Die Eltern oder Angehörigen sorgen oft bis ins hohe Alter für ihre Kinder, teilweise mit Unterstützung durch familienentlastende Dienste.¹ Mit zunehmendem Alter der Eltern lässt das Hilfpotential häufig nach und es stellt sich für die betroffenen Familien die Frage, wie der behinderte Angehörige in Zukunft leben und die erforderliche Unterstützung erhalten soll. Eltern, die ihr „Kind“ ein ganzes Leben lang betreut haben, fällt es oft schwer „loszulassen“ und Unterstützung von außen anzunehmen. Viele Eltern sorgen sich, dass ihr inzwischen erwachsenes Kind an einem anderen Ort nicht so gut betreut wird wie zu Hause. Nicht selten unterschätzen sie die Fähigkeit ihrer Kinder, Dinge selbständig zu erledigen. Die Angst ist groß, dass außerhalb des geschützten Rahmens der Familie „etwas passieren könnte“. Diese Ängste sind zum Teil berechtigt. Menschen mit Behinderung sehen sich immer noch mit zahlreichen baulichen und sozialen Barrieren konfrontiert.

Im Zusammenhang mit allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen äußern jedoch auch junge Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung zunehmend den Wunsch, nach dem Ende der Schulzeit möglichst bald „auf eigenen Füßen zu stehen.“ Auch scheinen jüngere Eltern häufiger bereit zu sein, ihr Kind mit Behinderung in die Selbständigkeit zu entlassen, wie dies auch für Kinder ohne Behinderung „normal“ ist. Nicht zuletzt tragen heute entsprechende Unterrichtsinhalte in der Schule dazu bei, dass junge Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung selbständiger sind. Viele Eltern sind – genauso wie bei Kindern ohne Behinderung – bereit, ihre Kinder

¹ s. Kapitel 5.3 Familienentlastende Dienste

nach dem Auszug weiterhin in den Belangen des täglichen Lebens zu unterstützen. Dies gilt auch dann, wenn sie in einer ambulant oder stationär unterstützten Wohnform leben.

Ambulant betreutes Wohnen richtet sich an Menschen mit Behinderung, die mit Unterstützung relativ selbstständig in einer eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft leben wollen und können. Das ambulant betreute Wohnen „...ist ein ambulantes Hilfsangebot zur Förderung der selbstständigen Lebensführung behinderter Menschen.“ Ziel ist es, „auf Dauer eine von der stationären Versorgung unabhängige Lebensführung zu ermöglichen.“² Der Mensch mit Behinderung ist selbst Mieter (selten Eigentümer) der Wohnung. Vermieter können Privatpersonen, Wohnungsunternehmen oder Träger der Behindertenhilfe sein. Das selbstständige Leben im eigenen Wohnraum wird verbunden mit einer planmäßig organisierten regelmäßigen Betreuung, Beratung und Unterstützung, meist durch einen Träger der Behindertenhilfe. Die Begleitung beschränkt sich – im Gegensatz zum stationären Wohnen – auf punktuelle Unterstützung. Zu den Aufgaben der Fachkraft gehören neben der direkten Beratung und Begleitung des Menschen mit Behinderung auch die Koordination der Hilfen und die Arbeit im Sozialraum. Beim ambulant betreuten Wohnen wird lediglich die pädagogische Begleitung über die Eingliederungshilfe finanziert. Allerdings erhalten Menschen mit Behinderung im ambulant betreuten Wohnen oftmals zusätzlich Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherungsleistungen. Diese Kosten sind beim stationären Wohnen im Gesamtentgelt enthalten.

In der Rahmenvereinbarung zum ambulant betreuten Wohnen³ sind die Grundlagen für eine möglichst große Leistungsfähigkeit dieser Wohnform festgelegt. Durch die Bildung von drei Hilfebedarfsgruppen mit unterschiedlichen Pauschalen und Personalschlüsseln wird ein auf unterschiedliche Unterstützungsbedarfe abgestimmter Personaleinsatz ermöglicht. Einzelne Kreise haben spezifische, über diese Regelung hinausgehende Leistungsbeschreibungen mit den Leistungserbringern vereinbart (z.B. Pauschalen für zusätzliche Hilfebedarfsgruppen oder Konzepte für bestimmte Zielgruppen). Art und Umfang der Hilfe wird im Rahmen der Hilfeplanung zeitlich befristet festgelegt und regelmäßig überprüft.

Beim ambulant betreuten Wohnen leben Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung meist allein oder zu zweit in einer Wohnung. Jüngere Menschen favorisieren dagegen nicht selten eine ambulante Wohngemeinschaft. Der Vorteil der ambulanten Wohngemeinschaft gegenüber dem ambulant betreuten Einzelwohnen liegt darin, dass bei gleichem Entgelt pro Person für eine deutlich längere Zeit eine Fachkraft in der Wohnung anwesend ist, da die Betreuungszeiten der Bewohnerinnen und Bewohner addiert werden können. Zudem kann durch das Wohnen in Gemeinschaft der Gefahr der Vereinsamung entgegengewirkt werden.

Die Grenzen zwischen ambulant betreuter und stationärer Wohngemeinschaft sind fließend, was bauliche Fragen und das Zusammenleben der Bewohnerinnen und Bewohner betrifft. Rechtlich gesehen sind stationäre Wohngemeinschaften jedoch Heime im Sinne des Heimgesetzes. Beim ambulant betreuten Wohnen begründet der Mensch mit Behinderung dagegen einen eigenen Haushalt.

Beim begleiteten Wohnen in Gastfamilien leben Erwachsene mit Behinderung als „Untermieter mit Familienanschluss“ im Haushalt einer Gastfamilie, also nicht bei ihren Eltern. „Familie“ kann auch eine alleinstehende Person sein. Aus unterschiedlichen Traditionen heraus sind Gastfamilien im badischen Landesteil immer noch vorwiegend Verwandte des

² Leistungsbeschreibung Ambulant betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderung, beschlossen von der Vertragskommission nach § 24 des Rahmenvertrags nach § 79 Abs.1 SGB XII am 11.10.2006.

³ Rahmenvereinbarung „Ambulant betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderung“ beschlossen von der Vertragskommission nach § 24 des Rahmenvertrags nach § 79 Abs.1 SGB XII am 11.10.2006.

Menschen mit Behinderung – meist Geschwister. Im württembergischen Landesteil leben Menschen mit Behinderung dagegen eher in „Fremdfamilien“. Der Mensch mit Behinderung nimmt in den Gastfamilien in mehr oder minder großem Umfang am Familienleben teil und ist dort in den Alltag eingebunden. Die Gastfamilie übernimmt im Wesentlichen die Alltagsbegleitung im Wohnumfeld des Menschen mit Behinderung. Gastfamilien finden sich eher in ländlich als in städtisch geprägten Räumen. In einigen Fällen arbeiten die Menschen mit Behinderung im Haushalt oder im (landwirtschaftlichen) Betrieb der Familie mit. Teilweise besuchen sie aber auch die Werkstatt. Im Rahmen der Eingliederungshilfe erhält die Gastfamilie eine Vergütung. Ein Träger der Behindertenhilfe erbringt die (sozial-) pädagogische Unterstützung, begleitet die Familien und leistet bei auftretenden Problemen Krisenintervention. Das begleitete Wohnen in Familien kann für einzelne Menschen mit Behinderung, die diese Form des Zusammenlebens wünschen, eine gute und sinnvolle Lösung sein. Wichtig ist die sorgfältige Auswahl der Beteiligten, eine gute Vorbereitung auf das Zusammenleben und eine qualifizierte Begleitung. Quantitativ allerdings spielt das begleitete Wohnen in Gastfamilien eine eher geringe Rolle. Im Rahmen der Bemühungen zur Ambulantisierung der Eingliederungshilfe erhält diese Wohnform aber zusätzliches Gewicht und wird weiter ausgebaut.

Ambulant betreute Wohnformen tragen in besonders geeigneter Weise zur Dezentralisierung der Wohnangebote und zur Verselbständigung bei. Die häufig praktizierte Ansiedlung in der Nähe eines Wohnheims kann im Einzelfall zwar je nach Umfang des Unterstützungs- und Kontaktbedarfs der Bewohner sinnvoll sein, ist aber nicht grundsätzlich wünschenswert. Vielmehr sollten ambulant betreute Wohnangebote einen dezentralen Charakter haben und durch ihre Lage den Abstand zu stationären Wohnformen dokumentieren. Als sehr positiv hat sich in diesem Zusammenhang die Einrichtung eines „Wohntreffs“ erwiesen, sei es bei der Werkstatt oder in der Nähe der Wohnung, wo sich behinderte Menschen aus ambulant betreuten Wohnformen nach ihrem Arbeitstag oder am Wochenende in gemütlicher Atmosphäre treffen können und im Kontakt mit den Betreuungskräften anstehende Themen und Probleme besprechen können, bevor sie nach Hause gehen.

Standort-Perspektive

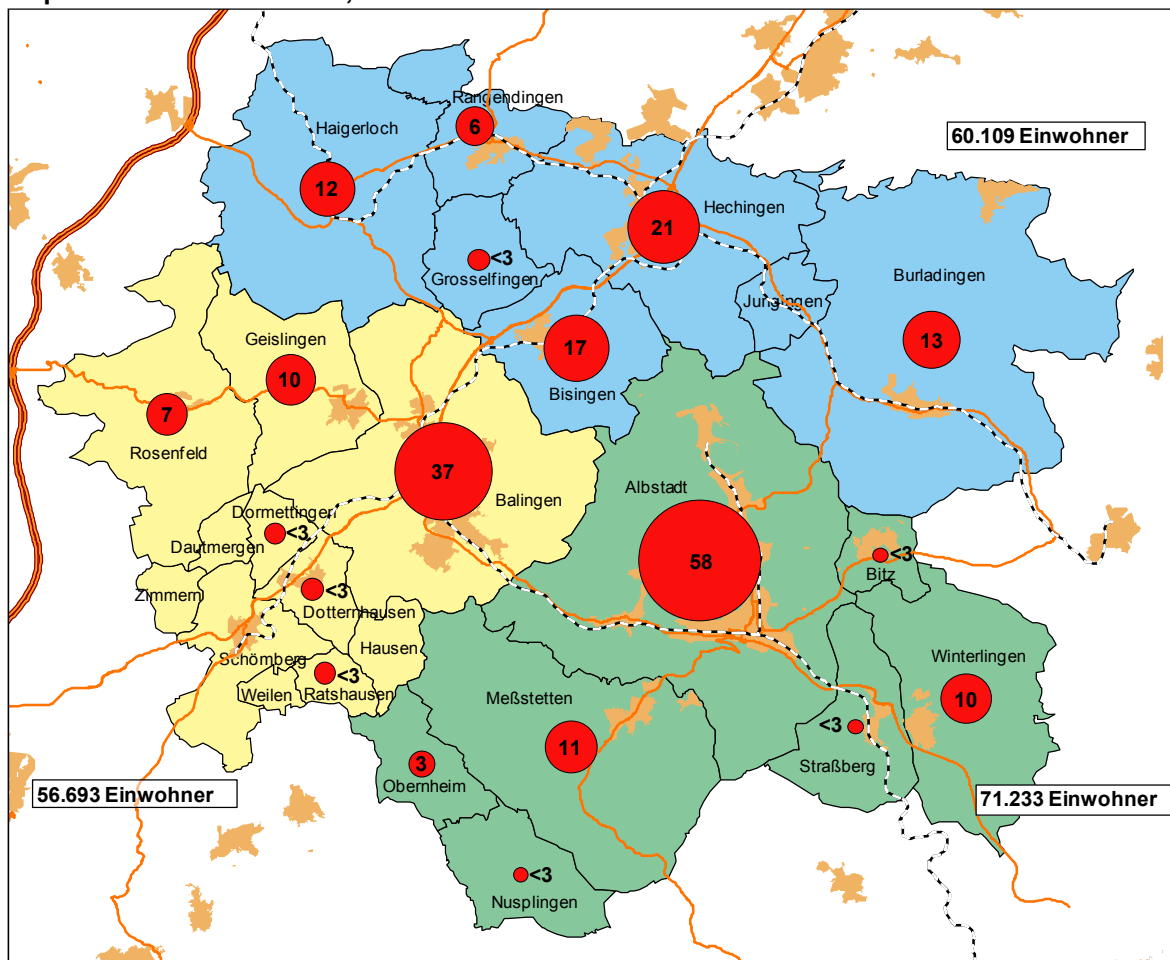
Am 31.10.2011 lebten im Zollernalbkreis 252 Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhielten, in einem Privathaushalt. Von den 252 Personen lebten

- 216 Menschen im privaten Wohnen⁴
- 32 Menschen im ambulant betreuten Wohnen
- 4 Menschen im begleiteten Wohnen in Gastfamilien.

Personen, die weder eine Leistung der Eingliederungshilfe zur Tagesstruktur noch zum Wohnen erhielten, sind hier nicht berücksichtigt, da es zu diesem Personenkreis keine verlässliche Datenquelle gibt. Ihre Zahl dürfte jedoch sehr gering sein.

Die 216 Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung, die im privaten Wohnen ohne Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen lebten, verteilten sich über fast alle Städte und Gemeinden des Zollernalbkreises.

Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung, die im Zollernalbkreis im privaten Wohnen lebten, am 31.10.2011 nach Wohnort

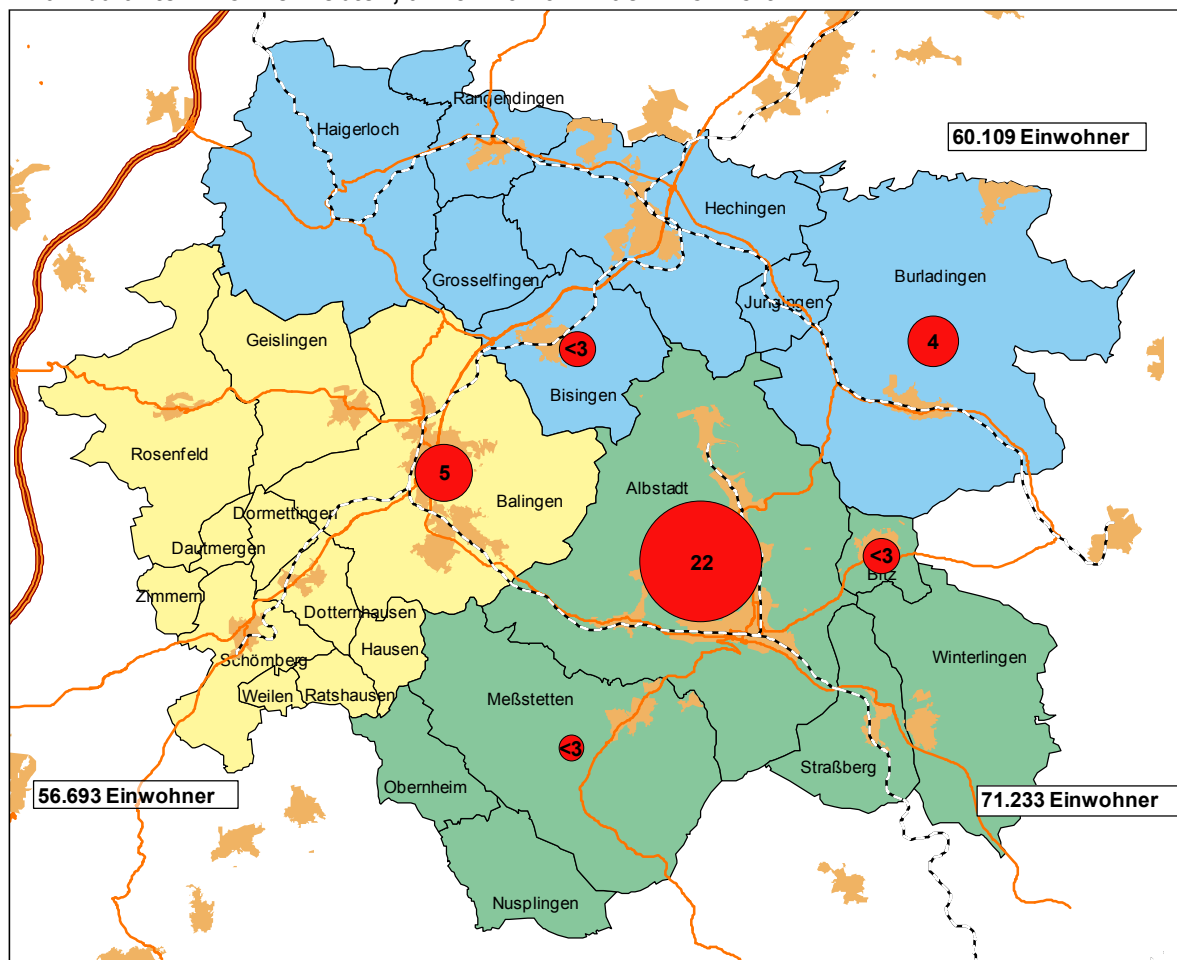


Karte: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung im Zollernalbkreis zum Stichtag 31.10.2011 (N=216).

⁴ d.h., sie erhielten nur eine Leistung der Eingliederungshilfe zur Tagesstruktur.

Das ambulante Wohnen für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung konzentrierte sich dagegen auf wenige Standorte. Die meisten lebten in Albstadt-Ebingen. Einige Städte und Gemeinde sind – nicht nur im Zollernalbkreis – nur bedingt als Wohn- und Lebensorte für Menschen mit geistiger Behinderung geeignet. Das gilt vor allem dann, wenn sie schlecht an den ÖPNV angebunden sind. Da Menschen mit geistiger Behinderung in der Regel keinen eigenen Pkw besitzen, wären sie hier auf (teure) Fahrdienste angewiesen, was einer selbständigen Lebensführung entgegensteht. Ungeeignet ist ein Standort auch dann, wenn es keinen (preisgünstigen) Laden des täglichen Bedarfs gibt.

Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung, die im Zollernalbkreis im ambulanten Wohnen lebten, am 31.10.2011 nach Wohnort



Karte: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung im Zollernalbkreis zum Stichtag 31.10.2011 (N=36).

Zum Stichtag 31.10.2011 wurden im Zollernalbkreis für 3 Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung Persönliche Budgets für den Bereich Wohnen gewährt.

Kennziffern

Am 31.10.2011 lebten im Zollernalbkreis 216 Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im privaten Wohnen, ohne eine Leistung der Eingliederungshilfe zum Wohnen zu erhalten. Dies entspricht 11 Personen je 10.000 Einwohner. Die Kennziffer liegt – im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen, für die dem KVJS Vergleichsdaten vorliegen – ungefähr im Durchschnitt. Innerhalb des Zollernalbkreises unterscheiden sich die drei Planungsräume nicht voneinander.

Weiter lebten 32 Personen im ambulant betreuten Wohnen (ABW). Dies entspricht 1,7 Erwachsenen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung je 10.000 Einwohner. Die Kennziffer ist – im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen – sehr niedrig. Innerhalb des Zollernalbkreises konzentrierte sich das ambulant betreute Wohnen stark in Albstadt-Ebingen. Dies hängt sicherlich damit zusammen, dass die ZAW gGmbH dort im Pfarrhaus und in einem Gebäude in der Schillerstraße eigene Wohnungen vorhält, die sie an die jeweiligen ABW-Klientinnen und Klienten vermietet. Auch in Balingen in der Fischerstraße werden von der ZAW gGmbH Wohnungen für ABW-Klienten bereitgestellt. Allerdings waren diese zum Erhebungszeitpunkt nur mit einer Person belegt.

Im begleiteten Wohnen in Gastfamilien lebten 4 Personen. Dies entspricht 0,2 Personen je 10.000 Einwohner. Die Kennziffer liegt – im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen – im unteren Bereich. 3 Personen lebten im Planungsraum Albstadt, 1 Person im Planungsraum Hechingen.

Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung in Privathaushalten im Zollernalbkreis am 31.10.2011 nach Planungsräumen

	privates Wohnen (ohne Leistung der Eingliederungshilfe zum Wohnen)		ambulant betreutes Wohnen		begleitetes Wohnen in Gastfamilien		gesamt	
	abs.	je 10.000 Ein- wohner	abs.	je 10.000 Ein- wohner	abs.	je 10.000 Ein- wohner	abs.	je 10.000 Ein- wohner
Planungsraum Albstadt- Ebingen	85	11,9	22	3,1	3	0,4	110	15,4
Planungsraum Balingen	60	10,6	5	0,9	0	0	65	11,5
Planungsraum Hechingen	71	11,8	5	0,8	1	0,2	77	12,8
Zollernalb- kreis	216	11,5	32	1,7	4	0,2	252	13,4

Datenbasis: Leistungserhebung im Zollernalbkreis zum Stichtag 31.10.2011 (N=252).

Alter

Die Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung, die in einem Privathaushalt im Zollernalbkreis lebten, waren im

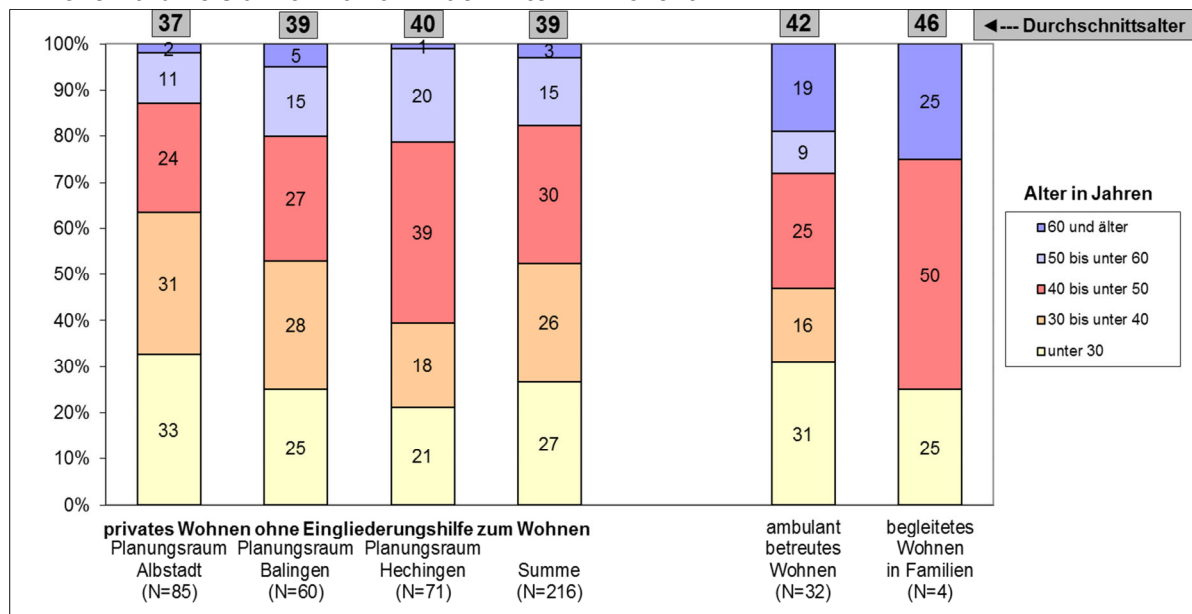
- privaten Wohnen zwischen 19 und 72 Jahre alt
- ambulant betreuten Wohnen zwischen 22 und 76 Jahre alt
- begleiteten Wohnen in Gastfamilien zwischen 20 und 71 Jahre alt.

Das Durchschnittsalter der Menschen mit geistiger Behinderung lag im

- privaten Wohnen bei 39 Jahren
- ambulant betreuten Wohnen bei 42 Jahren
- begleiteten Wohnen in Gastfamilien bei 46 Jahren.

Damit lag das Durchschnittsalter im privaten Wohnen etwas höher als in anderen Stadt- und Landkreisen. Das Durchschnittsalter im ambulant betreuten Wohnen und im begleiteten Wohnen in Gastfamilien lag ähnlich hoch wie in anderen Stadt- und Landkreisen.

Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung in Privathaushalten im Zollernalbkreis am 31.10.2011 nach Alter in Prozent



Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung im Zollernalbkreis zum Stichtag 31.10.2011 (N=252).

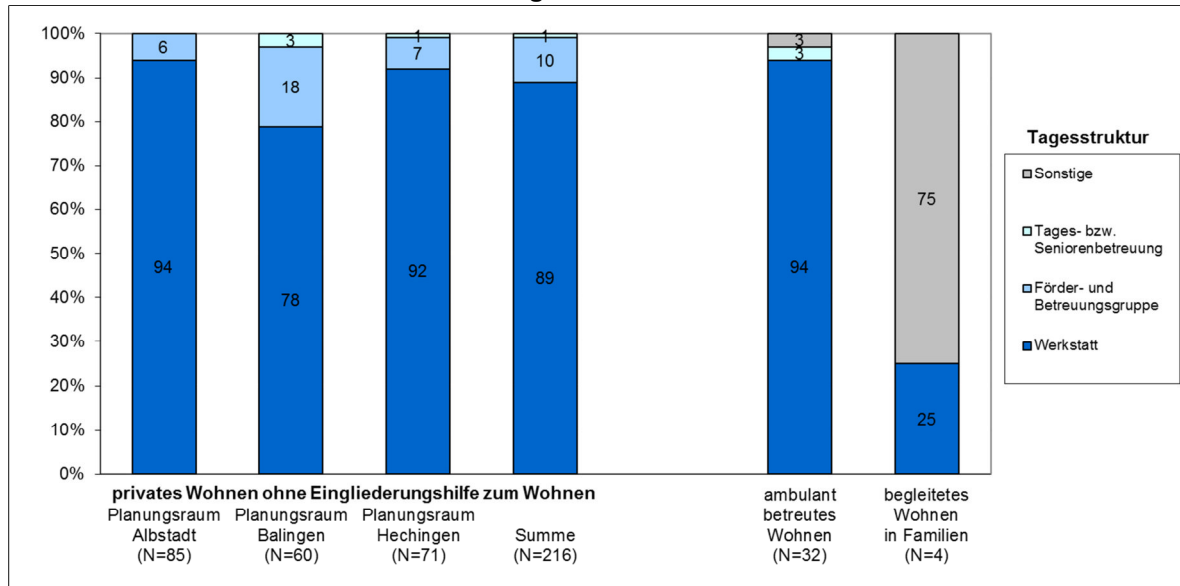
Tagesstruktur

Von den 216 Personen im privaten Wohnen besuchten 89 Prozent eine Werkstatt, 10 Prozent eine Förder- und Betreuungsgruppe und 1 Prozent die Seniorenbetreuung.

Auch die Bewohnerinnen und Bewohner des ambulant betreuten Wohnens besuchten weit überwiegend (94 Prozent) die Werkstatt. 1 Klientin oder Klient des ambulant betreuten Wohnens und 3 Bewohnerinnen und Bewohner des begleiteten Wohnens in Gastfamilien nahmen eine „sonstige“ Tagesstruktur in Anspruch. Dabei handelt es sich in der Regel um Formen der Alltagsgestaltung, für die sie keine Leistung der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen. Dazu zählen z.B. die Rentnerinnen und Rentner, die ihren Alltag selbst gestalten oder Menschen, die in Gastfamilien wohnen und dort im Betrieb mitarbeiten.

Auch hier zeigt sich, dass – im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen – besonders viele Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung in der Werkstatt beschäftigt sind. Die alternative Beschäftigung außerhalb der Eingliederungshilfe („sonstige“), zu der auch Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zählen, ist deutlich geringer ausgeprägt als in anderen Stadt- und Landkreisen.

Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung in Privathaushalten im Zollernalbkreis am 31.10.2011 nach Tagesstruktur in Prozent



Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung im Zollernalbkreis zum Stichtag 31.10.2011 (N=252).



Foto: ZAW gGmbH, Appartementhaus

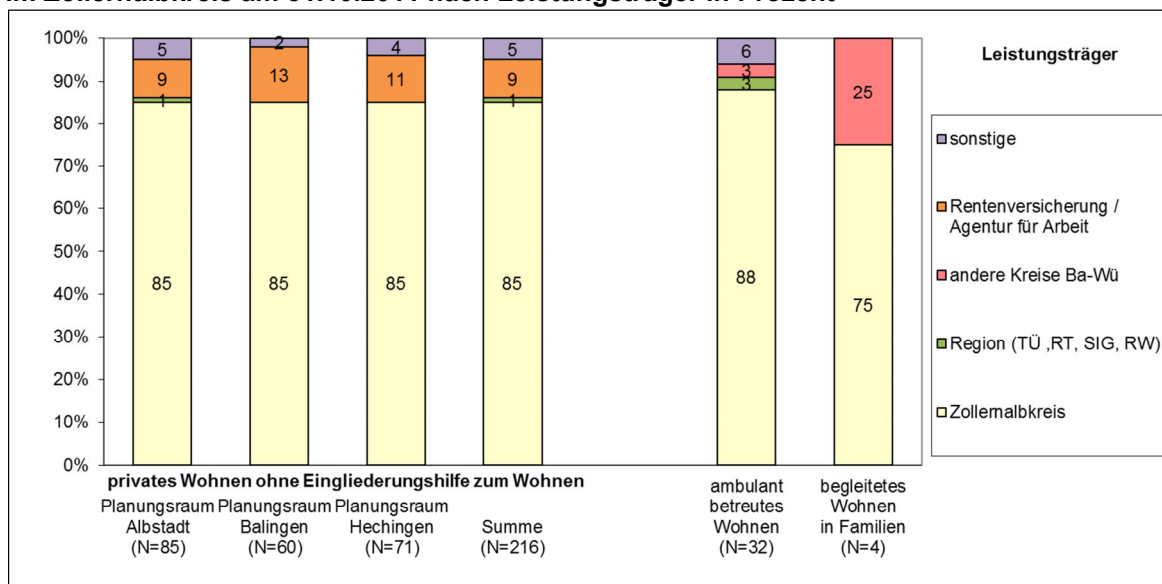
Einzugsbereich

Der Zollernalbkreis war für 85 Prozent der Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im privaten Wohnen zuständiger Leistungsträger, d.h. er bezahlte die Kosten der Eingliederungshilfe für die Tagesstruktur. Im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen ist dies ein hoher Anteil. Weitere 9 Prozent erhielten Leistungen der Rentenversicherung oder der Agentur für Arbeit. Vermutlich kommen die meisten dieser Leistungsempfänger aus dem Zollernalbkreis.

Beim ambulant betreuten Wohnen ist der Zollernalbkreis sogar für 88 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner zuständiger Leistungsträger. Auch dies ist im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen ein hoher Anteil. Die sonstigen Bewohnerinnen und Bewohner sind überwiegend Selbstzahler.

Bei den Bewohnerinnen und Bewohnern im begleiteten Wohnen in Gastfamilien stammen 75 Prozent der Personen aus dem Zollernalbkreis, 25 Prozent kommen aus anderen Landkreisen Baden-Württembergs. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es sich insgesamt nur um 4 Personen handelt.

Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung in Privathaushalten im Zollernalbkreis am 31.10.2011 nach Leistungsträger in Prozent



Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung im Zollernalbkreis zum Stichtag 31.10.2011 (N=252).

Leistungsträger-Perspektive

In diesem Abschnitt wird nunmehr die Perspektive gewechselt. Betrachtet werden Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung, für die der Zollernalbkreis Eingliederungshilfe gewährt – unabhängig davon, in welchem Stadt- oder Landkreis sie wohnen.

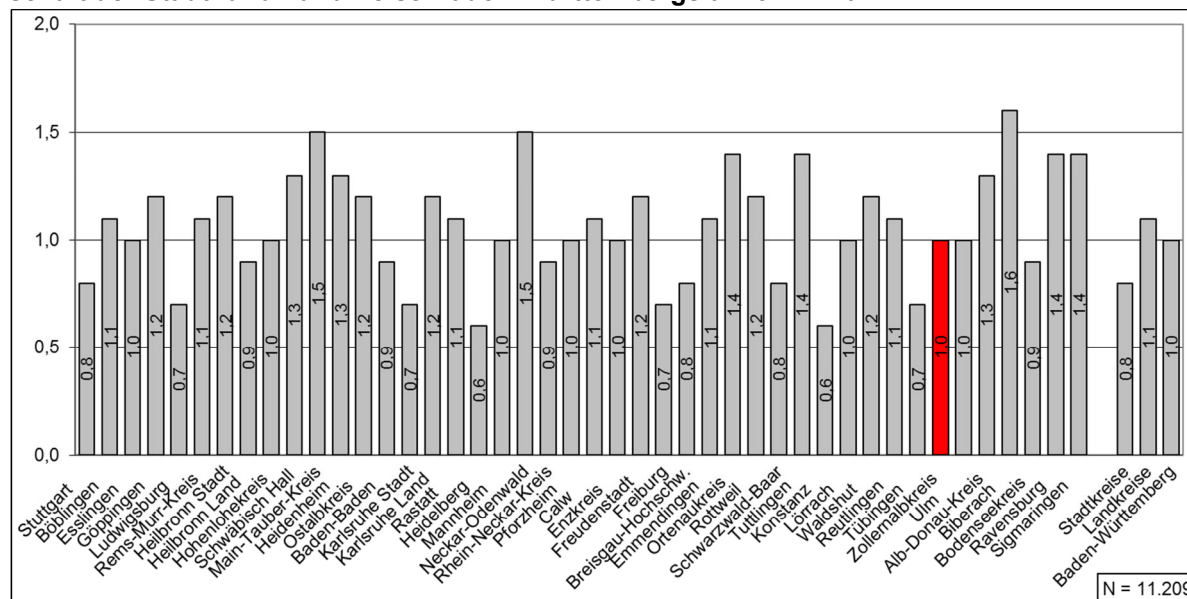
Der Zollernalbkreis war am 31.10.2011 für insgesamt 222 Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung, die in einem Privathaushalt lebten und Leistungen der Eingliederungshilfe erhielten, zuständiger Leistungsträger.⁵ Davon lebten

- 183 im privaten Wohnen (ohne Eingliederungshilfe zum Wohnen)
- 31 im ambulant betreuten Wohnen
- 4 im begleiteten Wohnen in Gastfamilien.
- 4 erhielten ein Persönliches Budget zum Wohnen

8 Personen, die im ambulanten Wohnen (ABW + BWF) betreut wurden, sowie 1 Person mit einem Persönlichen Budget zum Wohnen lebten außerhalb des Zollernalbkreises (vgl. hierzu Karte im Kapitel 6.2.2).

Beim privaten Wohnen entsprach die Kennziffer am 31.12.2011 für den Zollernalbkreis mit 1,0 Personen je 1.000 Einwohner genau dem Durchschnitt in Baden-Württemberg.

Erwachsene mit geistiger und körperlicher Behinderung, die in Privathaushalten ohne Leistung der Eingliederungshilfe zum Wohnen lebten, pro 1.000 Einwohner in Leistungsträgerschaft der Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs am 31.12.2011

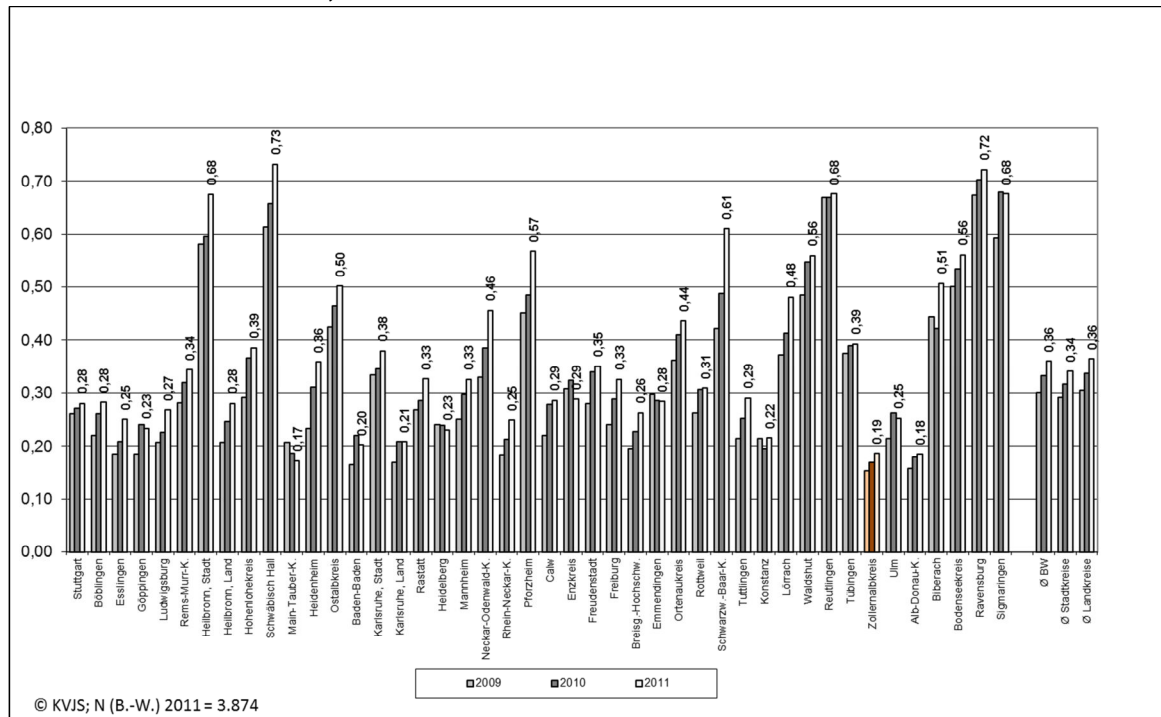


Grafik: KVJS. Datenbasis: Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2011. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Stuttgart 2013.

⁵ Am 31.01.2013 waren es 234 Personen; davon lebten 10 Personen außerhalb des Zollernalbkreises.

Beim ambulanten Wohnen (ambulant betreutes Wohnen und begleitetes Wohnen in Familien) lag die Kennziffer für den Zollernalbkreis Ende 2011 mit 0,19 Personen je 1.000 Einwohner deutlich unter dem Durchschnitt der Landkreise in Baden-Württemberg. Ein Grund dafür ist vermutlich, dass der Zollernalbkreis keine gestaffelten Vergütungssätze für das ambulante Wohnen gewährt (siehe Finanzierung).

Erwachsene mit geistiger und körperlicher Behinderung im ambulanten Wohnen pro 1.000 Einwohner in Leistungsträgerschaft der Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs am 31.12. in den Jahren 2009, 2010 und 2011



Grafik: KVJS. Datenbasis: Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2011. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Stuttgart 2013.

Finanzierung

Solange Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung noch im privaten Wohnen – in der Regel bei den Eltern – leben, wird lediglich die Tagesstruktur in einer Werkstatt oder in einer Förderung, Beschäftigung oder Betreuung als Leistung der Eingliederungshilfe bezahlt.

Für das ambulant betreute Wohnen werden Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von Pauschalen gewährt. Eine Ausnahme bilden die Apartments der ZAW gGmbH in der Fischerstraße in Balingen. Hierfür hat der Zollernalbkreis am 16.3.2011 eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit gestaffelten Vergütungssätzen abgeschlossen.

Für das begleitete Wohnen in Gastfamilien werden ebenfalls Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt. Hierzu hat der Zollernalbkreis zum 01.07.2009 eigene Richtlinien erlassen.

6.2.2 Stationäres Wohnen

Ende 2011 lebten in Baden-Württemberg mehr Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung in einer stationären Wohnform als in Privathaushalten.¹ Im Unterschied zum ambulant betreuten Wohnen bietet das stationäre Wohnen eine umfassende Versorgung rund um die Uhr. Neben der Bereitstellung von Wohnraum werden die Mahlzeiten, die hauswirtschaftliche Versorgung, die Freizeitgestaltung sowie die Begleitung und Assistenz und – falls notwendig – auch die Pflege und medizinische Versorgung zentral organisiert. Gemeinsam ist allen stationären Wohnformen, dass sie ordnungsrechtlich dem Heimrecht unterliegen (z.B. Gebäude, Personal, Mitwirkung). In Baden-Württemberg sind die Leistungen des stationären Wohnens für erwachsene Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung mit den Leistungstypen I 2.1 und I 2.2 im Landesrahmenvertrag vereinbart. Die Leistungen, die der einzelne Bewohner erhält, sind gestaffelt nach dem tatsächlichen individuellen Hilfebedarf. Dieser Hilfebedarf wird im Auftrag der örtlichen Sozialhilfeträger für jeden neu ins stationäre Wohnen aufzunehmenden Bewohner vom Medizinisch-Pädagogischen Dienst des KVJS anhand von fünf Hilfebedarfsgruppen ermittelt. Grundlage hierfür ist das im Rahmenvertrag vereinbarte HMB-W-Verfahren (Hilfebedarf behinderter Menschen im Bereich Wohnen). Hierbei handelt es sich um ein standardisiertes Verfahren zur Bestimmung des individuellen Hilfebedarfs und die daraus sich ergebende Einordnung in fünf vergleichbare Hilfebedarfsgruppen. Die Hilfebedarfsgruppe (HBG) 1 bezeichnet den leichtesten und die HBG 5 den umfänglichsten Hilfebedarf. Dieses Instrument wurde 1998 von Frau Dr. Heidrun Metzler (Universität Tübingen) entwickelt und wird auch in anderen Bundesländern angewendet.

Auch das stationäre Wohnen ist grundsätzlich auf die Förderung von Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderung angelegt. Allerdings steht der gelebte Alltag in Heimen manchmal im Widerspruch zu diesen Zielen. Will man die individuellen Wünsche und Vorlieben im stationären Umfeld berücksichtigen und fördern, stößt man oft an strukturelle Grenzen. So ist es z.B. schwierig, die Mahlzeiten mit den Bewohnerinnen und Bewohnern selbst zuzubereiten, wenn es eine zentrale Großküche gibt. Ein Wahlrecht gibt es hier für die Menschen mit Behinderung in der Regel nicht. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind zudem nicht Mieterinnen und Mieter ihrer Wohnung, sondern haben einen sogenannten „Heimstatus.“ Deshalb gerät das stationäre Wohnen immer mehr in die Kritik. Dies gilt nicht zuletzt im Hinblick auf die Diskussion um die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die im Jahr 2009 auch in Deutschland ratifiziert wurde.

Doch auch im stationären Wohnen ist eine weitgehend selbständige Lebensführung möglich, wenn sich die Organisation entsprechend anpasst. Es gibt innerhalb der stationären Wohneinrichtungen erhebliche Unterschiede was Größe, Standort und Konzeption angeht. Bei Wohnheimen handelt es sich in der Regel um größere Gebäude oder Gebäudekomplexe, die entweder Teil von großen Komplexeinrichtungen oder in Wohngebiete von Städten und Gemeinden integriert sind. Stationäre Wohngemeinschaften sind kleine Einheiten, die selbständigeres Wohnen ermöglichen und gegebenenfalls auf einen Wechsel ins ambulante Wohnen vorbereiten.

Wohngemeinschaften in Wohngebieten (Außenwohngruppen)

Stationäre Wohngemeinschaften werden dem Anspruch auf selbstbestimmtes Wohnen am ehesten gerecht. Es handelt sich um kleine Einheiten von 4 bis 12 Bewohnerinnen und Bewohnern. Sind es mehr als 12 Bewohnerinnen und Bewohner, die sich Küche und Bad teilen, handelt es sich eher um kleine Wohnheime. Rechtlich definierte Größenord-

¹ siehe Kapitel 2.1 Wohnen

nungen gibt es hier jedoch nicht. Baulich handelt es sich oft um Ein- oder Zweifamilienhäuser oder um große Wohnungen. Sie haben ihren Standort in „normalen“ Wohngebieten und werden von Trägern der Behindertenhilfe gekauft oder gemietet. Die überschaubare Größe ermöglicht es den Bewohnerinnen und Bewohnern, ihren Tagesablauf individuell zu gestalten und eigene Wohn- und Lebensvorstellungen umzusetzen. Voraussetzung dafür ist – wie beim ambulant betreuten Wohnen auch – eine gute Infrastruktur im Wohnumfeld. Gemeinden ohne preisgünstige Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf oder ohne guten Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr eignen sich als Standort für stationäre Wohngemeinschaften nicht. Stationäre Wohngemeinschaften stellen eine Übergangsstufe zum ambulant betreuten Wohnen dar. Oft sind sie für ehemalige Bewohnerinnen und Bewohner nach dem Wechsel ins ambulante Wohnen weiterhin Anlaufstelle für Freizeitkontakte und in Krisensituationen.

Wohnheime in Wohngebieten

Wohnheime sind größere stationäre Wohneinheiten mit rund 20 bis 40 Plätzen. Rechtlich definierte Größenordnungen gibt es auch hier nicht. Die Wohnheime liegen in „normalen“ Wohngebieten, manchmal in der Nähe von Werkstätten. Wenn die Architektur an das Wohnumfeld angepasst ist, sind die Gebäude von außen oft nicht als „Sondereinrichtungen“ zu erkennen. Der Standort in der Gemeinde bietet Menschen mit Behinderung mehr Möglichkeiten als Standorte „auf der grünen Wiese“, vorhandene Angebote vor Ort selbstständig zu nutzen (z.B. Läden, Vereine, Schwimmbad, Kino, Bücherei etc.). In den 1970er und 1980er Jahren wurden diese Wohnheime meist nur für Werkstatt-Beschäftigte konzipiert. Jüngere Menschen mit schweren Behinderungen und Senioren wurden damals auf die Komplexeinrichtungen verwiesen. Neuere Wohnheime sind dagegen fast immer auch für diese Personengruppen geeignet und bieten eine entsprechende Förderung, Beschäftigung und Betreuung. Somit können heute auch Menschen mit schwerer Behinderung vor Ort versorgt werden. Ältere Menschen mit geistiger Behinderung müssen nicht umziehen, wenn sie das Rentenalter erreichen.

Komplexeinrichtungen

Neben den gemeindeintegrierten Wohnheimen existieren nach wie vor auch größere Wohnheime, meist innerhalb sogenannter Komplexeinrichtungen (z.B. Mariaberg e.V., Stiftung Liebenau, Diakonie Stetten e.V.) die vorwiegend in den 1960er und 1970er Jahren – meist „auf der grünen Wiese“ – neu gebaut oder im Umfeld von Klöstern und ehemaligen „Anstalten“ ausgebaut wurden und eine entsprechend lange Tradition haben. In der Regel decken Komplexeinrichtungen das gesamte Angebot an unterschiedlichen Wohnformen und Angeboten der Tagesstruktur für alle Altersgruppen ab. Oft ist eine Sonderschule angeschlossen oder es sind Teile der Einrichtung für die Pflege nach SGB XI qualifiziert. Meist besitzen Komplexeinrichtungen große zentrale Versorgungseinrichtungen wie z.B. Großküchen oder Wäschereien.

Oft erwecken diese Einrichtungen den Eindruck, eigene Welten zu bilden, in denen Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung weitgehend unter sich bleiben. Vor allem Bewohnerinnen und Bewohner, die nicht mobil sind, sind in sämtlichen Lebensbereichen auf die Angebote der Einrichtung bzw. auf einen Fahrdienst und Begleitung angewiesen. Selbständige Wohn- und Lebensformen lassen sich hier nur schwer verwirklichen, weil das „normale“ Wohnumfeld mit seiner Infrastruktur fehlt. Andererseits kann eine geschützte Lage mit großzügigen Grün- und Außenbereichen auch Vorteile bieten. Dies gilt z.B. für einige Menschen mit geistiger Behinderung, die auf ein beschützendes Umfeld angewiesen sind, z.B. bei schwerwiegend herausforderndem Verhalten.

Ihnen eröffnet dieses Leben manchmal mehr Freiräume als ein Wohnort in einem städtischen Umfeld mit dichter Bebauung und hohem Verkehrsaufkommen.

Aufgrund der Größe, ihrer Entstehungsgeschichte und des umfassenden Leistungsangebots haben Komplexeinrichtungen meist einen überregionalen Einzugsbereich. Teilweise haben sie aufgrund ihres Baualters großen Sanierungsbedarf, der oft an Neubaukosten heranreicht. Deshalb stellt sich fast immer die Frage, ob diese Plätze nicht in den Stadt- und Landkreisen neu aufgebaut werden sollen, in denen noch Bedarf besteht, bevor sie an den Komplex-Standorten saniert werden.

Pflegeheime

Menschen – ob mit oder ohne Behinderung – wünschen sich meist, in ihrem vertrauten Lebensumfeld alt werden zu können. Dies gilt auch für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung. Viele dieser Menschen haben schon in jungen Jahren einen mehr oder minder großen Pflegebedarf, der in Wohnheimen der Behindertenhilfe gedeckt wird. Dafür erhalten die Leistungsträger der Eingliederungshilfe eine Erstattung der Pflegekasse von 256 Euro pro Monat (§ 43a SGB XI). Das ist deutlich weniger als die Erstattung für die stationäre Pflege in einem Pflegeheim, das nach SGB XI (Pflegeversicherung) anerkannt ist (z.B. Altenpflegeheim). Dort liegt die Erstattung je nach Pflegestufe zwischen 1.023 und 1.550 Euro.

Aus diesem Grund wird seit vielen Jahren, auch auf Bundesebene, darüber diskutiert, ob für Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf das Wohnheim oder das Pflegeheim die „richtige“ Versorgungsform ist. Diese Debatte bezieht sich sowohl auf Menschen mit Behinderung, die schon in jungen Jahren pflegebedürftig sind, als auch auf Menschen mit Behinderung, die erst im Alter pflegebedürftig werden.

Der weit überwiegende Teil der pflegebedürftigen Menschen ohne Behinderung lebt in Privathaushalten und nicht in Pflegeheimen. Für viele Menschen mit geistiger Behinderung bildet dagegen das Wohnheim den angestammten Lebensort. Damit Menschen mit geistiger Behinderung hier alt werden können und die Leistungsträger der Eingliederungshilfe trotzdem die vollen Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, wurde in Baden-Württemberg ein Sonderweg beschritten: Wohnheime der Behindertenhilfe schließen zusätzlich einen Vertrag nach SGB XI (Pflegeversicherung) ab. Dies wird mit dem rechtlich nicht eindeutigen Begriff „Binnendifferenzierung“ bezeichnet. Grundsätzlich können Menschen mit Behinderung auch in den örtlichen Altenpflegeheimen versorgt werden.

Neue Wohnformen

In den letzten Jahren sind sowohl Leistungsträger als auch Leistungserbringer verstärkt auf der Suche nach alternativen Wohnformen für Menschen mit Behinderung. Mit neuen Wohnformen wird versucht, die bisher relativ starre Grenze zwischen dem stationären und dem ambulanten Bereich aufzubrechen. Wesentliche Merkmale solcher Modelle sind:

- Entkoppelung von Wohnen und Betreuung
- flexibel wählbare Leistungsmodule
- Hilfe-Mix aus professioneller Unterstützung und bürgerschaftlichem Engagement
- Kleinteiligkeit und Gemeindeintegration
- Vernetzung.

Ansätze zur Flexibilisierung gehen auch von bestehenden stationären Einrichtungen aus: So hat z.B. ein Wohnheim im Rahmen der „Neuen Bausteine in der Eingliederungshilfe“ des KVJS versuchsweise einen Teil der Freizeitangebote aus dem stationären Vergü-

tungssatz herausgelöst. Dadurch bekamen die Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit, sich im Rahmen eines Persönlichen Budgets die gewünschten Freizeitangebote individuell zusammenzustellen. Häufig geht die Initiative für neue Wohnformen von Eltern-Initiativen aus. Teilweise sind dabei integrative Wohnformen entstanden, bei denen Menschen mit und ohne Behinderung zusammenleben. Neben üblichen (unentgeltlichen) nachbarschaftlichen Hilfen übernehmen die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner ohne Behinderung, z.B. Studierende, in diesen Wohnprojekten bestimmte Aufgaben für die Menschen mit Behinderung. Sie erhalten dafür eine finanzielle Entschädigung, z.B. Mietnachlass oder kostenfreies Wohnen.

Standort-Perspektive

Im Zollernalbkreis verteilen sich die Wohnheime und stationären Wohngemeinschaften auf Albstadt-Ebingen, Balingen, Burladingen, Hechingen und Bisingen. Träger sind die ZAW gGmbH, Mariaberg e.V. sowie die KBF gGmbH.

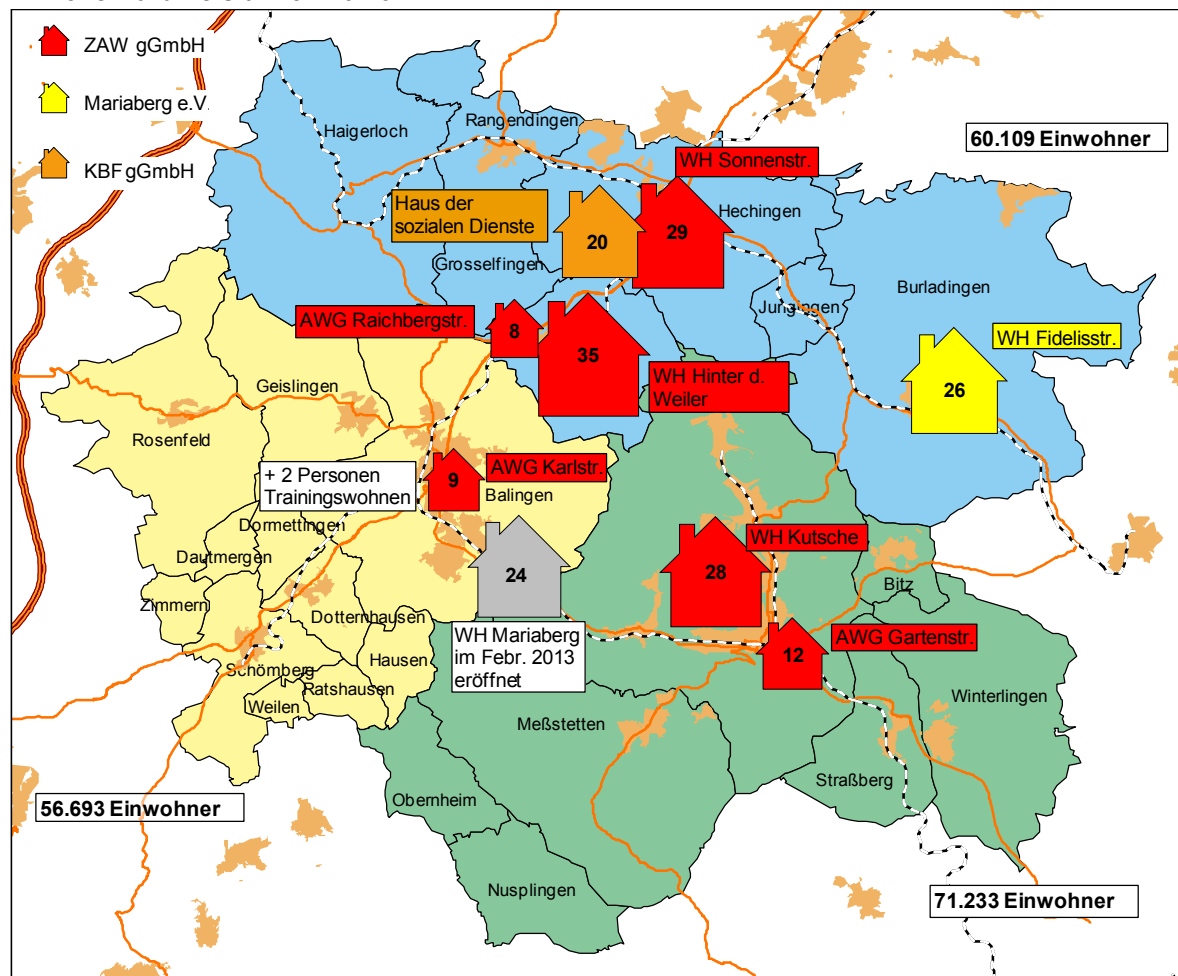
Am Stichtag 31.10.2011 lebten 169 Bewohnerinnen und Bewohner stationär im Zollernalbkreis, davon

- 138 in einem Wohnheim und
- 31 in stationären Wohngemeinschaften (Außenwohngruppen), davon 2 Personen im stationären Trainingswohnen.



Foto: ZAW gGmbH, Wohnheim Sickingen

Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im stationären Wohnen im Zollernalbkreis am 31.10.2011



Karte: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung im Zollernalbkreis zum Stichtag 31.10.2011 (N=169).

Planungsräume

Im Planungsraum Albstadt befanden sich in Albstadt-Ebingen das Wohnheim Kutsche mit 28 Bewohnerinnen und Bewohnern sowie die Außenwohngruppe Gartenstraße mit 12 Personen. Beide werden von der ZAW gGmbH betrieben.

Im Planungsraum Balingen lebten zum Stichtag 31.10.2011 11 Menschen stationär in der Außenwohngruppe Karlstraße in Balingen. Träger ist auch hier die ZAW gGmbH. Marienberg e.V. hat im Februar 2013 in Balingen ein Wohnheim mit 24 Plätzen für Menschen mit schwerster und mehrfacher Behinderung eröffnet.

Im Planungsraum Hechingen befanden sich die meisten stationären Wohnplätze (118). Sie verteilen sich auf die Standorte Bisingen, Hechingen und Burladingen. In Bisingen betreibt die ZAW gGmbH das Wohnheim „Hinter dem Weiler“, in dem zum Stichtag 35 Menschen lebten, sowie die Außenwohngruppe Raichbergstraße mit 8 Bewohnerinnen und Bewohnern. In Hechingen betreibt die KBF gGmbH das „Haus der Sozialen Dienste“, in dem 20 Menschen stationär betreut wurden. Des Weiteren lebten im Wohnheim Sonnenstraße der ZAW gGmbH 29 Personen. Im Wohnheim Fidelisstraße in Burladingen des Marienberg e.V. wurden 26 Menschen stationär versorgt.

Kennziffern

Am 31.10.2011 lebten im Zollernalbkreis 169 Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung in Wohnheimen und stationären Wohngemeinschaften. Dies entspricht 9 Bewohnerinnen und Bewohnern je 10.000 Einwohner. Diese Kennziffer liegt deutlich unter dem Durchschnitt anderer Stadt- und Landkreise, für die dem KVJS Vergleichsdaten vorliegen, was sicherlich daran liegt, dass es im Zollernalbkreis keine Komplexeinrichtung gibt. In anderen Kreisen ohne Komplexeinrichtung ist die Kennziffer ähnlich niedrig.

Innerhalb des Zollernalbkreises war die Kennziffer im Planungsraum Hechingen (20) um ein Vielfaches höher als im Planungsraum Balingen (2). Zählt man die 24 Plätze des neuen Wohnheims des Marienberg e.V. in Balingen dazu, erhöht sich die Kennziffer auf 6 Menschen pro 10.000 Einwohner.

Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im stationären Wohnen im Zollernalbkreis am 31.10.2011 nach Planungsräumen

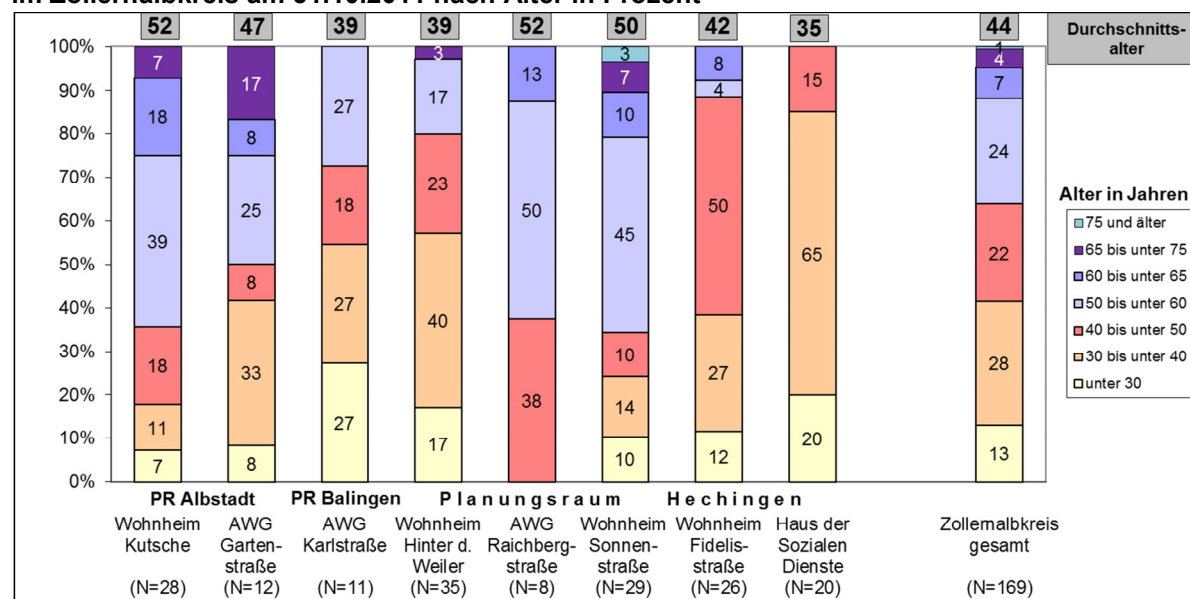
	Absolut	je 10.000 Einwohner
Planungsraum Albstadt	40	6
Planungsraum Balingen	11	2
Planungsraum Hechingen	118	20
Zollernalbkreis	169	9

Datenbasis: Leistungserhebung im Zollernalbkreis zum Stichtag 31.10.2011 (N=169).

Alter

Die 169 Bewohnerinnen und Bewohner des stationären Wohnens waren zwischen 17 und 78 Jahre alt. Das Durchschnittsalter lag bei 44 Jahren und damit leicht unter den Vergleichszahlen der anderen Stadt- und Landkreise. Bisher gibt es in den stationären Angeboten wenige Personen im Rentenalter, dafür liegt der Personenkreis der 50- bis 60-Jährigen etwas über dem Durchschnitt im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen. Diese Menschen kommen in den nächsten Jahren ins Rentenalter, werden dann mehr Zeit im Wohnheim verbringen und unter Umständen auf barrierefreien Wohnraum angewiesen sein.

Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im stationären Wohnen im Zollernalbkreis am 31.10.2011 nach Alter in Prozent



Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung im Zollernalbkreis zum Stichtag 31.10.2011 (N=169).

Hilfebedarfsgruppen

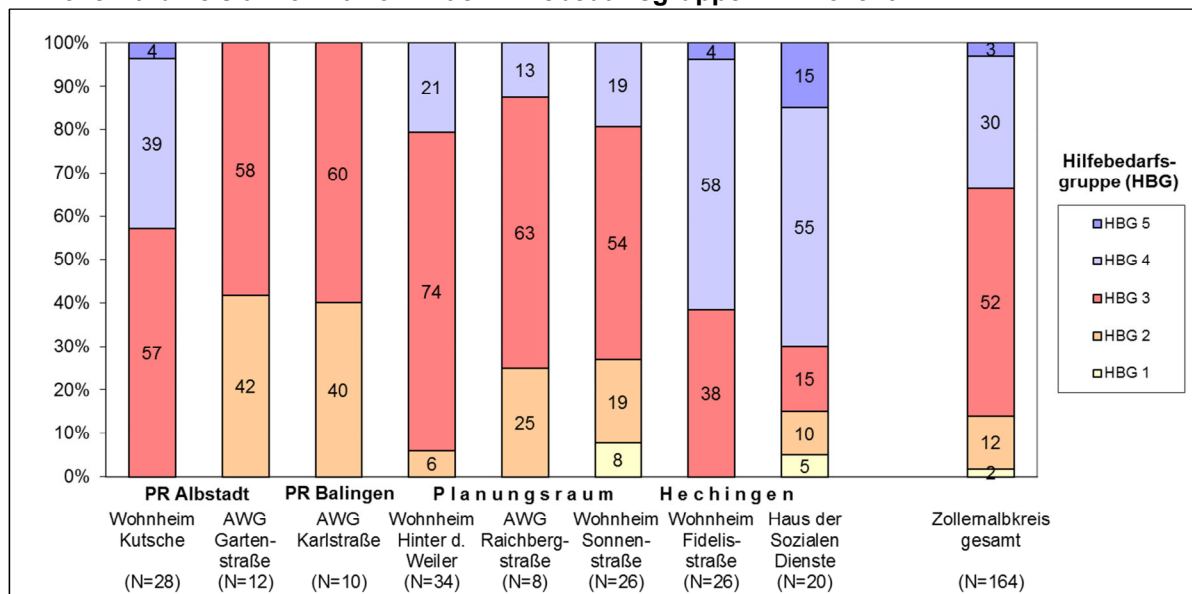
Die Einstufung der Bewohnerinnen und Bewohner des stationären Wohnens in Hilfebedarfsgruppen ermöglicht eine allgemeine Einschätzung, wie hoch der Bedarf an Unterstützung ist. Der Anteil an Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung lag am 31.10.2011 im Zollernalbkreis

- in der Hilfebedarfsgruppe 1 bei 2 Prozent
- in der Hilfebedarfsgruppe 2 bei 12 Prozent
- in der Hilfebedarfsgruppe 3 bei 52 Prozent
- in der Hilfebedarfsgruppe 4 bei 30 Prozent
- in der Hilfebedarfsgruppe 5 bei 3 Prozent.

Bei 5 Personen lag zum Stichtag noch keine Einstufung in eine Hilfebedarfsgruppe vor.

Im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen ergeben sich keine größeren Abweichungen.

Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im stationären Wohnen im Zollernalbkreis am 31.10.2011 nach Hilfebedarfsgruppen in Prozent



Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung im Zollernalbkreis zum Stichtag 31.10.2011 (N=164).

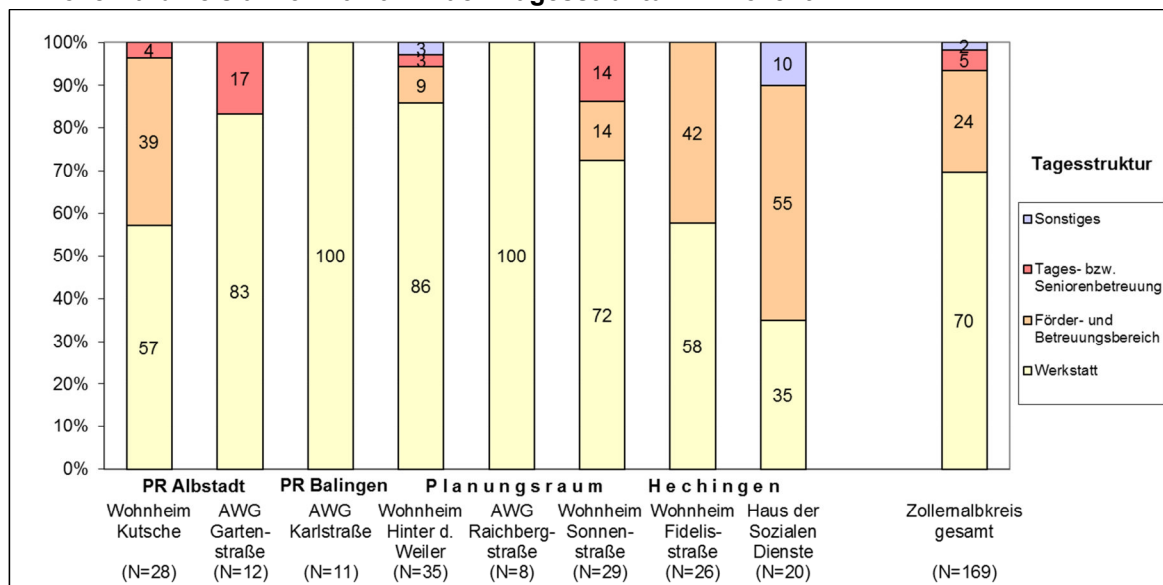
Tagesstruktur

70 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner des stationären Wohnens besuchten am 31.10.2011 eine Werkstatt. Diese Kennziffer liegt im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen im oberen Bereich.

24 Prozent besuchten eine Förder- und Betreuungsgruppe. Das entspricht ungefähr dem Durchschnitt anderer Stadt- und Landkreise, für die dem KVJS Vergleichsdaten vorliegen.

Nur 5 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner nahmen eine Tages- bzw. Seniorenbetreuung in Anspruch. Dies ist im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen sehr wenig und liegt zum einen an der Altersstruktur (s. o. Alter) und zum anderen am Personenkreis.

Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im stationären Wohnen im Zollernalbkreis am 31.10.2011 nach Tagesstruktur in Prozent

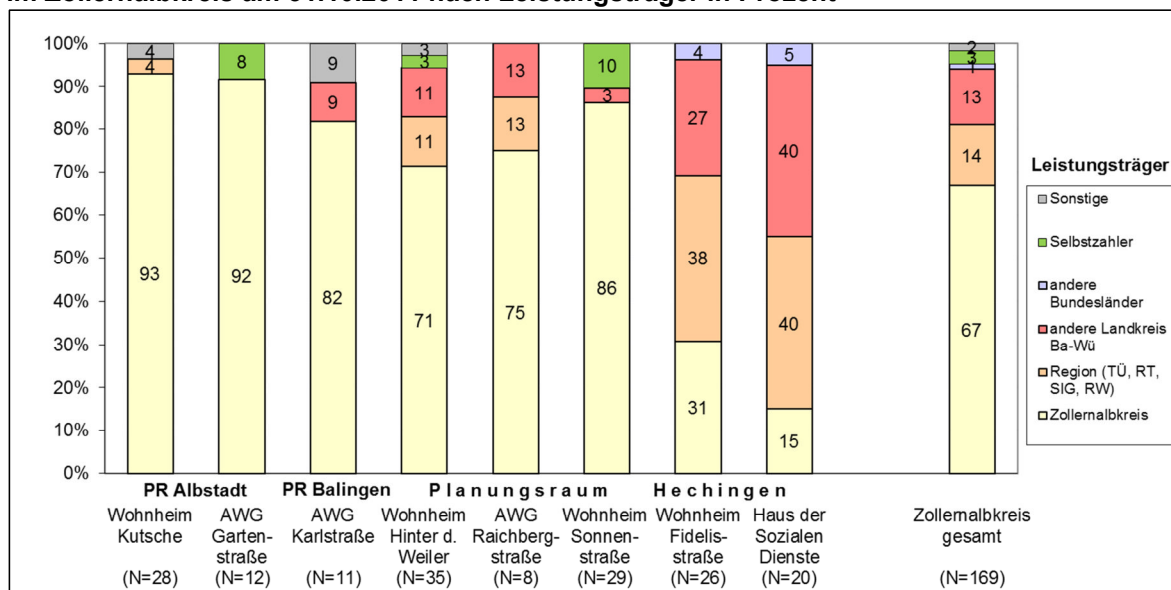


Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung im Zollernalbkreis zum Stichtag 31.10.2011 (N=169).

Einzugsbereich

Der Zollernalbkreis war am 31.10.2011 für 67 Prozent der stationären Bewohnerinnen und Bewohner zuständiger Leistungsträger. Dies ist eine hohe Zahl. Weitere 14 Prozent der stationär lebenden Personen stammen aus der Region. Man kann hier also von einer überwiegend wohnortnahen Versorgung sprechen. Das Wohnangebot der KBF gGmbH im Haus der sozialen Dienste ist ein Angebot für körper- und mehrfachbehinderte Menschen und daher auch überregional belegt.

Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im stationären Wohnen im Zollernalbkreis am 31.10.2011 nach Leistungsträger in Prozent



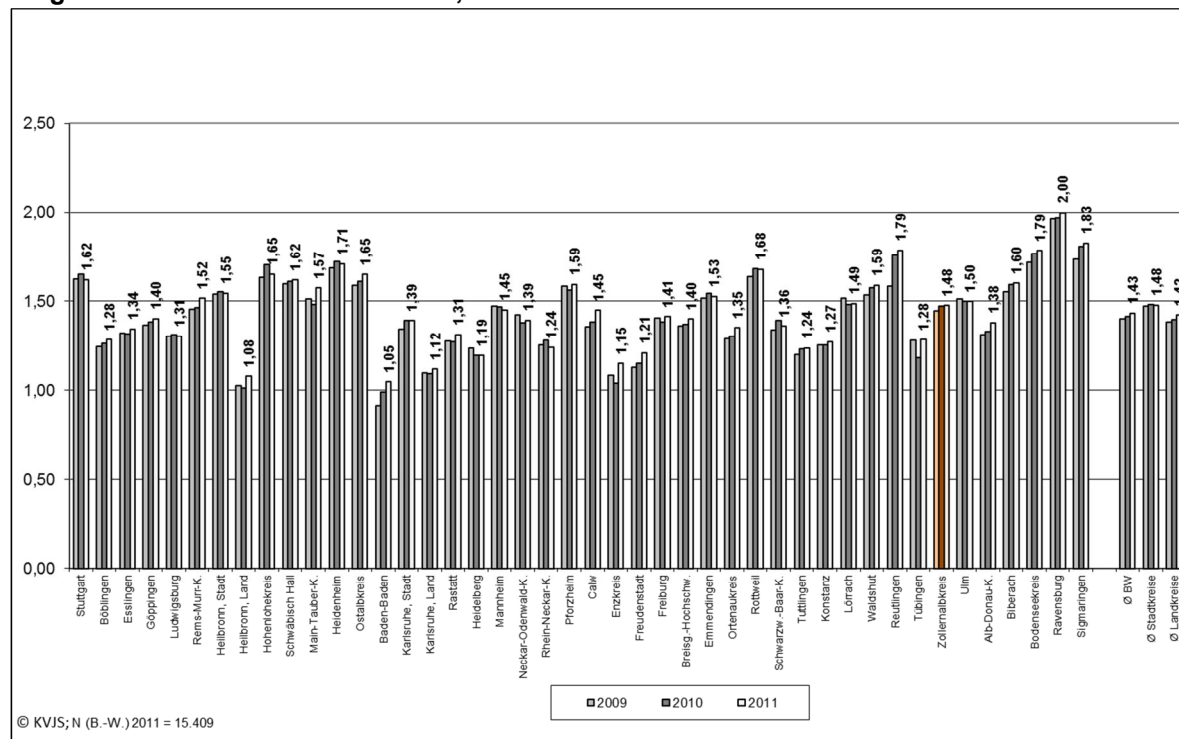
Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung im Zollernalbkreis zum Stichtag 31.10.2011 (N=169).

Leistungsträger-Perspektive

In diesem Abschnitt wird nunmehr die Perspektive gewechselt. Betrachtet werden die Erwachsenen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung, für die der Zollernalbkreis Eingliederungshilfe zum stationären Wohnen gewährt – unabhängig davon, in welchem Stadt- oder Landkreis sie wohnen.

Der Zollernalbkreis war am 31.10.2011 für 277 Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung Leistungsträger für das stationäre Wohnen.² Dies entspricht 1,47 Personen je 1.000 Einwohner. Zum Stichtag 31.12.2011 lag der Zollernalbkreis mit 1,48 Personen pro 10.000 Einwohner leicht über dem Durchschnitt der Landkreise in Baden-Württemberg, was darauf zurückzuführen sein könnte, dass das ambulante Wohnen im Zollernalbkreis wenig ausgebaut ist.

Erwachsene mit geistiger und körperlicher Behinderung, die im stationären Wohnen lebten, pro 1.000 Einwohner in Leistungsträgerschaft der Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs am 31.12. in den Jahren 2009, 2010 und 2011



Grafik: KVJS. Datenbasis: Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2011. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Stuttgart 2013.

Am 31.10.211 lebten 164 der 277 Leistungsempfänger im stationären Wohnen außerhalb des Zollernalbkreises (extern), dies entspricht 59 Prozent. Dieser Wert ist im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen eher hoch. In Einrichtungen in Nachbarkreisen des Zollernalbkreises (Freudenstadt, Reutlingen, Rottweil, Sigmaringen, Tübingen) wohnten 79 der extern lebenden Menschen.

Insgesamt war der Personenkreis der extern stationär lebenden Menschen heterogen zusammengesetzt. 40 Personen lebten in sogenannten Spezialeinrichtungen, wie z.B. im Epilepsiezentrum Kork, in Einrichtungen der Zieglerschen (Hörbehinderung), bei der stiftung st. franziskus heiligenbronn (Hör-, Sehbehinderung) oder in Einrichtungen mit dem

² Am 31.01.2013 waren es 276 Personen.

Schwerpunkt Körperbehinderung (KBF gGmbH, LWV-Eingliederungshilfe). 11 Menschen wohnten in anthroposophischen Einrichtungen, die es im Zollernalbkreis nicht gibt.

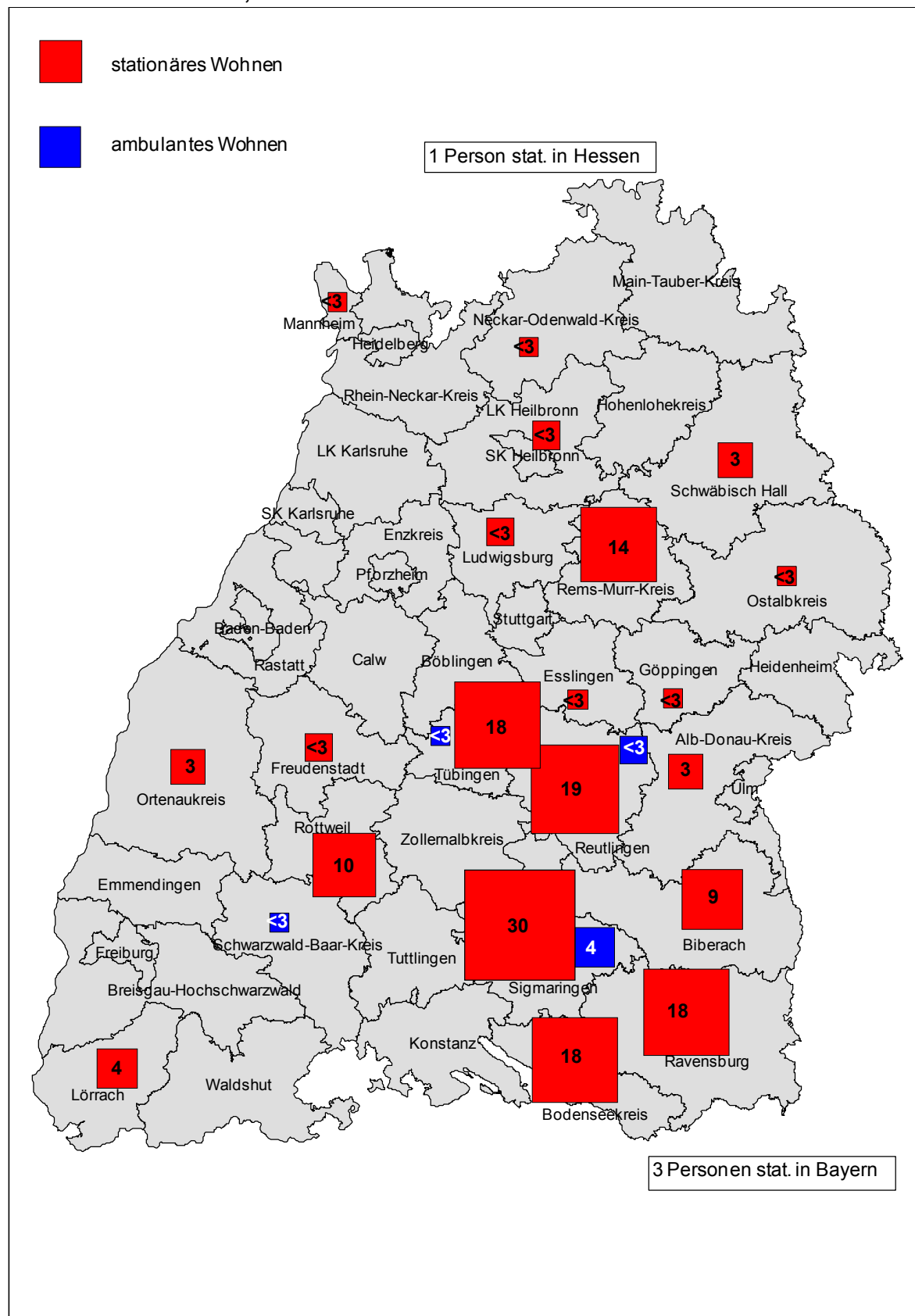
Von den übrigen 113 extern wohnenden Leistungsempfängern des Zollernalbkreises, die nicht in Spezialeinrichtungen wohnten, lebten die meisten in großen Komplexeinrichtungen.

Der Altersdurchschnitt aller extern stationär versorgten Personen lag bei 47 Jahren. Daraus lässt sich schließen, dass ein Großteil dieser Menschen schon längere Zeit in den auswärtigen Einrichtungen lebt und eher nicht mit einem Rückzug in den Zollernalbkreis zu rechnen ist.



Foto: Marienberg e.V., Wohnheim Burladingen

Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung in Leistungsträgerschaft des Zollernalbkreises, die im stationären und ambulanten Wohnen außerhalb des Zollernalbkreises lebten, am 31.10.2011



Karte: KVJS 2012. Datenbasis: Leistungsempfängerdatei des Zollernalbkreises zum Stichtag 31.10.2011 (stat. Wohnen N=164, amb. Wohnen N=9).

6.2.3 Bedarfsvorausschätzung

Die Bedarfsvorausschätzung bezieht sich auf Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung, die zukünftig eine Leistung der Eingliederungshilfe für ein Angebot des unterstützten Wohnens in Anspruch nehmen werden. Der Schätzzeitraum umfasst zehn Jahre und zwar vom 31.10.2011 bis zum 31.10.2021.¹

Um Anhaltspunkte für den Bedarf im Zollernalbkreis zu erhalten, wurde die Zahl der Personen, die am 31.10.2011 im Zollernalbkreis wohnten, anhand der Alterung, der Zahl der Sterbefälle und der Überlebenswahrscheinlichkeiten fortgeschrieben. Außerdem wurde hier eingerechnet, dass ein Teil der Erwachsenen, die heute noch bei ihren Eltern oder Angehörigen leben, zukünftig ein unterstütztes Wohnangebot benötigen.² Darüber hinaus wurde die Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger der nächsten 10 Jahre ermittelt, die aus dem Zollernalbkreis kommen. Die Schulleitungen der Sonderschulen (nur Bildungsgang gb) wurden gebeten, die zukünftige Wohnform dieser Schulabgänger zu schätzen. Schülerinnen und Schüler aus anderen Stadt- und Landkreisen wurden außer Betracht gelassen. Anhand dieser Eckdaten kann der Zollernalbkreis den Bedarf für seine eigenen Bürgerinnen und Bürger mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung einschätzen.

Am 31.10.2011 lebten im Zollernalbkreis 205 Personen in einer unterstützten Wohnform und erhielten dafür eine Leistung der Eingliederungshilfe, und zwar

- 169 im stationären Wohnen
- 32 im ambulant betreuten Wohnen und
- 4 im begleiteten Wohnen in Gastfamilien.

Darüber hinaus lebten 222 Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung bei ihren Eltern oder Angehörigen, ohne eine Leistung der Eingliederungshilfe für den Bereich Wohnen zu bekommen. Darüber hinaus nutzten 6 Personen aus anderen Landkreisen ein Angebot der Tagesstruktur im Zollernalbkreis. Kostenträger hierfür ist der jeweilige Herkunftslandkreis.

Die Zahl der privat wohnenden Menschen wird voraussichtlich bis zum Jahr 2021 von 222 auf 229 steigen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass lediglich 7-8 Personen³ hinzukommen werden. Die Steigerung errechnet sich wie folgt: Von 2011 bis 2021 ist mit 126 Schulabgängern zu rechnen, die vorerst privat wohnen werden. Im selben Zeitraum werden 112 privat wohnende Personen in eine unterstützte Wohnform wechseln. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass 6 privat wohnende Personen versterben werden.

Im ambulanten Wohnen (ambulant betreutes Wohnen und begleitetes Wohnen in Gastfamilien) wird sich die Zahl von 36 Personen im Jahr 2011 auf voraussichtlich 88 Personen im Jahr 2021 erhöhen. Die Zunahme von insgesamt 52 Personen ergibt sich aus der Annahme, dass 57 Schulabgänger nach ihrem Schulabschluss ein ambulantes Wohnangebot benötigen und 5 Personen versterben werden.

Hinsichtlich des Bedarfs an stationären Wohnplätzen ist davon auszugehen, dass sich die Zahl von 169 Plätzen im Jahr 2011 auf 232 Plätze im Jahr 2021, somit also um 63 Plätze, erhöhen wird. Hierbei wird angenommen, dass 21 Schulabgänger unmittelbar nach

¹ siehe Kapitel 3.2 Bedarfsvorausschätzung

² Die Übergangsquoten aus dem privaten Wohnen in eine unterstützte Wohnform, die der Berechnung zugrunde gelegt wurden, betragen in den Altersgruppen – jeweils pro Kalenderjahr:

20 bis unter 22 Jahre	1 %	22 bis unter 30 Jahre	2 %
30 bis unter 40 Jahre	5 %	40 bis unter 50 Jahre	6 %
50 bis unter 60 Jahre	8 %	60 bis unter 70 Jahre	10 %
70 und ältere	90 %		

³ Abweichungen ergeben sich aus Rundungen in den Vorausschätzungen

Schulabschluss ein stationäres Wohnangebot in Anspruch nehmen und 57 bisher privat wohnende Menschen einen stationären Wohnplatz benötigen werden. Darüber hinaus wird von 15 Sterbefällen ausgegangen.

In nahezu allen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs ist festzustellen, dass durch die demographische Entwicklung der Bedarf an unterstützten Wohnangeboten ansteigt. Der prognostizierte Zuwachs im Zollernalbkreis in den nächsten 10 Jahren ist beachtlich. Zur Bedarfsdeckung werden neue unterstützte Wohnangebote sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich geschaffen werden müssen.



Foto: Landratsamt Zollernalbkreis 2013, Begleitarbeitskreis zum Thema „Ergebnisse“ am 24.01.2013

Fortschreibung der Zahl der Erwachsenen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung mit Wohnort im Zollernalbkreis von 2011 bis 2021 (Alterung, Sterbefälle, Übergänge)*

		Bestand 2011	2016	2021	Bedarf
Planungsraum Albstadt					
Stationäres Wohnen	40		54	65	25
	davon ZAK	andere Kreise			
	37***	1***			
Ambulantes Wohnen	25		35	44	19
	davon ZAK	andere Kreise			
	22***	1***			
Privates Wohnen**	89		92	91	2
	davon ZAK	andere Kreise			
	72***	4***			
Planungsraum Albstadt gesamt	154		181	200	46
	davon ZAK	andere Kreise			
	131***	6***			
Planungsraum Balingen					
Stationäres Wohnen	11		23	32	21
	davon ZAK	andere Kreise			
	9***	1***			
Ambulantes Wohnen	5		13	20	15
	davon ZAK	andere Kreise			
	5	0			
Privates Wohnen**	60		63	65	5
	davon ZAK	andere Kreise			
	51***	0***			
Planungsraum Balingen gesamt	76		99	117	41
	davon ZAK	andere Kreise			
	65***	1***			
Planungsraum Hechingen					
Stationäres Wohnen	118		129	135	17
	davon ZAK	andere Kreise			
	67***	46***			
Ambulantes Wohnen	6		16	24	18
	davon ZAK	andere Kreise			
	4	2			
Privates Wohnen**	73		74	73	0
	davon ZAK	andere Kreise			
	60***	2***			
Planungsraum Hechingen gesamt	197		219	232	35
	davon ZAK	andere Kreise			
	131***	50***			
Zollernalbkreis					
Stationäres Wohnen	169		206	232	63
	davon ZAK	andere Kreise			
	113***	48***			
Ambulantes Wohnen	36		64	88	52
	davon ZAK	andere Kreise			
	31***	3***			
Privates Wohnen**	222		229	229	7
	davon ZAK	andere Kreise			
	183***	6***			
Zollernalbkreis gesamt	427		499	549	122
	davon ZAK	andere Kreise			
	327***	57***			

Datenbasis: Leistungserhebung im Zollernalbkreis zum Stichtag 31.10.2011.

* ohne Zuzüge aus anderen Stadt- und Landkreisen; inkl. Wohnbedarf von Menschen, die zum Stichtag 2011 bei Eltern oder Angehörigen lebten und Schulabgängerinnen und Schulabgängern, die in den nächsten 10 Jahren die Schule verlassen werden.

** ohne Eingliederungshilfe: Wohnen bei den Eltern, anderen Angehörigen und Sonstiges.

*** ohne Leistungsträger Arbeitsagentur und Rehabilitationsträger bzw. Selbstzahler, da hier die Herkunft der Leistungsempfänger nicht bekannt ist

6.2.4 Wohnen aus Sicht der Betroffenen

Zum Thema Wohnen wurden im Arbeitskreis Leichte Sprache folgende Fragestellungen erörtert:

- Wie wollen Sie wohnen?
- Welche Unterstützung brauchen Sie, damit Sie so wohnen können, wie Sie möchten?
- Welche Unterstützung zum Wohnen fehlt im Zollernalbkreis?

Folgende Ergebnisse wurden mit den Betroffenen gesammelt:

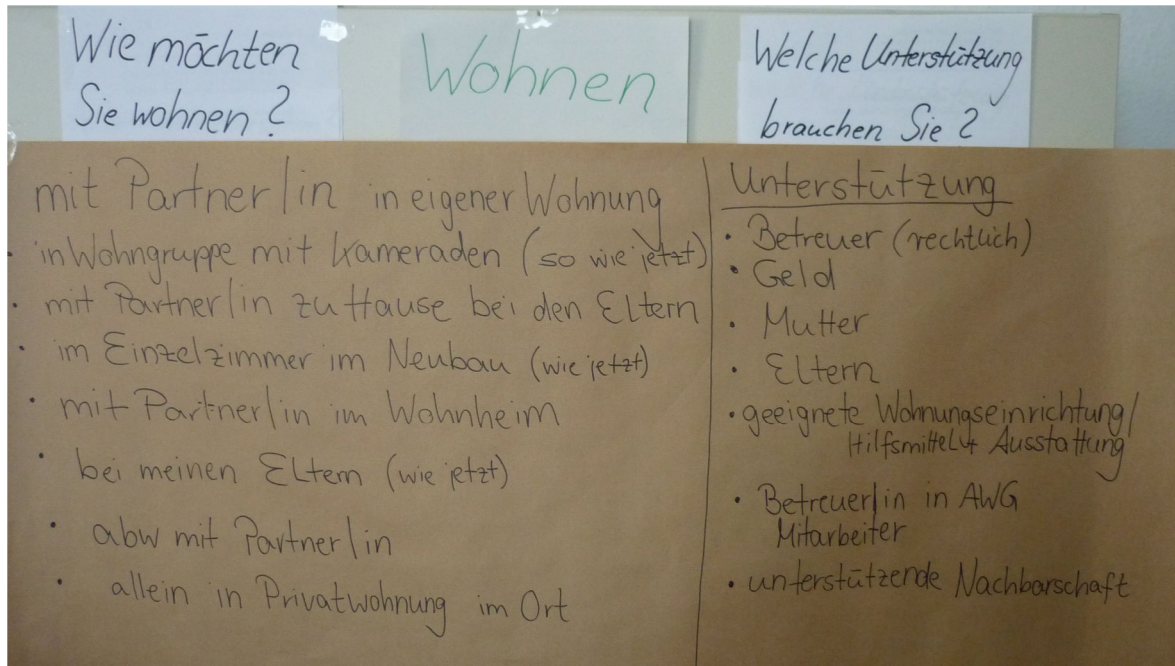


Foto: KVJS 2012, Plakat erstellt im Rahmen der Teilhabeplanung des Zollernalbkreises beim AK Leichte Sprache am 19.07.2012

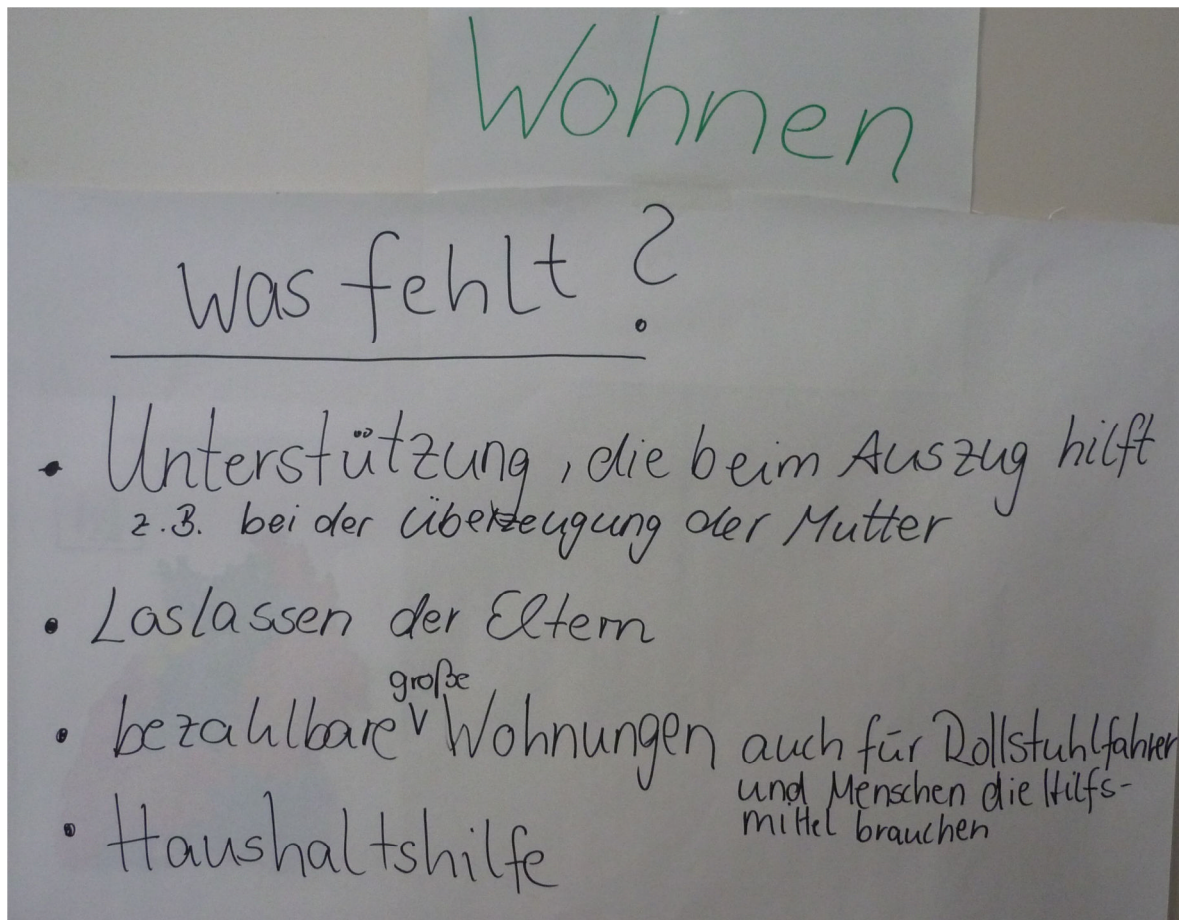


Foto: KVJS 2012, Plakat erstellt im Rahmen der Teilhabeplanung des Zollernalbkreises beim AK Leichte Sprache am 19.07.2012



Foto: Landratsamt Zollernalbkreis 2012,
Begleitarbeitskreis in leichter Sprache am 19.07.2012

6.2.5 Handlungsempfehlungen

Aufgrund der demographischen Entwicklung wird in den nächsten Jahren die Zahl der Menschen mit Behinderung, die fachliche Unterstützung beim Wohnen brauchen, in allen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs deutlich zunehmen. Zugänge sind vor allem aus der Gruppe der privat Wohnenden mit Eltern im höheren Lebensalter und der Gruppe der Schulabgänger, die bereits als Schüler in Wohnheimen und Internaten gewohnt haben, zu erwarten. Nach der Bedarfsvorausschätzung werden im Zollernalbkreis sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich neue Angebote erforderlich sein, wenn gewährleistet werden soll, dass alle Menschen mit Behinderung – auch diejenigen mit hohem Unterstützungsbedarf – im Kreis wohnen und leben können.

Der Zollernalbkreis hat sich zum Ziel gesetzt, möglichst vielen Menschen ambulante Wohnformen zu ermöglichen. Dazu muss ein weiterer Ausbau des ambulant betreuten Wohnens und des begleiteten Wohnens in Familien angestrebt werden. Dabei ist es wichtig, die Wohnmöglichkeiten auszudifferenzieren (Einzel- und Paarwohnen, Wohnen in kleineren Wohngemeinschaften in der Gemeinde, etc.). Damit auch Menschen mit höheren Unterstützungsbedarfen ambulant wohnen können, ist es notwendig, eine allgemeine Leistungsvereinbarung über differenzierte Vergütungssätze nach Hilfebedarfsgruppen abzuschließen, die es bisher nur für die Appartementanlage in der Fischerstraße in Balingen gibt. Spezielle Wohntrainings im stationären Bereich können den Weg in die Selbstständigkeit ermöglichen.

Die Wohnungen für das ambulant betreute Wohnen können in der Regel nach Bedarf angemietet werden. Hier wird es wichtig sein, Veränderungen im Umfeld anzuregen und den Weg für die Inklusion in den Städten und Gemeinden zu ebnen (Lokalpolitik, Gemeinde, Öffentlichkeitsarbeit, Nachbarschaft, Wohnbaugesellschaften, sonstige Investoren, etc.). Wichtige Ansprechpersonen sind dabei die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die regelmäßig über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung informiert werden sollten. Der Zollernalbkreis appelliert an alle Beteiligten, mehr bezahlbaren und geeigneten, insbesondere auch behindertengerechten Wohnraum für Angebote des ambulant betreuten Wohnens zur Verfügung zu stellen. Diese Thematik muss bei städtebaulichen Planungen berücksichtigt werden.

Wichtig für einen deutlichen Ausbau des ambulant betreuten Wohnens ist eine Initialzündung. Denn solange nur wenige Plätze vorhanden sind, ist es schwierig, genügend Menschen mit geistiger Behinderung zu finden, die sich vorstellen können, in dieser Wohnform zu leben. Sowohl die Menschen selbst als auch ihre Angehörigen sind skeptisch und entscheiden sich erst dann für eine alternative Wohnform, wenn sie sich davon überzeugen können, dass das die richtige Lösung für sie ist. Ein guter Ansatz dafür sind ambulante Wohngemeinschaften oder Wohnhäuser mit Einzel-Appartements, in die man die Familien einladen kann, damit sie sich selbst ein Bild machen können und Ängste und Vorbehalte abgebaut werden können.

Weil der Ausbau des ambulant betreuten Wohnens im Zollernalbkreis noch nicht so weit fortgeschritten ist, bietet sich die Chance, von Beginn an ein integriertes Konzept zu entwickeln. Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung des ambulant betreuten Wohnens ist – wie bei stationären Wohngemeinschaften auch – der richtige Standort. Eine gute Infrastruktur im Wohnumfeld sollte gegeben sein. Zudem ist es sinnvoll, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner den Weg zur nächstgelegenen Werkstatt selbstständig bewältigen können, entweder zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Dabei sollten mehrere Wohnungen in direkter Nähe zueinander, eventuell in nicht allzu weiter Entfernung von einer stationären Einrichtung oder Werkstatt liegen, die als Anlaufstelle für Freizeitkontakte und in Krisensituationen qualifiziert werden sollte. So kann man der Gefahr vorbeugen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in ihrer Freizeit vereinsamen. Ob und

in welchem Umfang der Ausbau des ambulant betreuten Wohnens gelingt, wird auch davon abhängen, in welchem Umfang die Offenen Hilfen¹, besonders für den Freizeitbereich, ausgebaut werden können. Sie spielen dabei eine maßgebliche und stützende Rolle.

Trotz des Ausbaus von ambulanten Wohnformen wird auch zukünftig eine steigende Anzahl von Menschen mit Behinderung ein stationäres Wohnangebot benötigen. Ausreichende stationäre Wohnangebote sollten als inklusive und sozialraumorientierte Wohnangebote, möglichst nahe zum bisherigen Wohnort und zwingend in vollständig barrierefreien Gebäuden zur Verfügung gestellt werden. Die Wohnangebote sollten auch für Menschen mit Behinderung und zusätzlichem Pflegebedarfe geeignet sein.

Auch sollten alternative Wohnprojekte zwischen ambulantem und stationärem Wohnen bedacht und erprobt werden.

Mit dem neuen Wohnheim für schwerst und mehrfachbehinderte Menschen mit 24 Plätzen von Marienberg e.V. in Balingen wurde ein weiteres Angebot für stationäres Wohnen im Zollernalbkreis geschaffen. Es handelt sich dabei um ein Dezentralisierungsprojekt des Marienberg e.V.

Der Zollernalbkreis steht in der Verantwortung, im Sinne der Inklusion zukünftig wohnortnahe und gemeinwesenorientierte Einrichtungen und Dienste zu schaffen. Oder anders ausgedrückt, die Menschen und ihre Angehörigen so zu unterstützen, dass sie vor Ort die Hilfe bekommen, die sie brauchen. Die 216 Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung, die – aus der Standort-Perspektive betrachtet – im privaten Wohnen ohne Leistungen der Eingliederungshilfe lebten, verteilten sich über fast alle Städte und Gemeinden des Zollernalbkreises. Insofern ist „die Behindertenhilfe“ nicht Aufgabe des Landkreises allein, sondern aller Städte und Gemeinden.

Die Eltern, die ihre erwachsen gewordenen Kinder zu Hause betreuen, stellen mit einem hohen persönlichen Einsatz deren Versorgung sicher. Die Familien sollten deshalb durch begleitende Hilfen kompetent und zuverlässig unterstützt werden, vor allem in akuten Krisen, wenn die Eltern selbst krank oder pflegebedürftig werden. Dadurch kann unter Umständen eine übereilte Heimunterbringung vermieden werden. Ein gut ausgebautes und fachlich kompetentes Netzwerk an begleitenden Hilfen ist notwendig. Dazu zählt der gesamte Bereich der Offenen Hilfen und der ambulanten Dienste, Beratung, Entlastung und Erholung für die Familien, Freizeitangebote am Wochenende und in den Ferien sowie die Kurzzeit-Unterbringung.²

¹ siehe Kapitel 5 Offene Hilfen

² siehe Kapitel 5 Offene Hilfen

7 Persönliches Budget

Seit dem 01.01.2008 haben Menschen mit einer wesentlichen Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, einen Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Leistungen als Persönliches Budget.

Das Persönliche Budget stellt keine neue Leistung dar, sondern lediglich eine neue Form der Leistungserbringung. Dies bedeutet, dass auch nur solche Leistungen zur Teilhabe erbracht werden können, auf die nach den bestehenden Leistungsgesetzen bereits ein Anspruch besteht und die überhaupt in Form einer Geldleistung oder durch Gutscheine erbracht werden können. Grundsätzlich können für alle Leistungen zur Teilhabe Persönliche Budgets beantragt werden.

Das Persönliche Budget soll die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung der Menschen mit Behinderung stärken und passgenaue, individuelle Hilfen ermöglichen. Eine wichtige Rolle spielen dabei trägerübergreifende Persönliche Budgets als Komplexleistungen. Das bedeutet, dass verschiedene Träger der Rehabilitation gleichzeitig an einem Persönlichen Budget beteiligt sind. Das Persönliche Budget kann bei jedem Leistungsträger beantragt werden. Denkbar sind hierbei Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe, der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, der Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge, der Integrationsämter und der gesetzlichen Unfallversicherung. Grundlage des Persönlichen Budgets ist eine Zielvereinbarung zwischen dem leistungsberechtigten Menschen (Budgetnehmer) und dem oder den Leistungsträger(n). Mit dem Persönlichen Budget bezahlen die Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer die Aufwendungen, die sie zur Deckung ihres persönlichen Hilfebedarfs benötigen. Sie können den "Einkauf" der Leistungen eigenverantwortlich, selbständig und selbstbestimmt regeln, sie werden Käufer, Kunden oder Arbeitgeber. Als Experten in eigener Sache entscheiden sie so selbst, welche Hilfen für sie am besten sind und welcher Dienst und welche Person zu dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt eine Leistung erbringen soll.

In Baden-Württemberg waren am 31.12.2011 insgesamt 1.138 Persönliche Budgets für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung bewilligt.¹ Davon waren 541 Persönliche Budgets für Menschen mit geistiger Behinderung, 278 für Menschen mit körperlicher Behinderung und 319 für Menschen mit seelischer Behinderung.

Leistungsträger-Perspektive

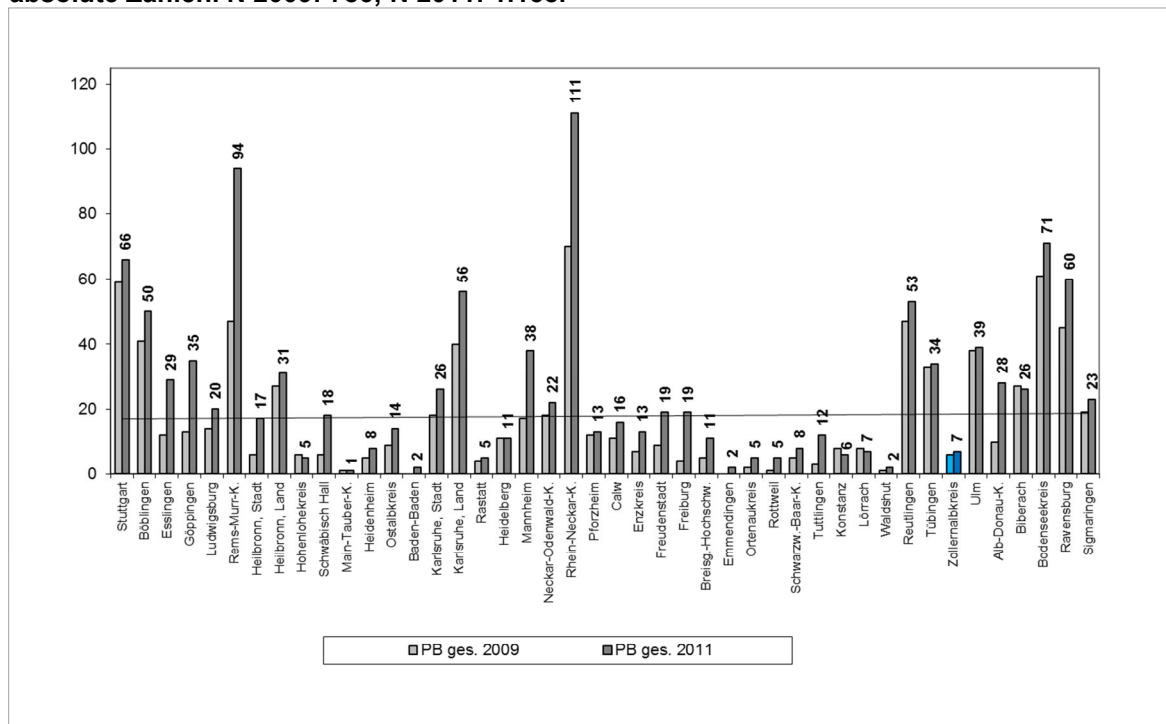
In diesem Abschnitt werden Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung betrachtet, für die der Zollernalbkreis Eingliederungshilfe für ein Persönliches Budget gewährt – unabhängig davon, in welchem Stadt- oder Landkreis sie wohnen.

Der Zollernalbkreis war am 31.10.2011 Leistungsträger für 4 Budgetnehmer mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung.² Insgesamt war der Zollernalbkreis am 31.12.2011 Leistungsträger für 7 Persönliche Budgets.

¹ Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.): Fallzahlen in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2011. Stuttgart 2013

² Am 31.01.2013 waren es ebenfalls 4 Budgetnehmer.

Persönliche Budgets in der Eingliederungshilfe zu den Stichtagen 31.12. 2009 und 2011: absolute Zahlen. N 2009: 786; N 2011: 1.138.



Grafik: KVJS. Datenbasis: Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2011. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Stuttgart 2013.

7.1 Handlungsempfehlung

Durch die Gewährung eines Persönlichen Budgets kann eine individuelle Teilhabe erfolgen. Im Zollernalbkreis werden Leistungen, die durch ein Persönliches Budget finanziert werden, bislang nur in geringem Umfang wahrgenommen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Jedoch sollte dieses Instrument der Leistungsgewährung künftig in größerem Umfang genutzt werden, um flexible Lösungen in allen Lebensbereichen (z.B. beim Wohnen, der Freizeitgestaltung und Mobilität) zu ermöglichen. Um die Anzahl der Persönlichen Budgets zu erhöhen, ist es notwendig, verstärkt über die Möglichkeiten der Persönlichen Budgets zu informieren und zu beraten.

8 Zusammenfassung der Handlungsempfehlungen

Allgemeines

Barrierefreiheit ist unerlässlich für eine selbständige und selbstbestimmte Lebensführung, nicht nur für Menschen mit Behinderung. Aus diesem Grund sollte bei allen Bau- und Planungsmaßnahmen immer darauf geachtet werden, dass die Barrierefreiheit eingehalten wird. Darüber hinaus sollte die Barrierefreiheit auch im Bereich der Kommunikation verbessert werden, z.B. beim Schriftverkehr, im Internet etc.

Für eine selbständige Lebensführung ist **Mobilität** von großer Bedeutung. Hier gilt es, z.B. im öffentlichen Personennahverkehr, Verbesserungen zu erreichen.

Beteiligung

Kapitel 3.4 - Seite 15

Nach Abschluss der Teilhabeplanung sollte der AK Behindertenhilfe weiterhin in regelmäßigem Turnus tagen und die Ausgestaltung der künftigen Angebotsstruktur im Zollernalbkreis in seinen Sitzungen thematisieren. Planungsvorhaben sollten grundsätzlich in diesem Gremium vorgestellt und diskutiert werden. Erst im Anschluss daran sollte der Landkreis Bedarfszusagen machen. Die Sozialplanung des Landkreises sollte im AK Behindertenhilfe regelmäßig über die Umsetzung der Teilhabeplanung und den aktuellen Stand von Planungen und Projekten im Landkreis berichten. Der AK Behindertenhilfe sollte unterstützend und begleitend bei der Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit hinsichtlich der Belange von Menschen mit Behinderung mitwirken. Ein AK in leichter Sprache für Betroffene wäre zusätzlich wichtig, damit diese Personen auch weiterhin angemessen in die Teilhabeplanung miteinbezogen werden.

Der Begriff „Behindertenhilfe“ bildet vor allem ein Hilfesystem für eine Zielgruppe ab, die bislang fast ausschließlich als Hilfeempfänger in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Dies ist auch mit der Ratifizierung der UN-Konvention und ihrem Ziel der gesellschaftlichen Inklusion heute so nicht mehr angemessen. Aus diesem Grund sollte der AK Behindertenhilfe über eine **Umbenennung** in z.B. AK Teilhabe nachdenken.

Frühförderung

Kapitel 4.1 – Seite 17

Die Wiederaufnahme einer **kreisweiten verbindlichen und regelmäßigen Zusammenarbeit** aller an der Frühförderung beteiligten Institutionen und Personen könnte dazu beitragen, die Ressourcen zu bündeln, effektiver zu nutzen, weiterzuentwickeln und sie dem sich verändernden Bedarf anzupassen.

Kindertageseinrichtungen

Kapitel 4.2 – Seite 26

Im Rahmen der **Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen** sind – wie gesetzlich gefordert – auch die Belange von Kindern mit Behinderung zu berücksichtigen. Darüber hinaus könnte man sich auf Kreisebene durch eine kreisweite Zusammenarbeit aller an der Frühförderung Beteiligten mit der Frage auseinandersetzen, wie die Bedarfsplanung der Städte und Gemeinden sozialplanerisch unterstützt werden kann. Dabei wäre ein besonderer Blick auf die Versorgung der unter 3-jährigen Kinder mit Behinderung zu richten, da sie in der Regel nicht in Schulkindergärten aufgenommen werden und ab dem

01.08.2013 einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege ab dem vollendeten ersten Lebensjahr haben.

Die Betreuung von Kindern mit Behinderung ist grundsätzlich Aufgabe aller allgemeinen Kindertageseinrichtungen, ob mit oder ohne Eingliederungshilfeleistungen.¹ Dies schließt auch Kinder mit wesentlicher Behinderung ein. In der Öffentlichkeit sowie teilweise bei Eltern und pädagogischen Fachkräften besteht jedoch manchmal noch das Bild, dass es sich dabei um eine schwer zu bewältigende Aufgabe handelt, die nur mit zusätzlichen Maßnahmen – wie z.B. den Leistungen der Eingliederungshilfe – überhaupt möglich ist. Dies ist jedoch nicht immer der Fall.

Höchste Priorität sollte deshalb darauf gelegt werden, die **allgemeinen Einrichtungen bei der Integration von allen Kindern mit Behinderung kompetent und sachkundig zu unterstützen**. Hier wäre in regelmäßigen Abständen zu untersuchen, ob die Sonderpädagogischen Beratungsstellen, die Interdisziplinären Frühförderstellen und die Fachberatung dieser Aufgabe bedarfsgerecht nachkommen. Ein Schwerpunkt sollte dabei darauf gesetzt werden, Erzieherinnen zur selbständigen Förderung von Kindern mit Behinderung zu befähigen, z.B. durch Fortbildungen, Personalaufstockung oder Reduzierung der Gruppengröße. Sonst besteht die Gefahr, dass Kinder mit Behinderung nur dann die allgemeinen Einrichtungen besuchen „dürfen“, wenn die Person, die die Integrationshilfe erbringt, anwesend ist. Dies entspricht nicht dem Sinn und Zweck der Eingliederungshilfe.

Eine gelungene Integration im Rahmen der Einzelintegration setzt eine intensive Vorbereitung und Begleitung und die Bereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der allgemeinen Kindertageseinrichtung voraus, sich auf die individuellen Belange von Kindern mit Behinderung einzustellen. Von herausragender Bedeutung für das Gelingen ist dabei, dass das Fachpersonal der allgemeinen Einrichtungen grundsätzlich und in Krisensituationen schnell und unkompliziert auf kompetente Ansprechpartner zurückgreifen kann. Da überwiegend nur ein einziges Kind mit Behinderung in einer allgemeinen Kindertageseinrichtung betreut wird und dann über Jahre vielleicht gar keines, kann eine umfassende Kompetenz in den Einrichtungen selbst oft gar nicht aufgebaut werden. Die Unterstützung der allgemeinen Einrichtung muss immer sehr individuell auf das einzelne Kind mit Behinderung zugeschnitten sein, weil die Kinder je nach Beeinträchtigung und familiären Umständen sehr unterschiedliche Formen der Unterstützung benötigen. Schwerpunkt sollte in jedem Fall die **Befähigung der Erzieherinnen zur selbständigen Förderung der Kinder mit Behinderung** sein, nicht die direkte Arbeit mit dem Kind außerhalb des Gruppengeschehens.

Darüber hinaus könnte geprüft werden, ob es sinnvoll ist, sogenannte **Schwerpunkt-Einrichtungen** aufzubauen, die es bisher im Zollernalbkreis nicht gibt und die sich dieser Aufgabe verstärkt und auf freiwilliger Basis annehmen. Dies sind Regeleinrichtungen, in denen es sogenannte inklusive oder heilpädagogische Gruppen gibt, die mit reduzierter Gruppengröße und heilpädagogischem Personal ausgestattet sind. Hier können auch Kinder gefördert werden, deren Eltern keine Eingliederungshilfe beantragen möchten bzw. Kinder, die keine Eingliederungshilfe bekommen, da sie sich im „Grenzbereich“ zu einer Behinderung befinden. Ein Vorteil hierbei ist es, dass die pädagogischen Hilfen (Integrationshilfen) durch das reguläre Personal erbracht werden und keine Person von außen zu ausgewählten Zeiten dazukommt, was dem betroffenen Kind eventuell wieder eine Sonderrolle zuschreiben würde.

Über eine **weitere Dezentralisierung der bestehenden Schulkindergartenplätze** durch die Einrichtung von Außengruppen kann nachgedacht werden, weil aufgrund der Bevölkerungsentwicklung die Zahl der Kindergartenkinder in allgemeinen Kindertageseinrichtun-

¹ Vgl. hierzu auch Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden- württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen, Fassung vom 15. März 2011, Kapitel 1.6

gen deutlich zurückgeht. Dadurch können in den allgemeinen Einrichtungen Räume frei werden, die zur Aufnahme von Kindern mit Behinderung dienen können. Dies gilt auch für dünner besiedelte Regionen und für kleinere Städte und Gemeinden. Eine stärkere Kooperation zwischen Schulkindergärten und allgemeinen Kindertageseinrichtungen stellt gleichwohl einen Zwischenschritt hin zu einer vollständig inklusiven Lösung dar.

Schulen

Kapitel 4.3 – Seite 37

Die Weiterentwicklung des Schulwesens bleibt der Schulentwicklungsplanung vorbehalten. Da aber die Ausgestaltung des Schulwesens vor Ort weitreichende Auswirkungen auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung und ihren Familien hat und am Ende der Schule zentrale Weichen für das spätere Leben gestellt werden, sollen wichtige Aspekte auch im Teilhabeplan mit in den Blick genommen werden. Durch den Besuch einer allgemeinen Schule lassen sich die Möglichkeiten der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung am alltäglichen Leben in ihrer Wohngemeinde in der Regel verbessern. Deshalb sollte – immer wenn dies möglich und von den Eltern gewünscht ist – dem **integrativen Schulbesuch** der Vorzug vor dem Besuch einer Sonderschule gegeben werden.

Durch die in Aussicht stehende Änderung des Schulgesetzes, bei der die Sonderschulpflicht aufgehoben werden soll, kommt der **frühzeitigen Beratung der Eltern** eine besondere Bedeutung zu. Da Kinder mit Behinderung in unterschiedlichen vorschulischen Einrichtungen – vor allem in Regelkindertageseinrichtungen und Schulkindergärten – betreut und gefördert werden, bedarf es einer guten Vernetzung der vorschulischen mit den schulischen Einrichtungen im Zollernalbkreis. Eine stärkere Kooperation aller Kindertageseinrichtungen mit den allgemeinen Grundschulen und Sonderschulen sollte deshalb angestrebt werden.

Bislang wurden den beiden Sonderschulen mit Schultyp geistige Behinderung im Zollernalbkreis keine **Lehrerwochenstunden für die sonderpädagogische Unterstützung** zugewiesen. Es wäre jedoch sinnvoll, dass auch diese Schulen möglichst wohnortnah Unterstützung leisten können, wenn künftig Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung an allgemeinen Schulen aufgenommen werden sollen. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass die Lehrerwochenstunden, die für die sonderpädagogische Unterstützung zur Verfügung gestellt werden, durch das Land Baden-Württemberg erhöht werden und auch für Schüler mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung eingesetzt werden können. Auf eine bedarfsgerechte Verteilung auf die Schulstandorte ist zu achten.

Eine vermehrte inklusive Beschulung setzt entsprechende Rahmenbedingungen voraus. Bei Kindern und Jugendlichen mit einer Körperbehinderung betrifft dies vor allem die bauliche Seite. Dafür sind im Einzelfall Lösungen zu suchen. Die **bauliche Anpassung** (z.B. Einbau eines Aufzuges) ist Aufgabe der öffentlichen und privaten Schulträger der allgemeinen Schulen. Die Kosten der Eingliederungshilfe für die begleitenden Hilfen (Assistenzdienste) trägt hingegen der Zollernalbkreis. Dabei sollte im Blick behalten werden, dass die Unterbringung in einem Internat oder die Übernahme entsprechender Fahrtkosten für den Landkreis – und damit indirekt auch für die Städte und Gemeinden des Landkreises – ebenfalls Kosten verursachen. Es sollte vermieden werden, dass Schüler allein aus diesem Grund in einem Internat außerhalb des Landkreises wohnen müssen.

Im Zollernalbkreis gibt es keine Sonderschule mit dem Schultyp Körperbehinderung. Allerdings können bislang 8 Schülerinnen und Schüler mit schwerer und mehrfacher Behinderung die Außengruppe der Dreifürstensteinschule an der Rossentalschule in Albstadt besuchen. Das ist ein großer Vorteil, denn in vielen Stadt- und Landkreisen müssen Kin-

der mit schwerer und mehrfacher Behinderung weite Schulwege in Kauf nehmen oder andernorts im Internat wohnen. Es ist zu prüfen, ob **weitere Außengruppen** realisierbar sind, da immer noch einige Schülerinnen und Schüler mit schwerer und mehrfacher Behinderung zur Dreifürstenschule nach Mössingen fahren und zum Teil lange Anfahrtswege haben.

Der Anteil der Kinder, die in einer **Außenklasse** unterrichtet werden, war im Zollernalbkreis mit 18 Prozent hoch. Weitere Außenklassen sind zu begrüßen und sollten umfassend unterstützt werden. Dabei sollte jedoch auf eine hohe Qualität der sonderpädagogischen Unterstützung und einen möglichst hohen Anteil gemeinsamen Unterrichts geachtet werden.

Beim Modell „Außenklasse“ ziehen einzelne Klassen einer Sonderschule in eine allgemeine Schule ein. Umgekehrt ist es aber auch möglich, dass Sonderschulen sich öffnen und Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung aufnehmen. Dafür gibt es – auch in Baden-Württemberg – gute Beispiele, die dieses Konzept mit Erfolg praktizieren. Die Initiative zur **Gründung „inklusive Schulen“** geht häufig von Sonderschulen aus. Denn sie haben bereits praktische Erfahrung mit individualisiertem Unterricht und den dafür erforderlichen Lern- und Arbeitskonzepten. Kinder mit Behinderung und ihre Angehörigen fühlen sich hier von Beginn an willkommen und gut aufgehoben. Für Kinder ohne Behinderung und ihre Eltern sind diese Schulen meist sehr attraktiv, weil sie ein besonderes Schulklima bieten und soziales Lernen selbstverständlicher Teil des Schulalltags ist. Darüber hinaus bieten sie in der Regel auch ein Mittagessen und eine Ganztagsbetreuung an. Auch dieser Weg könnte im Zollernalbkreis beschritten werden. Denn durch die große Zahl der Außenklassen bleiben Schülerinnen und Schüler an den Sonderschulen zurück. Mit dem Konzept der „inklusive Schule“ würde sich auch ihnen eine Perspektive eröffnen, sich qualitativ weiterzuentwickeln.

Durch die hohe Zahl von Außenklassen verändert sich auch die Arbeit an den Kernschulen, da sich hier voraussichtlich Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem Unterstützungsbedarf konzentrieren werden. Diesen Prozess gilt es zu beachten.

Übergang Schule-Beruf

Kapitel 4.4 – Seite 53

BVE und KoBV sind geeignete Angebote, welche die berufliche Integration von jungen Menschen mit Behinderungen verbessern können. Daher wäre es sinnvoll, auch im Zollernalbkreis ein solches Angebot, zunächst in Form einer BVE, aufzubauen. Potentielle Standorte sind so zu wählen, dass eine gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleistet ist. Grundsätzlich wäre es darüber hinaus sinnvoll, im Anschluss an die BVE auch eine KoBV einzurichten. Der Bedarf kann erst mittelfristig festgestellt werden, wenn die ersten Schülerinnen und Schüler eine BVE durchlaufen haben.

Wohnen Kinder und Jugendliche

Kapitel 4.5 – Seite 58

Kinder und Jugendliche mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung leben weit überwiegend bei ihren Eltern, nur in Ausnahmefällen leben sie in anderen Wohnformen (z.B. Wohnheim, Internat, Pflegefamilie). Dies ist auch im Zollernalbkreis so. Wichtig ist es, betroffene Familien zu unterstützen, damit die Kinder und Jugendlichen zu Hause bei ihren Familien aufwachsen können (s. Kapitel 5.3 Familienentlastende Dienste und Kapitel 5.4 Kurzzeit-Unterbringung).

Ein eigenes **stationäres Wohnangebot für Kinder und Jugendliche** muss im Zollernalbkreis nicht vorgehalten werden. Die Träger Marienberg e.V. und KBF gGmbH bieten in

unmittelbarer Kreisgrenze Wohnangebote für Kinder und Jugendliche mit wesentlicher Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf an, so dass eine wohnortnahe Versorgung gegeben ist.

Offene Hilfen

Kapitel 5 – Seite 64

Eine neutrale **Informations- und Beratungsstelle**, die unabhängig und umfassend über sämtliche Möglichkeiten der Unterstützung, auch außerhalb der Eingliederungshilfe, informiert, gibt es im Zollernalbkreis bisher nicht. Die Einrichtung einer solchen Stelle, z.B. als Stabsstelle Inklusion, sollte daher angegangen werden. Die Anforderungen an die Qualifikation des Personals einer solchen Informations- und Beratungsstelle sind jedoch nicht zu unterschätzen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten sowohl kompetent in sozialen und rechtlichen Fragen beraten können als auch einen guten Einblick in die regionale Versorgungsstruktur haben und in der Lage sein, entsprechende Netzwerke aufzubauen.

Eine weitere Verbesserung hinsichtlich der Informationsmöglichkeiten Betroffener und deren Familien kann die **Einrichtung eines Wegweisers** über die Angebote für Menschen mit Behinderung sein. Meistens sind die Angebote aus dem unmittelbaren Umfeld des Menschen mit Behinderung zwar bekannt, Informationen über darüber hinausgehende Möglichkeiten und Angebote liegen jedoch nicht vor. Es ist daher anzustreben, einen Wegweiser aufzubauen und Informationen allgemein und einfach zugänglich zu machen. Idealerweise könnten hierfür auch die Angebote von Vereinen, Kirchengemeinden, der Volkshochschule usw. zusammengetragen und so die Inklusion vorangebracht werden.

Die **Entlastung von Familien mit behinderten Angehörigen im Kindes- und Jugendlichenalter** ist v.a. im Ferienbereich zu stützen und auszubauen. Eine Möglichkeit kann hier die Kooperation mit der Jugendhilfe sein, um z.B. inklusive Ferienangebote zu entwickeln. Eine weitere Möglichkeit kann es sein, Ferienangebote von Vereinen, Kirchengemeinden usw. für Kinder und Jugendliche ohne Behinderung auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu erschließen. Es gilt hier Kontakte zu knüpfen und Strukturen aufzubauen.

Ein besonderes Augenmerk ist auch auf den Bereich der **Angebote für Senioren mit Behinderung** zu richten. Sie sind v.a. mit Ende des Erwerbslebens darauf angewiesen, ein Netz an Freizeit- und Unterstützungsangeboten vorzufinden. Hier gilt es, im Austausch mit den zukünftigen Senioren entsprechende Angebote zu entwickeln. Wünschenswert ist die An- und Verknüpfung mit bestehenden Angeboten für Senioren ohne Behinderung (z.B. Seniorenbegegnungsstätten) vor Ort im Sozialraum.

Menschen mit einer wesentlichen Behinderung haben häufig eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz im Sinne des § 45 a SGB XI. Dieser Personenkreis kann bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen von der **Pflegekasse** zusätzliche Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen. Diese Leistungen dienen der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen

- der Tages- oder Nachtpflege,
- der Kurzzeitpflege,
- der zugelassenen Pflegedienste (sofern es sich um besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung handelt) oder
- der nach Landesrecht anerkannten niederschweligen Betreuungsangebote, die nach § 45 c SGB XI gefördert oder förderungsfähig sind,

entstehen (§ 45 b SGB XI). Ob sich im Bereich der niederschweligen Betreuungsangebote auch neue Möglichkeiten für die Anbieter Offener Hilfen ergeben, wäre zu prüfen.

Barrierefreiheit und gute An- und Verbindungen im ÖPNV sind für eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben wichtig. Bei den zuständigen Stellen des ÖPNV ist das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderung zu schärfen und dafür zu werben, deren Bedürfnisse in Planungen und Entwicklungen zu berücksichtigen.

Die Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe verfügen über eine große Anzahl an **geeigneten Fahrzeugen** für den Transport von Menschen mit Behinderung, insbesondere von Rollstuhlfahrern. Möglichkeiten der privaten Nutzung der Fahrzeuge bzw. der Logistik der Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe für die Freizeitgestaltung o.ä. sind zu prüfen und ggf. zu erschließen.

Insgesamt gilt es, die **Offenen Hilfen weiterhin zu stärken** und die passgenaue und vielfältige Weiterentwicklung der Angebote im regelmäßigen Austausch mit den Betroffenen im Blick zu haben.

Grundsätzlich ist ein **größeres Bewusstsein in der Gesellschaft** für ihre Verantwortung gegenüber Menschen mit Behinderung notwendig. Dies schließt auch die Verantwortung der Städte und Gemeinden für ihre Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung ein. Wenn ein solches Bewusstsein vorhanden ist, können für alle sinnvolle und bereichernde inklusive Angebote im Bereich der Offenen Hilfen entstehen und gelingen.

Arbeit und Beschäftigung

Kapitel 6.1 – Seite 70

Im Zollernalbkreis sollen möglichst viele Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung eine **dauerhafte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt** finden, auch in der öffentlichen Verwaltung. Sie sollen darin nachhaltig unterstützt, begleitet und ermutigt werden. So kann die errechnete Steigerung im Bereich der Werkstatt-Arbeitsplätze von 45 Beschäftigungsverhältnissen im gesamten Zollernalbkreis etwas kompensiert werden. Zudem sollten die Städte, Gemeinden und Unternehmen im Zollernalbkreis in geeignetem Rahmen über die vorhandenen Förderinstrumentarien informiert werden, damit auch dort entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen und unterstützt werden können.

Eine weitere Möglichkeit der Unterstützung von Arbeitgebern bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ist der **ergänzende Lohnkostenzuschuss**. Das Integrationsamt des KVJS kann einen Ausgleich von außergewöhnlichen Belastungen des Arbeitgebers, zum Beispiel, wenn ein schwerbehinderter Mensch nicht voll leistungsfähig an seinem Arbeitsplatz ist, gewähren. Bei einem außergewöhnlichen Betreuungsaufwand oder einer verminderten Leistungsfähigkeit eines schwerbehinderten Mitarbeiters erfolgt die Förderung in Form eines regelmäßigen Zuschusses zu den Lohnkosten aus der Ausgleichsabgabe.²

Ergänzend zu den Lohnkostenzuschüssen aus der Ausgleichsabgabe können Stadt- und Landkreise zusätzliche Lohnkostenzuschüsse im Rahmen der Eingliederungshilfe gewähren. Im Zollernalbkreis ist dies bislang nicht vereinbart. Eine solche Vereinbarung ist jedoch notwendig, um die volle Förderung bis zu 70 Prozent der Brutto-Lohnkosten durch

² Vgl. <http://www.kvjs.de/schwerbehinderung/angebot-fuer-arbeitgeberinnen/finanzielle-hilfen.html>, zuletzt aufgerufen am 04.12.2012

das Integrationsamt in den ersten 36 Monaten eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen des Förderprogrammes „Arbeit Inklusiv“ zu erhalten. Der Landkreis müsste erst nach Ablauf dieser 36 Monate einen Anteil im Rahmen der Eingliederungshilfe von maximal 30 Prozent übernehmen. Die Erfahrungen aus anderen Stadt- und Landkreisen zeigen insgesamt, dass durch dieses Vorgehen der Anteil der dauerhaft auf einem Arbeitsplatz des allgemeinen Arbeitsmarkts beschäftigten Menschen mit wesentlicher Behinderung erhöht werden kann. Daher sollte auch im Zollernalbkreis eine Vereinbarung über die Gewährung ergänzender Lohnkostenzuschüsse im Rahmen der Eingliederungshilfe abgeschlossen werden.

Dem quantitativ errechneten zusätzlichen Bedarf an Werkstatt-Arbeitsplätzen, insbesondere im Planungsraum Balingen, sollte nicht mit der Schaffung neuer klassischer Werkstatt-Plätze begegnet werden. Vielmehr erscheint es sinnvoll, weitere innovative und kreative Ideen zu entwickeln, um die Bedarfe künftig zu decken. Vor allem sollte die Anzahl der **Einzelaußenarbeitsplätze und Außenarbeitsplätze in Gruppen** erhöht werden.

Werkstatt-Beschäftigte im Zollernalbkreis sollen die Möglichkeit erhalten, eine **Beschäftigung außerhalb der Werkstatt** für eine gewisse Zeit ausprobieren zu können. Dabei sollte ihnen der Weg zurück in die Werkstatt – wenn notwendig – möglich sein.

Menschen mit Behinderung, die die Voraussetzungen zur Aufnahme in eine Werkstatt erfüllen, können in einer sogenannten **sonstigen Beschäftigungsstätte**³ Eingliederungshilfe erhalten. Wenn ein Träger oder Anbieter eines Arbeitsangebotes, das vergleichbar ist mit einer Werkstatt, sich nicht als Werkstatt nach der Werkstättenverordnung anerkennen lassen möchte, z.B. aus weltanschaulichen Gründen (v.a. anthroposophische Träger), kann er Arbeitsangebote in einer sonstigen Beschäftigungsstätte anbieten. Für die Vergleichbarkeit mit einer Werkstatt müssen in einer solchen sonstigen Beschäftigungsstätte jedoch gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sein, z.B. bei der Entlohnung und bei arbeitsbegleitenden Angeboten. Eine sonstige Beschäftigungsstätte kann das Arbeitsangebot für Menschen mit Behinderung erweitern.

Zukünftig werden mehr Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Zollernalbkreis eine **Förder- und Betreuungsgruppe** besuchen. Der Auf- und Ausbau der Förder- und Betreuungsgruppen sollte als inklusives und sozialraumorientiertes Angebot erfolgen. Eine räumliche und personelle Trennung von Wohnen und Beschäftigung muss dabei beachtet werden. Außerdem sollen verstärkt Übergänge von der Förder- und Betreuungsgruppe in die Werkstatt ermöglicht werden. Diese Übergänge gelingen jedoch nur, wenn für die FuB-Besucher entsprechende Arbeitsplätze in den Werkstätten angeboten werden.

Eine steigende Anzahl von Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung erreicht in den kommenden 10 Jahren das Rentenalter. Damit diese Personen angemessene, inklusive und wohnortnahe Angebote zur aktiven Gestaltung ihres Ruhestandes wahrnehmen können, sollten **allgemein zugängliche Angebote für Senioren** im Gemeinwesen, z.B. Seniorentreffs, Volkshochschulen, offene Mittagstische, Vereine usw., auch für den Personenkreis der Senioren mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung geöffnet und inklusive Angebote konzipiert werden. Im Rahmen der Erprobungsprojekte „Neue Bausteine in der Eingliederungshilfe“ des KVJS wurden sehr positive Erfahrungen hinsichtlich der Gestaltung des Übergangs von der Erwerbstätigkeit zur Rente gemacht. Dies gilt auch hinsichtlich der Inklusion von Seniorinnen und Senioren mit Behinderung in Regelangebote für ältere Menschen.⁴

³ § 56 SGB XII

⁴ Vgl. „Neue Bausteine in der Eingliederungshilfe – Erfahrungsbericht aus den Modellprojekten 2008 bis 2010“. Hrsg. KVJS. Stuttgart 2012 und „Wie gestalte ich meinen Ruhestand“. Hrsg. KVJS. Stuttgart 2011.

Wohnen Erwachsene**Kapitel 6.2 – Seite 106**

Der Zollernalbkreis hat sich zum Ziel gesetzt, möglichst vielen Menschen **ambulante Wohnformen** zu ermöglichen. Dazu muss ein weiterer Ausbau des ambulant betreuten Wohnens und des begleiteten Wohnens in Familien angestrebt werden. Dabei ist es wichtig, die Wohnmöglichkeiten auszudifferenzieren (Einzel- und Paarwohnen, Wohnen in kleineren Wohngemeinschaften in der Gemeinde, etc.). Damit auch Menschen mit höheren Unterstützungsbedarfen ambulant wohnen können, ist es notwendig, eine allgemeine Leistungsvereinbarung über differenzierte Vergütungssätze nach Hilfebedarfsgruppen abzuschließen, die es bisher nur für die Appartementanlage in der Fischerstraße in Balingen gibt. Spezielle Wohntrainings im stationären Bereich können den Weg in die Selbstständigkeit ermöglichen.

Die Wohnungen für das ambulant betreute Wohnen können in der Regel nach Bedarf angemietet werden. Hier wird es wichtig sein, Veränderungen im Umfeld anzuregen und den Weg für die Inklusion in den Städten und Gemeinden zu ebnen (Lokalpolitik, Gemeinde, Öffentlichkeitsarbeit, Nachbarschaft, Wohnbaugesellschaften, sonstige Investoren, etc.). Wichtige Ansprechpersonen sind dabei die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die regelmäßig über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung informiert werden sollten. Der Zollernalbkreis appelliert an alle Beteiligten, **mehr bezahlbaren und geeigneten, insbesondere auch behindertengerechten Wohnraum** für Angebote des ambulant betreuten Wohnens zur Verfügung zu stellen. Diese Thematik muss bei städtebaulichen Planungen berücksichtigt werden.

Wichtig für einen deutlichen Ausbau des ambulant betreuten Wohnens ist eine Initialzündung. Denn solange nur wenige Plätze vorhanden sind, ist es schwierig, genügend Menschen mit geistiger Behinderung zu finden, die sich vorstellen können, in dieser Wohnform zu leben. Sowohl die Menschen selbst als auch ihre Angehörigen sind skeptisch und entscheiden sich erst dann für eine alternative Wohnform, wenn sie sich davon überzeugen können, dass das die richtige Lösung für sie ist. Ein guter Ansatz dafür sind **ambulante Wohngemeinschaften oder Wohnhäuser mit Einzel-Appartements**, in die man die Familien einladen kann, damit sie sich selbst ein Bild machen und Ängste und Vorbehalte abgebaut werden können.

Weil der Ausbau des ambulant betreuten Wohnens im Zollernalbkreis noch nicht so weit fortgeschritten ist, bietet sich die Chance, von Beginn an ein **integriertes Konzept** zu entwickeln. Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung des ambulant betreuten Wohnens ist – wie bei stationären Wohngemeinschaften auch – der richtige Standort. Eine gute Infrastruktur im Wohnumfeld sollte gegeben sein. Zudem ist es sinnvoll, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner den Weg zur nächstgelegenen Werkstatt selbstständig bewältigen können, entweder zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Dabei sollten mehrere Wohnungen in direkter Nähe zueinander, eventuell in nicht allzu weiter Entfernung von einer stationären Einrichtung oder Werkstatt liegen, die als Anlaufstelle für Freizeitkontakte und in Krisensituationen qualifiziert werden sollte. So kann man der Gefahr vorbeugen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in ihrer Freizeit vereinsamen. Ob und in welchem Umfang der Ausbau des ambulant betreuten Wohnens gelingt, wird auch davon abhängen, in welchem Umfang die Offenen Hilfen⁵, besonders für den Freizeitbereich, ausgebaut werden können. Sie spielen dabei eine maßgebliche und stützende Rolle.

⁵ siehe Kapitel 5 Offene Hilfen

Trotz des Ausbaus von ambulanten Wohnformen wird auch zukünftig eine steigende Anzahl von Menschen mit Behinderung ein **stationäres Wohnangebot** benötigen. Ausreichende stationäre Wohnangebote sollten als inklusive und sozialraumorientierte Wohnangebote, möglichst nahe zum bisherigen Wohnort und zwingend in vollständig barrierefreien Gebäuden zur Verfügung gestellt werden. Die Wohnangebote sollten auch für Menschen mit Behinderung und zusätzlichem Pflegebedarfe geeignet sein. Auch sollten alternative Wohnprojekte zwischen ambulantem und stationärem Wohnen bedacht und erprobt werden.

Die Eltern, die ihre erwachsen gewordenen Kinder **zu Hause** betreuen, stellen mit einem hohen persönlichen Einsatz deren Versorgung sicher. Die Familien sollten deshalb durch begleitende Hilfen kompetent und zuverlässig unterstützt werden, vor allem in akuten Krisen, wenn die Eltern selbst krank oder pflegebedürftig werden. Dadurch kann unter Umständen eine übereilte Heimunterbringung vermieden werden. Ein gut ausgebautes und fachlich kompetentes Netzwerk an begleitenden Hilfen ist notwendig. Dazu zählt der gesamte Bereich der Offenen Hilfen und der ambulanten Dienste, Beratung, Entlastung und Erholung für die Familien, Freizeitangebote am Wochenende und in den Ferien sowie die Kurzzeit-Unterbringung.⁶

Persönliches Budget

Kapitel 7 – Seite 136

Durch die Gewährung eines Persönlichen Budgets kann eine individuelle Teilhabe erfolgen. Im Zollernalbkreis werden Leistungen, die durch ein Persönliches Budget finanziert werden, bislang nur in geringem Umfang wahrgenommen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Jedoch sollte dieses Instrument der Leistungsgewährung künftig in größerem Umfang genutzt werden, um flexible Lösungen in allen Lebensbereichen (z.B. beim Wohnen, der Freizeitgestaltung und Mobilität) zu ermöglichen. Um die Anzahl der **Persönlichen Budgets zu erhöhen**, ist es notwendig, verstärkt über die Möglichkeiten der Persönlichen Budgets zu informieren und zu beraten.

⁶ siehe Kapitel 5 Offene Hilfen

9 Mitwirkende im Begleitarbeitskreis

Landratsamt Zollernalbkreis

Eberhard Wiget	Sozial- und Rechtsdezernent
Klaus Lacher	Leiter Kreissozialamt
Frank Wörz	Sachgebietsleiter Eingliederungshilfe/ Versorgungsverwaltung
Renate Weit	Sachbearbeiterin Eingliederungshilfe
Uta Bizer	Sozialplanung
Karl Wolf	Dezernent Hauptverwaltung
Eugen Merz	Leiter Jugendamt
Gerhard Kreutter	stv. Leiter Jugendamt

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)

Dorothee Haug-von Schnakenburg
Julia Lindenmaier

Kreisrätinnen und Kreisräte

Dr. Edmund Merkel	CDU-Fraktion, Fraktionsvorsitzender
Reinhold Schäfer	Freie Wähler Vereinigung für den Zollernalbkreis
Helga Zimmermann-Fütterer	SPD-Fraktion
Marlene Weber	FDP-Fraktion
Konrad Flegr	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Fraktionsvorsitzender
Eberhard Jaensch	parteilos

Betroffenenvertreter/innen

Marienberg e.V. - Wohnen plus und Behindertenhilfe nach Maß gGmbH

Andreas Grawe	Christian Kußmaul	Peter Schäfer
---------------	-------------------	---------------

Carsten Vogt	Stiftung KBF - KBF gGmbH
--------------	--------------------------

Stiftung Lebenshilfe Zollernalb - ZAW gGmbH, LHZA gGmbH und AIZ gGmbH

Bettina von Grambusch	Sabine Jäger	Elke Maier
Helmtrud Rummel	Benjamin Schaier	Peggy Schneider
Martina Schubelt	Angelika Wannenmacher	

Angehörigenvertreterinnen

Marion Linder	Marienberg e.V. - Wohnen plus und Behindertenhilfe nach Maß gGmbH
Susanne Hochländer	Stiftung KBF - KBF gGmbH

Stiftung Lebenshilfe Zollernalb - ZAW gGmbH, LHZA gGmbH und AIZ gGmbH

Ellen Grünes	Manuela Schlotter	Andrea Stehle
--------------	-------------------	---------------

Einrichtungen

Mariaberg e.V. - Wohnen plus und Behindertenhilfe nach Maß gGmbH

Walter Märkle	Geschäftsführer
Holger Pauli	Standortleiter Wohnheim Burladingen
Elke Fecht	Mitarbeiterin Wohnheim Burladingen
Sandra Kunzelmann	Leiterin Offene Hilfen
Christoph Rosenhagen	Interdisziplinäre Frühförderstelle Albstadt (Mariaberg – Fachkliniken gGmbH)

Stiftung KBF - KBF gGmbH und Behindertenförderung Zollernalb e.V.

Gert Mohler	Geschäftsführer
Bernd Dörr	Gesamtwohnbereichsleiter
Klaus Kramer	Schulleiter Dreifürstensteinschule Mössingen

Stiftung Lebenshilfe Zollernalb - ZAW gGmbH, LHZA gGmbH und AIZ gGmbH

Holger Klein	Geschäftsführer
Dr. Monika Betz	stv. Geschäftsführerin
Marion Hofele	Werkstattleiterin
Christine Hohnwald	Sozialdienst Familienentlastende Dienste
Corinna Linke	DH-Studentin, Soziale Arbeit
Silke Maier	Gruppenleiterin
Michael Schöne	Sozialdienst Werkstatt

Schulen, Institutionen, Dienste, Sonstige

Bettina Aicher	aswohnbau GmbH Albstadt, Geschäftsführerin
Hildegard Bayer	Selbsthilfe Körperbehinderter Zollernalbgruppe (ZAG) e.V. Vertreterin der Selbsthilfegruppen
Ludger Bernhard	Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn Direktor Förderzentrum Hören und Sprechen
Ralf Bösel	DRK-Kreisverband Zollernalb e.V., Bildungsmanager
Rainer Dibbern	Integrationsfachdienst Neckar-Alb, Teamleiter
Rolf Döderlein	Jobcenter Zollernalbkreis, Geschäftsführer
Heinz-D. Fett	TSG Balingen, Abteilungs- und Übungsleiter
Gabi Gödrich	AMSEL Kontaktgruppe ZAK
Wolfram Göhner	Weiherschule Hechingen, Schulleiter
Andrea Gölz	Weiherschule Hechingen, stv. Schulleiterin
Jürgen Greß	Kreishandwerkerschaft Zollernalb, Geschäftsführer
Friedhelm Haasis	Sprachheilschule Balingen, Schulleiter
Barbara Hahn	TV Hechingen
Sabine Jenter	Agentur für Arbeit Balingen, Reha-Beraterin
Jens Kirschner	Kreisbaugenossenschaft Hechingen eG, Geschäftsführer
Johann Klingler	Staatliches Schulamt Albstadt, Schulamtsdirektor
Harald Lange	Jobcenter Zollernalbkreis, Bereichsleiter
Walter Lohmüller	Sprachheilschule Balingen, stv. Schulleiter
Wolfgang Markowis	Liga der freien Wohlfahrtspflege im ZAK
Franz Josef Möller	Kreisbehindertenbeauftragter
Elke Müller	Wohnbaugenossenschaft Balingen eG
Karl-Heinz Johann Rietz	Kunst Akademie U7, Geschäftsführer
Armin Rötzel	Integrationsfachdienst Neckar-Alb
Jörg Schmid	Rosentalschule Albstadt-Truchtlachingen, Schulleiter
Dr. Gisela Swoboda	Reiten mit Handicap
Petra Walter	Gemeinsame Servicestelle für Rehabilitation

10 Quellenverzeichnis

- Bundessozialhilfegesetz (BSHG): Richtlinien für die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 40 Abs. 1 BSHG in Kindergärten und allgemeinen Schulen in der Fassung vom 01.01.2004
- Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Tagespflege – Kinderförderungsgesetz (KiFöG) vom 16. Dezember 2008
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.): Handlungsempfehlungen im Rahmen der Gemeinsamen Grundlagen zur Förderung von Übergängen wesentlich behinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, KVJS-Service Behindertenhilfe. Stuttgart 2008
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.): Heime für junge Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Baden-Württemberg. Reihe „KVJS-Service Behindertenhilfe“. Stuttgart 2008
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.): Leistungsbilanz 2010/2011. Zahlen – Daten – Fakten zur Arbeit des Integrationsamtes. Stuttgart 2011
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.): Fallzahlen in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2011. Stuttgart 2013
- Land Baden-Württemberg: Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege in der Fassung vom 19.03.2009
- Landesinstitut für Schulentwicklung und Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hrsg.): Bildungsbeurichterstattung 2011. Stuttgart 2011
- Landtag von Baden-Württemberg: Landtagsdrucksache 14/7675 vom 10. März 2011
- Lebenshilfe Baden-Württemberg: Miteinander wachsen – zusammenwachsen. Ein Beitrag für Eltern und ErzieherInnen zum Thema Integration behinderter Kinder im Kindergarten. Stuttgart 2. Aufl. 2000
- Metzler, H./Rauscher, C.: Wohnen inklusiv. Wohn- und Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderungen in Zukunft. Projektbericht. Diakonisches Werk Württemberg (Hrsg.). Stuttgart 2004
- Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg: Dezentralisierung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Stuttgart 2005
- Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg: Fördergrundsätze des Ministeriums für Arbeit und Soziales für Zuwendungen zu interdisziplinären Frühförderstellen im Jahr 2009. Schreiben vom 10.10.2008
- Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien, Frauen und Senioren Baden-Württemberg: Krankenhausplan 2012 Baden-Württemberg. Verzeichnis der zugelassenen Krankenhäuser. Stand 21.03.2012
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Verwaltungsvorschrift: Öffentliche Schulkinder-gärten. 16.08.1991
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Schreiben vom 19.04.2005 an die unteren Schulaufsichtsbehörden und die Regierungspräsidien
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten. Pilotphase. Weinheim und Basel 2006
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Verwaltungsvorschrift vom 03.08.2009. Organisatorischer Aufbau der Schule für Geistigbehinderte (Sonderschule). Stuttgart 2009
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Regelungen zur Umsetzung des Beschlusses des Ministerrats vom 3.5.2010 "Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung" vom 22.09.2010
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Verwaltungsvorschrift zur Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2011/2012 vom 22.02.2011
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden- württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen, Fassung vom 15. März 2011

- Rahmenempfehlung zur Umsetzung von Teilzeitbeschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen; Beschluss der Vertragskommission vom 21.07.2009/16.10.2009
- Rahmenvereinbarung nach § 79 Abs.1 SGB XII Ambulant betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderung, beschlossen von der Vertragskommission nach § 24 des Rahmenvertrags am 11.10.2006
- Rahmenvertrag nach § 79, Abs. 1 SGB XII vom 25. November 2003 zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen für stationäre und teilstationäre Einrichtungen in Baden-Württemberg
- Regierungspräsidium Stuttgart/Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg (Hrsg.): Wegweiser Frühförderung in Baden-Württemberg. Stand März 2012
- Sozialministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Baden-Württemberg. Rahmenkonzeption 1998. Stuttgart 1998
- Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. 8. 1983, zuletzt geändert am 20.12.2010
- Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe
- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: 11. Koordinierte Bevölkerungsfortschreibung 2007. Stuttgart 2007
- Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Vorschläge für Handlungsfelder, Ziele und Maßnahmen. Landes-Behindertenbeirat Baden-Württemberg. Entwurf vom 27.04.2012
- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Januar 2010
- Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 22.12.2008

Internetquellen

- www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2011/06/2011-06-15-nationaler-aktionsplan.html; Stand 12.09.2012
- www.kvjs.de/schwerbehinderung/aktion-1000plus.html, Stand 20.11.2012
- www.kvjs.de/schwerbehinderung/aktion-1000plus.html; Stand 12.09.2012
- www.kvjs.de/schwerbehinderung/initiative-inklusion.html; Stand 12.09.2012
- www.kvjs.de/schwerbehinderung/angebot-fuer-arbeitgeberinnen/finanzielle-hilfen.html, Stand 04.12.2012
- www.schule-bw.de/schularten/sonderschulen/ubve/ Stand 21.01.2013
- www.statistik.baden-wuerttemberg.de/GesundhSozRecht/Landesdaten/Schwerbehinderte/SchB_06.asp
- www.statistik.baden-wuerttemberg.de/GesundhSozRecht/Landesdaten/Schwerbehinderte/SchB_05.asp
- www.statistik.baden-wuerttemberg.de/GesundhSozRecht/Landesdaten/Schwerbehinderte/SchB_04.asp
- www.statistik.baden-wuerttemberg.de/GesundhSozRecht/Landesdaten/Schwerbehinderte/SchB_03.asp, alle Stand 4.12.2012
- www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Veroeffentl/Statistische_Berichte/3211_11001.pdf#search=Kinder%C3%A4rzte, Stand 15.11.2012

11 Abkürzungsverzeichnis**A**

ABW Ambulant betreutes Wohnen
AWG Außenwohngruppe

B

BA Bundesagentur für Arbeit
BBB Berufsbildungsbereich
BVE Berufsvorbereitende Einrichtung
BWF Betreutes Wohnen in Familien

F

FED Familienentlastender Dienst
FuB Förder- und Betreuungsbereich

H

HBG Hilfebedarfsgruppe

I

IFD Integrationsfachdienst

K

KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales, Baden-Württemberg
KoBV Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen
Arbeitsmarkt

L

LT Leistungstyp

M

MPD Medizinisch-Pädagogischer Dienst

O

ÖPNV Öffentlicher Personennahverkehr

P

PB Persönliches Budget

S

SGB Sozialgesetzbuch

U

UB Unterstützte Beschäftigung

W

WfbM Werkstatt für behinderte Menschen
WVO Werkstattverordnung